


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Teutsche Staatskanzley.

Von
D. Johann August Reuß,
Herzoglich Würtembergischen Hofrath und Lehrer des
teutschen Staatsrechts an der Karlshohenschule
zu Stuttgardt.

XV. Theil.





Ulm, 1787
auf Kosten der Stettinischen Handlung.

Teutsche Staatskanzley.

Von

D. Johann August Reuß,

Herzoglich Würtembergischen [illegible]
teutschen Staatsrechts an der [illegible]
zu Stuttgart.

XV. Theil.



alz-
und
Haus
S. 310.
strittigkeit
ar und dem
Fürst-



Inhalt
des fünfzehnten Theils der teutschen Staatskanzley.

Fürst-



Erster Abschnitt.

Von den Religionsbeschwerden der reformirten Geistlichkeit in der untern Pfalz.

(Eine Fortsetzung des zehenden Abschnitts im vorhergehenden Bande.)

IV.

Dictatum Regensburg, den
15. Novemb. 1786.
per Chur-Sachsen.

Allerunterthänigste Vorstellung an Ihro Kaiserliche Majestät von der Reformirten Geistlichkeit in der Unter-Pfalz de dato 30. October 1784.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Kaiser,

Allergnädigster Kaiser und Herr Herr,

Wenn Bedrängte und Nothleidende sich in dem vollen Vertrauen auf ihre gerechte Sache dem geheiligten Thron ihres Al-

lerhöchsten Monarchen und Richters in tiefster Demuth nahen, und ihre drückenden Klagen zu den Füßen Ew. Kaiserl. Majestät frey und ohne Zurückhaltung submissest niederlegen dürfen: so sehen die unter dem härtesten Druck vieler und mannigfaltiger Religionsbeschwerden seufzenden reformirten Glaubensgenossen in der Unter-Pfalz der trostvollen Linderung ihrer ausgestandenen Leiden und Trübsale mit desto zuversichtlicher allerunterthänigster Hofnung entgegen, da sie mit allen Bewohnern Teutschlands den Zeitpunkt der glorwürdigsten Regierung glücklich preisen, wo göttliche Duldung und Gerechtigkeit unter verschiedenen Religions-Verwandten vor dem Thron Ew. Kaiserl. Majestät mit den weltbekannten preißwürdigsten Gesinnungen ohne Unterschied allgemein ausgebreitet wird.

Es ist nicht freche Widersetzlichkeit einzelner unruhiger Unterthanen gegen die Verordnungen eines sonst innigst geliebten Regenten; noch ein unzeitiger Religionseifer weniger eigensinniger Mitglieder, welche geringe Beschwerden zu großen Bedruckungen qualificiren; sondern das gänzliche Verderben unserer Kirche, welchem wir und unsere Mitbrüder alle Tage, je länger je gewißer, entgegen sehen müssen, setzet gesamte reformirte Geistlichkeit in der Unter-Pfalz in die traurige Nothwendigkeit, sich, in Ermanglung einer ihnen schon seit vielen Jahren verweigerten Synode, in der Absicht nothgedrungen zu vereinigen

nigen, um den gänzlichen Zerfall der von ihrem reichsgesetzmäßigen Zustand so tief hinab gesunkenen Religions- und Kirchenverfassung noch am Rande des Verderbens zu hindern, und die ehemal mit Aufopferung Guts und Bluts, ja Leibes und Lebens so vieler braver Unterthanen erhaltene Gewissensfreyheit und kirchliche Gerechtsame durch das letzte Mittel, das ihnen noch übrig bleibet, vor dem gänzlichen Untergange zu retten.

Mit diesem gemeinschaftlichen Auftrag der gesammten reformirten Chur-Pfälzischen Geistlichkeit wagen es die der Zeit bevollmächtigten Mitglieder des verordneten Ausschußes, sich vor dem Throne Ew. Kaiserl. Majestät in tiefster Demuth nieder zu werfen, und in der allerunterthänigst angebogenen Specie Facti Allerhöchstdenenselben in gedrängter Kürze eine wahrhafte Erzehlung der vornehmsten Beschwerden ihrer Religions- und Kirchenverfassung allerdemüthigst zu Füßen zu legen, deren Anzahl sich zeither beynah ins unendliche vervielfältiget hat.

Es ist eine reichskundige und mehrmalen im öffentlichen Druck erschienene Sache, wie reichsgrundgesetzwidrig die reformirte Kirche in der Unter-Pfalz, nach dem Eintritt der Regenten aus dem Hause Neuburg, aus Gelegenheit einer zweckwidrigen Auslegung der beyden Friedensschlüsse zu Ryswick und Baden, gekränkt, und in ihren kaum vorher durch den Westphälischen

schen Friedensschluß, und die bey Abgang der evangelischen Churlinie mit den Nachfolgern errichteten bündigsten Landesverträge unerschütterlich festgegründeten Rechte beeinträchtiget worden. Es würde uns zwar allzuweit von unsern gegenwärtigen Absichten entfernen, wenn wir die große Menge jener Religionsbeschwerden, wovon in den Jahren 17 0 u. f. viele Bände im Druck erschienen, hier in ihrem ganzen Umfang wiederholen wollten; allein die Hauptsache, wodurch unsere Religions- und Kirchenverfassung wieder hergestellet, und auf eine dauerhafte Art aufs neue hätte gegründet werden sollen, können wir aus jenen Zeiten nicht mit Stillschweigen übergehen. Es ist dieses das in aller Absicht höchstverehrliche Kaiserl. Paritions-Rescript vom 23. August 1722, worinnen Ihro damalen allerglorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät Carl VI. den seltiger Zeit regierenden Herrn Churfürsten Carl Philipp ausdrücklich und ernstlich zu erkennen gaben:

Daß Sr. Churfürstl. Durchl. oder wenigstens Dero Bediente, ratione der in materia religionis auferlegten Parition dasjenige, was in Worten vorgegeben werde, in der That nicht erfüllet hätten, und insonderheit das zu Wien und Regensburg kund gemachte Edictum an alle Beamte im Lande noch nicht ordentlich verkündiget, und dadurch genugsam an den Tag gegeben worden, wie wenig dieselbe

selbe gesinnet seyen, die Religionsgravamina abzuthun, und wie wenig die auf so vielfältig ergangene ernstliche Kaiserliche Befehle in Worten ostentirte Parition mit der That übereinkomme.

Gleichwie aber durch dergleichen Betragen der gemeinen Ruhe und Einigkeit sowohl, als der Kaiserl. aufrechten Meynung ein grundverderbliches Mißtrauen beständig in den Weg gelegt werde, als hätten zwar Kaiserl. Majestät zu des Herrn Churfürsten Lbdn. patriotischer Aufrichtigkeit das Vertrauen, Sie würden dasjenige, was sie erst kürzlich unterm 8. April und 18. May versichert hätten, werkthätig erfüllet haben, oder doch ohne einigen Zeitverlust zu erfüllen gemeynet seyn. Sie können aber gleichwohl nicht finden, wie damit dasjenige, was oben angeführt worden, überein treffe, und wie absonderlich Sr. Lbdn. verborgen seyn könne, daß sie den A. C. verwandten Gesandtschaften zu Wien und Regensburg so hoch und tröstlich angerühmte Befehle vom 13. Julii bis dahin nicht einmal wären publicirt, zu geschweigen von Dero Räthen, Beamten und Dienern befolgt, eher aber mit neuen Religionsbeschwerden contravenirt worden.

Weil aber auf solche Weise und durch dergleichen Verfahren nicht nur diesen verdrieslichen Contradictionen und Händeln kein Ende

gemacht, sondern schon erwähnter maßen neue Zwietracht, Mißtrauen und schädliche Folgen angezettelt würden: so würden Se. Ldn. ihrer hohen Begabniß nach, von selbst begreiffen, daß Ihro Kaiserl. Majestät, als aller Glaubensgenoßen im Reich vorgesetztes allgemeines Haupt und oberster Richter, dazu nicht zusehen könnten. Sie wollten also dieselben nicht allein noch endlich und zum letztenmal ermahnet haben, die Reichsständische Gebühr also gleich zu beobachten, und das unlängst zum Besten der gemeinen Sache erlassene Kaiserl. Commißions Decret durch widrige Thathandlungen zu ihrer eigenem Beschwerniß nicht fruchtlos zu machen oder unverehrt zu laßen, sondern Sie thäten auch demselben aus Kaiserl. Königl. höchstlehenherrl. und obriftrichterl. Macht und Gewalt, Kraft dieses, ernstlich befehlen, vorerwähnte und alle andere seit dem Badischen Frieden in Dero Landen in Religions Sachen verursachten Beschwerden, in Conformität derer derentwegen schon an Sie ergangenen Kaiserl. Verordnungen und Befehle, gleich nach Empfang dieses, ohne längere Verzögerung oder Thathandlung gewiß abzustellen, und diese Paritionsleistung längstens binnen einer Zeit von sechs Wochen wirklich und cum effectu zu leisten, dazu auch insonderheit Dero geistl. und weltliche Räthe und Beamte mit allem Ernst und Nachdruck anzuhalten, damit Ihro Kaiserl. Majestät

jestät von allerhöchsten Amtswegen nicht ge- müßiget würden, auf ferner angebrachte und gebührend bescheinigte weitere Klage gegen Sie, den Hrn. Churfürsten, und bevorab wi- der dessen sowohl Ihnen als Ihro Kaiserl. Majestät selbst ungehorsame Räthe, Diener und Beamte, nach des Reichs Recht und Ordnungen selbst und unaufhältlich mit aller Strenge zu verfahren. Gestalt Ihro Kaiserl. Majestät Kraft dieses nochmal deutlich und schließlich erklärten, daß Sie nicht erfolgten Falls bereits eventualiter zur wirklichen Exe- cution zu schreiten anbefohlen hätten, und endlich wider teutsches Recht, Wahrheit und Billigkeit, weder Se. Lbdn. noch jemand an- ders, wer es auch immer seyn möchte, ver- treten, schützen und handhaben könnten oder sollten, am allerwenigsten aber wollten. Al- lermaßen Se. Lbdn. ihre hohen Vernunft nach selbst begreiffen würden, in was vor unange- nehme, mißliche Verwickelung und gefährli- che Weiterung dieselbe widrigenfalls nicht nur sich selbst und Dero Churfürstl. Hauß, son- dern auch Ihro Kaiserl. Majestät und das ge- samte werthe Vaterland, versetzen würden; thäten Sich also zu des Hrn. Churfürsten Lbdn. sonst bekannter patriotischer Gutherzig- keit, Prudenz und Rechtsliebe versehen, Sie würden durch genaue Beobachtung dieser Reichsväterlichen Warnung und Handhabung allgemeiner Religions-Rechte allem sonst be-

sorglichen Uebel vorzukommen und mit wahrem Ernst zu steuern wißen ꝛc.

So bestimmt und allgemein diese zwar nur über den Besitzstand in summariissimo ergangene gemessene allerhöchst Kaiserl. Verfügungen Sr. damals regierenden Churfürstl. Durchl. den grundverderblichen Zustand zu erkennen geben musten, in welchem das reformirte Religions- und Kirchenwesen in seinen Landen durch Reichsgesetzwidrige Rathschläge seiner gröstentheils kathol. Räthe und Diener versetzt worden: so sorgfältig glaubten diese bey den reichskundigen offenbaren Bedruckungen der Reformirten den Bedacht nehmen zu müßen, die Wirkung dieser so zweckmäßig allerhöchsten Befehle, weil die Gewalt nicht mehr zulangen wollte, unter dem Schein einer vorgegebenen Befolgung aufzuhalten, und sonach durch die Länge der Zeit die bedrängten Unterthanen mit diesen schmeichelhaften Hofnungen eine Zeitlang herum zu führen, um sie am Ende von ihrem Endzweck gänzlich zu entfernen; so fort sie der ihnen durch das allergnädigste Kaiserl. Rescript zugedachten Wohlthaten der Wiederherstellung ihrer kirchlichen Gerechtsame zu berauben.

Das Churfürstl. Seits im J. 1722 an Kaiserl. Majestät und gesamtes Teutsches Reich gebrachte Protokoll sollte die Abstellung der Religions-Beschwerden erweisen, welche man durch eine zum Schein niedergesetzte Commißion aus beyder-

beyderley Religions-Verwandten untersucht haben wollte.

Es wurde mit viel anscheinender Gewißheit versichert, daß man alle und jede in die Zeit des Badischen Friedens einschlagende Religions-Beschwerden entweder bereits völlig abgethan, oder zum wenigsten deren Wiederherstellung nur noch auf eine ganz geringe Untersuchung ausgesetzt hätte, welche keinen großen Zeitverlust erfordern dürfte; man bemühete sich sorgfältig, mehrere Kleinigkeiten, z. B. die Rückgabe der ehedem confiscirten Catechißmus Exemplarien, Glocken, kleines Almosen, Strafen, rc. besonders anzuführen; wie wohl auch dieses nur auf einseitigen Churfürstl. Befehlen großentheils beruhete, welche die Landbeamten längst wieder gänzlich außer acht ließen. Allein die wichtigsten, und den gänzlichen Zerfall des reformirten Kirchen-Wesens unmittelbar verursachenden Beschwerden, oder die Zurückgabe der von den Katholiken seither an sich gezogenen vielen Güter, Rechte und Gefälle mehrerer Kirchen, wurden selbst nach deutlichem Innhalt jenes Protokolls allesamt unerörtert gelassen, und ihre Restitution bis auf diese Stunde verweigert. Man bediente sich, zu Bewerkstelligung dieses Vorhabens, eines gedoppelten Vorwands, da man auf der einen Seite den Zeitpunkt in Zweifel zog, wenn diese Güter den Reformirten entrissen worden, und hierauf wider die vorgelegten deutlichsten Beweise behauptete, es wären solche ad præsentem sta-

tum nicht gehörig; auf der andern hingegen ertheilte man dem reformirten Kirchenrath nicht nur die wiederholten gnädigsten Zusicherungen über die Wiederherstellung der unterdrückten Gewissensfreyheit, sondern versprach auch, die noch unerörteten Beschwerden, so bald nur sie völlig untersucht wären, gleichmäßig auf den Fuß des Badischen Friedens abzuthun. Und da dieser vor das Churfürstl. Versprechen, nicht aber vor die Wirklichkeit unterthänigst dankte, und indessen der Erfüllung des hierüber gegebenen theuern Fürstenworts mit sehnlichem Verlangen entgegen sahe: so mißbrauchte man dieses ohne Bedenken als einen augenscheinlichen Beweiß der geschehen seyn sollenden Befolgung der allerhöchsten Kaiserl. Befehle; und trachtete neben andern schreyenden Beschwerden, besonders die sogenannten Gravamina secundæ Classis, welche allesammt die Zurückgabe der so beträchtl. Kirchengüter betrafen, geflissentlich in das Weite zu spielen, folglich das in die zugesicherte Gerechtigkeits-Liebe des damaligen Hrn. Churfürsten gesetzte volle Vertrauen seiner Unterthanen auf eine reichsgrundwidrige Art so augenscheinlich zu vernichten, daß dadurch alle Wirkung der allerhöchst Kaiserl. Verfügungen vereitelt, und, statt der versprochenen Abstellung, die Menge der Beschwerden in einem Zeitraum von mehr als 60. Jahren bey nahe ins unendliche vervielfältiget ward.

Schon

Schon im Jahr 1723 übergaben die Reformirten über die Unvollkommenheit dieser Wiederherstellung die sogenannte

Insufficientiam paritionis Palatinæ &c.

in einem besonders gedruckten Volumine. Sie erwiesen mit vielen dazu gehörigen Beylagen aus den eigenen Churfürstl. Befehlen, wie wenig man Churfürstl. Seits dasjenige, was man zwar mit vielen bündigen Versicherungen in Worten vorgegeben, in der That erfüllet, und also nicht einmal den Besitz in summariissimo in denjenigen Stand wiederhergestellet habe, wie er zur Zeit des Badischen Friedens gewesen. Sie glaubten sich daher am Schluß derselben auf die Verordnung des Westphälischen Friedens, als die einzige Grundsäule ihrer rechtmäßigen Verfaßung desto standhafter berufen zu müßen, als ihnen und ihrem Kirchenwesen blos aus Gelegenheit einer zweckwidrigen Auslegung der beeden neuern Friedensschlüsse, zu Ryßwig und Baden, und der darinn enthaltenen fatalen Clausul, über die von der Crone Frankreich restituirten Orte, so viele druckende Beschwerden zugefügt worden, welche jener allgemeinen Friedens-Amnestie und dem Zustand des Entscheidungs Jahrs von 1618 e diametro entgegen sind, ja selbst mit den letzten Friedensschlüßen auf keine Art und Weise sich jemal vereinigen laßen.

Die

Die Stellen des Westphälischen Friedens, welche das evangelisch reformirte Religions- und Kirchen-Wesen in der Unterpfalz

Art. IV. §. 6. 13.

kraft der allgemeinen Friedens-Amnestie befestigten, sind eben so allgemein bekannt, als die unleugbare Wahrheit, daß diese Religionsverwandte im Jahr 1618 oder ante motus Bohemicos in allen Stücken in vollkommenen Besitz und Genuß aller Kirchen und Kirchengüter waren.

Der im Jahr 1697 zwischen Kaiserl. Majestät und der Krone Frankreich geschloßene Friede zu Ryßwick, in dessen zweckwidriger Auslegung man Churfürstl. Seits den Vorwand gefunden zu haben glaubte, den Zustand der reformirten Kirche und ihrer Güter auf so vielfältige Art zu kränken und abzuändern, setzet selbst in dem

III. Artikel

den Westphälischen Friedensschluß, als den Grund der zwischen beeden allerhöchsten Paciscenten beschloßenen Wiederherstellung mit den Worten voraus:

Pacis hujus basis et fundamentum sit pax Westphalica et Neomagensis, eaeque, statim à commutatis Ratificationum formulis, in sacris et profanis plenae executioni mandentur, et posthac sartae tectae conseruentur, nisi quatenus

nus nunc aliter expresse conventum fuerit.

Und auf diese wörtliche Voraussetzung gründet sich zugleich auch die den Protestanten in anderwärtigem Betracht so fatale Clausel

Art. IV.

dieses Friedens, nach welcher die Römischkatholische Religion in den also restituirten Orten in Statu quo verbleiben solle. Es konnte also dadurch in Absicht auf die Unter-Pfalz nichts anders als eine unpräjudicirliche Toleranz der katholischen Religion in einem vorher ganz protestantischen Lande, nicht aber eine grössentheils erst nachher geschehene eigenmächtige Religionsbeschränkung, oder eine gewaltsame Entreißung der protestantischen Kirchengüter verlangt, oder gebilliget werden, weil der

VIII. Artikel

dieses Friedens-Instruments den Westphälischen Friedensschluß über den Restitutionspunct sämtlicher Churpfälzischen Lande gleichmäßig mit so vielen Worten besonders zum Grunde legte.

Restituentur a Rege Christianissimo Domino Electori Palatino occupatae *omnes ditiones*, siue ad illum solum pertineant siue cum aliis communes sint, quocunque *nomine veniant*, speciatim vero Ciuitas et praefectura Germersheim, illaque comprehensae praepositurae et subprae-

praefecturae cum omnibus arcibus, urbibus, oppidis, pagis, villis, fundis, feudis et juribus, *prout per pacem Westphalicam restituta fuerunt*, omnibus item documentis litterariis ex Archiuo, Cancellaria, Curia feudali, Camera rationum, praefecturis aliisque officiis palatinis ablatis, nullo loco, re, *jure*, aut documento exceptis.

Eine ähnliche auf den Westphälischen Friedensschluß wörtlich gegründete Verordnung enthält der zwischen Ihro Kaiserl. Majestät und der Krone Frankreich, mit Zuziehung gesammten Teutschen Reichs, A. 1714 geschlossene Badische Friede Art. III. in gleichen merkwürdigen Ausdrücken:

Pacis hujus basis et fundamentum sit pax Westphalica, Neomagensis et Ryswicensis, haeque a commutatis ratificationum formulis in *sacris* et profanis plenae executioni mandentur, et inuiolabiliter in posterum seruentur, nisi quatenus nunc aliter conuentum est.

Wenn daher Ihro damalen regierende Kaiserl. Majestät Carl VI. allerglorwürdigsten Andenkens in den an weil. Se. Churfürstl. Durchl. Carl Philipp erlassenen öftern allergnädigsten Paritions-Rescripten den Zustand des Badischen Friedens, und zwar nur über den Besitz in summariissimo, mehrmalen zum Grunde legten, und

und vorzüglich die Zurückgabe der protestantischen Kirchengüter nach selbigem allergerechtest verlangten: so konnte dieses keineswegs die alle wesentliche Wirkung dieser allerhöchsten obristrichterlichen Befehle vernichtende Absicht haben, daß dadurch über das so genannte factum possessionis neue Zweifel und Weitläuftigkeit erregt, und die Reformirten damit von allen weitern Ansprüchen an das ehemals gehabte unstreitige Eigenthum entfernet werden sollten; sondern die Kaiserl. Entschliessungen, welche die beeden neuern Friedensschlüsse zu Ryswick und Baden nur in so ferne, als dadurch der Westphälische Friedensschluß hie und da durch die Bestätigung des vorhin nicht zugelassenen katholischen Religions-Exercitii geändert worden, zum eigentlichen Augenmerk hatten, giengen unstreitig dahin, daß alle eingeklagte Beschwerden, und die damit unzertrennlich verbundene Zurückgabe aller entzogenen Kirchengüter von des Herrn Churfürsten Durchl. in denjenigen Stand ungesäumt wieder hergestellet werden sollten, wie sie außer der Abänderung dieser beeden Friedensschlüsse ausdrücklich nach dem Westphälischen Frieden restituirt worden, indem die Katholiken weder zur Zeit des Ryßwikischen noch Badischen Friedens in ihren rechtmäßigen Besitz waren, und beede Friedensinstrumente über die Wiederherstellung der den Reformirten durante bello mit Gewalt entzogenen Kirchengüter, nach der Grundlage des Westphälischen Friedens, hierinn lediglich

lich nichts geändert, oder den Katholiken dißfalls besondere Rechte eingeräumet hatten. Es schien daher dieser allerhöchsten Verordnung nichts entgegen zu seyn, als die während des Spanischen Succeßions-Kriegs von weil. dem Herrn Churfürsten Johann Wilhelm in das Land erlassene Religions-Declaration von A. 1705, worinn, auf mehrmalige ausdrückliche Interceßionen Ihro Königl. Majestät in Preußen, und anderer höchsten Potenzien, dem Religionswesen in der Unter-Pfalz dadurch ein fernern willkührlichen Bedruckungen nicht mehr ausgesezter Zustand verschaffet werden sollte, daß man hauptsächlich mit Aufhebung des einige Jahre vorher de facto eingeführten Simultanei eine allerseitige gänzliche Religions- und Gewissensheit unter beyderley Religionsverwandten festsezte, und den Katholiken zween Siebentheile an den geistlichen Gebäuden, Kirchengütern und Einkünfte der Reformirten einräumte. So sehr diese, ohne Beystimmung der dabey hauptsächlich intereßirten reformirten Kirchen des Landes erlassene sogenannte Religions-Declaration den kundbaren Rechten der Protestanten, und der oben angeführten, den Zustand des Entscheidjahrs von 1618 unabänderlich bestimmenden Stelle entgegen strebte, und aus diesem Grunde selbst von gesammten löblichen Ständen des Reichs Evangelischer Religion auf allgemeiner Reichsversammlung gemißbilliget ward: so würden doch die durch diesen Interims-Vertrag so äußerst verkürzten und einge-

eingeschränkten Reformirten, bis zu einer reichsgesetzmäßigen Auskunft, den ihnen dadurch erwachsenen Nachtheil aus Liebe zur Ruhe ertragen haben, wenn derselbe nur damals in vollkommene Erfüllung gesetzt, und nachher treulich gehalten worden wäre. Allein da man ihn in vielen Punkten gar nicht erfüllet, andern Theils offenbar gebrochen, theils durch falsche, der Absicht der hohen Compaciscenten ganz entgegen strebende Auslegungen, für die Protestanten unnütz gemacht, und nur in solchen, wo er zu Gunsten der Katholiken ausgelegt werden konnte, benutzet hat: so werden Ew. Kaiserl. Majestät von selbst allergnädigst ermessen, daß wir in der äussersten Bedrängniß, in welcher wir gegenwärtig leben, nichts zugeben können, was in irgend einem Betracht hieraus gegen die obangeführte ausdrückliche Verordnung des Westphälischen Friedens zu unserm Nachtheil angezogen werden könnte.

Schon im Jahr 1720 u. f. wurden Ihro damalen glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät Carl VI. auf das vollkommenste überzeugt, daß man dieser Religions-Declaration, und den darinnen enthaltenen theuern Zusagen von Churfürstl. Seite in keinem Stuck nachgekommen, ja daß man so gar in summariissimo dasjenige nicht erfüllt habe, was Allerhöchst dieselben blos nach dem Zustande des Badischen Friedens unaufhältlich und unter Bedrohung wirklich oberstrichterl. Execution allergerechtest verordneten.

Die bereits obangeführte Insufficientia paritionis palatinæ &c. welche, einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung von gesammten evangel. Ständen, im Druck vorgelegt ward, bestättigte mit vielen Urkunden theils die gänzlich unbefolgt gelassenen Kaiserl. Befehle, theils den augenscheinlichen Ungrund jener gegen den Besitzstand des Badischen Friedens, wider alle bessere Ueberzeugung, vorgebrachten Zweifel, mit welchen man die schuldige Parition geflissentlich aufhielt und ins weite spielte; es blieb daher der bedaurungswürdigste Zustand der protestantischen Kirche in der Pfalz nicht nur seit vollen 60. Jahren in dieser höchstschädlichen und grenzenlosen Verwirrung, sondern es versank auch die leztere bey dieser traurigen Lage in so viele neue Bedruckungen, und Drangsale, daß man nunmehr an dem Rande ihres Verderbens schwerlich auf einmal würde bestimmen können, welche von beeden Gattungen der ältern oder neuern Beschwerden zahlreicher und druckender wäre als die andere. Die wesentliche und allgemeine Ursache des zeither so sehr überhand genommenen Reichsgrundgesetzwidrigen und grundverderblichen Kirchen-Zustandes suchet man also in dem Innhalt jener Religions-Declaration, oder in andern ältern oder neuern Landesgesetzen eben so vergeblich, als in den folgenden Reichstags-Verhandlungen, welche bey der fortdaurenden Churfürstl. Widersetzlichkeit mehrmalen auf die wirkliche Erkennung der allerhöchst oberstrichterlichen Execution mit

verei-

vereinigten Kräften drangen, solche aber hauptsächlich darum nicht erhalten konnten, weil man das damalige Churfürstliche Verbot, bey Leib- und Lebensstrafe in Religionssachen nichts aus dem Lande zu berichten, auch auf die Mitglieder des reformirten Churpfälzischen Kirchenraths, als den eigentlichen Advocatum Ecclesiæ, extendirte, sie mit schimpflicher Entsetzung ihrer Dienste und Ehrenstellen, auch noch größern Unglück bedrohete, und unter der Hand die erledigten Stellen gröstentheils mit solchen Subjecten besetzte, von denen man sich theils wegen augenscheinlicher Untüchtigkeit, theils wegen versicherter Anhänglichkeit an die von dem katholischen Ministerio aufgestellten Grundsätze, ein hinlängliches Uebergewichte gegen die rechtschaffen gesinneten Mitglieder versprechen, und also wohl voraussehen konnte, daß diese mehr dazu beytragen würden, die Verwirrung noch größer zu machen, als solche, nach ihren obhabenden Amts und Christenpflichten, zu verhindern. Man wuste zugleich sowohl Ihro Kaiserl. Majestät und das gesammte Reich, als auch die Unterthanen in der Hofnung hinzuhalten, als wenn die eingeklagten Religionsbeschwerden hiernächst nach und nach vollkommen abgethan werden sollten. Der Churpfälzische reformirte Kirchenrath muste mehrmalen ihren Innhalt in viele Bände verfassen, und solche dem ganz katholischen Ministerio zur Remedur überreichen. Er befolgte auch dieses aus devotestem Respect gegen unsern Landesherrn,

und übergab in der schmeichelhaften Hofnung auf jene öftere Zusagen und Versicherungen bey nahe unzehliche Bittschriften um ihre Abschaffung und Wiederherstellung.

Allein da endlich alles geflissentlich in die größeste Verwirrung gebracht ward, musten wir mit der äußersten Bestürzung erfahren, daß es nur darauf angesehen war, alles mit größtem Fleiß ins weite zu spielen, und die allerhöchst Kaiserl. Paritorial-Verordnungen durch die Länge der Zeit in Vergessenheit zu bringen. Um uns bey allen diesen Umständen vor der Hand keinem gegründeten Vorwurf auszusetzen, als ob wir gegen unsere theuerste Landesregenten in irgend einem Stück aus den Schranken der ehrfurchtsvollesten Devotion giengen, oder überhaupt gegen dessen höchste Person einige Respectswidrige Gesinnungen hegten, versuchten wir es zuerst bey Ihro Königl. Majestät in Preußen, als einzigen höchsten Compaciscenten bey oberwehnten Religions-Declaration von 1705 um gnädigste ausdrücklichste Intercesßionalien zu dauerhafter Wiederherstellung unsers Religions- und Kirchenzustandes submissest anzustehen. Ein gleiches geschahe auch von dem Churpfälzischen Kirchenrath, welcher zugleich den vornehmsten Theil jener Beschwerden, unter deren Druck wir seufzen, erweißlich darlegte. Es hatte auch unsere unterthänigste Vorstellung so viele Wirkung, daß durch den an dem Königl. Hof accreditirten

Pfalzbayri-

Pfalzbayrischen Gesandten, Grafen von Dörring-Seefeld, Sr. damalen regierenden Churfürstl. Durchl. der traurige Zerfall unserer Religion und Kirche sehr lebhaft zu erkennen gegeben, und daher auf die Abstellung der Beschwerden mehrmalen nachdrücklich angetragen ward. Allein auch hiebey bediente man sich des alten Vorwands, durch eine wiewohl (wie wir leider erfahren müßen) abermal nur zum Schein in dieser Absicht endlich aufgestellte Commißion, welche die eingeklagten Beschwerden untersuchen und abstellen sollte, unsere gerechten Klagen in das Weite zu spielen.

Das Churpfälzische Ministerium maßete sich hierüber lauter eigenmächtige Verordnungen an. Man gestattete uns nicht, die dazu berufenen reformirten Mitglieder aus unserm Mittel selbst zu wählen, wie es die Natur der Sache, und die hierauf gegründeten kundbaren Rechte erforderten, sondern ernannte hiezu, um unsern gänzl. Untergang so gar durch eigene Glaubens-Genoßen zu befördern, de facto einen den gegenseitigen Grundsätzen ganz ergebenen Mann, gegen welchen sich der Kirchenrath, unter feyerlicher Protestation, zum Perhorrescenz Eid erbot, und dessen ganzes Betragen bisher so beschaffen gewesen, daß er weder jetzt noch künftig in einer so wichtigen Sache auf irgend ein Zutrauen der reformirten Kirche Anspruch zu machen berechtiget seyn konnte; Allein man hörete

den Kirchenrath abermal nicht im geringsten mit seinen gegründeten Einwendungen, es erfolgte lediglich keine Remedur, und man gab demselben letztlich gar durch eine Churfürstliche Resolution zu erkennen, daß **Ihro Churfürstliche Durchl. in dieser Sache mit weitern Vorstellungen nicht mehr behelliget seyn wollten.**

Durch diese widerrechtliche Art, ältere Beschwerden abzustellen, entstund also ein abermaliges neues unerhörtes gravamen, das den allgemeinen Grundsätzen der Civil- und Reichsgesetze im höchsten Grad entgegen strebet, und noch bis jetzo zu einem gefließentlichen Vorwand gebraucht wird, unsern Religions- und Kirchenzustand vollends in gänzliches und unwiederbringliches Verderben zu stürzen. Auch war es nicht genug, daß man die zweckmäßigen Handlungen des Königl. Preußischen Hofes hiedurch unwirksam gemacht hatte, sondern man wollte auch uns überhaupt alle Gelegenheit mit einem mal nehmen, zum gemeinen Besten etwas vor die Zukunft auszurichten; weswegen diesem noch letzlich die allerhärteste und den Churpfälzischen Landesgesetzen abermalen e diametro zu widerlaufende Beschwerde erfolgte, welche

in der gänzlichen Verweigerung einer in der Churpfälzischen Kirchenraths-Ordnung auf jeden Nothfall wörtlich verordneten und befohlnen Synodal-Versammlung der gesammten

sammten Churpfälzischen geistlichen Superintendenten oder Inspectoren, bestehet.

Bey der in so vielem Betracht äuserst zerrütteten und ins gröste Verderben gestürzten Religions- und Kirchenverfassung war es in der That eine der wesentlichsten Bedürfnisse, daß die gesammte Churpfälzische Geistlichkeit durch ihre vorgesetzten Superintendenten sich mit dem Kirchenrath, über die Mittel zu ihrer Wiederherstellung, gemeinschaftlich berathen, und ihren gänzlichen Umsturz mit vereinigten Kräften zu verhüten trachten sollte. Die Churpfälzische allgemeine im Druck ausgegangene Kirchenraths-Ordnung von 1564 enthält, unter dem Titel von Synoden, die ausdrückliche Stelle:

> Es sollen auch, so oft es die Nothdurft erfordern thut, alle unsere Superintendenten zusammen gen Heidelberg zu unserm Kirchenrath berufen werden ꝛc.

Eine solche Versammlung wurde in diesem Jahrhundert zu zweyenmalen, selbst unter katholischen Regenten, ohne Widerspruch abgehalten, und in der Religions-Declaration von 1705. §. 41. ward die Kirchenraths-Ordnung nach ihrem ganzen Innhalt wörtlich bestättiget. Die gesammte Geistlichkeit erließ daher schon im Jahr 1776 eine gemeinschaftliche Bittschrift an den Kirchenrath um die nothwendige Veranstaltung einer solchen Versammlung, und letzterer hatte sie, in der vollen Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit

bey der so traurigen Lage der Sachen, bereits ausgeschrieben, als das Ministerium, auf die erhaltene Nachricht, dieses gemein nützliche Vorhaben so gleich wiederum de facto untersagte, und dieserwegen ein Churfürstl. Abstellungsdecret ergehen ließ. Nichts destoweniger übergab die Geistlichkeit im Jahr 1781 dißfalls eine abermaige flehentliche Bittschrift, und suchte, unter wehmüthigster Vorstellung ihres gegenwärtigen grundverderblichen Zustandes, die Erfüllung ihres Vorhabens endlich einmal von ihrem theuersten Landesregenten selbst zu erhalten. Der Kirchenrath stellte zugleich die Nothwendigkeit dieser Versammilung als eine Sache vor, welche, bey der gegenwärtigen kritischen Lage des reformirten Kirchenwesens, zu Wiederherstellug der vorigen Verfassung desto nothwendiger seyn müßte, da ohne diese die Bemühungen der angeordneten Religions-Commißion offenbar vergeblich bleiben würden. Allein auch diese gedoppelte Bitte wurde gänzlich abgeschlagen, und dem Kirchenrath simpliciter zu erkennen gegeben, daß Ihro Churfürstl. Durchl. von der demselben unterm 23 August 1776 ertheilten Entschließung wieder abzugehen gnädigst nicht gesinnet wären. Hiedurch wurde die Kirche nicht nur eines uralten, in den Churpfälzischen Landesgrundgesetzen wörtlich gegründeten Vorrechts abermal de facto verlustig gemacht, sondern auch der Weg zu noch härtern Bedruckungen ungescheut erweitert, und sonach der gesammten reformirten Geistlichkeit

keit auf immer die Hände gebunden, die häufigen Beschwerden in dem Weg der Ordnung abzuwenden.

Wir, die allerunterthänigst Subsignirten, seufzeten bis daher mit beklemmten Herzen in der Stille über diesen neuen Zerfall unserer ehedem durch Reichs- und Landesgesetze so fest gegründeten Religions- und Kirchenverfassung; allein da wir, statt aller gehoften Remedur, sehen mußten, daß unsere Kirche täglich in tieferes Verderben hinabsinket, und ihrem gänzlichen Untergange nunmehr mit verdoppelten Schritten zueilet: so bleibet uns, zu Rettung derselben, kein anderes Mittel übrig, als Ew. Kaiserl. Majestät, als obersten Richter und allerhöchsten Beschützer aller im Teutschen Reiche geduldeten christlichen Religionen, in tiefster Demuth zu Füßen zu fallen, und Allerhöchstdieselben um allergnädigste reichsgesetzmäßige Hülfe und Verordnung in dieser großen Bedrängniß mit wehmüthigsten Herzen allerunterthänigst anzuflehen.

Wir wissen uns zwar wohl zu bescheiden, daß wir zu einer gänzlichen Wiederherstellung unsers vorigen Kirchenzustandes jede einzelne Beschwerde gehörig zu bescheinigen haben, welche seit 1723 neuerlich hinzu gekommen; wir würden dieses auch gegenwärtig nach unserm Vermögen gethan, und die Wahrheit unserer bisherigen Erzehlung mit hinlänglichen Urkunden bestättiget haben: allein unser Unglück hat sich nach

und nach dadurch noch mehr vergrößert, daß der reformirte Kirchenrath die Urkunden und Belege über jene neuere Beschwerden, welche seit 1723 bereits Ew. Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reich mit vollbeweisenden im Druck vorhandenen Documenten vorgelegt worden, und wovon noch beynahe kein einziges Haupt-Gravamen abgethan ist, allesammt allein besitzet, und theils wegen bedroheter Cassation und anderer ungnädigen Ahndungen, theils wegen pflichtwidriger Gesinnungen verschiedener Mitglieder, bis daher Anstand genommen, als der gesetzliche Aduocatus Ecclesiae pressae, das gemeine Beste zu beobachten, und damit, wie in vorigen Zeiten, unerschrocken aufzutreten. Wir sind daher kaum im Stande gewesen, die allerhärteste Beschwerde, welche unstreitig in der Verweigerung einer Synodal-Versammlung bestehet, zu unserm und der Kirche gemeinsamen Besten, unterthänigst erweißlich darzulegen, und lassen uns auch aus diesem Grunde gegenwärtig noch nicht beygehen, die Abstellung einzelner neuer Beschwerden allerunterthänigst nachzusuchen, ehe wir uns mit dem gesammten Kirchenrathe über ihre Wiederherstellung gemeinsamlich berathen, und selbigen an seine Pflichten, welche er der Kirche und dem gemeinen Wesen schuldig ist, ordnungsmäßig erinnert haben.

Allein da Ew. Kaiserl. Majestät in Allerhöchstdero Wahlcapitulation Art. I. §. 11. den gesamm-

gesammten Augsburgischen Confeßions-Verwandten nach Allerhöchstdero angestammten Gerechtigkeit, und weltberühmter Toleranz die allergnädigste Versicherung zu geben geruheten,

daß, wo selbige sich gegen den Oßnabrückischen Frieden, den Nürnbergischen Executions-Receß, arctiorem modum exequendi und andere Reichs-Constitutionen beschwert zu seyn erachteten, Allerhöchstdieselben sich auf ihre allerunterthänigste Vorstellungen ohne allem Anstand, obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß, entschließen, so fort sothane Allerhöchstdero Entschließung denselben zu wissen zu thun, solche auch ungesäumt zum wirklichen Vollzug zu bringen, keineswegs aber in Causa Religionis Processe gestatten, sondern darunter lediglich oberwehnten Grundgesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn wollten, damit die bisher angebrachten zur Zeit noch unerledigten Religionsbeschwerden des förderſamsten reichsgesetzmäßig abgethan würden ꝛc.

so glauben wir, diese allergnädigste Versicherung forderſamst auf unsern gegenwärtigen äusserst bedrängten Religions- und Kirchenzustand nach allen Theilen unterthänigst anwenden zu können. Wir berufen uns dabey, in Ansehung der noch immer unerörtert und unabgethan fortdauernden ältern Religionsbeschwerden, auf die-

jenigen

jenigen unläugbaren Beweise und Urkunden, welche Ew. Kaiserl. Majestät und dem gesammten Teutschen Reiche über jeden einzelnen reichs- und landesgesetzwidrigen Vorgang bereits in den Jahren 1720 und s. f. von uns und unsern Vorfahren in öffentlichen Druck allerunterthänigst vorgelegt worden, und hoffen in dieser Voraussetzung über die zu unserm allerseitigen Verderben gegen den klaren Innhalt der allerhöchst Kaiserl. Paritions-Rescripte verhängte Fortdauer derselben keine weitere Beweise anführen zu dürfen, da die im Jahr 1723 von gesammten Evangelischen Ständen auf allgemeiner Reichsversammlung an Kaiserl. Majestät gebrachte, von Sr. damals regierenden Churfürstl. Durchl. aber gänzlich unbeantwortet gelaßene

> Insufficientia paritionis Palatinæ, oder Unvollkommenheit der Churpfälzischen Herstellung des Badischen Friedens-Standes in Religions-Sachen, sammt dazu gehörigen Beylagen.

solche selbst mit den in extenso angehängten Churfürstl. Decreten, mithin per propriam partis aduersae confessionem, vollkommen erweiset, und daher der Beweis der Wiederherstellung nicht in bloßen Worten, sondern, wie solche in der That indessen geschehen sey, der Churfürstl. Seite oblieget.

Was hingegen die hieraus seit vollen 60 Jahren entsprungene neuere Beschwerden anbe-

trift,

trift, so beziehen wir uns einstweilen zum Beweis unserer in der reinesten Wahrheit gegründeten Erzehlung auf diejenigen Urkunden und Belege, welche der reformirte Kirchenrath über jedes einzelne factum besitzet, und unter allerhöchster Kaiserlicher Auctorität alle Augenblicke in originali vorlegen kann, wenn derselbe und dessen zum Theil rechtschaffene Mitglieder, unter allerhöchst-Kaiserlichen Schutz dereinst auftreten, und vor angedroheten Churfürstl. ungnädigen Ahndungen in ihrem Amt und Stand vor die Zukunft gesichert seyn dürfen.

Allein ohne Zusammenberufung der Geistlichkeit zu einer Synode stehet, in Absicht auf eine ordnungsmäßige gemeinschaftliche Behandlung der vorhandenen unzehligen Beschwerden, nicht die mindeste fruchtbarliche Wirkung vor der Hand zu hoffen; ja es ist diese gleichsam noch der einzige Weg und das einzige übrige wesentliche Mittel, den Zustand der vorhandenen vielen Religionsbeschwerden in gehörige Ordnung zu bringen, und solche mit gemeinsamen Kräften zu allerhöchst oberstrichterlicher Remedur in omnibus et singulis grauaminibus erweislich darzulegen.

Wir, die allerunterthänigst Subsignirte, haben uns daher fördersamst angelegen seyn lassen, in tiefster Unterthänigkeit in continenti erweislich zu zeigen, wie sehr uns, aller unserer flehentlich- und wehmüthigsten Vorstellungen ungeachtet, die erbetene Gerechtigkeit verweigert,

und

und wir dadurch in dieser äussersten Bedrängnis gleichsam gezwungen worden, nur um einmal die erste Hand an die Wiederherstellung dieses grundverderblichen Zustandes legen zu können, Ew. Kaiserl. Majestät oberstrichterlichen Schutz und Hülfe allerdemüthigst anzuflehen. Es erhellet hieraus zugleich die Absicht der katholischen Churfürstl. Räthe und Diener, welche von den Klagen einzelner Geistlichen, oder anderer Unterthanen, im Ganzen nichts befürchten, sondern sie mit Fleiß unerörtert hinhangen lassen, hingegen eine gesetzmäßige Vereinigung der Geistlichen und des Kirchenraths nach allen Kräften zu hintertreiben suchen, damit man dem so äusserst zerrütteten Kirchenwesen nicht endlich einmal auf dem Grund sehen, und mit gemeinschaftlichen Kräften trachten möchte, die bisher geflissentlich verursachte Verwirrung aufzudecken, eines von dem andern in gehöriger Ordnung abzusondern, und insonderheit auf der Zurückgabe der in dieser Verwirrung seit bey nahe einem ganzen Jahrhundert widerrechtlich zurückbehaltenen und genoßenen Kirchengütern standhaft zu bestehen.

Wir, die allerunterthänigst Subsignirte, erweisen hieraus zugleich ferner, daß wir uns bisher nach aller Möglichkeit haben angelegen seyn lassen, bey allen Instanzen, und zuletzt auch selbsten bey unserm zur Gerechtigkeit geneigten, und lediglich, durch falsche Vorspiegelungen der ganz katholischen Landescollegien und Beam-

Beamten, in dieser Sache hintergangenen Landesregenten, dasjenige zu erwirken, was zu Wiederherstellung der eingeklagten Beschwerden nur immer von unserer Seite verlanget werden konnte. Allein ungeachtet wir gegen diesen unsern huldreichesten Landesfürsten die respectsvollesten Gesinnungen hegen, und uns nicht beygehen lassen, Höchstdemselben irgend eine Schuld, die vorzüglich auf dessen katholische Räthe und Diener fällt, dißfalls im mindestem beyzumessen: so müßen wir dennoch, da wir auf keine unserer bey nahe unzehligen Vorstellungen, zu einem ersprießlichen Endzweck gelangen können, und das Gebäude uns gleichsam über dem Haupt zusammen zu stürzen drohet, durch die äußerste Noth gedrungen, dieses einzige letzte Hülfsmittel ergreifen, welches wir so lange mit dem wehemüthigsten Herzen zu vermeiden gesucht haben, als wir noch einen Strahl von Hofnung zu einer gütlichen Auskunft in der Zukunft erblickten.

Euer Kaiserl. Majestät erkühnen wir uns daher, bey dem von seiner ursprünglichen Verfassung so weit abgerissenen, und dem gänzlichen Untergang mit doppelten Schritten zueilenden, höchst betrübten Religions- und Kirchenzustand unsers Vaterlandes, fußfälligst allerunterthänigst zu bitten: Allerhöchstdieselbe wollen, in allergnädigstem Betracht unsers allgemeinen Elendes, bey den seit vollen 60 Jahren bey nahe gänzlich unbefolgt gebliebenen allerhöchst oberstrichterlichen gemeße-

gemessenen Paritions-Rescripten, und den seither dagegen aufs neue vorgenommenen zahllosen und gewaltsamen Eingriffen und Beschwerden, wie auch bey dieser den Reichs- und unsern klaren Landesgesetzen und heiligen Verträgen zuwiderlaufenden Verweigerung einer Synodal-Versammlung, wo die Gefahr gegenwärtig auf dem Verzug haftet, und wir unsere gerechteste Klagen in puncto denegatæ et protractæ justitiæ in continenti allerunterthänigst bescheiniget haben, an des regierenden Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. die allerhöchst oberstrichterliche Verfügung und Befehle, nach den in den Jahren 1720 und 1722 allergnädigst ertheilten Paritorien und Execution-Rescripten, dahin allergerechtest ergehen zu lassen, und zufolge derselben Sr. Churfürstl. Durchl. fordersamst allergnädigst zu befehlen geruhen, daß Höchstdieselbe die vormals in den Jahren 1720 und 1722 allerbisherigen nur zum Schein geschehenen Verordnungen ohngeachtet, bisher größtentheils unbefolgt gelassene allerhöchste Paritorien und Executions-Rescripte zur schleunigen Wirklichkeit und Vollziehung bringen, und dißfalls der vor allen Dingen, zu Abhelfung der vielen Religionsbeschwerden, nach den Landes-Grundgesetzen, so nöthig und nützlichen Synodal-Versammlung der gesammten Geistlichkeit keine weitere Hindernisse in den Weg legen, sondern solche auctoritate Cæsarea unverweilt zusammen berufen, und so lange es die Nothdurft erfor-

erfordert, ungestöhrt abhalten zu lassen; so fort die seit 1720 eingeklagte, und bereits in omnibus et singulis allerunterthänigst bescheinigte ältere gravamina ecclesiastica, deren wirkliche Abstellung noch bis diese Stunde nicht erfolget ist, nach Anleitung der bereits hierüber ergangenen oft belobten allerhöchst Kaiserlichen Paritions-Rescripte, nach allen Theilen ab- und besonders die den Reformirten entrissenen so beträchtlichen Kirchengüter in den vorigen Stand wieder herstellen; dem Churpfälzischen Kirchenrath, wie auch der gesammten Reformirten Geistlichkeit, zu ihrer fernern Bescheinigung, freye Hände lassen; wider sie oder ihre Mitglieder, wenn sie hierinnen ihre pflichtmäßige Schuldigkeit beobachten, keine fernere ungnädige Ahndung vornehmen; und überhaupt, in Ansehung des Modi restituendi, mit Hinwegräumung der dißfalls de facto aufgestellten reformirten Mitglieder forderſamst, unter allerhöchst Kaiserlicher Auctorität, eine unpartheyische Religions-Commißion, zu Erörterung und Untersuchung der eingeklagten Beschwerden, in der Maße niedersetzen, daß den Reformirten die Wahl ihrer Deputirten, nach dem ohnehin kundbaren Reichs- und Civilgesetzen, unbeschränkt gelassen, und sie andere Personen aus ihren Mitteln hiezu abzuordnen; so fort aber dem Kirchenrath und der Geistlichkeit nach allen Theilen frey gestellet werden solle, die jedesmaligen Resultate wiederum zu weiterer oberstrichterlichen, aller-

höchsten Verfügung allerunterthänigst einzuberichten, und dadurch mit gemeinsamen Kräften ihren Religions- und Kirchenzustand, nach Innhalt des Osnabrückischen, und der hierauf gebauten neuern Friedensschlüsse auf eine dauerhafte Art wieder herzustellen.

Euer Kaiserl. Majestät befördern dadurch die Ehre Gottes und das Wohl vieler Tausend, unter den härtesten Druck ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit seufzenden Unterthanen, welche allerhöchst Dieselbe für die allergnädigste Erhörung unserer wehmüthigsten fußfälligen Bitte Taglebens mit innigster Rührung segnen und preisen werden.

Wir stellen daher dieses, oder wir sonst besser hätten bitten sollen, unter allerdemüthigster Anrufung des allerhöchst mildrichterlichen Amts Euer Kaiserl. Majestät in derjenigen allersubmissesten Devotion und Erniedrigung zu fernerer rechtlichen Erkenntniß, mit welcher wir bis in den letzten Athemzug verharren

Euer Kaiserlichen Majestät

Heidelberg,
den 30. Octob. 1784.

Allerunterthänigste
der Zeit bevollmächtigte der gesammten
Reformirten Chur-Pfälzischen
Geistlichkeit,

Philipp Nikolaus Kling, Inspector der
Claß Neustadt.

Philipp

Philipp Friedrich Kilian, Inspector der Claß Ladenburg.

Friedrich Amadeus Böhme, Reformirter Pfarrer zu Frankenthal.

Johann Heinrich Hautz, Inspector der Claße Mosbach.

Johann Jakob Serini, Reformirter Pfarrer zu Haßloch.

Inscriptio.

An

Ihro Römisch Kaiserl. wie auch in Germanien und zu Jerusalem rc. Königl. Majestät allerunterthänigste Bitte um allergnädigst gerechteste Vollstreckung der in den Religionsangelegenheiten der Reformirten Kirche in der Unter-Pfalz in den Jahren 1720 und 1722 ergangenen allerhöchst Kaiserl. Paritorien und Executionserkenntnisse, wie auch um eine unter allerhöchst Kaiserlicher Auctorität zu diesem Entzweck abzuhaltende Synodalversammluug und Niedersetzung einer unparteyischen Religions-Commißion, in Sachen der ad acta legitimirten Bevollmächtigten der Reformirten gesammten Chur-Pfälzischen Geistlichkeit.

Nota. Die auf der zweyten Seite angezogene Species Facti ist die Beylage zu dem am 6. May dieses Jahrs diktirten Memorial der Reformirten Geistlichkeit an das Corpus Evangelicorum.

Zweyter Abschnitt.

Politische Betrachtungen und Nachrichten.

I.

Ueber den politischen Zustand des deutschen Reichs.

1785.

Allgemeine Einleitung.

Es scheint, der W. Hof habe sich seit einiger Zeit zum Grundsaz gemacht, keinen Federkrieg durch gemiethete Tagschreiber zu führen, und die mit leichten Federn bewaffnete Schaar ungestört ihrem Schicksale und dem quellenden Trieb zu überlassen, der sie ihre Stimme zu erheben nöthiget. Denn sie auszurotten, hält er vermuthlich für zu hart, und auch für unmöglich; sie haben einmal ihren Plaz in der allgemeinen Kette der Natur, und in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge. Sie zu füttern aber findet er vielleicht überflüßig und schädlich, weil die Folgen der Mühe und des Kostens nicht lohnen würden. Wenn ich mich nicht irre, so liegt in dieser Denkensart die Ursache, warum seit dieser Zeit der W. Hof auf so viele offenbare Verleumdungen, die in Broschüren, in Journalen, in gedruckten und geschriebenen Zeitungen gegen ihn ausgestreuet wurden, nie antworten

ließ, und dem schreibenden Kriegsheer ungestraft alle jene Ausgelassenheit und zügellosen Muthwillen ausüben ließ, den ihm der Geist unserer Zeiten und unsere geschmeidige Sitten zu erlauben scheinen.

Ich bin weit entfernt dies Betragen zu tadeln; es ist ganz gewis der Würde dieses Hofes angemessen, auf derley Produkte der Dürftigkeit oder des unmächtigen Hasses mit Verachtung hinzusehen. Wer seine wahre Stärke fühlt und sich dabey eines redlichen Verfahrens bewußt ist, bedarf keiner Vertheidigung dieser Art; sie wäre für ihn erniedrigend, und gäbe in vielen Fällen seinem Gegentheil einen Schein von Wichtigkeit, den er ohne dies nicht haben würde. Ueberhaupt haben auch bey Leuten von gutem Verstand derley gedruckte Schriften, die von Privaten gegen baare Bezahlung aus wahren und unwahren, der Sage nach aus Rumoribus vulgi zusammen gestoppelt und mit ihren nach dem Maaß ihrer Verhältnisse begränzten Einsichten beleuchtet werden, nicht viel mehr zu bedeuten. Die Schrift mag noch so gut räsonirt und noch so schön geschrieben seyn, wenn der Leser für die Richtigkeit des Factum und für die angeführte Umstände keinen sichern Gewährsmann oder einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit vor sich hat, kann er zwar nach seiner Lage und besondern Neigung sich eine angenehme oder unangenehme Illusion machen, sein Verstand aber, der natürlich nur durch die einleuchtende Wahr-

heit befriediget wird, ist darum um nichts auf-geklärter, und wenn der Leser außer witzigen Einfällen und Wendungen, außer schönen Phrasen und Worten wahren Unterricht von einer solchen Schrift erwartete, so hat er allerdings den Verlust seiner Zeit und seines Geldes zu bedauren. Wir Leute, die wir dem Trieb unsere Ideen drucken zu lassen, aus was immer für einem Beweggrund nicht widerstehen können, würden uns erstaunlich täuschen, wenn wir uns schmeichelten, mit unseren Impressis in der Denkungsart der Fürsten oder Staatsminister, die beydes in wahrem Verstand des Wortes sind, auf ein oder die andere Art eine wirkliche Revolution zu veranlassen. Alles, was Schriftsteller für ihre gut oder übel gemeinte Bemühungen hoffen können, ist Aufmerksamkeit des Publikums, der zweydeutige Vortheil der Célébrité, wenn sie gefallen wollen, und Eitelkeit für sie einigen Werth hat, der Beyfall der Nachwelt, wenn sie in ihren Schriften der Wahrheit opfern, und vielleicht reichliche Belohnung in dieser Zeit, wenn Belohnung die Hauptabsicht ihres Unternehmens war. Wohl oder übel verstandenes, meistens augenblickliches Interesse, die allmächtige Nothwendigkeit und Leidenschaften sind hier die einzigen wirksamen Rathgeber; alle übrigen Eindrücke sind nur vorübergehend, und ziehen nur selten Folgen nach sich. Souveräne und Minister, die sich mit der Glückseligkeit ausgebreiteter Staaten beschäftigen, können unmög-

lich

lich alle Schriften lesen, oder durch ihre Untergebene lesen lassen, die ungebethene oder gehäßige Rathgeber zu Markt bringen; und wenn sie es könnten, so würde diese Leserey immer unnüz seyn. Denn viele dieser Schreiber sind unwiderleglich, und die meisten sind keiner Widerlegung werth. Leute, die in die Kabinete keine Einsichten besitzen, und die Weltgeschäfte nicht im Zusammenhange sehen können, wären auf keine andere Art zu widerlegen, und von dem falschen Punkt, von dem sie ausgegangen, abzuführen, als wenn man ihnen das Geheimnis, daß sie nicht wissen, und zu wissen nicht berufen sind, anvertraute; Leute aber, die aus bösem Antrieb Böses schreiben, verdienen blos Verachtung, sie lassen sich auch durch keine Widerlegung abschrecken; sie haben die Verleumdung, und die Verleumdung hat das weite Feld der Einbildung zu ihren Diensten, aus der sie in jedem Falle neue Erfindungen schöpfen können. Die Wahrheit hingegen hat nur eine Seite, nur eine Sprache, und man kann sie nicht einmal ohne Gefahr ihr zu schaden öfters in einem verschiedenen Gewand auftretten lassen.

Dem Staate muß und kann also derley Schreibwerk sehr gleichgiltig seyn, er würde Zeit verschwenden, wenn er nüzlicheren Beschäftigungen gemidmete Hände zur Widerlegung verwenden wollte, und Geld wegwerfen, das zu Unterstüzung des Staates bestimmt seyn soll, wenn

er in allen Winkeln der Welt, wo Schreiber und Drucker sich nähren, eigene Widerleger der vielen Lügen, Erfindungen und Träumen anstellen wollte, mit denen eigentlich blos der kleine und große Pöbel unterhalten und für sein Geld betrogen wird.

Indessen ist es immer ein rühmlicher und erwünschlicher Patriotismus, wenn Private für sich die Rechte der Regierung, das Ansehen ihres Fürsten und die Ehre der Nation gegen diejenigen zu vertheidigen übernehmen, die das Publikum durch falsche Vorspieglungen irre zu führen gedungen sind, oder aus unglückseligem Trieb zum Schreiben die unreifen Geburten ihrer schwachen Einsichten den Kleinen zum Aergernis der Welt vorlegen. Es ist immer Verdienst um das Vaterland diesen Verführern des Geistes öffentlich zu widersprechen, und wenigstens jenen Theil des Publikums vor dem Irrthume zu retten, der jedes überdruckte Papier, wenn es noch mit so albernem Gezeuge angefüllt ist, zum Wegweiser seines Urtheils über Weltgeschäffte, die zu beurtheilen er zwar keinen Beruf hat, treuherzig annimmt. Dieser größere Theil unglückseliger Leser verdient darum schon eine Rücksicht, weil er der größere Theil ist. So gering seine Einsichten seyn mögen, so ist sein guter Willen nicht weniger wichtig, und hat nicht minderen Einfluß auf die Wirksamkeit des Ganzen. Nebst diesem finden sich leider unter diesem großen Haufen, auf den jeder Sophist,

der seine Stimme dreust erhebt, Eindruck macht, auch öfters Leute, die mit eigenen Augen, wenn sie wollen, alles besser sehen, aus dem Zusammenhange des Ganzen das Gegenwärtige, und aus diesem durch richtige Vergleichung sich das Zukünftige selbst erklären können. Diese höhere Gattung Leser wird zwar selten und nur auf einen Augenblick, auch blos in unrichtigen Gegenständen getäuscht, aber doch oft in der Ueberraschung a) zu einem Schritt bewogen, den man zur Zeit der besseren Ueberlegung wieder zurückzunehmen sich in dem Falle siehet.

Ohne Patriot, oder durch irgend ein Interesse verbunden zu seyn, verdienen diese Umstände von jedem Wahrheitliebenden Mann, wenn er auch gar kein Vaterland hätte, beherziget zu werden. Wenn er eine Falschheit entdecket, soll

(a) Ein fremder Minister machte einem Fürsten einst Vorstellungen über einen unüberdachten Schritt, der auf ein bloses Bruit gemacht wurde. Hier lesen sie dieses Blatt, sagte ihm der Fürst unwillig, die Gefahr wurde in öffentlichen Zeitungen angekündet. E. F. G. verzeihen, erwiederte der Minister: Zeitungsschreiber sind keine Staatsminister, viele irren sich in ihrem gewagten Urtheil, werden durch falsche Nachrichten betrogen, und geben die Sache lediglich, wie sie dieselbe vernommen haben; die meisten aber haben um ein duzend Dukaten in ihren Blättern für jede Lüge Raum. Dermal hält mein Hof keine Zeitungsschreiber im Sold, sonst wollte ich E. F. G. mit erster Post das Gegentheil gedruckter zeigen.

er sie anzeigen, er rettet dadurch einen großen Theil seiner Mitmenschen, die unter der Tutel der Weiseren zu stehen bestimmt sind, vor Irrthümern, die wegen den Folgen, die sie auf mehr oder weniger bedenkliche Entschließungen haben, immer gefährlicher sind; er leistet der Wahrheit einen Dienst, und wenn er Geschicklichkeit genug besitzet, sie mit ihren eigenen unverkenntlichen Zügen darzustellen, wird sie Eingang finden; ist dieser Eingang auch nicht allgemein, so bleibt doch die falsche Ausstreuung nicht ohne Widerspruch, und wer klug, und von keinen bösen Leidenschaften verblendet ist, wird wenigstens sein Urtheil aufschieben, und die Umstände abwarten, die früher oder später durch Zufall, die Geheime Archive öfnen, aus welchen unpartheyische Lehrer der Nachwelt die Geschichte unserer Zeiten abzeichnen können.

Derley Betrachtungen über die Wichtigkeit historischer Nachrichten, besonders in politischen Gegenständen, aus denen einst Geschichtschreiber Materialien für die Nachwelt sammeln sollen, über die Unzuverläßigkeit der meisten derselben, die zu unsern Zeiten viel Aufmerksamkeit erregen, haben in mir einen reinen Eifer für die Wahrheit angeflammt, und nicht bestimmt, ohne vielleicht genug zu überdenken, quid valeant humeri, über solche Gegenstände, die in dem Kreise meiner Kenntnisse liegen, oder die ich aus sichern Quellen erfahren kann,

Bey-

Beyträge zur Geschichte gegenwärtiger Zeiten zu liefern. (b)

Meine ehemalige und gegenwärtige Verhältnisse verschaffen mir den Vortheil, die Staatsoperationen vieler besonders deutschen Höfe näher zu beschauen und zu beurtheilen, als es gewöhnlicher Weise einem Profanen, der nicht selbst Minister, noch ein geheimes Werkzeug eines Ministers ist, gestattet wird. Mehrjährige Verwendung auf alle Gattung der Wissenschaften, die über die Glückseligkeit der Staaten, und über ihre allgemeine politische Verhältnisse einige Aufklärung zu verschaffen im Stande sind, und eigene Beobachtungen dürften mir etwa einiges Recht geben, hie und da ein Wort zu dem mit zu sagen, und eine bescheidene Erinnerung über das zu machen, was Staaten und Weltverbesserer öffentlich vortragen, besonders, wenn ich mich gewissenhaft in jenen Schranken der Mäßi-

(b) Durch dieses mache ich mich aber keineswegs verbindlich, jedes Monat eine bestimmte Anzahl Bögen in den Druck zu geben; ich nehme mir nur vor, über solche Ereignisse in der politischen Welt von Zeit zu Zeit meine Meinung dem Publicum vorzulegen, die ich näher zu betrachten Gelegenheit habe, und verunstaltet unter dem Volk werde herum tragen sehen. Uebrigens bin ich vollkommen mit einem alten Weisen der Meinung, die glücklichste Regierung sey die, wo der Fürst am längsten ungestört schlafen kann, folglich wo Journalisten und Analisten am wenigsten zu schreiben haben.

Mäßigung und Modestie erhalte, die meinen geringen Fähigkeiten und dem Ansehen dieser Lehrer von Profeßion angemessen ist.

Diese Beyträge sollen Wahrheiten in den Thatsachen enthalten; für die Richtigkeit meiner Betrachtungen aber kann ich eben so wenig als ein anderer Sterblicher stehen. Ehrliche Leute suchen die Wahrheit, Gott aber weiß, wer sie gefunden hat.

Alles, was ich also dießfalls zu meiner Empfehlung sagen kann, ist, daß ich sie aufrichtig suchen werde. (c) Die Welt wird so oft und täglich mit leeren und falschen Versprechungen betrogen, daß man nun billigen Anstand nimmt, ein Buch mit günstigem Vorurtheil zu lesen, das im Eingang von Seite des Herrn Verfassers die strengste Unpartheilichkeit und Ehrlichkeit verspricht. Ich will also über diesen sittlichen Punkt jeden unpartheyischen Leser in meiner Sache zum Richter machen, mich seinem billigen Urtheil willig unterwerfen und über mich Recht sprechen lassen. Weit entfernt mein Vaterland zu verleugnen, will ich mich dem Leser in jeder Stelle zu erkennen geben, wo ein Casus pro amico ist, und es also erlaubt ist, eine zweyseitige

(c) Nec tamen quasi Pythius Apollo certa ut sint et fixa, quae dixero: sed ut homunculus unus e multis, probabilia coniectura sequens, ultra enim, quo progrediar, quam ut vari videant similia non habeo.

Cic. Tusc. quæst. L. I.

tige auf der angenehmeren Seite darzustellen. Dessen ohngeachtet bin ich von mir versichert, daß mich mein Vaterland weder blind noch ungerecht machen soll; denn ich halte mich in der Eigenschaft eines Patrioten nichts weniger als verpflichtet, mein Vaterland für die beste Welt und seinen gegenwärtigen Zustand für den höchst möglichen Grad seiner Vollkommenheit anzusehen. (d) Der Autorpfiff, sich auf dem Titelblatte für einen Cosmopoliten oder einen Fremden auszugeben, um eine höhere Idee von Unpartheylichkeit zu erwecken, ist sehr abgenuzt, und kann im Grunde in dieser Hinsicht nichts beweisen. Denn ein Fremder kann in Darstellung und Beurtheilung eines Gegenstandes, je nachdem er persönlich gesinnet durch Verhältnisse gebunden ist, oder besondere Absichten hat, eben so partheyisch als der Einheimische seyn, und hat noch die Vermuthung gegen sich, daß er als ein Fremder nicht genugsam von allen besonders geheimen Umständen unterrichtet sey. Da alle diese Kunstgriffe so gemein sind, daß bald kein Schulknabe mehr damit betrogen wird, so glaube ich, jeder Autor soll sich ganz natürlich für das geben, was er ist, und nicht mit der Larve sich das Gesicht verdecken, wenn er doch versichert

(d) Profecto virtus atque sapientia maior in illis fuit, qui ex parvis opibus tantum imperium fecere, quam in nobis, qui ea bene parta vix retinemus.

Saluft. bell. Catil.

chert ist, aus Gang und Sprache erkannt zu werden. Nach dieser Erklärung wird es leicht seyn, mein Vaterland zu errathen, meinen Namen aber mögen diejenigen zu erforschen sich bemühen, die bey einem Buche auf alles eher als auf die Sache zu sehen gewohnt sind. Mir sey indessen der Wunsch gestattet gleich fern von Reichthum und Dürftigkeit von der Begierde nach eiteln Ruhm ungeplagt den Augenblick des Lebens in süßer Herzensruhe unbekannt hinzubringen, und, so viel es mein Talent erlaubt, nüzlich zu seyn.

Qui notus nimis omnibus
ignotus moritur sibi. *L. Ann. Seneca.*

Nro. I.

Ueber den politischen Zustand des deutschen Reichs.

multos in summa pericula misit,
Venturi timor mali --- *Lucan. Phars. L. 7.*

Seit dem Tode der Kaiserin Königin haben die Widersacher des W. Hofes alle Kunstgriffe der Politik, die man in dem gemeinen Leben mit gröbern Namen auszudeuten pflegt, angewendet, um dem jezt regierenden Oberhaupt unsers deutschen Vaterlandes bey den souveränen Mächten von Europa Achtung und Freundschaft,

bey

bey den Ständen des Reichs Zutrauen und Liebe zu rauben, und wenn es möglich, die Herzen seiner eigenen Unterthanen von ihm abzuwenden.

Wer die Karte von Europa nur obenhin kennt, von der gegenwärtigen Lage des Pr. Hofes und von seinen eben durch diese Lage fast nothwendig gewordenen Absichten in dem deutschen Reiche nur wenig unterrichtet ist, kann sich die geheimen Beweggründe eines solchen Benehmens leicht vorstellen, und wird auch die Möglichkeit derley Mittel zu wählen leicht begreifen, wenn er bedenkt, daß die Starken der Erde von einer gewissen Denkensart in der Hitze, mit der sie nach einem Ziel laufen, parvumne an rectum sit eben nicht so genau zu untersuchen, sich Zeit zu nehmen pflegen. Denkt ein König selbst zu erhaben um einen Gegner zu verläumden, so thut es oft ohne sein Wissen in Abgang anderer resourçen sein Minister, kann dieser sich hiezu nicht entschließen, so geschieht es etwa von einem untergebenen Beamten, und am Ende lassen die erhaben denkenden Herrn die Sache immer auch gern geschehen, wenn der Endzweck dadurch in etwas befördert, und das turpe nicht auf sie zurück fällt, sondern von einem andern ganz übernommen wird.

Die nicht zu verkennende große Eigenschaften des jezt regierenden Kaisers, seine besondere Thätigkeit und sein Eifer erfüllte bey seinem Regierungs-

gierungsantritt ganz Europa mit Erwartung, und seine Freunde versprachen sich von ihm eine in jedem Betracht glänzende Regierung. Diese allgemeine Erwartung mußte nothwendig seine Widersacher aufmerksam, und diejenigen besonders etwas ängstlich besorgt machen, denen ihr Gewissen das Vergeltungsrecht fürchten ließ, oder deren Entwürfe durch jene des Kaisers möglicher Weise durchkreuzet und vereitelt werden konnten. Weil die Defensiv-Allianz, die der W. Hof seit dem Teschner Frieden mit einer furchtbaren Macht erneuert hatte, die Veranlassung eines Krieges, durch den man bey gutem Glück den Anwachs der österreichischen innerlichen Macht zu hemmen hätte hoffen können, merklich erschweret hatte, so blieb einem wetteifernden, und vielleicht auch auf (e) die Ehre eines allein weisen Regenten eifersüchtigen Gegner nichts anders übrig, als durch blendende Insinuationen die Kabineter zu verwirren, und in Deutschland durch alle dienliche Mittel seinen Anhang zu verstärken, um wo möglich, wenigstens auf dieser Seite unvermerkt das Uebergewicht zu erhalten. Bey denen Höfen, mit denen der Kaiser in besonderer Harmonie und Verbindung stund, sparte man keine Gattung gehäßiger Insinuazionen, die unter Freunden Erkaltung zu stiften fähig sind; bey andern aber, mit welchen der K. K. Hof

(e) Dicunt quidam inanis gloriae vestem postremam exuere sapientem. Philos. ap. Cicero.

Hof über kleine Differentien in gütlicher Behandlung begriffen war; wurden die billigsten Foderungen als ungerecht und übertrieben in der Stille vorgestellt, eine gütliche Uebereinkunft durch alle Arten von Verhetzungen erschweret, ja man trug kein Bedenken, durch falsche Hofnungen und Versprechungen den Widerstand auf das höchste zu treiben, und geringer Ursachen willen alles auf die Spitze zu stellen.

Mehr als einmal hätte es auch wirklich gelungen, durch Leute, quorum omnis vis in lingua sita est, die Ruhe Europens in Gefahr zu setzen, wenn nicht der Kaiser durch eine in seinem Hause erbliche (f) Mäßigung den Sachen eine andere Wendung gegeben, und der Welt in der That gezeiget hätte, daß ihn kein unermeßlicher Eroberungsgeist, wie ihm seine Feinde vorwerfen, belebe, sondern geringe Vortheile lieber aufzuopfern, als sie mit Blut und Verheerung zu erkaufen gesonnen sey.

Nichts ist leichter, als einen Fürsten, der ausgebreitete blühende Länder, zahlreiche Armeen, eine verhältnißmäßige Bevölkerung, und große Allian-

(f) Wer in der Geschichte dieses Hauses nur obenhin bewandert ist, der kann jene merkwürdige Epochen nicht übergangen haben, wo dasselbe auf Unkosten seiner Nachbarn und Mitständen sich großen Zuwachs hätte verschaffen können, wenn die Gewissenhaftigkeit seiner Regenten erlaubt hätte, gewisse ohnfehlbare Maaßregeln zu ergreifen.

Allianzen hat, nebst diesem auch noch mit persönlichen großen Eigenschaften versehen ist, fürchterlich abzumahlen und Mißtrauen gegen ihn einzuflößen; die Verleumdung darf ihm nur einen bösen Willen (g) andichten, so ist er wirklich. Dieser Umstand, und der Anhang, den die Verschiedenheit der Religionen dem P. Hof in dem deutschen Reiche verschaffet, machte es ihm leicht, eine Gährung unter den R. Ständen zu verursachen, und einen solchen terror panicus unter sie zu bringen, daß ein Theil derselben vor ihrem R. Oberhaupte, ohne zu wissen, warum, zu fliehen, oder sich zu verstecken anfieng. Der natürliche Anhang des P. Hofes bestehet aus jenen R. Ständen, die sich in einem religiösen Verstand das Corps der Protestanten (h) nennen, aber in sich von ihrer ersten Entstehung an bis auf unsere Zeiten die **wahren Antipoden des R. Oberhaupts und der alten gesezmäßigen R. Ver-**

(g) - - - namque ignibus atris
Creditur ut captae rapturus moenia Romae,
Sparsurusque Deos: fuit haec mensura timoris
Velle putant, quodcunque potest.
Lucan. bell. civil. CIII.

(h) Dieß Corps, wenn seine Glieder fortfahren, sich von dem mächtigsten unter ihnen blindlings leiten zu lassen, dürfte wahrscheinlicher Weise in unserm Vaterland früher oder später eine Revoluzion verursachen, die dem römisch-deutschen Reiche (vielleicht zum Vortheil einiger Wenigen unter ihnen) ein Ende machen wird.

R. Verfassung gewesen, und eigentlich als eine ewige Oppositions-Parthey in dem Reiche anzusehen sind; diese Stände gewohnt in Corpore von dem P. Hof, als dem mächtigsten unter ihnen, ihre politische Richtung zu empfangen, immer bereit, durch die Ideen von Souveränität oder erweiterter R. ständischer Freyheit, wohin man will, führen zu lassen, hatten eben keiner besonderen Vorleitung nöthig, um in alles zu stimmen, was man im bösen Rath gegen den K. K. Hof in den Vorschlag bringen würde. Die Gewinnung der kathol. R. Stände war also der Hauptgegenstand der Bemühungen der Gegenparthey. Die Art, wie man diesen R. theil von seiner Ergebenheit an ein gemeinschaftliches R. Oberhaupt (dem es im Vorbeygehen gesagt, auch wirklich ganz allein sein politisches Daseyn zu verdanken hat) abzuziehen sich bemühte, läßt wohl keinen Zweifel mehr übrig, daß es den mächtigen Häuptern der Protestanten weder um religiöse noch um R. gesezmäßige Freyheit bey ihren fürchterlichen Bewegungen, die sie bisher öfters verursachten, zu thun war, sondern daß alles lediglich auf Beschränkung des Erzhauses, welches ihre Progresse, besonders jene des P. Hofes hindern könnte, angesehen war.

Bißher mußte die gar zu große Anhänglichkeit des Erzhauses Oesterreich an die Decisionen der Päbste, und der übergroße Einfluß, den man der katholischen Geistlichkeit in seinen Lan-

den zumuthete, zum Vorwande dienen, das Erzhaus denen Protestanten verhaßt zu machen. Einige Einschränkungen und Bedrükungen, welche die Anhänger der sogenannten evangelischen und reformirten Religion in den österreichischen Staaten von Zeit zu Zeit etwa erfahren mußten, gaben vormals zu der gehäßigen Vorbildung erwünschten Anlaß, daß die Unterdruckung derselben immer in den politischen Plan dieses Hauses verflochten sey, folglich man keine Gelegenheit unbenuzt lassen müße, sich den Absichten desselben ohne Unterschied entgegen zu setzen. Durch derley Vorstellungen suchte man die unglückselige Trennung, welche das Corps der Protestanten zwischen Haupt und Gliedern verursachet hat, zu unterhalten; eine Trennung, durch welche zwar ganz gewis nach der Absicht ihrer Urheber die kaiserliche Autorität geschwächet wurde, aber auch in dem nämlichen Verhältnis das Ansehen und die Selbstthätigkeit dieses einmal so mächtigen Reiches fast unwiederbringlich verlohren gieng, dieser Staat immer tiefer von seiner Höhe herabsank, und in die Abhängigkeit seiner Nachbarn verfiel, von denen er wahrscheinlich nur so lang eine prekäre Existenz zu hoffen hat, als sich nicht Umstände ereignen, die aus diesem Chaos nach dem natürlichen Lauf der Dinge eine neue Ordnung hervorbringen.

Wer hätte also nicht glauben sollen, der Oesterr. Regent, welcher diesen Stein des Anstoßes

stosses aus dem Wege zu räumen sich bearbeitete, würde sich den Beyfall und die Liebe derjenigen verdienen, die seine Vorfahrer in den kläglichsten Vorstellungen zu einem der allgemeinen Duldung so angemessenen Unternehmen aufgefodert haben? dennoch ist die Sache ganz anders ausgefallen, als Joseph II. Hand an das Werk gelegt, und diese lang gewünschte christliche Duldung einzuführen angefangen hat.

Haß und Mißgunst hätten bald den Urheber dieses rühmlichen Werks nicht nur um die verdiente Ehre und Dank, sondern durch falsche Vorstellung seiner Handlungen beynahe um das Zutrauen der katholischen R. Stände gebracht; denn man fand für gut, diese Verfügungen als eine Verletzung der althergebrachten Rechten der römischen Kirche und als Eingriffe in die Grundverfassung der geistlichen Hierarchie den geistlichen Fürsten mit den fürchterlichsten Farben abzuschildern. Indessen that oder unternahm der Kaiser in dem Angesicht von ganz Europa nichts anderes, als was der vorgesezte Endzweck einer wahren christlichen Duldung unumgänglich erforderte. Es ist zu bekannt, als daß man nöthig hätte, umständlicher zu beweisen, daß durch Einführung einer vernünftigen Toleranz der Religion und dem Staat ein gleich wesentlicher Dienst geleistet werde; daß aber nach dem eigenen Geist der römischen Kirche, oder wenigstens nach ihren bisherigen Grundsätzen, die Duldung mehrerer

Religionen in einem Lande, wo die römische die herrschende ist, unmöglich bestehen kann, wenn nicht der Einfluß des Römischen Hofes in seine gehörige Schranken gesetzet, und überhaupt die Gewalt der Geistlichkeit gemäsiget wird. Man fieng also in Oesterreich etwas ernstlicher an, die Klerisey von aller fremden Gewalt so viel möglich unabhängig zu machen, unstrittige Glaubenssachen von der Kirchendisciplin nach den alten gesetzmäßigen Gränzen zu unterscheiden, und in Religionssachen die unverjährbaren Majestäts-Rechte hervorzusuchen, ohne deren vollkommene Ausübung die Duldung mehrerer Religionen in einem Staate eine Chimäre, und nach der Erfahrung aller Zeiten der Gottesdienst durch Eigensinn und Herrschsucht der Menschen ein ewiger Vorwand zu Zänkereyen und Stöhrung der Ruhe abgeben würde. Ob in diesem Stücke zu wenig oder zu viel auf einmal geschehen sey, ob die gefährlichen Mißbräuche der geistlichen Gewalt nur eingestellet oder aus dem Grunde gehoben, die Quellen des schädlichen Aberglaubens nur leicht verstopfet oder ganz zerstöret seyen, und ob alle jene Vorsichten wirklich schon gebraucht sind, die zu dauerhafter Gründung eines vernünftig christlichen Kirchensystems nöthig sind, kann man noch nicht beurtheilen. Das große Werk ist nur angefangen, und wir müßen den Geber alles Guten bitten, daß es nicht durch widrige Umstände unterbrochen werde.

Derley

Derley Anordnungen in Religionssachen sollten nicht nur billig zur Beruhigung derjenigen gereichen, die wegen ihrer religiösen Meinungen sich bisher einen Gegenstand des Hasses und der Verfolgung der Kaiser aus dem Hause Oesterreich glaubten; sondern sie könnten selbst den Grund zu einer künftigen Vereinigung der christlichen Kirchen in Deutschland abgeben. Allein das sichtbare Oberhaupt der Protestanten, welches vermög seines vermuthlich sehr wohl ausgedachten Plans ein ewiger Widersacher des Erzhauses seyn muß, hätte auf diese Art, wenn die österreichischen Kirchenanstalten den höchsten Grad ihres Endzweckes ungestört erreichet, und mannigfaltige gute Wirkungen in dem Reich hervorgebracht, unstreitig seine Parthey verlohren, mit welcher er demselben bey jeder Gelegenheit wenigstens zu widersprechen im Stande war; ein Corps der Protestanten wäre unnüz geworden, und bey einer allgemeinen Duldung oder Vereinigung der Religionen hätte man auf den Versammlungen des Reichs nichts als R. Stände und keine religiöse Fakzionen mehr zu sehen bekommen. Man gab sich also wirklich mit dem glücklichsten Erfolg, den man sich immer versprechen kann und allezeit erhält, wenn man über die Wahl der Mittel nicht zu sehr verlegen ist, und sich bey gewissen Rücksichten nicht zu viel aufhält, alle erdenkliche Mühe, diese guten Wirkungen so viel möglich zu verhindern, und durch Verdrehung der Umstände und falsche Vorspieg-

lungen den katholischen R. Theil gegen das Erzhaus mißtrauisch zu machen, und, wenn derselbe nur einen scheinbaren Anlaß fände, öffentlich gegen seinen wahren Vertheidiger aufzubringen. In dieser Absicht wurden den katholischen geistlichen R. Ständen alle Verordnungen des Kaisers in Kirchensachen als Verletzungen des Heiligthums, als Unternehmungen gegen die Religion, als eine Störung der R. gesetzmäßigen Hierarchie, und als Eingriffe in die Reichsständischen Gerechtsamen vorgestellt; gleichsam als gäbe es nicht unstrittige adiaphora Religionis, als wären Clöster und Bruderschaften die wesentliche Stützen der röm. katholischen Religion, als wären das Apostelamt und die Seelsorge ein Theil der Landeshoheit, geistliche Diöcesen, weltliche Reichsdistrikte, Bischöfliche Einkünfte ursprünglich für die R. Standschaft und nicht für das Hirtenamt bestimmt; und stünde also dem Volke oder dem Representanten des Volks nicht mehr frey, einen Hirten aus- und in der Gemeinde zu haben, und ihm die für dieß Amt eigentlich gestiftete Einkünfte anzuweisen. Dieß zu thun sollte der Staat nicht Macht haben, weil er sich bisher gefallen ließ, einem fremden Seelenhirten über die Gränzen zu folgen, soll er zu ewigen Zeiten hiezu verbunden seyn? — Den guten Eindruck, den die neuen Anstalten in den österreichischen Staaten auf billig denkende protestantische Fürsten hätten machen können, und wirklich bey billigen Schäzern

der

der Dinge unter ihnen zu machen anfiengen, suchte man durch die Vorstellung zu verhindern, daß bey diesen Anstalten alles blos auf Vergrößerung angesehen sey, daß man dadurch die Protestanten nur einschläfern wolle, um zu einer andern Zeit mit verstärkter Gewalt auf sie loszugehen. So unwahrscheinlich diese Vorstellungen waren, indem sie einen eingewurzelten fanatischen Religionshaß oder chimärische Erweiterungs-Projekte bey dem Erzhause voraussezten, so fanden sie doch bey gewißen Ständen, deren geheime Absichten man ohne Beleidigung aus ihrer Geneigtheit, arge Anschläge bey anderen zu vermuthen beurtheilen dürfte, vollen Beyfall, andere aber, die von der Richtigkeit der gemachten Insinuazion und Betrachtung eben nicht ganz überzeugt waren, ließen sich doch umstimmen, weil sie mit dem untrüglichen und sichtbaren Oberhaupt ihres Corps über ihr politisches Interesse zu disputiren sich nicht erlauben können, sondern ihre bessere Einsichten einem strengen, politischen Glauben zu unterwerfen gewohnt sind. Es hat also wenig gefehlt, daß nicht die Protestanten in Corpore die Parthey der Mönche auf dem R. Tag ergriffen, indessen ihre Lehrer und Prediger in Schulen und Kirchen diese guten Leute als Feinde des reinen Evangeliums, als Nährer des blinden Aberglaubens als faex hominum pestisque reipublicae mit fanatischem Eifer abschilderten. Hiebey ließ man es nicht bewenden, uneingedenkt der Vorwürfe,

 die

die man vorher dem Erzhause wegen seiner Anhänglichkeit an ultramontanische Grundsätze und des Tadels, mit dem man dasselbe wegen religiösen Gebräuchen in diesen Landen überhäufte, schmiedete man, allem Anschein nach auf Befehl, oder doch zum Wohlgefallen des ersten protestantischen Hofes Schriften gegen die Verbesserung der österreichischen Kirchenzucht, in welchen alle vorige Mißbräuche nun als unschädlich vertheidiget, die Abstellung derselben als unnütz, als unbillig und gewaltsam, und als eine gefährliche Neuerung dargestellet wurden. Zum Unglück für die Urheber und Verfasser dieser falschen witzesvollen und wortreichen Schriften macht die Art der Vertheidigung den Anhängern und Begünstigern dieser Mißbräuche wenig Ehre; denn man trug kein Bedenken, in der Hitze des Widerspruchs öffentlich zu behaupten, es sey unnöthig, müßige Klöster einzuziehen oder nützlich zu beschäftigen, Albernheiten in dem Gottesdienste wegzuräumen, lächerliche Gebräuche abzubringen, Zeit und Geldverderbende Walfahrten und Andächteleyen abzuschaffen, weil der Thierdienst in Egypten, die kindischen Orakel von Delphi, die heiligen Hühner, Gänse und Schildkröte weder die Griechen, noch die Römer, noch die Chineser gehindert haben, einen blühenden Staat zu bilden, und sich über andere Nazionen zu erheben. Was diese Gedanken Richtiges haben, wird niemand mißkennen, der in der Geschichte der Völker bewandert ist. Der Aberglauben eines

nes ganzen Volkes hat seine Anführer nie gehindert, für sich weise zu seyn: Der Aberglauben war ihren Unternehmungen in vielen Gelegenheiten mehr nüzlich als schädlich, und diente zum Gängelband, an dem man coecam multitudinem herumführte. Es ist noch nicht lang, daß die Italiänische Politik, die die Ränke der Regierung auf den dummen Glauben des Volks bauet, von den meisten gesitteten (i) Höfen verbannt wurde. Wenn Joseph II. die Sache in diesem Gesichtspunkt hätte betrachten wollen, so wären freylich alle seine Bemühungen durch Vertilgung des schädlichen Aberglaubens der wahren Aufklärung Plaz zu machen, und den eines vernünftigen Volks würdigen Gottesdienst wieder herzustellen unnöthig gewesen. Es ist eine bekannte Sache, wir hätten hierüber keiner fremden Belehrung nöthig gehabt, und die überphilosophischen Bemerkungen gewisser Herren entbehren können, daß nämlich aus den Menschen, so wie sie sind oder immer seyn mögen, wenn man Verstand und Macht sie zu leiten hat, sich alles machen, und eben aus ihren Schwachheiten und Irrthümern der meiste Vortheil ziehen lasse, daß, wer sie zum Arbeiten und Zahlen zu zwingen im Stande ist, ihnen im übrigen

(i) Der Deutlichkeit willen muß ich bemerken, daß ich unter gesitteten Höfen jene verstehe, wo etwas Moralität herrscht und Sitten mit Höflichkeit in meinen Begriffen nicht habe verwechslen wollen.

übrigen ihren religiösen Tand und alle Thorheiten unbedenklich gestatten könne, die ihnen zum unschädlichen Zeitvertreib und einer Gattung von Weisen zur Gränzlinie und Unterscheidungszeichen von dem Pöbel dienen. Allein, wie es scheint, dachte unser Kaiser hierüber menschlicher, als ein Vater seines Volks, als ein menschenfreundlicher Weiser war es nicht schmeichelhaft für ihn, über einen Haufen von Blinden zu regieren, und als ein aufrichtiger Verehrer eines ewigen Wesens konnte er den reinen christlichen Gottesdienst, zu dem er und sein Haus sich selbst bekennet, durch eiteln Tand und Kinderspiel nicht verunstaltet und dem Spotte seiner Nachbarn länger ausgesetzet sehen.

Es wäre wirklich unnütze Mühe in eine genauere Widerlegung dieser bösen Kritiken, und in die elenden Sophisterenen umständlicher einzugehen, mit denen man das Publikum täuschen, gewisse facta verunstalten, und den Werth derjenigen Handlungen herabsetzen wollte, wegen welchen man in andern Zeiten ihren Urheber bis an den Himmel erhoben hätte.

Alle diese zum Theil witzige, zum Theil sehr platte Staatskritiken trugen zu sichtbar das Gepräge der Gehäßigkeit, als daß den unpartheyischen Lesern die wahre Absicht derselben hätte entgehen können. Da aber die stärkesten Ausfälle des bösen Witzes auf die Oesterreichischen Kirchenanstalten aus den protestantischen Ländern

gescha-

geschahen, von einigen protestantischen Fürsten in ihren stillen Unterhandlungen mit katholischen R. Ständen eben jene Kircheneinrichtungen getadelt wurden, die ihr R. theil durch Jahrhunderte gewünschet hat, und durch welche nun auf einmal einem großen Theil seiner Beschwerden, (k) die

(k) Wir haben in unsern Tagen ein auffallendes Beyspiel, daß bey den Protestanten die Gewohnheit ihre katholische Mitstände mit ungegründeten Religionsbeschwerden geflissentlich zu quälen, sich noch nicht verlohren habe. Als neulich der Hr. F. Bischoff von Bamberg und Würzburg seine Kirchensprengel durchreisete und in denselben die Pflichten seines geistlichen Amts in eigener Person verrichtete, wurde er von dem Hr. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst zu sich geladen. Der Hr. Bischoff gieng also über die Gränzen in die Hohenlohische Lande, die zur protestantischen Kirche gehören, und zog im Frieden zu dem katholischen Fürsten. Unterwegs gab er niemand ungebethen seinen Segen, sprach kein Wort gegen das reine Evangelium, und las in der für den katholischen Gottesdienst bestimmten Kapelle eine Messe in Pontificalibus. Dieß Unternehmen veranlaßte den Hr. F. von Hohenloh-Ingelfingen seinem Bestellten auf dem R. Tag aufzutragen, er solle sich bey einem hohen corpore evangelico allerunterthänigst auftragen, ob dieser unerhörte Vorfall nicht zu einer Religionsbeschwerde geeigenschaftet sey." Ob schon nun der F. Hohenloh-Schillingsfürst bey dem protestantischen Corps offenbar unrecht hat, so gut katholisch zu seyn, als der Senior seines Hauses protestantisch ist: so fand man doch dermal nicht für gut,

die er seither in Foliobänden der Welt zum Eckel vorgeleget hat, abgeholfen würde, so ist durch diese Widersprüche zwischen Handlungen und Lehren das große Geheimnis, welches bisher nur einigen Wenigen Inizirten bekannt war, allem Volke offenbar; daß nämlich dem Corps der Protestanten bey den großen Unruhen, die sie des reinen Evangeliums wegen und zur Schützung der Gewissensfreyheit verursachet haben, nicht um die reine Lehre des verkündigten Worts, nicht um Befreyung des deutschen Vaterlandes von dem römischen Joche oder um Abstellung der geistlichen Mißbräuche zu thun war, sondern daß ihre Absicht damals, wie jezt zur Stunde einzig dahin gerichtet war, unter einem scheinbaren Vorwande sich dem Zwang der R. Gesetze zu widersetzen, die Bande zu zerreißen, die sie einem gemeinschaftlichen R. Oberhaupte unterwarfen, und eine förmliche Anarchie in dem Reiche

gut, eine förmliche Religionsbeschwerde zu erlauben: denn besonders dermal zur Zeit der Ligue muß man den Herzog von Franken, bis sein künftiger Collega, im Kreisamt ihm diesen Titel mit Infel und Stab abzunehmen Gelegenheit find, noch schonen. Man begnügte sich also dem Hr. F. von Hohenloh-Ingelfingen rescribiren zu lassen, er solle in einem nachdrücklichen Schreiben an den Schillingsfürst gegen alle Eindrücke, die der Anblick eines katholischen Bischoffes in Pontificalibus auf protestantische Unterthanen machen könnte: sich protestando bestens verwahren.

Reiche einzuführen, in welcher der Kaiser zu einem unthätigen Simulakrum der alten R. Verfassung herabgewürdiget, und ihm nur der glänzende Vorzug ohne alle Gewalt auf seine Unkosten das Ansehen der alten Kaiser in seinem Hofstaat, und mit den Insignien Karls des Großen auf dem Theater von Europa einen Regem scenicum et imaginarium zu repräsentiren, gegönnet würde, wobey sie sich freylich insgesamt mit der tröstlichen Hofnung schmeicheln, die mächtigen Nachbarn des deutschen Reiches werden zu ewigen Zeiten diesem Spiel geduldig zusehen, über die Theilung dieses regni in se divisi ewig uneinig bleiben, und bis an das End der Welt an den Gränzen von Deutschland zahlreiche Armeen unterhalten, unter deren Schutz es einer bestimmten Anzahl kleiner Herren erlaubt seyn würde, unter sich ungestört allen anarchischen Muthwillen auszuüben.

Nach allen diesen Vorbereitungen, nachdem man nämlich mit den mannigfaltigen gehässigen Ausstreuungen hie und da geneigtes Gehör fand, durch kleine und große Intriquen den Unwillen einiger R. Stände, die wegen Differenzien, in denen das Erzhaus nicht wohl nachgeben konnte, unzufrieden waren, auf das höchste gereizet hatte (1), nahm man endlich keinen Anstand

(1) Inserendo saepius querelas et ambiguos (de Principe) sermones quaeque alia turbamenta vulgi - - - -
Tacit. Histor. L. I.

Anstand mehr, mit der Proposizion zu einer Vereinigung der R. Stände gegen allenfällige Vergrößerungsabsichten des Erzhauses hervorzutretten.

Das alte Projekt eines Austausches der meisten österreichischen Provinzen in den Niederlanden gegen das Herzogthum Bayern, welches bey den Baadischen Friedensunterhandlungen in Vorschlag gebracht, in dem 18ten Artikel des Baadner und Rastädter Friedens beyden Höfen zur beliebigen Uebereinkunft vorbehalten wurde, und seither öfters, dermal aber etwas ernstlicher von beyden Seiten in freundschaftliche Ueberlegung und zur Sprache kam, bey der ersten ungünstigen Aeußerung des künftigen Nachfolgers und nächsten Agnaten aber auf sich erliegen blieb, dieses Projekt sollte nun nach den Einblasungen der österreichischen Widersacher in den Augen des Reichs ein auffallender und unumstößlicher Beweis der fürchterlichen Vergrößerungsabsichten des Erzhauses seyn, ja man traumte gar von gewaltsamen Unternehmungen, ich sage traumen, denn die Kurpfälzische Minister, die von der Sache Kenntniß haben, versichern die ganze Welt, daß bey dieser freundschaftlichen Behandlung, die ohnehin sehr gelassen betrieben wurde, daß auf der Seite der Uebermacht nur einen leichten Schein von Drohung hätte haben können. Man ist im politischen wie im gemeinen Leben so gewohnt, von sich auf andere zu schließen, und von anderen

die

die Anwendung aller Mittel zu vermuthen, deren man sich selbst bey hitziger Verfolgung eines Endzwecks als der wirksamsten bedienen würde, daß Oesterreich dem Urheber dieser Beschuldigung nicht verargen kann, wenn er den W. Hof in diesem Falle an seine Stelle setzet, und in seiner politischen Fabel den Kaiserl. Hof mit jenem Nachdruck handeln läßt, mit dem er in gleichen Umständen zu Abkürzung einer nach seiner Meynung so wichtigen Negoziazion zu handeln nicht ermangeln würde. Es ist nicht zu läugnen, daß Oesterreich durch diesen Umtausch sich das schicklichste arrondissement hätte verschaffen können; ohne Vortheil und Endzweck verstehen sich kluge Leute nicht leicht zu einem Austausch, am wenigsten aber zu einem Ländertausch, der immer mühsame Einrichtungen nach sich ziehet. Der Kurfürst von der Pfalz hätte aber blos nach dem zu urtheilen, was von diesem Tauschprojekt offentlich bekannt worden, den nämlichen Vortheil und noch andere gewonnen, die ihm nicht nur übermäsig entschädiget, sondern um welche ihm vielleicht seine Nachbarn früh oder spät beneidet hätten; ja es wäre nicht schwehr zu beweisen, daß dieser Umtausch ohne Verletzung der geringsten Gerechtsamen des Reichs zur Befestigung der Ruhe von Europa wesentlich hätte beytragen können. Dessen ungeachtet mußte die freundschaftliche Behandlung, von der man freylich zu Wein nicht gleich alle Höfe auf einmal benachrichtigte, weil sich von einem

einem Projekt, das noch viele Abänderung und Modalitäten nach dem Gutfinden der Interessenten litt, nicht viel bestimmtes sagen ließ, zum äußerlichen Vorwand dienen, einen in jedem Betracht gehäßigen, zudringlichen, wegen seinen bedenklichen Folgen allerdings gefährlichen Schritt und die Maaßnehmungen zu rechtfertigen, mit denen man die Reichsstände in einen neuen Bund zu ziehen sich ohne Scheu bearbeitet.

Nach dem allgemeinen Ruf, der zum Theil durch öffentliche Declarationen bestättiget wurde, sind K. Br. und K. Sa. dieser fürchterlichen Confoederation, die das Ansehen und die Macht des B. Hofes in künftigen Zeiten gegen das Erzhaus Oesterreich unterstützen soll, beygetretten, und haben die Artikel unterschrieben, die ihnen der P. Hof vorgeleget hat. K. Sa. hätte also, so sehr man sich dort dermal noch den äuserlichen Schein der strengsten Neutralität giebt, seine Parthie in Friedenszeiten schon ergriffen, und hat nicht für gut gefunden, eine wirkliche Gefahr auf seinen Gränzen abzuwarten, um alsdann seine Neutralität beyden streitenden Theilen vortheilhaft zu verkaufen, oder nach den Umständen die vortheilhafteste Parthey zu nehmen. Oesterreich wäre also über die eigentlichen Gesinnungen seines Nachbars schon frühzeitig aufgeklärt, und hätte nun Zeit und Gelegenheit, alle Maaßregeln und nöthige Vorsichten von dieser Seite vorzubereiten. Ob K. Sa.

eine

eine Neutralität seiner Lage nach mehr schädlich als nützlich seye, ist eine Frage, die allenfalls nur in dem Falle eines wirklichen Krieges an seinen Gränzen zweifelhaft scheinen könnte; ob es aber einem Theil der zwey kriegenden Mächte, zwischen welchen K. S. gelegen ist, vortheilhafter sey, K. S. zum Freund als zum Feind zu haben, wäre in jenem Falle gar nicht zweifelhaft, wenn man die Bundsgenossene mehr zu benützen, als zu schützen gesinnet ist; sonst aber scheinet dies eine Frage zu seyn, über die sich in abstracto vieles pour et contre sagen läßt, in bestimmten Umständen aber sich selbst entscheidet. — Der Beytritt des K. von Br. zu dieser Ligue (in der Voraussetzung, daß sie gegen den K. K. Hof und seine Alliirte gerichtet sey) scheinet allen denenjenigen ganz unbegreiflich, die sich schmeicheln, die eigentlichen Gesinnungen der Nation ihr politisches Interesse in den gegenwärtigen Umständen, und die wahren Handlungsvortheile dieses Staates näher zu kennen; denn diese sind der Meynung, daß der Zustand von Gr. Br. ganz andere Verbindungen auf dem festen Land nöthig hätte. Man wäre also versucht zu glauben, daß dieser Beytritt bloß eine Folge der allgemeinen sogenannten religiösen Verbindungen protestantischer K. Höfe sey, und nach allen Umständen von keinen besonderen Folgen seyn werde. Ueberhaupt sind auch derley lang vorbereitete Verbindungen von weniger Wirkung, sie zerfallen meistens in dem

Augenblick, wo sie wirksam werden sollten, und dienen oft blos dazu, besonders, besonders wenn sie wiedernatürlich sind, in Friedenszeiten die Kabinete ein wenig irre zu führen, oder aus guten Absichten hie und da Eifersucht zu erwecken.

Ob nun die übrigen katholisch- und protestantischen R. Stände diesem Beyspiel bald nachgehen, und in diese Confoederation sich einzulassen für gut finden werden, muß man noch abwarten.

Die Landg. von H. Ca. und Da. werden wohl nicht umhin können, dem Pr. Confoederations-Gesetz sich unbedingt zu unterwerfen, da sie ihr kleines Kriegsheer in gutem Stande haben, so kömmt auf sie bey der Sache vieles an, und es ist nicht zu zweifeln, daß nun Pr. Subsidien an die Stelle der Englischen tretten werden. An dem wirklichen Beytritt der Herzoge von Sa. W und G. zweifelt man nun schon lang nicht mehr, und hält dieß für eine ganz natürliche Sache. Der H. von Sa. G. rechnete es sich gleich Anfangs zur Ehre, die Stelle eines Pr. Emissairs oder Werbers für die Ligue zu vertretten, und trug die Sturmfahne im deutschen Reich herum. Man wußte zu B. der Sache einen so schönen Anstrich zu geben, daß diese von der Natur und Kunst für die idealische Welt gebildete Fürsten zu großen Thaten, und izt da in unserm Welttheile Friede ist, wenigstens zu großen Entschließungen mußten

gereizet

gereizet werden. Sie sezten sich also gegen einen unsichtbaren Feind der deutschen Freyheit in Rüstung, und dachten in der Unschuld ihres Herzens nicht daran, daß Sie blos die Werkzeuge des Hasses und der besondern Absichten des Pr. Hofes abgeben sollen. Unter den katholischen geistlichen Fürsten ist dermal der einzige Kf. v. M. von dem die Pr. Parthey vermuthet, er sey im Begriffe, eine nach der wahren Absicht ihrer Stifter gegen das R. Oberhaupt gegen den K. K. Hof und gegen die alten R. Geseze gerichtete Verschwörung zu unterzeichnen. Man giebt vor, dieser Hof habe schon lang gebundene Hände, er habe durch unbestimmte Klagen über Bedrückungen der geistlichen R. Stände den Pr. Hof, wo nicht veranlasset, wenigstens beherzt gemacht, mit einer so abentheuerlichen Proposizion hervorzutretten. Wenn dies wahr ist, so muß es nun diesen Fürsten, dem man die Güte des Herzens und eigene Einsicht nicht absprechen kann, schwehr fallen, sich so weit verwickelt zu sehen, und es ist kaum zu glauben, daß der erste katholische R. Fürst, den die Vorsicht auf Adlersflügeln zu dieser Höhe erhoben hat, zu gefährlichen Faktionen mitwirken, und ohne den geringsten Vortheil für sich oder sein Land einen Schritt machen sollte, der mit dem Gepräge der äusersten Gehäßigkeit unnüz, und im unschuldigsten Betracht lächerlich ist. Vielleicht sind aber die übrigen R. Stände vorsichtiger, und halten mit dem R. patriotischen Kurfürsten

fürsten von Trier dafür: die Sicherheit der Reichs-Stände sey auf unumstößliche R. Geseze gegründet, und die schon bestehende Verbindungen zwischen Haupt und Gliedern mache alle weitere Verbindung überflüßig. Vielleicht lassen sie sich aber auch falsa sub imagine recti vorblenden und in diese Falle ziehen; auf diesen immer möglichen Fall sey es uns erlaubt, noch einige wenige Betrachtungen über den wahrscheinlichen Endzweck und die Folgen dieser neuen Confoederation anzustellen.

Diese Verbindung muß ganz gewiß ihren bestimmten Endzweck haben, und diesen hat sie auch wircklich. Nach den Aeuserungen ihres Stifters ist in den gegenwärtigen Umständen, besonders bey dem großen Einfluß, welchen Ru. in die deutsche Reichsangelegenheiten zu gewinnen anfängt, eine nähere Union der R. Stände zu Aufrechthaltung der gesetzmäßigen R. Verfassung unumgänglich nöthig. Angenommen, aber nicht zugegeben, daß die gegenwärtige Umstände bedencklich, daß die Gefahr der Unterdrückung nicht eingebildet, nicht aus Gehäßigkeit ersonnen, und ein bloßes Schreckbild für Leichtglaubige sey, daß der Einfluß Ru. gefährlich, von den R. Ständen nicht selbst veranlasset, durch den Teschner-Frieden nicht etwa R. gesezmäßig geworden sey; so ist dieser Endzweck ganz löblich, nur muß alsdann der Kaiser, dem als Oberhaupt und Mitglied des Rechts für seine

Erhaltung zu sorgen vorzüglich obliegt, von dieser Union Wissenschaft haben, und der Erzherzog von Oesterreich, wenn dadurch seinen Gerechtsamen, als R. Stand und Souveränen Herrn, kein Ziel und Maas gesezet wird, derselben beytretten können; geschiehet dieses, so bleibt zwar die Verbindung immer unnöthig, sie ist aber alsdann nach dem wahren Geist der R. Grundverfassung eingerichtet, immer ein löbliches Bestreben der Stände, die Constitution des deutschen Reiches sicher zu stellen, und könnte nicht nur gegen die vermuthete gewaltsame Unternehmungen der Erzherzoge von Oesterreich, sondern auch gegen gefährliche Anschläge von einer andern Seite, wo man sie dermal nicht zu vermuthen scheinet, gute Dienste leisten. Weigert man sich aber, dem R. Oberhaupt die gehörige Einsicht, und dem Erzhaus auf Verlangen die Aufnahm in diesen Bund zu gestatten, oder enthielt etwa derselbe Artikel, welche die R. ständische Freyheit begränzten, und einen oder den andern Stand, mit Gerechtigkeit sich Vortheile zu erwerben, hindern sollten, so wäre eine solche Verbindung wo nicht R. gesezwidrig und beleidigend, doch sehr verdächtig und als eine solche Verschwörung der R. Stände anzusehen, deren Absicht allen denjenigen, die an derselben keinen Theil nehmen können, nach den Bewegungen und dem Benehmen der Bundsverwandten zu beurtheilen, und sich gleichfalls in

in der Stille vorzusehen, nach der strengsten Gerechtigkeit und iure gentium erlaubt seyn wird. Es wäre denn allerdings sehr zu bedauern, wenn man bey Untersuchung der eigentlichen Absicht dieser Ligue auf die Vermuthung gerathen sollte, man habe keinen andern Endzweck hiebey gehabt, als durch ein falsches Losungswort die R. Stände unter einer unrechtmäßigen Fahne zu versammeln, um gegen sie und durch sie einen vielleicht nöthig gewordenen Plan der Vergrößerung auszuführen. Diejenigen Stände und Mächte, die an dieser stillen Vereinigung nicht Theil genommen, können also gar leicht in den Fall gerathen, eigener Sicherheit wegen die Bundsgenossen feindlich anzusehen.

Was für traurige Aussichten für die R. Stände, deren Lage und Verfassung einem mächtigen Nachbar alle Augenblicke Ausfälle in ihre Länder möglich macht, die bisher ohne Mauern und Waffen (m) unter dem Schuz der Gesetze und eines mächtigen R. Oberhauptes einer gesezmäßigen Freyheit und eines ungestörten Friedens genossen, diese gewaltsame Lage für sich, wäre es

(m) Von denen man wenigstens in unserm Jahrhunderte sagen kann:

—— — — nunquam felicibus armis
Usa manus — — —
Moenibus exiguis alieno in littore lutti
Illustrat quos sola fides. — — —

Luc. Pharf. L. III.

es auch nicht in dem Plan des Urhebers dieser Unordnungen, mußte bald die Ruhe von Deutschland stören. Auf was für einer Seite alsdann die Garants des westphälischen Friedens seyn werden, läßt sich so leicht nicht bestimmt versagen. Wenn diese Mächte bestellt und berechtiget sind, von Amts wegen die Beleidigungen zu rächen, die der von unsern Voreltern weißlich gestifteten R. Verfassung angethan werden, so dürften sich der Sünden so viele, und der Sünder eine solche Menge finden, daß wir, um nicht und zu viel und nicht zu wenig zu sagen, wenigstens als sehr zweifelhaft annehmen können, auf was für eine Seite sie sich schlagen müßen, um ihrer Verbindlichkeit genug zu thun. In diesem Zweifelsfalle wäre immer zu befürchten, daß nicht etwa die Umstände, und mehr oder weniger reizende politische Vortheile und Rücksichten auf einer Seite nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahl entscheiden möchten.

Ich bin allerdings weit entfernt, mit einigen muthlosen R. Bürgern, die ihr eigenes Vaterland nicht genug kennen, von der eigenen innerlichen Kraft des deutschen Reichs eine geringe Meinung zu hegen, und mit einigen dafür zu halten non pondera rerum, non momenta sumus. Allein man kann doch auch Dinge nicht mißkennen, die uns täglich vor Augen sind, und man muß daher eingestehen, daß, nach den bisherigen Beyspielen zu urtheilen, die vereinigte

nigte Kraft des Reiches noch keinem seiner mächtigen Glieder furchtbar war, viel weniger zu dem gesezmäßigen Gehorsam bringen konnte. Unabhängige (n) kleine Fürsten sind in ihrer gröst möglichen Vereinigung einem souveränen mächtigen Staat nach der Natur einer solchen Verfassung nie gewachsen; und will man voraussetzen, daß unter der weiseren Anführung des Pr. Hofes die Macht des Reiches kräftiger gegen Oesterreich wirken müßte, als sie unter Oesterreichs Anführung gegen P. gewirket hat, so müßte diese größere Wirksamkeit bey allen hohen Talenten des neuen Anführers immer auch durch den Verlust eines theils der R. ständischen Freyheit erhalten werden; ein Umstand, der zwar zu geschwinder Vereinigung und stärkerer Wirkung dieser Kraft sehr nöthig seyn, aber auch dem republikanischen Bund, so bald man privatorum opes zu sehr in Gefahr sehen wird, auf einmal ein End machen dürfte. Nehmen wir aber in Rücksicht auf unseren Gegenstand an, daß die neu errichtete Union der R. Stände den Unternehmungen ihres Anführers von allen Seiten den glück-

(n) In dem gesezlichen Verstand gibt es zwar keine Unabhängigkeit im Reich, alle R. Bürger sind der gesezlichen Gewalt unterworfen; allein, da die gesezliche Gewalt kaum gegen die unmächtigsten unter ihnen wirksam ist, so kann man annehmen, wenigstens alle größeren R. Fürsten seyen in der That keiner höhern Gewalt unterthan.

glücklichsten Fortgang verschaffe, so hat zwar der hohe Reichsstand, den man zum Gegenstand des Hasses gemacht, und dessen blühenden Zustand man zu verderben sich vorgenommen hat, immer einen ungewissen Ausschlag der Waffen zu befürchten, die kleinen Fürsten des Reichs aber hätten in jedem Falle von der Willkühr des Siegers abzuhangen, die geistlichen Fürsten hätten eben das Schicksal zu erwarten, was sie nun auf eitle Vorspieglungen befürchten, und die Stände insgesammt würden bedauren müßen, durch eine unvorsichtige Theilnehmung an dieser Fehde einen Riesenkrieg verursachet zu haben, durch die ihre Ruhe gestört, ihre Fluren verheeret, und ihre politische Existenz ad extrema gebracht würde.

Neque alius ſolet eſſe diſcordiarum exitus inter claros et potentes viros, niſi aut univerſus interitus, aut victoris Dominatus et regnum.

Cicero.

Politiſche

Politische Betrachtungen und Nachrichten.

Nro. 2.

Project zu einer neuen Kaiserlichen Wahlkapitulazion.



Ut imperium evertant, libertatem praeferunt: si perverterint, ipsam aggredientur.

Tacit. Annal. L. 16.

1785.

Projekt zu einer neuen Kaiserlichen Wahlkapitulazion.

Da ich eben für mich beschäftiget war, die Ursachen aufzusuchen, die in dem gegenwärtigen Zeitpunkte eine so große Gährung unter allen R. Ständen veranlasset haben, wurde mir auf meiner Reise durch R. — im Vertrauen eine Schrift mitgetheilet, die damal dort noch ganz in der Stille von Hand zu Hand gieng, und diesen Titel führet: Ueber die politische Lage des deutschen Reichs nach dem fehlgeschlagenen Umtausch von Bayern. In dieser Schrift fand ich beynahe alles angezeigt, was ich zur Erläuterung meines Gegenstandes nöthig hatte. Der Innhalt derselben ist klar und deutlich; ohne die gerinste sonst in den schriftstellerischen wie in den blutigen Kriegen gewöhnliche Formalitäten

litäten wird ein Ausfall auf das Erzhauß Oesterreich gemacht, und besonders der jezt regierende Kaiser zum Gegenstand des allgemeinen Zutrauens dargestellt, in der Absicht zum Theil dadurch die Bemühungen und Maaßregeln zu rechtfertigen, durch welche man eine besondere stille Verbindung der R. Stände zu erzwingen sich noch gegenwärtig sehr bearbeitet, hauptsächlich aber um die Nothwendigkeit in Geheim eine neue Wahlkapitulazion zu schmieden, den Ständen des Reichs begreiflich zu machen; denn alles, was in dieser Schrift von Anfang bis zu Ende enthalten ist, gehet immer auf den Hauptendzweck zurück, daß es nämlich unumgänglich nöthig sey, durch eine neue Kapitulazion die kaiserliche Gewalt in noch engere Schranken einzuschließen, damit ein Kaiser aus dem Hauß Oesterreich die Lust verliehre, sich um die kaiserliche Würde für seinen Nachfolger in den Erblanden zu bewerben, oder aber sich gefallen lassen müße, den Unordnungen, die man in dem deutschen Reiche vorbereitet, unthätig zuzusehen.

Die Schrift wurde zu R. —. —., wie es nun dort allgemein bekannt ist, von fürtreflichen Staatsmännern angegeben, oder ideiret, und von einem Mann verfasset, der an diesem Hauptsiz der kleinen Politik sich durch eine feine Art die dort erscheinende Gegenstände geschickt zu erheben, zu koloriren, Licht und Schatten nach besondern Absichten zu vertheilen, und dieselbe nach dem Winke seines Hofes zu drehen, schon längst berühmt gewor-

geworden ist, auch in der Kunst (o), die wir mühsam aus den Ruinen der Antiquität hervorgesucht haben, nämlich in der Kunst aus Allem Alles zu machen, wirklich Vorzüge erworben hat. Diesem Mann kann man Geschicklichkeit nicht absprechen; wenn seine Nachrichten nicht immer die zuverlässigsten sind, und die Facta durch seine Vorstellungsart öfters eine andere Gestalt bekommen, so liegt die Schuld nicht so viel an ihm, als an den Umständen, in denen er sich befindet, und die ihn zuweilen in die Nothwendigkeit versezen, aus den dunklen Zeichen, die an seinem politischen Horizont erscheinen, dem Volke Dinge vorzusagen, deren Ereigniß er, wenn er nicht selbst eines starken Volksglaubens fähig ist, gewis oft nicht im ersten Grade für wahrscheinlich hält. Wenn also sein Herz so gut ist, als seine Feder geschikt, so verdiente er allerdings ein gutherziges Mitleiden meiner Landesleute, und wäre würdig einem Hofe zu dienen, wo man zu kleinen Kunstgriffen der Politik gute Subjekte zu verwenden nicht nöthig hat, sondern ihnen

(o) In philosophorum consuetudine versatur, maximeque eorum, qui de omni re proposita in utramque partem solent Copiosissime dicere. Cic. de Orat. L. I. n. 264. Seit dem diese Weise ihre Lungen zu schwach fühlten, die Stimme auf öffentlichem Mark hören zu lassen, mußte die Feder zum Vehiculum dienen, die Macht der Worte an dem ungelehrten Volk, und alle jene Künste auszuüben, queis rudis plebs in diuersa trahitur.

ihnen eine bessere Bestimmung zu verschaffen gewohnt ist. Wenn er aber wider unser Vermuthen an seinen dermaligen Berufsgeschäften selbst Gefallen fände, so wünschen wir ihm seiner übrigen guten Eigenschaften wegen auf dieser Laufbahne, die ihm die Natur in der Kette der Dinge angewiesen hat, alle jene ungestörte zeitliche Glückseligkeit, die dem verdientesten dieser Art je zu Theil ward. Bey diesen freundlichen Gesinnungen wird uns der Verfasser der angeführten Schrift nicht verargen, wenn man dieselbe als einen kurzen Inbegriff und als eine Urkunde der gehäßigen Sprache, die dermal in dem Reich gegen den K. K. Hof geführet wird, der Welt vorleget, und die Maschinen aufdeckt, mit denen man in der Stille und im Dunklen gegen denselben arbeitet. Eben so wenig kan er uns verdenken, wenn einer von uns, da die Sache einmal bekannt ist, die Stimme ebenfalls erhebt, und die Vorbildungen, mit denen man noch unbefangene Gemüther auf seine Parthey zu ziehen bemühet ist, mit Anmerkungen zu begleiten sich die Freyheit nimmt.



Gegen-

Gegenbemerkungen.

Seit dem Tod der Kaiserin hat man zu B. kein Mittel unversucht gelassen, den K. K. Hof in dem Reich verhaßt zu machen, und zu diesem Ende alles vergrößert und verunstaltet, was zu Wien unternommen wurde.

Als Oesterreich in seinen Landen, wo es nöthig schien, eigene Bisthümer errichtete, und ihnen die für dieß Amt bestimmte Einkünfte widmete, nannte man dieß Unterdruckung geistlicher R. Fürsten.

Wenn man im Namen des katholischen Reichstheils und zu Erhaltung seines Ansehens die Stimmen gegen diejenigen erhob, die wider Ordnung und Gewohnheit alles nach Nebenabsichten ohne Rücksicht auf Recht und Billigkeit durchsetzen wollten, so mußte man sich zum gemeinen Besten mit dem Haß beladen, und sich verdeckte Absichten andichten lassen.

Es ist möglich, daß zu Zeiten ein kaiserl. Minister im Eifer die Gränzen der Mäsigung überschritten, und in der Wahl des Ausdrukkes nicht immer zu glücklich war; dieß sollte alsdann den Despotisme des kaiserl. Hofes beweisen, und man bedachte nicht, daß ein P. Lieutenant auf Werbung in dem Reiche mit grö-

ßerem

Ueber die Politische Lage des deutschen Reichs.

Nach dem fehlgeschlagenen Umtausch von Bayern. Regensburg 1785.

Seit dem Tode der Kaiserinn Königinn hat der Wienerhof mancherley politische Gestalten angenommen, um seine Vergrößerungsabsichten im deutschen Reiche durchzusetzen. Mindermächtige Nachbarn, wie Passau, und andere geistliche Fürsten, wurden ohne alle Schonung behandelt. Patriotisch gesinnte mächtige Stände, welche noch zuweilen die Stimme erhoben, und für die Erhaltung des Sistems eiferten, wurden als Feinde des Hauses Oesterreich geschildert, ihre Geschäfts-Männer herunter gesezet, und verfolgt; andere Stände, die noch in ihren Entschließungen wankend waren, mit Drohungen überhäuft, und wenigstens für eine Zeit lang zum Schweigen gebracht, lezteres wurde noch von den im Reiche angestellten kaiserl. Ministern mit einem solchen Stolz und Uebermuth vollzogen, daß Gemüther dem Hause Oesterreich abgeneigt werden mußten, zum allda unter der allein Regierung des jetzigen Kaisers die sonst gewöhnliche Freygebigkeit des Wiener

ßerem Stolz und Uebermuth spricht, als je ein kaiserl. Minister gethan hat. (a) Einige ostensible Reskripte der Oesterr. Staatskanzley sind bereits in verschiedenen Sammlungen von Staatsschriften von Protestanten in Druk gegeben worden; man findet in selben weder einen stolzen Ton noch übertriebene Foderungen, das stärkeste, was darinn enthalten ist, sind freundschaftliche Ermahnungen an die R. Stände, von den falschen Vorspieglungen der bekannten Uebelgesinnten sich nicht auf Irrwege verführen zu lassen, welche Unordnungen nach sich ziehen, die mit der Zeit ihrem dauerhaften Interesse und der gesezmäßigen R. Verfassung nachtheilig seyn würden. Sind jemand andere Reskripte bekannt,

(a) Ein Patriot wegen fehlgeschlagenen Hofnungen! Ein neuer Begriff von Patriotismus! mit Leuten, die auf Befehl geschwind in die Welt hinein was schreiben müßen, darf man es in der Richtigkeit der Gedanken und des Ausdruckes nicht so genau nehmen. Um zwey tausend Gulden Pension wäre also der ehrliche Br. Hauser nicht Patriot gewesen? wenn dieß Wahrheit ist, so möchte man dem Kaiser rathen, sein Geld noch mehr zusammen zu halten und Patrioten dieser Art seinen Feinden zu überlassen.

Bisher war man zu Wien der Meinung, der Hof habe bey dem Vergleich über die Dominical-Steuer offenbar verlohren und den dortigen Reichs-Ständen ein kleines Opfer gemacht. Das W. Ministerium muß nun sehr beruhiget seyn, wenn es auf einmal die Vortheile auf seiner Seite einsieht.

Hofs aufgehöret hat.(a) Eine Zeit lang suchte die Staatskanzley zu Wien dem Mangel des Vertrauens durch verschiedene ostensible Rescripte abzuhelfen, in welchen das Anathema über diejenige ausgesprochen wurde, welche sich unterstanden hatten, die öffentliche Handlungen einiger österreichischer sogenannten Staatsbeamten in ihr wahres Licht zu stellen; allein das Mittel schlug fehl: hierzu kam noch, daß zwischen der Reichskanzley und der Staatskanzley alle Communication über Geschäfte aufhörte, und die im Reiche angestellten kaiserlichen Ministers

 sich

(a) Der sel. Kur. Mainz. Directorialis von Haußer wurde nicht eher Patriot, als bis seine Aussichten vom Wienerhof einen geheimen Raths-Charakter, oder die sonst gewöhnliche Pension von 2000 fl. zu erhalten, fehlgeschlagen waren.

Der Empfehlung des Reichs-Referendarii von Leykam hatte er seine Stelle zu verdanken; als Kostanzischer Directorialis beym Schwäbischen Kreiß hat er sich als einen geschickten Unterhändler für das Oesterreichische Interesse bekannt gemacht, und die auffallende Dominical-Steuer-Sache zum Vortheil des Wienerhofs und zu seinen eigenen verglichen. Da man nun seine Verdienste nicht weiter belohnen wollte; so mußte sein natürlicher Plan seyn, sich dem Wienerhof auch einmal auf einer furchtbaren Seiten zu zeigen. Der gewöhnliche Gang der meisten deutschen Patrioten, welche ihre Laufbahn als Verfechter der deutschen Freyheit beginnen, und solche als Vertheidiger der kaiserl. Machtvollkommenheit nicht selten um ihre Glücksumstände zu verbessern, oder gar aus Mangel endigen.

kannt, die Beweise von dem enthalten, was man die R. Stände in der Stille überreden will, so wird er durch deren Bekanntmachung der Wahrheit einen großen Dienst leisten.

Vorher klagte man, der K. K. Hof wisse durch Titel und Gnadengehalte die R. ständischen Minister auf seine Seite zu ziehen; da er nun dieß nicht mehr, oder doch nur auf Ansuchen ihrer eigenen Herrn thut, wird seine Sparsamkeit getadelt, die R. ständische Minister werden dadurch zur Abneigung gereizet, ja gar dieß als eine Geringschätzung der R. Fürsten dargestellt.

Die Klage, daß die Reichs-Geschäfte ohne Unterschied von der österr. Staatskanzley besorget werden, ist eine Einbildung, die jeder, der nur acht Tage in Wien war, widerlegen kann. Was den Kaiser als R. Oberhaupt betrift, gehet durch die R. Canzley, die übrigen Staats- und R. Geschäfte werden durch den Staatskanzler besorget, wobey hoffentlich niemand etwas zu erinnern finden wird. Die gehäßige Bemerkungen über einige ka. und ka. kö. Minister und Staatsbeamte verdienen keine Erhebung. Gute Diener ihres Eifers wegen dem Herrn verdächtig machen, ist ein elender abgenüzter Kunstgriff. So kahl und abgeschmakt der größte Theil dieser Vorspieglungen sind, so gelang es doch damit, die Reichsstände wo nicht abgeneigt, doch schüchtern zu machen, und man bekam dadurch Hofnung,

sich untereinander wechselseitig verfolgten, und verunglimpften, je nachdem einer dem Reichs-Referendarius von Leykam (denn der Fürst Reichs-Vicekanzler kommt in keine Betrachtung) oder den Fürsten Kauniz zu seinem Schuzgott gewählet hat. Hierinn liegen die Ursachen der Wendung, so die ReichsAngelegenheiten seit einem Jahre genommen haben. Von Seiten der Reichsstände sind mir nur wenige mit der nöthigen Vorsicht geschäftige StaatsMänner bekannt, welche durch ihre Wirksamkeit, die nunmehro allgemeine Näherung der Reichsstände unter sich veranlaßt haben, diese kann und darf ich aus Bescheidenheit nicht nennen. Wäre eher die Unterstüzung von den Höfen selbst durch einige Beschickung jener Stände, welche der österreichischen Vorschriften müde wurden, erfolget, so würde das Sistem schon consolidirt seyn, welches jezo der Wienerhof zu zernichten, oder doch wenigstens zu schwächen Mine macht.

Dem Wienerhof giengen die Augen auf, als er die Schwierigkeiten vernahm, welche die Stände der vordern ReichsKreise gegen den Durchzug der österreichischen Kriegsvölker erregten. Die beherzte Sprache einiger besonders geistlichen Fürsten, welche man seit den Zeiten des über milden Kaiser Friederichs des III. gar nicht gehöret hatte, sezte in Erstaunen. Man entdekte den allgemeinen Mangel des Vertrauens, und gieng auf die Quellen zurück, indem

nung, das große Werk, durch welches die Säulen des österreichischen Staates im Grunde erschüttert werden sollten, nämlich eine schriftliche Confoederation der R. Stände gegen die Vergewaltigungen aller Potentaten des Erdreichs consolidiret zu sehen.

Dieses Conföderations-Plans ungeachtet bezeugten die meisten R. Stände bey dem Durchmarsche der K. K. Truppen nach den Niederlanden die größte Willfährigkeit und thaten mehr, als man zu verlangen gesinnet oder benöthiget war. Es ist allgemein bekannt, daß bey dieser Gelegenheit von den R. Ständen keine andere Gefälligkeit verlanget wurde, als welche ein Mitstand von guten Nachbarn mit Billigkeit erwarten konnte. Vor und nach den Zeiten Kaiser Friederich III. gab es immer dem Erzhause Oesterreich abgeneigte Stände, die sich bey Durchmarschen unfreundlich betrugen, und eine feindselige Sprache führten.

Als das Projekt eines beyden Theilen gleich vortheilhaften Umtausches, nämlich Bayerns gegen die Niederlande bekannt wurde, und bey dieser Gelegenheit die Widersacher des W. Hofes demselben gewaltsame Unternehmungen gegen die Freyheit der R. Stände aufbürdeten, entstund wirklich eine solche furchtvolle Gährung und Schüchternheit in dem Reiche, daß der Kaiser genöthiget war (man wird doch zu W. kein Bedenken finden, der Verläumdung diesen kleinen

Sieg

man einsahe, daß verschiedene Zumuthungen so beschaffen waren, daß sie das gröste Aufsehen erregen mußten. Man erfuhr aber auch, daß die im Reich angestellte Kaiserl. Ministers ihre Aufträge auf eine Art vollzogen hatten, welche gegen die Absichten des Kaisers die nachtheiligste Vermuthungen herfürbrachte. Endlich entstand durch die Umtausch-Geschichte eine ganz allgemeine Gährung, welche ein den Musen und der Staatskunst allzufrühe entrissener Minister sehr wohl zu benutzen wußte. Dem Wienerhofe blieb also nichts übrig als den Plan zu einem geschikten Rückzug zu machen, einen biegsamen Minister ins Reich zu schicken, der die Gemüther wieder beruhigen könnte, die andere mit mehr Hartnäkigkeit ausgerüstete StaatsBeamten aber an Höfe zu verweisen, wo ihre diktatorische Sprache weiter keinen großen Schaden dem österreichischen Interesse bringen kann. Daher die Ernennungen des Grafen von Trautman nsdorfan die Fränkisch- und Oberrheinische Kreise, und an alle Fürsten dieser Kreise, daher seine jezige Erklärungen, daß der Kaiser keine Absichten auf den Umtausch von Bayern

 habe.

Sieg einzugestehen) durch seine Minister öffentlich erklären zu lassen: er habe nie an einen gewaltsamen Ländertausch gedacht, sey von allen R. Verfassungswidrigen Absichten weit entfernt, und zum unumstößlichen Beweis, daß er solchen niemals bey sich Eingang verstatten werde, sey er bereit, mit allen jenen Ständen, die sich gegen solche Fälle noch mehr sicher zu stellen für gut fänden, selbst die feyerlichste Verbindung einzugehen. Durch diese keiner zweydeutigen Auslegung fähige Erklärung wurde die angetragene Confoederation unnüz, und wenn sie dessen ungeachtet betrieben wird, so ist nun ganz offenbar, daß die Furcht vor gewaltsamer Unterdrückung ihre Beförderer hiezu nicht nöthigen konnte. Folglich dieselben ganz andere Absichten haben müßen, die freylich nur Staatsmänner errathen mögen, uns Profanen aber die Zeit aufdecken wird. Diese Erklärung des K. K. Hofes konnte nicht wohl einen anderen Endzweck haben, als die ReichsStände zu beruhigen, ihnen einen Irrwahn zu benehmen, und das Blendwerk zu zerstreuen, das sie so leicht zu falschen Maaßregeln hätte verleiten können. Derley Verbindungen zu hintertreiben wäre freylich dermal für den W. Hof wo nicht eine unmögliche doch eine unnütze Bemühung gewesen, denn kriegerische Anstalten der R. Stände waren in unseren Zeiten noch keiner Macht fürchterlich, Oesterreich aber hat sich dessen ungeachtet öfters gefallen lassen,

habe, daß ihm selbst an der Erhaltung des Reichs-Sistems gelegen sey, und daß er wünsche mit den Reichs-Ständen, Schuz, und Garantie-Bündnisse für eines jeden Besitzungen einzugehen.

Hierzu werden nächstens die Erklärungen der Rußischen Ministers im Reich kommen, welche mit den Contestationen des Wienerhofs sehr gleichlautend seyn sollen. Der Historiker mag untersuchen, in wie ferne in diesen Erklärungen das Eingeständniß lieget, daß der Wienerhof sich Bayern durch einen vortheilhaften Tausch habe zueignen wollen. Einem deutschen Geschäffts-Mann liegt blos ob, die Absichten und Folgen der jezigen Schritte des Wienerhofs zu bestimmen.

Es fällt sehr leicht in die Augen, daß das Bewerben um das Vertrauen der Reichsstände hauptsächlich zum Zweck hat, eine nähere Verbindung unter ihnen selbst zu hintertreiben. Kriegerische Anstalten der Reichsstände gegen den gebieterischen Ton, oder die Uebermacht

sen, aus gewissenhaften Anhänglichkeiten an übernommene Verbindlichkeiten, aus Liebe zum Frieden und zur Beruhigung seiner Mitstände Vortheile aufzuopfern, die nach Zeit und Umständen leicht zu erhalten waren.

Ob die gegenwärtige Verbindungen des W. Hofes auf die Unterdrückung Deutschlandes abzielen,

(b) Die Geschichte Karl V. liefert von der Mäsigung des K. K. Hofs das merkwürdigste Beyspiel. Wäre Karl nicht zu gewissenhaft den Grundsätzen der alten Kirche getreu geblieben; hätte er sich nicht verbunden gehalten, die geistl. R. Fürsten mit seiner Macht zu unterstützen: so hätte er in Vereinigung mit den protestantischen Fürsten vielleicht den Kirchenraub von ganz Deutschland theilen können. Hätte wohl der Sieger von Pavia, der Herr, der in allen Welttheilen Reiche besaß, sich gegen die Reichsstände zum Bitten und Flehen um Ruhe und Einigkeit unter sich herab gelassen, wenn er je eine Absicht auf Unkosten der deutschen Freyheit sein Haus zu vergrößern gehabt hätte?

So lang die Protestanten bey der KammerGerichts-Visitation keine übertriebene Foderungen machten, gieng alles gut, und der K. K. Hof fand kein Bedenken, in alle billige Anträge einzuwilligen.

In der Grafen-Sache nahm sich der K. K. Hof der kathol. Grafen an, weil der ganze kathol. R. Theil sich ihrer annahm, als dieser auf einmal seine Gedanken änderte, konnte er es zwar nicht hindern, aber er blieb für sich seinen Grundsätzen und Zusicherungen getreu. Die Unthätigkeit des R. tages, die durch diese Sache verursachet wurde, hat der Kaiser als R. Oberhaupt öfters nachdrücklich geahndet.

des Hauses Oesterreich sind niemals diesem Hause sehr nachtheilig gewesen, allein von jeher hat es sich gefallen lassen, einer gemeinsamen kraftvollen Reichsgesezmäsigen Sprache die gebührende Achtung zu erweisen, und von seinen Absichten abzustehen. (b)

Diejenige politische Verbindungen des Wiener-

(b) Die Geschichte Karls des V. liefert hierüber merkwürdige Beyspiele. Dieser Monarch, ob er gleich Sieger im Deutschland und seines Nebenbuhlers Franz von Frankreich entlediget war, muste der allgemeinen Stimme der Unzufriedenheit nachgeben, und mit einem Reichsstand in Unterhandlung tretten, den er wenige Wochen vorher als seinen getreuesten Vasallen angesehen und behandelt hätte.

So lange bey der lezten Kammer-Gerichts-Visitation der Geist der Intoleranz noch nicht die Oberhand genommen hatte, so lange die Geschäfte Klugheit, und nach einer gewissen wohl überlegten Einleitung geführet wurde, so lange war es dem kaiserlichen Hof nicht möglich, auch nur eine einzige seiner Behauptungen durchzusetzen.

So bald die katholischen Reichsstände in den Grafen-Irrungen sich dem Evangelischen Reichstheil zu nähern beganen, mußte der kaiserliche Hof, ohnerachtet der hartnäckigen Sprache seiner Ministers, die Wiederherstellung der Reichstags-Thätigkeit geschehen lassen.

zielen, kann nach einer so positiven Erklärung auch bey denen keine Frage mehr seyn, die in die übrige Weltgeschäfte nicht die geringste Einsicht haben. Ob aber mit diesen Verbindungen große Plane in dem Reiche auszuführen möglich wäre, ist ebenfalls keine zweifelhafte Frage: indem Leute, die klug sind, den R. Ständen immer zu ihrem Besten rathen müßen, nicht zu versuchen, was ein oder der andere mächtige Mitstand blos mit seinen eigenen Kräften zu bewirken im Stande sey. Die innere Kraft des Reiches ist unstrittig in ihrer Vereinigung sehr groß, und man hat vielleicht auch Beyspiele, daß diese Vereinigung unter mehr als zwey hundert großen und kleinen Herren (die freye R. Ritterschaft nicht dazu gerechnet) die meistens mit ihren Nachbarn in bester Harmonie leben, und immer nur mit Aufopferung ihres Privat-Interesse auf das gemeine Wohl zu sehen gewohnt sind, eben nicht so hart zu bewirken sey.

Da

(c) Ich theilte die Kräfte des Reichs ein in äußere und innere, jene werden wirksam durch die Aufmerksamkeit aller Reichsstände auf den mindesten Eintrag, der dem Reichs-System erwachsen kann, und durch das lebhafte Bestreben jedem Versuch dieser Art durch einen standhaften Widerspruch vorzubeugen. Diese empfehlen sich durch die Macht durch das Ansehen einiger Stände, welche im äußersten Falle im Stande sind, den Eingriffen in die Reichsverfassung eine thätige

Wienerhofs sind nicht von der Art, daß derselbe auf die Ausführung eines weitläufigen und langwierigen Plans, besonders im Reiche mit Zuversicht rechnen kann. Jede Stimme des Widerspruchs, auch des mindermächtigen Reichsstandes muß ihn auf die Folgen aufmerksam machen; das Reich besizt innere Kraft genug um einer gähen Ueberwältigung zu widerstehen, (c) wenn sich auch nicht gleich ein auswärtiger Souveraine zur Rettung der deutschen Freyheit aufwirft, so ist es doch fürs Reich schon Vortheil genug, wenn von außen keine Beywirkung zur Unterdruckung zu befahren ist: sollte sich im äußersten Falle das Kriegs-Glück auf die Seite der für ihre Freyheit

thätige Gewalt entgegen zu setzen. Erstere erheben die letztere, indem sie den angreifenden Theil in einer zweifelhaften Erwartung lassen, ob nicht das gesammte Reich seine innere Kräfte aufbieten werde. Selbst auswärtige Mächte werden alsdann aufmerksam, wann unter den Reichsständen, worunter ich den mehreren Theil verstehe, eine gemeinsame Sprache herrscht, die Anwendung der leztern sezt schon einen wirksamen Angrif oder den Anfang der Zerrüttung aus.

Da man sich einmal vorgenommen hat, alle Schritte des W. Hofes, sie mögen nun beschaffen und gemeynet seyn, wie sie wollen, verdächtig zu machen, so sucht man nun die R. Ständ der so deutlichen Erklärung des Kaisers ungeachtet zu überreden, Oesterreich bemühe sich um die Freundschaft einiger Stände, und wolle Bündnisse mit ihnen errichten, um andere desto leichter unterdrücken zu können. Leuten, die so übel gesinnet sind, und sich alles zu sagen erlauben, was Haß, Schelsucht und Boßheit nur immer zu ersinnen vermögen, läßt sich nicht viel erwiedern, die Quelle ihrer Erfindungen ist unerschöpflich. Zum Glück decken sich Staatslügen und böse Ausstreuungen mit der Zeit selbst auf, und dann stehen ihre Urheber, wenn die Wahrheit über die schwache Täuschung sieget, vor dem Publikum wie Leute da, die sich ihrer eigenen Reden schämen sollten.

Der Urenkel des großen Grafen von Trautmannsdorff, nach dem Zeugnisse seiner Feinde, ein leutseliger, sanfter und bescheidener Mann, der durch richtigen Verstand den Abgang unnüzer Wissenschaft ersezet, sollte doch Glauben verdienen, wenn er nicht als Emissaire, sondern als Minister seines Hofes öffentlich den falschen Ausstreuungen widerspricht, mit denen man die Reichsstände zu beunruhigen und in die Falle zu locken sich vorgenommen hat, oder wenigstens wird seine blose Gegenwart die Lüge widerlegen, daß der

K. K.

heit, und Gerechtsame streitenden Stände schlagen, so dürften sich auch wohl auswärtige Mächte bereit finden lassen, das österreichische Haus in solche Gränzen zu setzen, welche von demselben alle weitere Vergrößerungs-Absichten entfernt halten. Auf ein solches gewagtes Spiel läßt es ein kluger Monarch nicht ankommen, die Leidenschaft nach Ruhm und neuen Erwerbungen mag auch noch so groß seyn. Da es also äußerst unwahrscheinlich: daß der kaiserliche Hof sich gewaltsamer Mittel bedienen wird um ein größeres Ansehen im Reiche zu erlangen, oder um den Erbstaaten einen Zuwachs von Ländern, oder andere Vortheile zuzuwenden, so ist es nicht weniger wahrscheinlich, daß das Bewerben um das Zutrauen, und das Anerbieten von Schuz und Garantie-Bündnissen dahin abzielen, um durch gewafnete Unterhandlungen und durch Unterstützung seiner Bundsgenossen zu seinen Absichten zu gelangen. Denn selbst der jezo eines bessern belehrte Verfasser des deutschen National-Geistes und anderer Schriften dieser Art wird mir eingestehen müssen,

K. K. Hof den R. Ständen durch seine Minister mit Stolz und Uebermuth begegnen lasse.

Wem ist wohl unbekannt, daß der Kaiser seit dem Antritt der Regierung seiner erbländischen Staaten öffentlich zum Grundsatze angenommen hat, sich selbst unter den R. Ständen ganz unpartheyisch zu halten, um den Geist der schädlichen Fikzionen so viel möglich zu ersticken? man nenne den R. Stand, den der Kaiser durch Verheisungen oder Schreckbilder, in einen besonderen Bund zu ziehen, sich bemühet hat? Der bekannten Erklärung war zwar der Antrag angehängt, daß der Kaiser mit allen Ständen, die gefährliche Unternehmungen gegen ihre Freyheit befürchteten, auf das engste sich zu verbinden bereit sey. Ist aber ein solcher zu vollkommener Beruhigung der Stände nöthig gewordene Antrag eine Einladung, eine Anlockung zu Gefährdevollen Verbindungen zu nennen? Der Kaiser verlangt und braucht vermuthlich keine besondere Ligue zu Aufrechthaltung der R. Verfassung; wenn aber die R. Stände eine solche nöthig erachten, so ist es wirklich eine nicht zu verkennende Liebe und Neigung gegen das deutsche Reich; weun der K. K. Hof zu jeder anständigen Anstalt mitzuwirken sich selbst geneigt erkläret. Oesterreich kann es in jedem Falle gleichgiltig seyn, wie, und mit wem sich die Stände zu ihrem besseren Vortheil verbinden wollen; aber dem Erzhorzog als R. Oberhaupt kann es nicht gleich-

sen, daß bey den Bemühungen um ein allgemeines Zutrauen der Zweck nicht seyn kann, den Grund zu einem ewig wahren, den unerschütterlichen Ruhestand im deutschen Reiche zu legen, dem Staaten Gericht des Abts S Pierre, und dem von Bengel so klar vordemonstrirten tausend jährigen Reiche scheinen die jezigen Verhältnisse der Europäischen Höfe und ihre Bedürfnisse nicht günstig zu seyn.

Keine klügere Auswahl hätte der Wiener-Hof treffen können, als bey der Ernennung des Grafen von Trautmannsdorf; ein Minister, dem selbst seine Neider müssen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, der durch guten Anstand, Verträglichkeit, edles Wesen alles ersezt, was ihm noch an glänzenden Kenntnissen abgehen mag; das Bild, welches der verdienstvolle sistematische Sammler der Reichs-Geseze von seinem Ahnherrn entwirft, paßt vollkommen auf ihn. (d) An der Wahrscheinlichkeit, daß er durch seine Unterhandlungen die Absichten des Wienerhofs befördern werde, ist gar nicht zu zweiflen.

Vorausgesezt also, es gelingt diesem Hofe, die Reichsstände der vordern Kreise vollkommen

(d) Corpus jur. publ. Germ. et privat. II. Band. S. 294. 297. 530 seq.

gleichgiltig seyn, wenn die Stände aus blosem Irrwahn so gefährliche Maaßregeln ergreifen, welche die Unordnungen auf das höchste treiben, und einsichtigen wahren Patrioten anstatt einer eingebildeten, eine gegründete Furcht vor Dingen, die über uns kommen dürften, verursachen müssen.

Um dem K. K. Hof sich auf der R. Versammlung in den billigsten Anträgen mit mehrerem Nachdruck und mehrer Gehäßigkeit widersetzen zu können, fanden die Widersacher des Erzhauses nöthig, das R. Directorium auf ihre Seite zu ziehen. Dieß gelang ihnen in einigen Fällen, auf die leichteste Art, weil sie durch böse Rathgeber und falsche Vorstellungen den sonst sehr einsichtigen, billig und gutgesinnten Herrn Kurfürsten von M. zur persönlichen Abneigung zu reizen wußten, und an diesem Hof durch das Spiel verschiedener in einander wirkender Leidenschaften und Nebenabsichten ihren gehäßigen Insinuationen großen Eingang zu verschaffen, die Geschicklichkeit hatten. Die Sprache, die der K. K. Hof gegen diese Benehmens-Art erhob, war ganz sicher seiner Würde, dem allgemeinen Interesse des Reichs und dem besonderen des katholischen R. theils angemessen; allein da dieselbe durch keine Batterie von Intriguen (zu denen man freylich der guten Sache wegen sich selten herablassen will) unterstützet war, blieben alle Vorstellungen nicht nur ohne Wirkung, sondern sie dienten zu nichts anderem,

als

kommen in sein Interesse zu ziehen, ihnen durch Verträge die Hände zu binden, und ihnen in der Folge seine Absichten annehmlich zu machen: so ist es um das deutsche Reichssistem geschehen; diejenige Stände, welche die innere Kräfte des deutschen Staatskörpers ausmachen, werden alsdenn, wenn sie sich widersetzen, als Störer der öffentlichen Ruhe, vielleicht gar als Reichsfeinde angesehen, und als solche behandelt werden. Wollten sie auch dem Strom nachgeben, und zur Erhaltung des Ganzen in die Aufopferung einzelner Theile willigen: so leidet das Gleichgewicht. Für sie ist nie ein Aequivalent zu erdenken, wohl aber für die Stände der vordern Kreise, welche durch Bisthümer, und vortheilhafte Reichshofraths-Schlüsse leicht zu entschädigen sind.

Das Interesse dieser Stände erfordert daher, daß sie alles anwenden, damit die schmeichelhafte Sprache, so jezo der Wienerhof zu führen beginnet, bey den Ständen der vordern Reichskreise, allzutiefen Eindruck mache, und sie von dem Wege, sich an ihre mächtigere Mitstände anzuschließen, abführe. Hierzu sind

als die Erbitterung in dem Grade zu vermehren, als man sich dadurch in das Unrecht gesezt sehen mußte.

Seit dem man sich eingebildet, der K. K. Hof sey in der Stille mit Einleitung einer röm. Königswahl beschäftiget, glauben die Widersacher des Erzhauses einen Beweggrund mehr zu haben dem M. Hof in corpore die Cour zu machen.

Ob es dem deutschen Reich vortheilhaft, das mächtige Haus Oesterreich ferner zu seinem Beherrscher zu wählen? ob dasselbe nicht eben durch die Kaiserkrone in seinen Erweiterungsabsichten gehindert werde? oder ob es einen R. Stand wählen soll, der ohne auswärtige Unterstüzung sein Ansehen nicht zu behaupten vermag? sind allerdings Fragen, die sich Staasmänner von Profeßion unter vier Augen machen, aber ohne Impertinenz und Unbesonnenheit weder gedrukt noch geschrieben zur Unterhaltung des Publikums von Hand zu Hand gehen können. Da sie nun aber einmal in dem Publicum sind, so wird sich auch einer aus unserer Gemeinde mit der Zeit die Freyheit nehmen, auf diese Fragen aus der höheren Politik, so gut es einem niedrigen Privatmann möglich ist, zu antworten. Zu was sich indessen die R. Stände bey der Wahl eines Kaisers immer entschließen mögen, bleibt ganz richtig, daß die Kapitulazion der stärkste Anker der deutschen Freyheit sey, und daher die gröste Aufmerksamkeit der Stände verdiene.

Nur

Unterhandlungen, und zu diesen geschikte, uneigennützige, der deutschen Verfassung, und der seit einigen Jahren dagegen gemachten Eingriffe kundige Männer nöthig.

Der Graf Trautmannsdorf hat den Hauptsiz seiner Unterhandlungen nach Mainz gezogen; dahin mußte man ihm folgen, den Mainzerhof von dem Nutzen, den sein und anderer kathol. Reichsstände bisheriges standhaftes Benehmen gehabt, überzeugen, und ihn zur Beharrlichkeit aufmuntern, wozu ohnehin der jezige Besitzer des Mainzischen Stuhls geneigt zu seyn scheint. Dieß wären die Grundlinien eines Plans, der eines sehr weiten Umfangs fähig ist.

Ich bin weit entfernt, indem ich diesen Vorschlag wage, den jezigen Aeußerungen des Wienerhofs alles Verdienst abzusprechen; sie können gut gemeynt seyn, ich glaube gar, daß sie es sind, weil die Nothwendigkeit sie erzeugt hat; allein die Umstände können sich ändern, und wer bürget dann dafür, daß nicht das Hauß Oesterreich wieder zu seinen alten Grundsätzen zurückkehren wird? Der Kaiser verspricht zu Erhaltung des Reichssistems alles beyzutragen: dieß ist ohnehin die Pflicht eines jeden Kaisers, und da seit vielen Jahren Hunderten kein Reichsstand Mine gemacht hat, das Reichssistem übern Haufen zu werfen, so ist auch hier-

Nur müßte man bey deren Abfassung die allgemeine Betrachtung nicht aus den Augen verliehren, daß ein mächtiger Souveräne, der seine Zeit, sein Ansehen und sein Geld zum Glanz des kaiserl. Thrones gegen Titel und Reverenzen herleihen soll, eine Kapitulazion, die ihn in einem Staat ohne Land zum Doge von Venedig oder Genua herabwürdiget, nicht annehmen wird, oder wenn er sie annimmt, sie mit Ehre und Anstand nie wird halten können, so lang widersprechende Dinge in derselben enthalten sind. Es ist sehr billig, wenn die Fürsten des Reichs mit ihren monitis ad capitulationem caesaream umständlich vernommen werden; es wäre auch nicht unbillig, wenn die R. Grafen, Prälaten und Städte, nebst der Reichsritterschaft gehöret würden. Noch billiger aber wäre, wenn die Herren Kurfürsten von diesen monitis nach ihrem blosen innerlichen Werth und nach dem Maas ihres guten Einflusses auf das Beste des Ganzen mit wahrer Unpartheylichkeit und großmüthiger Selbstverläugnung wirklich Gebrauch zu machen belieben wollten. Für Staatsmänner, die bey einem solchen Geschäft nur einen Hauptzweck haben, und alle Nebenabsichten aufzuopfern bereit und angewiesen wären, dürfte dieß eben keine Herkulische Arbeit seyn. In einem Aufsaz von dreysig Artikeln, deren jeder bald eben so viel ellen lange Paragraphen enthält, sollte man doch Raum genug finden, um alles anzubringen, was nach dem Sinn eines jeden

über keine weitere Verbindung mit dem Oberhaupt des Reichs nöthig; eine nähere Verbindung der Stände unter sich kann auch diese Sicherheit verschaffen, daß der Kaiser sein Versprechen halten muß. Mainz bleibe das lezte Glied der Kette der Reichsständischen Freyheit bis zum kaiserlichen Ansehen; allein an dieses Glied müssen sich die übrigen Glieder anschließen, und demselben ihre elektrischen Kräfte mittheilen, sonst wäre dasselbe unfähig, für diese weiter zu wirken.

Noch ein Umstand überzeugt mich von der Nothwendigkeit, den Mainzischen Hof mehr zu cultiviren, als bishero geschehen ist; ich glaube gewis, daß das Bewerben um das Zutrauen, und die Geneigtheit der Reichsstände mit zum Zwecke hat, alle Schwierigkeiten zur Fortdauer des Kaiserthums bey dem österreichischen Hause frühe genug zu beseitigen. Ob es dem deutschen Reiche vortheilhaft ist, dieses übermächtige Hauß länger zu seinem Beherrscher zu wählen; ob dieses Hauß durch die Beybehaltung der Kaiserkrone nicht selbst gebundene Hände bekommt, und in allen seinen Erweiterungs-Absichten beschränkt wird; ob es dem Reiche zu-

hohen und niederen R. Standes der künftige Kaiser zu thun oder nicht zu thun im Stande seyn soll.

Eigentlich sollte nach dem deutlichen Buchstaben des westphälischen Friedens die Verfassung einer ewigen Wahlcapitulation (ewig, nach dem Verstand dieses Worts) ein Gegenstand der R. täglichen Betrachtung seyn; allein da man nach dem gegenwärtigen Plan den König von Böhmen und Erzherzog von Oesterreich mit seinen monitis vorläufig anzuhören nicht für gut findet, so ist man auf den weisen Gedanken verfallen, das Geschäft einer ewigen oder zeitlichen Kapitulazion zu Maynz durch Kurfürstliche Abgeordnete in der Stille in Ordnung zu bringen, und alsdann erst öffentlich mit derselben aufzutretten. Damit aber der gegen Gesez und Ordnung übergangene R. Stand kleine Klage erheben kann, hat man diesen Plan bis zur Stunde noch nicht gedruckter, sondern nur geschriebener in das Publikum kommen lassen.

Will man annehmen, daß dieser Antrag ein bloser Privatgedanken eines Mannes sey, den das Schicksal verdammet hat, überschriebene

(e) Ich bin weit entfernt, die Wahlgerechtsame der Kurfürsten und ihre Befugnisse die Kapitulazion zu verfertigen, einzuschränken. Diese sollen eine Vorschrift seyn, nach welcher ein neuer Kaiser seine Regierung einzurichten hat, eine Vormauer gegen den allzu-

träglicher ist, zu seinem Oberhaupt einen andern Reichsstand zu kiesen, welcher ohne auswärtiger Unterstützung sein Ansehen nicht zu behaupten vermag? Dieß sind Fragen, welche in die höhere Politique einschlagen, und von einem Privat-Mann nicht schicklich aufgelöset werden können.

Dieß aber ist ein unbestrittener Saz, daß die Wahlkapitulazion das einzige, und das bequemste Mittel ist, die Reichsverfassung zu befestigen, und ein Oberhaupt aus einem übermächtigen Hause dergestalt zu fesseln, daß dasselbe ohne einen allgemeinen Unwillen sich zuzuziehen, nichts dagegen unternehmen kann. Man wende mir nicht ein, daß die bündigste Wahlkapitulazionen nicht gehalten werden. Zum Theil ist dieser Einwurf gegründet. Manche Stellen der Wahlkapitulation sind so widersprechend, daß sie nicht gehalten werden können, und bey manchen, ja bey den meisten, hat man unterlassen, die Fürsten und andere Reichsstände zu Rathe zu ziehen, (c) nicht hat man ihren wohl-

allzustarken Anwachs der Kaiserl. Macht, und ein Schuzbrief für die Rechte und Freyheiten des Reichs und seiner Stände, sie sollen das Maas der Majestät des Kaisers, und das Verhältnis zwischen Haupt und Gliedern in richtige Gränzen setzen; sie sind folglich für die Wohlfart, Ruhe und Sicherheit des Reichs äußerst

ne Blätter mit Tadel und Verläumdungen des Erzhauses angefüllt in dem Reich für bares Geld circuliren zu lassen, so ist derselbe freylich nicht vieler Aufmerksamkeit würdig, und ist lediglich eine der vielen bösen Wirkungen unserer Zeiten, wo man nicht nur die edle Freyheit genießt, zu sagen und zu schreiben, was man denkt, sondern auch alle Mißgeburten des menschlichen Geistes, alle häßlichen Kinder der Verläumdung dem Volke auf öffentlichem Markt vor die Augen zu stellen sich nicht scheuen darf. Ist aber dieser Plan wirklich ein Werk derjenigen, die auf alle Art versuchen, die R. Stände zur öffentlichen Beleidigung eines seiner verdientesten Mitglieder, und dadurch zum gerechten Unwillen zu reitzen, um auf diese Art gewissen Absichten näher zu kommen, so ist zwar noch zu erwarten, wie viel Eingang so unbillige Anträge finden werden, auf den äußersten Fall aber ist wohl nichts anders vorzusagen, als:

Sola domum et tantas servabat filia sedes.

Der

äußerst interessant, und hängen mit einer jeweiligen Wahl so zusammen, daß, wer das eine will, nothwendig das andere wollen muß. Aus dieser Beschreibung fließet schon, daß bey Bestimmung allgemeiner Gerechtsame, auch allgemeine Monita nützlich, ja nothwendig sind. In dem Streit, welcher das Jus obcapitulandi betrift, will ich gar nicht hinein gehen.

Eine gründliche Ausführung dieser Materie ist in dem Corp. jur. pub. et priv. I. B. II. Cap. anzutreffen.

wohlgegründeten Bemerkungen und Desiderien kein Gehör gegeben, die Fürsten nehmen also auch nur die ihnen günstige Stellen an; und hüten sich sehr die Wahlkapitulation als ein allgemein verbindliches Reichsgesez in allen ihren Theilen anzuerkennen. Der Kaiser kennt die Quellen dieser Eifersucht sehr gut, und indem er solche zu seinem Vortheil zu benutzen weiß, glaubt er auch berechtiget zu seyn, über solche Stellen sich hinaus zu setzen, welche sein Ansehen oder die Absichten seines Hauses zu sehr beschränken; alle diese Anstalten fallen weg, so bald die hohen Kurfürsten mit den Reichsständen (f) gemeinschaftliche Sache machen, ihre Beobachtungen aufnehmen, und einer künftigen Wahlkapitulazion eine solche Gestalt geben, daß der Reichsverfassung von keiner Seite zu nahe getretten werden kann.

Ohne

(f) Ich verstehe hierunter nicht Allgemeine Ausschreiben, sondern kluge und geheime vorbereitliche Unterhandlungen. Eine vorläufige Mittheilung der Reichsständischen Desiderien, an Khur-Böheim würde freylich nicht zweckmäßig seyn; wenn hingegen solche durch die Majorität einmal aufgenommen, und festgesetzet sind, denn fällt bey deren weiteren Mittheilung alle Bedenklichkeit weg, und Khur-Böheim kommt, wie billig, wieder in die Lage, in welcher es sich vor dem Jahre 1708 befunden hat.

Der damalige König von Böhmen, den seine Feinde wegen seinem unternehmenden Geist, wegen seiner Macht und Verbindungen dem Reich so gefährlich schildern, wird die alten Gerechtsamen seines Hauses mit dem gehörigen Nachdruck zu vertheidigen wissen.

Uebrigens wird niemand läugnen, daß die kaiserliche Wahlcapitulation nicht vieler Verbesserungen bedärfe, und wenigstens von Widersprüchen zu reinigen seyn wolle, die fremden Nazionen in die Augen fallen, und keinen zu vortheilhaften Begrif von der deutschen Staatsklugheit erwecken können. Denn, wenn man dem Kaiser auf einer Seite alle Gewalt benimmt, gutes zu wirken, so muß man von ihm nichts fodern, was über seine Macht und Kräften ist. Zum Beyspiel, die Artikel von Handhabung des Reichs und der R. Stände Gerechtsamen, von Erhaltung, Ruhe und Friedens, von Aufrechthaltung der heilsamen Justiz (wir wollen der veral-

(g) Ich bitte nur auf die lezte Wahl oder Kaisers-Krönung zurükzugehen, wo kein Kurfürstlicher Hof pflegt bey diesen Gelegenheiten mit seinen Ministers in seinem vollen Glanze zu erscheinen, und ein Kurfürstlicher Bottschafter kann und darf nichts in Pracht zurück bleiben. Ist es denn ein Wunder, wenn auch der rechtschaffenste Mann alle Minuten berechnet, die sein Vermögen schwächen, und über manche Punkten hinweg eilt, um nicht blos als ein ganz armer Mann vom Theater abzutretten.

(h) Wie

Ohne Vorbereitung ist dieses nicht möglich. Die Kurfürstentäge, und Wahlkonvente sind in einen so kurzen Zeitraum eingeschränkt, und mit so übermäsigen Kosten verknüpft (g), daß es da platterdings unmöglich ist, sich mit der Discussion vieler Materien abzugeben; zudem tragt mancher Kurfürst Bedenken, in Gegenwart eines Kur-Böhmischen Ministers gegen das Hauß Oesterreich, oder dessen bisherige Regierungsart aufzutretten. Man findet Gelegenheit, diesen oder jenen Gesandten auf andere Gesinnungen zu bringen (h), dieser kennt wieder die geheime Kanäle seine Gegenvorstellungen geltend zu machen; der Hof ermüdet endlich, schöpfet gegen seine Mitstände Verdacht, und gibt dem Dringen seines Ministers nach. Die Wahlkapitulazion bleibt also, wie sie war, und ihre Verbesserungen

(h) Wie wirksam dergleichen Unterhandlungen sind, bey welchen die Freygebigkeit die Argumenta darleiht, bezeugen jene Stellen der Wahlkapitulazion, welche zum Vortheil des Tarischen Postwesens mit gänzlicher Umgehung des Reichsständischen PostRegals eingeflossen sind. Bey der lezten Wahlkapitulazion wurde die Durchsetzung eines Haupt-Gravaminis, das Postwesen im Reich betreffend, durch den Absprung eines einzigen Kurfürstlichen Bothschafters hintertrieben, der übrigens sehr genau angewiesen war, dieses Gravamen zu unterstützen.

veralteten Klausel wegen Ergänzung der R. Kreise oder Avulsorum imperii nicht einmal gedenken) sind unnütz, und könnten einen Kaiser, der sie zu gewissenhaft beobachten wollte, leicht mit anderen Artikeln seiner beschwornen Kapitulazion in collision bringen. Will das Reich sein Oberhaupt verbinden Acht zu haben, ne quid detrimenti respublica capiat, so muß man ihm auch in bestimmten Fällen alle jene Gewalt einräumen, ohne welcher es ihm diese Absicht zu erfüllen ohnmöglich ist.

— Dermal müßen wir noch abwarten, was für ein Kapitulazions-Project die Geschäftsmänner zu M. vermuthlich unter dem Praesidio des Urhebers dieses Antrags zu Stand bringen werden, alsdann wird es die Sache eines neo electi seyn zu überlegen, ob er dieß Meisterstück der menschlichen Vorsicht unterschreiben, und sich dem Areopag unterwerfen wolle, der nach dem neuen lege regia über seine Vergehungen zu richten hat. Wer sollte es glauben, in einem Staat, wo kaum ein mittelmäßig begüterter R. Graf den Gesetzen zu gehorchen kann gezwungen werden, träumt man von Ephorn, die den König in den Gränzen seines Gewalts erhalten sollen? Im Taumel der Leidenschaft wie im Traume ist alles möglich. Es wäre unfreundlich, Leute, die durch diese Ideen angenehm getäuscht werden, in ihren großen Erwartungen zu stöhren.

Sollte das Erzhaus Oesterreich, wie man vermuthet, sich auch künftig um die Erhaltung

der

besserungen befinden sich blos in den unbefolgt gebliebenen Instructionen.

Ein zu Erleichterung der Kösten von mehreren Ständen zu Mainz anzustellender Geschäftsmann müßte alle Punkte sammeln, welche in einer künftigen Wahlkapitulazion berühret zu werden verdienen, er müßte hierüber die Correspondenz mit andern patriotischen Reichsständen führen, die Bemerkungen wohldenkender deutscher Publicisten zusammentragen, mit dem Mainzerhof darüber Rücksprache halten, diesen Hof zu einem Concert mit andern katholischen Reichsständen veranlassen, und also eine durch die Majorität begnehmigte Wahlkapitulazion veranstalten, ehe noch von einer Kaiser- oder Römischen Königswahl die Rede ist. Man hat nur nothwendig, die Regierungs-Geschichte Karl des VI. Franz des I. und Joseph des II. durchzugehen, und es wird sich Stoff genug zu einer verbesserten, und auf alle Fälle entscheidenden Wahlkapitulazion finden. Ist es alsdann dem Erzhause nicht gefällig, unter solchen Bedingungen die Kaiserkrone länger zu behaupten, dann werden seine Absichten ganz aufgedecket da liegen; läßt es sich aber gefallen, in der Hofnung nach Zeit und Umständen daran abändern zu können, dann wird ihm dieser Spiegel die Eingriffe der neuern österreichischen Kaiser in die Reichsverfassung deutlich genug darlegen; vielleicht ließe sich gar eine Gattung von Areopa-

gus

der Kaiserkrone bewerben, so muß man annehmen, die kaiserliche Capitulation sey so beschaffen, daß sie mit Würde und Anstand kann unterschrieben werden. Fände aber der Erzherzog für gut, diese Ehre gegen alle Erwartung weder zu suchen, noch anzunehmen; so wäre dieß eben kein unfehlbares Merkmal böser Absichten. Wenn ihm allenfalls die Bedingnisse zu hart oder unter seiner Würde schienen, wenn er etwa nicht Lust hätte, als souveräner Herr mehrer Königreiche in dem deutschen Reich mit einem sonoren Titel eine unbedeutende Majestät vorzustellen, so könnte er sich diese Würde verbitten, und dessen ungeachtet den Gliedern unsers deutschen Vaterlandes mit Freundschaft, und auch mit königl. Hulden wohl beygethan verbleiben.

Indessen müssen wir mit allen wahren Patrioten wünschen und hoffen, derley gefährliche Anschläge der Uebelgesinnten werden bey den Reichsständen keinen allgemeinen Eingang finden. Die Kurfürsten als Stützen des Reichs werden nie mißkennen, daß die Stände einer allgemeinen Stütze benöthiget sind, daß willkührliche Gewalt und Anarchie für die deutsche Freyheit gleich schädliche Wirkungen haben würden, daß sie folglich sich immer in der Nothwendigkeit befinden, dem künftigen R. Oberhaupt jene legale Gewalt einzuräumen, ohne welcher die kaiserliche Würde für das Reich eine unnütze und in den Augen eines für sich mächtigen R. Standes gar keine Würde wäre.

Eifer

gus über die Wahlkapitulazion einführen (i); Reichsstände, deren Mitwirkung zu diesem neuen Reichsgesätze man nicht umgangen hat, werden aufmerksam über dessen Befolgung wachen, auch auswärtige Mächte, denen so sehr daran gelegen zu seyn scheinet, daß die Reihe der österreichischen Kaiser ununterbrochen bleibe, werden über die Vorsicht der Reichsstände erstaunen, und die Unmöglichkeit einsehen, durch Gewalt oder Unterhandlungen, das Reichssystem zu trennen (k). Patriotismus-Eifer für die deutsche Freyheit, und einige Kenntnis dieser Zeit hat diesen Aufsaz veranlasset. Möchte er doch einer näheren Prüfung gewürdiget werden. Für mich ist es schon Belohnung genug, wenn ich sehe, daß die zweckmäsige Mittel eingeschlagen werden, um allen Nachtheil abzuwenden. Wer diesen Plan ausführe, darüber bin ich gleichgiltig, doch hiezu bereit, sobald das Vaterland meinen Dienst heischt.

(i) In der Wahlkapitulazion selbst.

(k) Ich lasse dahin gestellt seyn, ob einige deutsche Fürsten sich um die neunte Kur bewerben; wenn es dem so ist, so wird der kaiserliche Hof alles anwenden, um diese Kur-Candidaten sich zu verbinden.



Eifer für die angetastete Ehre meines angebohrnen Landesfürsten, reine Liebe der Wahrheit, Haß gegen Verläumdung, und Abscheu vor den niedrigen Kunstgriffen einer schielenden Staatskunst haben diesen Aufsaz veranlaßt.

Meine Absicht bey Entwerfung dieser Gedanken war gewiß nicht, jemand eine besondere Meinung aufzudringen, ich habe blos meine Beobachtungen, und die aus einer ungekünstelten Darstellung der Sache ganz natürlich folgende Bemerkungen der unpartheyischen Welt zur Beurtheilung vorlegen wollen. Will man nichts entscheiden, so liegt doch die Vertheidigung neben der Anklage, bis die Zeit den Handel vor den Richterstuhl der unverblendeten Nachwelt bringt. Habe ich dadurch deutschen Patrioten, die für die Wahrheit noch einen offenen Sinn haben, und nicht von Leidenschaften und Vorurtheilen in dem allgemeinen Wirbel herum getrieben werden, einen neuen Stoff zu kaltblütigen Betrachtungen geliefert, so bin ich über meine Erwartung belohnt.

Dritter Abschnitt.

Von der neuen Oesterreichischen Diöcesan-Einrichtung und besonders den mit dem Erzstift Salzburg über diesen Gegenstand errichteten Verträgen.

Niederösterreich, oder das Land Oesterreich unter der Enns wird bekanntlich in die 4 Viertel, 1.) Unterwienerwald, 2.) Oberwienerwald, 3.) Obermannhartsberg und 4.) Untermannhartsberg, eingetheilt. Diese 4 Viertel gehörten, der kirchlichen Verfassung nach, unter fünf verschiedene Diöcesen, nemlich: die Passauische, Wienerische, Salzburgische, Neustädtische und Raabische. Der Passauische Bezirk war der gröseste, indem sich derselbe über die drey Viertel **Oberwienerwald** und **Ober-** und **Untermannhartsberg** verbreitete. Das Viertel **Unterwienerwald** war zwischen 4 Diöcesen getheilt. Ein Stück der östlichen Seite desselben gehörte zu dem Bistum Raab, der südliche Theil zu dem Salzburger Kirchsprengel. Die Diöces von Wienerisch-Neustadt verbreitete sich blos über die dortige Gegend und das Theresienfeld. Der Rest dieses Viertels

nebst der Stadt Wien und ihren Vorstädten bildeten die Wienerdiöces.

Diese ehemalige Diöcesan-Einrichtung ist aber nun gänzlich aufgehoben, und ganz Niederösterreich in zwey Diöcesen eingetheilt.

Der Erzbischof zu Salzburg hat schon im Jahr 1783 seine Diöcesanrechte in Niederösterreich an das Bistum zu Wienerisch-Neustadt abgetretten, wovon das Nähere aus den unten abgedruckten Actenstücken (a) erhellt; und daß auch das Hochstift Passau im Jahr 1784 allen seinen Diöcesanrechten in Ober- und Niederöstreich ebenfalls habe entsagen müssen, ist aus der- im 13. Bande meiner Staatskanzley (b) eingerückten Geschichte umständlich zu ersehen.

Nach zu Stande gekommenem Passauer Vergleich hoben des Kaisers Majestät nicht nur das Bistum Wienerisch-Neustadt auf, sondern erklärten auch die ganze bisherige Diöcesan-Einrichtung des Landes unter der Enns für erloschen. Dagegen wurde dasselbe nun in zwey neue Diöcesen abgetheilt. Die Viertel Unterwienerwald und Untermannhartsberg wurden nämlich dem Erzbi-

(a) Sie sind aus den Staatsanzeigen von den K. K. Staaten III. Heft S. 222 genommen.

(b) S. 113.

Erzbischof zu Wien zum Sprengel gegeben, und aus den Vierteln Oberwienerwald und Obermannhartsberg der Sprengel des neuerrichteten Bistums zu St. Pölten gebildet, wohin der vormalige Bischof von Neustadt versezt wurde. Die Uebergabe des Bistums zu Neustadt an das Erzbistum von Wien geschah den 22. Apr. 1785 und die Installation des neuen Bischofs zu St. Pölten den 8. May 1785. Nach dieser Einrichtung gehört also der vormals in Niederösterreich bestandene und im Jahr 1783 an den Bischof zu Wienerisch-Neustadt abgetrettene Salzburgische Diöcesanbezirk nun zu der Dioces des Erzbischofs von Wien.

Was in **Oberösterreich** oder in **Oesterreich ob der Enns** durch Errichtung des Bistums zu **Linz**, welches, wie das neue Bistum zu **St. Pölten**, dem Erzbistum Wien untergeordnet wurde, (c) und durch den diese Errichtung befestigenden Vertrag zwischen dem Hauß Oesterreich und dem Hochstift Passau vom Jahr 1784 für eine Veränderung vorgegangen sey, ist längst bekannt und zum Theil aus einigen meiner Staatskanzley (d) eingerückten Nachrich-

 ten

(c) Staatsanzeigen aus den K. K. Staaten 12tes Heft S. 917.

(d) II, S. 250. sqq. XIII, S. 113. sqq.

ten zu ersehen. Der erste Bischof dieses neuerrichteten Bistums, der ehemalige Hochstift-Passauische Official zu Wien, Graf von Herberstein hat den 1. May 1785 in der Domkirche zu Linz seinen Einzug gehalten, und von seinem Kirchsprengel den Besiz feyerlich angetretten. Von dieser Zeit an hat auch das bis dahin bestandene Passauische Officialat zu Wien aufgehört und seine Geschäfte an die neue Konsistorien abgetretten.

Durch den mit dem Erzstift Salzburg zu Stande gekommenen Vertrag, dessen ich gleich weiter gedenken werde, hat auch dieses Bistum einen Zuwachs erhalten; indem der Erzbischof zu Salzburg darinn Art. 12. den zu seinem Ordinariat gehörig gewesenen Diöcesandistrict in dem Oesterreichischen Innviertel auf eben die Art an den Bischof zu Linz abgetretten hat, wie er im Jahr 1783 einen Theil seiner Diöces an den Bischof zu Neustadt übertragen hat.

Die neueste Veränderung ist diejenige, welche in **Steiermark** und **Kärnthen** vorgenommen wurde und sich auf den, von dem Erzbischof zu Salzburg über seine darinn hergebrachten Diöcesan- und Metropolitanrechte mit dem Erzhaus Oesterreich eingegangenen Vertrag gründet. Bekanntlich drohete dem Erzstift Salz-

Salzburg, in Absicht auf seine Diöcesanrechte sowohl als in Ansehung seiner Güter und Einkünfte im Oesterreichischen eben dasselbe Schicksal, welches das Hochstift Passau zu erfahren hatte; da das Oberhaupt der Oesterreichischen Staaten das neuangenomme System in Ansehung der kirchlichen Verfassung durchaus gleich eingeführt wissen wollte. Man vermuthete jedoch schon damal, daß, in Rücksicht auf die persönliche Zuneigung Sr. Maj. des Kaisers gegen den Herrn Fürst Erzbischof zu Salzburg, das Schictsal dieses Erzstifts eine Milderung erhalten werde. Diese Vermuthung hat sich auch wirklich bewährt, wie aus dem am 19. Aprill 1786 geschlossenen Vertrag erhellet, wovon ich unter Num. II. einen noch ungedruckten Auszug, dem nur der Eingang und Beschluß fehlt, beyfüge. Nach solchem hat der Erzbischof zu Salzburg freylich alle noch übrige Diöcesanrechte seines Erzstifts im Oesterreichischen aufopfern müssen; wie er dann dieselbe in Steyermark und Kärnthen theils an die Bischöffe zu Gurk, Lavant und Sekau, theils an das neuerrichtete Bistum zu Leoben auf ewig abgetretten hat.

Eben dieses geschah in Ansehung seiner Diöcesanrechte im Tyrolischen an den Fürst Bischof zu Brixen; wo es jedoch durch eine Art von Ver-

tauschung gieng. Und daß das Erzstift auch seine Diöcesanrechte im Oesterreichischen Innviertel an den Bischof zu Linz abgetretten habe, habe ich schon gesagt. Hingegen wurden nicht nur die Metropolitanrechte über diese vier Bistümer (e) dem Erzstift Salzburg vorbehalten, und auch über diejenige Theile derselben ausgedehnt, welche bisher nicht unter dem Erzbistum Salzburg gestanden sind, sondern es ist demselben auch in dem zehenden Art. der ruhige und ungestörte Besiz aller seiner Lehenrechte, Güter und Einkünfte, ohne ein dem Passauischen ähnliches Opfer, überlassen worden. Alles dieses, nebst den weiteren in dem Vertrage enthaltenen Bestimmungen, ist aus dem beygefügten Auszug zu ersehen.

Die in eben diesem Vertrage beliebte Verlegung des Sizes des Fürstbischofs zu Sekau nach Gräz wurde bald darauf vollzogen, indem die sogenannte Hofkirche zu Gräz zur Domkirche erhoben, und den 27. Nov. 1787 eröfnet wurde.

Uebrigens

(e) Diese hätten, nach dem anfänglich entworfenen System, wie es scheinet, auch nicht in der Gewalt eines auswärtigen Erzbischofs bleiben sollen.

Uebrigens ist aus den Provinzialnachrichten aus den K. K. Staaten und Erbländern rc. (f) welche bey Trattnern herauskommen, zu ersehen, was der in dem Salzburgischen Vertrag bestimmte Vorbehalt der Metropolitanrechte für eine Veränderung in dem vorher entworfenen System nach sich gezogen habe. Ich will die eigenen Worte dieser Blätter hier noch beyfügen. Es heißt daselbst unter der Aufschrift: **Erzbischöflich-Salzburgisches Metropolitanrecht** also:

„Nachdem der Herr Fürst Erzbischof zu Salzburg auf des Kaisers Verlangen sein in Kärnthen, Steyermark und Niederösterreich bisher gehabtes Diöcesanrecht zum Besten unsers Staats und der dortigen Kirchen hat fahren lassen: so haben Se. Majestät den Gründen, die für das Salzburgische von jenem sehr unterschiedene Metropolitanrecht streiten, ein desto geneigteres Gehör gegeben.

(f) 1786. Num. I. vom 4. Jänner. Die Nachricht ist also zwar älter, als der Vertrag, wenn man auf den Tag der Unterzeichnung sieht. Wie aber die Vertragspuncte ohnehin früher zu Stande gekommen sind: so kann auch diese Entschliesung noch vor Unterzeichnung des Vertrages gefaßt worden seyn.

Sie haben die Unschädlichkeit dieses Rechts, sobald es in den ihm durch die Kirchengesetze vorgeschriebenen Schranken bleibt, eingesehen und begriffen, daß vaterländischer Staat und Kirche von einem ausländischen Erzbischofe so wenig zu besorgen haben, wie alle katholische Staaten von der **reinen Primatie** des Pabstes. Seine Majestät haben also entschieden, daß nicht nur unsere bisherige Bischöfe von Gurk, Sekau und Lavant, wie vorhin, unter Salzburg bleiben, sondern auch das zu Leoben neuerrichtete Bistum eben dieser Metropole unterworfen werde.

Diese Entschliesung hat die Veränderung für Innerösterreich nach sich gezogen, daß anstatt des zum Erzbischof in Gräz ausersehenen Bischofs von Sekau dermalen das Bistum Laybach zu einem Erzbistum erhoben und die Bischöfe von Gradiska — anstatt Görz und Triest wird nun ein Bistum zu Gradiska — Zeng und Piten zu Suffraganen bekommen wird. Es ist klar, daß der Herr Erzbischof zu Salzburg nicht nur den neuen Bischof zu Leoben mit dem nämlichen Rechte, wie seine übrigen Suffraganen, sondern auch, daß er als Primas von Deutschland den neuen Erzbi-

Erzbischof zu Laybach zu bestätigen die Macht habe.„

I.

Aktenstücke in Betreff des von dem Herrn Erzbischof zu Salzburg abgetrettenen Kirchsprengels an den Herrn Bischof zu Neustadt.

Se. kaiserliche königliche Majestät haben durch allerhöchstes Hofdecret vom 4. März über das hier in Originali beygehende päbstliche Confirmationsinstrument in Ansehung der von dem Herrn Fürst Erzbischof zu Salzburg geschehenen Abtrettung des sogenannten Neustädter Distriktes an den Herrn Bischoff zu Wienerisch-Neustadt an die Regierung herabgelangen lassen, daß selbe erwähntem Herrn Bischoffe das placitum regium ertheilen solle; zugleich habe selbe dem Herrn Bischoffe zu Neustadt zu bedeuten, wienach sich zu seinem erprobten Eifer versehen werde, daß er auch die sowohl von dem Herrn Fürst Erzbischoff von Salzburg, als von ihm Herrn Bischoffe zu erlassende Weisungen an die Seelsorger sobald möglich auf die von demselben selbst vorgeschlagene Weise in Vollzug, folglich dieses Geschäft andurch in seine endliche Consistenz bringen werde.

Welche allerhöchste Entschliesung ihm, Bischöfflich Neustädtischem Consistorio nebst Anschliesung des Instruments und dem beyliegenden

Ver-

Verzeichnisse der Pfarren, und Beneficien des sogenannten Neustädter-Distrikts mit dem Auftrage eröfnet wird, daß Selbes nach beschehener Berichtigung des Geschäftes, seine Anzeige anher erstatten soll.

Wien, den 9. März 1783.

Salisburg. Cessio.

Exposuerunt humiliter Sanctitati suæ Celsissimus ac Reverendissimus D. Archiepiscopus Salisburgensis, nec non R. P. D. Episcopus Neostadiensis, in Salisburgensi Archiepiscopatu plures extare paroecias in confiniis Austriæ inferioris ac Styriæ tam longè à civitate Silisburgensi dissitas, ut spirituali animarum saluti consulere, ac pastoralia munera in illis exercere Archiepiscopi vix possint, contra vero cum eædem parœciæ viciniores sint Neostadiensi Episcopatui, melius uberiusque per eundem Neostadiensem Episcopum spirituali incolarum bono, et cleri disciplinæ prospici posse: qua de re prædictus Salisburgensis Archiepiscopus, capitali suæ Metropolitanæ Ecclesiæ accedente consensu in eam sententiam venit, ut annuendo etiam votis sacræ Cæsareæ apostolicæ Majestatis easdem parœcias Episcopatui Neostadiensi perpetuo cederet ac renunciaret, juxta instrumentum sub beneplacito sedis apostolicæ confectum, tenoris videlicet sequentis:

Notum

Notum sit universis, ad quos pertinet, quod, cum Celsissimo ac Reverendissimo Domino, Domino Hieronymo Josepho Archiepiscopo et S. R. I. Principi Salisburgensi, S. Sedis apostolicæ Legato nato, ac Germaniæ Primati &c. &c. per Sacræ Regio-Cæsareæ ac apostolicæ Majestatis suæ supremum aulæ Cancellarium Dominum Henricum Comitem à Blumegen sub 11. Junii currentis anni expositum fuerit, prædictam sacram Regio-Cæsaream et apostolicam Majestatem vehementer ac summopere desiderare, ut parœciæ illæ, quæ in confiniis Austriæ inferioris ac Styriæ sitæ, ad Archiepiscopatum Salisburgensem jure ordinario hactenus pertinuerunt, facilitandæ ac efficacius gerendæ animarum curæ ergo Episcopatui Neostadiensi prope Viennam plenè ac omnimodè cederentur, illique in perpetuum unirentur, inter alte memoratum Celsissimum ac Reverendissimum principem et Archiepiscopum, prævia desuper matura deliberatione, et considerando, quod ille districtus, in quo prædictæ parochiæ sitæ sunt, tam longè hinc remotus ac dissitus sit, ut tum Cleri tum parochianorum sufficiens ratio, cura, et inspectio haberi vix, ac ne vix quidem possit, ad cultum divinum, animarumque salutem impensius promovendam, de consensu reverendissimi sui Capituli Metropolitici ad beneplacitum tamen et ratihabitionem S. Sedis apostolicæ ex

una,

una, atque illustrissimum ac reverendissimum D. Henricum Joannem Episcopum Neostadiensem prope Viennam ex altera parte eatenus conventum fuerit, quod prædictæ Parochiæ una cum monasterio Canonissarum Regularium Ordinis S. Augustini ad S. Jacobum in Kirchberg & nonnullis Beneficiis in eodem districtu sitis pariter cum omnibus suis juribus appertinentiis ac dependentiis imposterum, & perpetuis temporibus futuris censeri, & esse debeant pars diœcesis Neostadiensis prout easdem Parochias, monasterium, et beneficia R. Celsitudo sua pro se, & successoribus suis vigore hujus conventionis libere absque ulla reservatione, aut conditione omni meliori modo, jure ac forma in perpetuum et irrevocabiliter sæpedicto Episcopatui Neostadiensi renunciat, cedit ac relinquit, eademque ita renunciata, cessa ac relicta esse et manere vult. Sunt autem Ecclesiæ et Parochiæ sequentes: ad S. Joannem Baptistam in Aspang, ad S. Vitum in Buchberg, ad S. Georgium in Dreystädten, ad S. Vitum in Edliz, ad S. Paulum in Eggendorf, ad S. Uldaricum in Feistriz, ad S. Martinum in Fischau, ad S. Michaelem in Grünbach, ad S. Bartholomæum in Hochneukirchen, ad S. Laurentium in Hochwolkersdorf, ad S. Margaretham in Kirchau, ad S. Jacobum in Kirchberg cum beneficio in Kranichberg, ad S. Joannem Baptistam in Kirchschlag, ad S. Martinum in Clam,

ad

ad S. Stephanum in Krumbach, ad S. Nicolaum in Lanzenkirchen, ad S. Jacobum in Lichtenegg, ad S. Jacobum in Lichtenwerd, ad S. Laurentium in Lorenzen, ad B. V. Mariam in Mennigkirchen, ad SS. Apoſtolos Petrum et Paulum in Muthmannsdorf, ad B. Mariam in Heunkirchen, ad S. Leonardum in Preſting, ad S. Dionyſium in Pottſchach, ad S. Paulum in Prein, ad S. Nicolaum in Prieglitz, ad S. Lambertum in Promberg, ad S. Georgium in Pütten, ad S. Aegidium in Rach, ad S. Thomam in Rothengrueb, ad S. Vitum in Schottwienn cum beneficio ibidem, ad SS. Apoſtolos Petrum et Paulum in Schœffern, ad SS. Apoſtolos Petrum et Paulum in Schœnau, ad B. V. Mariam in Schatz, ad S. Joannem Baptiſtam in Schwarzach, ad S. Bartholomæum in Schwarzenbach, ad S. Andream in Sebenſtein, ad S. Aegidium in Steinfeld, ad S. Valentinum in Valenſtein, ad B. V. Mariam in Waidmannsfeld, ad S. Jacobum in Weikersdorf, ad SS. Apoſtolos Petrum et Paulum in Wiesnath, ad S. Georgium in Zoebern cum beneficio in Iſchaid. Quibus etiam accenſendæ veniunt Eccleſiæ filiales ad prænominatas Eccleſias et Parochias ſub certis ſuis invocationibus ſpectantes, et ſiquæ aliæ ad præfatum diſtrictum pertinentes Eccleſiæ hic expreſſæ non fuerint, etiam pro expreſſis habendæ. Quam ceſſionem, renunciationem, ac translationem cum omnibus et ſingulis hoc

inſtru-

instrumento contentis idem Celsissimus ac R. Archiepiscopus cum R. suo Capitulo ex una ac illustrissimus et reverendissimus Episcopus Neostadiensis ex parte altera semper, ac perpetuo ratas, gratas, validas, ac firmas haberi volunt, & pro earum majori firmitate ac robore præter sigillorum appensionem manibus propriis subscripserunt.

Datum Salisburgi die undecima Mensis Octobris, et Neostadii hic vigesima nona ejusdem Mensis, anno millesimo septingentesimo octuagesimo secundo.

Hieronymus.

Henricus Jos. Episc.
Neostadiensis.

Virgilius Princeps de Firmian Præp.
Sigismundus S. R. I. Dapifer hæred.
Comes de Zeil et Strauchberg (*) Decanus.
Carolus Hanibal Comes a Dietrichstein senior.

Josephus Comes Garampi Dei & apostolicæ Sedis gratia Archiepiscopus. Episcopus Montisfalisci, Corneti, SSmi. D. nostri Pii divina Providentia Papæ sexti Prælatus domesticus & solio Pontificio assistens ejusdemque et S. Sedis, apud aulam Cæsareo Regiam cum Facultatibus Legati de latere Nuntius &c. &c.

Univer-

(*) Wird Trauchburg heisen sollen.

Universis et singulis, quorum interesse fidem facimus, atque attestamur, nos infrascripti retroscriptam copiam collatam cum suo Exhibito Originali et exhibenti restituto de verbo ad verbum concordare, quod firmamus nostra subscriptione, & impressione majoris Cancellariæ nostræ Sigilli, quod huic attestato nostro apponi jussimus. Datum Viennæ Austriæ ex ædibus S. Nuntiaturæ apostolicæ, Die 11. Januarii 1783.

Joseph Archiepiscopus Episc. M. Falisci, et Cornuti Nuntius apostolicus. (L. S.)

Franciscus Corazza S. N. Cancellarius.

Cum autem Iidem Salisburgensis Archiepiscopus et Episcopus Neostadiensis eamdem Sanctitatem suam humiliter supplicaverint, ut eamdem cessionem de apostolicæ potestatis plenitudine confirmare dignaretur: eadem Sanctitas sua ea, qua pollet vigilantia, et sollicitudine in quamlibet Ecclesiam, et quantum in Domino fas est, spirituale populorum utilitati prospicere cupiens, piis etiam sacræ Cæsareæ apostolicæ Majestatis votis obsecundare intendens de apostolicæ potestatis plenitudine præfatum Instrumentum Cessionis, et Renunciationis ac Translationis cum omnibus, et singulis in eodem Instrumento contentis benigne approbare, et confirmare di-

gnata fuit, mandavitque expediri decretum ac referri inter acta sacræ Congregationis consistorialis.

Datum Romæ hac die 11. Januarii 1783.

(L. S.) Petrus Alud. Hyrony Sac. Cong. Con Sec.

Dieser päpstlichen Confirmations-Urkunde über den von dem Fürst Bischofen zu Salzburg an den Bischofen zu Wienerisch-Neustadt abgetretenen sogenannten Neustädter-Distrikt wird auf allerhöchsten Befehl das Placitum Regium ertheilet.

Per Sacram Cæs. Reg. Maj.
Wien den 4. März 1783.
Fridrich Bischeldorfer.

Es folgt nun das Verzeichniß der abgetretenen Ortschaften:

Aspang, eine Pfarre mit einer Filialkirche zu Oberaspang ohne Geistlichen.

St. Aegidius, eine Pfarre, welche zwey Filialkirchen, und 2 öffentliche Kapellen, aber eine jedoch ohne Geistlichen hat, nämlich eine Filialkirche zu Saubersdorf, und eine Filialkirche zu Winzendorf, eine öffentliche Kapelle zu Urschendorf, und eine zu Gerasdorf in dem Schloß.

Bromberg, eine Pfarre von Canonicis R. aus dem Stifte zu Reichenberg im bayr. östr. Antheil, besetzt, mit einer ¾ Stunde weit entlegenen

genen öffentlichen Kapelle, und Beneficio simplici zu Dernberg.

Dreystätten, eine Pfarre mit einer eine Stunde entlegenen Filialkirche Wallegg, die einen Geistlichen und Beneficium curatum hat.

Eggendorf, eine Pfarre mit einer ½ Stunde entlegenen Filialkirche zu Ober-Eggendorf ohne Geistlichen.

Edliz, eine Pfarre von Canonicis Reg. aus dem Stifte zu Reichenberg in bayr. östr. Antheil besetzt mit einer eine Stunde weit entlegenen öffentl. Kapelle ohne Geistlichen zu Thomasberg, wo aber nur einmal im Jahre, nämlich am Feste des heil. Thomas eine Messe gelesen wird.

Feistritz, eine Pfarre ohne Filialkirche.

Grünnbach, eine Pfarre mit einer ½ Stund entlegenen Filialkirche zu Oberhöflein ohne Geistlichen.

Hochneukirchen, eine Pfarre mit einer eine Stunde entlegenen Filialkirche zu Maltern ohne Geistlichen.

Hochenwolkerstorf, eine Pfarre ohne Filialkirche.

Kirchberg, eine Pfarre mit einem Frauenkloster, und 2 anliegenden Filialkirchen S. Wolfgangi, et S. Sebastiani. Sie hat beynebens noch 2 Filialkirchen, nämlich S. Coronæ, eine Stunde weit, S. Petri, 2 Stunden im Wald entlegen, ohne Priester, und endlich eine öffentliche Kapelle, samt noch einer an-

gränzenden Filialkirche zu Kranichberg, wo ein Priester, und ein Beneficium curatum ist.

Kirchschlag, eine Pfarre mit 3 nahe anliegenden Filialkirchen, als B. V. M. auf dem Schloßberg, wo ein Geistlicher, und täglich Messe ist, S. Michaelis, in dem Gottesaker, und ad S. Crucem, auf dem Kreuzwege ohne Geistlichen; sie hat beynebens eine nur $\frac{1}{4}$ Stund entlegene Bürgerspitalkirche ad S. Wolfgangum und in dem $\frac{3}{4}$ Stunde entlegenen Dorfe Lembach eine Filialkirche ohne Geistlichen.

Kirchau, eine Pfarre mit einer Filialkirche zu Hasbach, $\frac{3}{4}$ Stund weit, und einer öffentlichen Kapelle im Schloß Steyersberg $\frac{5}{4}$ Stund entlegen, ohne Geistlichen.

Krumbach, eine Pfarre mit 3 in der Entfernung einer halben Stunde liegenden Filialkirchen ohne Geistlichen, nämlich S. Erasmi, ohne umliegenden Haus, ad S Spiritum im Spital, und ad SS. Petrum et Paulum in einem einzelnen Schloß.

Klamm, eine Pfarre mit der fast eine Stunde entfernten Filialkirche, ad S. Vitum in Schottwien, die vormals eine Pfarre war, und nunmehr ohne Geistlichen ist, und mit der ebenfalls zu Schottwien befindlichen öffentlichen Kapelle ad B. M. V. et S Michaelem in Coemeterio, wo ein Geistlicher sich befindet, und ein Beneficium curatum ist. Zu dieser Pfarre

re gehört auch die mehr, als eine Stunde von Klamm entfernte Filialkirche Maria Schuß, wo ein Beneficium curatum ist, und wegen der Wallfart 7 Geistliche sich befinden.

Lanzenkirchen, eine Pfarre mit der eine Stunde weit entlegenen Filialkirche ohne Geistlichen zu Kötzelstorf, wo auch in der Nähe sich ein Franziskanerkloster befindet.

Liechtenegg, eine Pfarre mit der eine Stunde entlegenen öffentlichen Kapelle S. Radegundis in dem Dorfe Kaltenberg, und der 2 Stunde entfernten Filialkirche zu Hollenthann, beede ohne Geistlichen.

Liechtenwerth, eine Pfarre mit der an das Dorf anstoßenden Filialkirche ad S. Thereſiam zu Stadlburg, wo ein Priester und Beneficium curatum ist, welcher noch eine andere $\frac{1}{4}$ Stund entfernte öffentliche Kapelle ad S. Joannem Bapt. in der sogenannten Stampf zu besorgen hat.

Lorenzen, von zistersienser Mönchen aus der Abtey zu Neustadt besetzt, eine Pfarre ohne anliegenden Häusern, zu welcher aber in dem Umkreise einer Stunde mehrere Ortschaften, die weder Kirche noch Geistliche haben, gehören; beynebens hat sie erstens in der Entfernung $\frac{1}{2}$ Stunde eine Filialkirche ohne Geistlichen in dem Dorfe St. Johann, zu welchen aber noch die Kirche St. Johann in Stixenstein, wie auch die Kirche S. Pancratii bey

Sieding, und ein ganzer noch über eine Stunde von ihr entfernter Distrikt zugetheilt ist. Zweytens in der Entfernung einer Stunde die Filialkirche ohne Geistlichen zu Wurflach.

Mönnichkirchen, eine Pfarre mit einer eine Stunde weit entfernten Filialkirche ohne Geistlichen zu Spital, welches aber schon in Steyermark liegt.

Mutmannstorf, eine Pfarre von einem Zisterzienser-Mönche aus der Abtey zu Neustadt besetzt, mit einer $\frac{3}{4}$ Stunde entlegenen Filialkirche ohne Geistlichen zu Mayerstorf, und einer öffentlichen Kapelle ohne Geistlichen in dem $\frac{3}{4}$ Stunde entfernten Schloß Emmersberg.

Neukirchen, am Steinfelde auf der Straße nach Steyrmark, eine Pfarre, welche von dem daselbst befindlichen Minoritenkloster versehen wird, sie hat eine im Orte selbst gelegene, wie auch in Entfernung von $\frac{5}{4}$ Stunden zu Straßhofen, und in Entfernung $\frac{1}{2}$ Stunde zu Dunkelstein eine Filialkirche ohne Geistlichen.

Piesting, ein Markt und eine Pfarre ohne Filialkirche.

Pottschach, eine Pfarre mit einer $\frac{1}{2}$ Stunde entfernten öffentlichen Kapelle im Schloß Vestenhof ohne Geistlichen.

Prein, eine nur aus 46 in dem Umkreis einer Stunde zerstreuten Häusern bestehende Pfarre ohne Filialkirche.

Prigg-

Prigglitz, eine Pfarre mit einer $\frac{1}{2}$ Stunde entlegenen öffentlichen Kapelle ohne Geistlichen in der Gemeinde zu St. Kristoph.

Puchberg, eine Pfarre ohne Filialkirche.

Pütten, eine Pfarre von Canonic. Reg. aus dem Stifte zu Reichenberg im bayr. östr. Antheil besetzt, mit der eine Stunde entlegenen Filialkirche zu Offenbach und der $1\frac{1}{2}$ Stunde entlegenen Filialkirche zu Scheiblingkirchen ohne Geistlichen. Sie hat beynebens 4 öffentliche Kapellen, nämlich in Linzberg $\frac{1}{4}$ Stunde entfernt, in Trostorf $\frac{5}{4}$ Stund entfernt, in Sautern $\frac{1}{2}$ Stund entfernt, in Walpersbach $\frac{3}{4}$ Stund entfernt, alle 4 ohne Geistlichen, wie auch einen Theil der Pfarr Sebenstein.

Ratten, auch Räch, eine Pfarre mit einer $\frac{1}{2}$ Stund entlegenen öffentlichen Kapelle in dem Schloß zu Wartenstein.

Rothengrub, eine Pfarre, die von Zistersienser-Mönchen aus der Abtey zu Neustadt versehen wird; sie hat eine $\frac{1}{2}$ Stund entlegene Filialkirche zu Kirchbühel ohne Geistlichen, und eine öffentliche Kapelle im Stelzhof.

Sebenstein, eine Pfarre, wovon nur 20 Häuser in die Pfarr Sebenstein, der größere Theil des Orts aber in die fast eine Stunde entlegene Pfarre Pütten gehört; sie hat keinen eigenen Pfarrer, sondern wird von einem Minoriten-Priester aus dem $1\frac{1}{2}$ Stunde entfernten Kloster zu Steinkirchen versehen.

Schöffern, eine Pfarre, welche ganz in Steyrmark liegt.

Schönau, eine Pfarre, mit der eine Stunde entlegenen Filialkirche in Ungerbach, und einer andern Filialkirche zu Habich in der Entfernung von $\frac{5}{4}$ Stunden, beede ohne Geistlichen.

Schwarzau, eine Pfarre ohne Filialkirche.

Schwarzenbach, eine Pfarre St. Johann in der Wüste genannt, mit einer $\frac{1}{4}$ Stund entlegenen öffentlichen Kapelle in einem Fürst Esterhazischen Schloß.

Valentin, an der Neunkircherpoststrasse, eine Pfarre von einem Zisterzienser-Mönche aus der Abtey zu Neustadt besetzt, mit einem Umkreise von 3 Stunden ohne Filialkirche.

Wischau, eine Pfarre mit einer $\frac{3}{4}$ Stund entfernten Filialkirche zu Wollersdorf ohne Geistlichen, sie hat noch eine andere Filialkirche ohne Geistlichen zu Stein am Brückel, diese wird aber vermög Convention von der Pfarr Loiberstorf, welche in die Wienerische Diözes gehört, versehen.

Waidmannsfeld, eine Pfarre mit einer eine Stunde entfernten Filialkirche ohne Geistlichen zu Scheuhenstain, zu welcher aber wieder ein anderer Distrikt von einer Stunde zugetheilt ist.

Weikersdorf, eine Pfarre ohne Filialkirche.

Wies-

Wiesmatt, eine Pfarre, zu welcher viele in dem Umkreise von 2 Stunden zerstreute Häuser gehören, sie hat in der Entfernung einer Viertelstunde eine einzelne Filialkirche, St. Anna genannt, ohne Geistlichen.

Zöbern, auch Sebar, eine Pfarre mit einer fast 2 Stunde entlegenen Filialkirche zu Gschaid, wo aber ein Priester und Beneficium curatum ist.

II.

Auszug

des Hauptvergleichs, welcher zwischen Sr. Kaiserl. Maj. Joseph dem Zweyten, und dem Erzstift Salzburg den 19. Apr. 1786 getroffen wurde.

Erstens: haben S. K. K. A. Maj. allergnädigst erkläret, daß diese neue Konvenzion den zwischen dem Durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich, und dem Erzstifte Salzburg bestehenden Verträgen, dann einem rechtsbeständigen Herkommen, außer denjenigen Sätzen, welche in der gegenwärtigen Konvenzion abgeändert worden, keineswegs abträglich seyn solle.

Zweytens: begeben sich Se. Hochfürstl. Gnaden der Herr Erzbischof samt dem Erzstift Salzburg für sich und ihre Nachkommen derjenigen Diözesanrechte, welche dieselben in den Ländern Steyermark, und Kärnthen bisher durch

ihre Generalvikarien ausgeübet, und besorget haben. Sie überlassen und cediren diese Rechte den Herren Bischöfen zu Gurk, Lavant und Sekau auf ewige Zeiten zur eigenen unmittelbaren Ausübung dergestalt, daß die Vorsteher der gleich benannten 3 Bistümer selbst beständige, und mit dem vollen Umfang aller und jeder zur Diözesan- und Ordinariats-Gewalt gehörigen Rechte begabte Bischöfe seyn sollen. Die Erzbischöflichen, oder Metropolitan-Rechte aber bleiben fürohin über die mehrbesagte 3 Bischöfe, und Bistümer Sr. Hochfürstl. Gnaden und dem Erzstift Salzburg auf beständig vorbehalten, und folglich werden die Diözesan-Bischöfe zu Gurk, Lavant, und Sekau als wahre Suffraganen in dieser Verbindung mit Salzburg zu betrachten seyn. Wie nun

Drittens: S. K. K. A. Maj. zu Leoben ein neues Bistum zum Besten der Religion und Seelsorge allermildest zu errichten, und zu dotiren beschlossen haben, so wollen allerhöchst Dieselben aus besonderer gnädigster Rücksicht für den Herrn Fürst Erzbischofen, und das Domkapitel zu Salzburg auch diesen vierten unabhängigen und eigenen Diözesan-Bischof in Leoben als einen Suffragan in Ansehung der Erzbischöflichen Rechte dem Erzstift Salzburg untergeordnet haben, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß auch an diesen Bischof und seine Nachfolger das vollständige Jus Dioecesanum et ordinaria-

tus

tus von dem Erzstift aus dem Grunde übertragen werde, weil dessen Kirchsprengel dem Salzburgischen DiözesanRechte bisher unterworfen ware. Da ferner

Viertens: Zu Folge der von S. K. K. A. Maj. allerhöchst bestimmten Eintheilung der Diözesen für die hier bemerkte vier Salzburgische Suffraganen verschiedene neue Antheile der Kirchsprengeln, oder der Diözesan-Bezirken denselben als innländischen Bischöfen, und Ordinarien zugeeignet worden sind, welche bisher niemals zu der Salzburgischen Erzdiözes gehöret haben, so sollen deme ungeachtet aus gnädigster Rucksicht für das Salzburgische Erzstift auch diese Antheile dem Salzburgischen Erzbischöflichen Rechte nach Maaß des einem jeden Suffragan zugetheilten Diözesan-Territorii untergeben seyn, und zu diesem Ende von dem betreffenden Erzbischof, und Bischof zu Laybach und Görz die behörigen Zedirungen erfolgen.

Fünftens: solle einem jeweiligen Herrn Fürst Erzbischof zu Salzburg noch weiter die Nomination auf das Bistum Sekau und Lavant in der bisherigen üblichen Art privative, und auf das Bistum Gurk alternative jedesmal auf den dritten Fall der Erledigung zustehen, wobey jedoch der Herr Fürst Erzbischof jederzeit personam gratam zu ernennen, auch in dieser Absicht vor der Benennung die in Antrag gebrachte Person dem allerhöchsten Hof namhaft zu machen hat.

Eben

Eben so verbleibet dem Herrn Fürst Erzbischof und seinen Nachfolgern das Confirmations- und Consecrations-Recht über gleichbenannte 3 Bischöfe in der bisher üblichen Art, jedoch mit möglichster Vermeidung aller Unkösten bevor.

Die Installation und Besitznehmung der Temporalien betreffend ist das, was dießfalls Herkommens, und in Uebung war, zu veranstalten, und vorzunehmen.

In Ansehung des Reichs-Fürsten-Stands der drey obstehenden Bischöfe bleibt es bey der dießfälligen Beobachtung. Dagegen behalten S. K. K. A. Majestät

Sechstens: das Jus nominandi für jeden Fall des erledigten Leobner Bistums sich und allen allerhöchst Dero Thronfolger gänzlich bevor, und sollen nebst dem erzbischöflichen Rechte dem Hrn. Fürst-Erzbischofen zu Salzburg, und seinen Nachfolgern in Ansehung des Bistums Leoben nichts anderes, als das Jus confirmandi, et consecrandi, und zwar in der obbemeldten Art und Weise, wie bey den übrigen 3 Suffraganen gebühren, wegen welchen auch S. K. K. A. Maj. sich allergnädigst erklären, daß allerhöchst Sie niemalen einen anderen Bischof in Leoben erkennen, und annehmen werden, als der von einem jeweiligen Erzbischof, und Metropoliten Salzburgs dazu konfirmirt, und konsekriret ist.

Siebentens: haben S. K. K. A. Maj. allergeneigtest zugesichert dem Herrn Fürst-Bischofen zu Sekau mit Beybehaltung des Namens seines Bistums den künftigen Wohnsitz in der Stadt Gräz anzuweisen, und denselben mit einer ansehnlichen Kathedralkirche nebst dem erforderlichen Domkapitel gnädigst versehen zu lassen.

Achtens: die beyden Probsteyen Mariensaal und St. Mauritz bleiben für stetshin dem Bistum Lavant dergestallten incorporirt, daß die Collation der erstern in Folge der v. weyl. J. K. K. Maj. Maria Theresia den 8. Jänner 1780 gefertigten Urkunde in der bisherigen Art alternative, jene der zweyten aber allein von dem Herrn Fürst Erzbischof, jedoch nicht Jure Episcopali, sondern Jure privatorum geschehe.

In Ansehung jener Beneficiorum Curatorum et Simplicium in Steyer und Kärnthen dagegen, welche der Herr Fürst Erzbischof Jure liberae collationis vergeben hat, kommt es hievon mit Abtrettung des Ordinariatus von selbsten ab, in so weit jedoch Se. Hochfürstl. Gnaden das Jus Patronatus jure privatorum ausgeübet haben, bleiben dieselben in dessen ruhigem Besitz, und Genuß.

Neuntens: wollen S. K. K. A. Maj. in Ansehung des von dem Erzstift Salzburg gestifteten Klosters Admont einem jeweiligen Herrn Fürst Erzbischofen die bisher bey jeder Wahl eines neuen Klosters Obern zu Admont ausgeübte Rechte,

Rechte, jedoch dergestalt zugestehen, daß derselbe deshalben nicht persönlich in Salzburg zu erscheinen hätte.

Zehentens: belassen S. K. K. A. Maj. das Erzstift Salzburg in dem ruhigen und ungestörten Besitz seiner lehenrechte Güter und Einkünfte in den Oesterreichischen Erblanden in der nehmlichen Art, und Eigenschaft, wie es den errichten Handvesten Verträgen, und rechtsbeständigen Herkommen gemäß ist. Wie nun

Eilftens: das Erzstift Salzburg jene Pfarren, die dasselbe in den Tyrolischen Landen jure dioecesano besitzt, an sein Suffragan-Bistum Brixen Jure ordinarii überlassen wird, so werden sich auch Se. Hochfürstl. Gnaden der Herr Erzbischof mit dem Herrn Bischof zu Brixen wegen Ueberlassung seiner in dem Salzburgischen Zillerthal innhabenden Pfarrey- und Ordinariats-Bezirke an das Erzstift einvernehmen, und die wechselseitige dießfällige Austauschung zu Stande bringen. Endlich werden

Zwölftens: Se Hochfürstl. Gnaden jene Kuratpfründen, welche in dem Oesterreichischen Innviertel dermalen noch zu der Salzburgischen Ordinariats-Jurisdiction gehören, durch Einverständniß mit dem Hrn. Bischof zu Linz an diesen gänzlich, gleich bey dem Schluß der gegenwärtigen Convention Servatis Servandis nach der Art und Weis abtretten, wie solches in Ansehung des abgetrettenen Neustädter Salzburgischen

schen Bezirks vor einiger Zeit beschehen ist, also zwar, daß hinfür die Landesgränzen zugleich die Salzburgischen und Linzer Diözesen von einander scheiden sollen. Was aber insonders Straßwalchen und Hechfeld, dann die Herrschaft Mattsee berührt, haben in solang, bis die darüber obwaltenden Territorial-Differenzen verglichen, oder hingelegt sind, auch die Diözesanrechte und Gränzen in dem von Alters hergebrachten Stande zu verbleiben, in der Folge aber, da die erstere ihre gütlich, oder rechtliche Erledigung erhalten, ist zugleich der Bedacht dahin zu nehmen, daß nebst den Landesgränzen auch jene der Diözesen, oder geistlichen Jurisdiction berichtiget, und diese nach den erstern reguliret werden.

Dreyzehentens: So viel den Diöcesandistrict belangt, welchen das Salzburgische Suffraganbistum Kiemsee in Tyrol besitzet, darüber erklären S. K. K. A. Maj., daß es dieserwegen durchgehends bey dem alten, sohin nach der hergebrachten Lage, und Verfassung zu bewenden habe.

Schlüßlich solle diese Konvention für allerhöchst, und höchste Paciscenten, und ihre beederseitige Nachkommen und Nachfolgere ihre stäts würkende Kraft behalten.

Die Präliminarien von dieser Konvention sind von den K. K. auch Hochfürstl. Salzburgischen Gewalttragern, als K. K. Seits von

Franz

Franz Joseph von Heinke K. K. würklichen Hofrath bey der K. K. Böheim- und Oesterreichischen Hofkanzley m. p.

dann von

Franz Sales von Greiner m. p. würklichen Hofrath der K. K. Böheim. Oesterreichischen Hofkanzley.

Hochfürstlich-Salzburgischer Seits aber von

Anton Freyherrn von Tinti Hochfürstlich-Salzburgischen Residenten und Minister am K. K. Hofe.

d. d. Wien, den 19ten April 1786 unterzeichnet worden.

Von dieser Haupt-Urkunde aber sind zwey gleichlautende Exemplaria errichtet, und eines hievon von S. K. K. A. Maj. d. d. Wien den 2ten May Anno 1786, das andere aber von dem Herrn Erzbischofe und dem hochwürdigen Domkapitel, d. d. Salzburg, den 17. May 1786 gefertiget, und unterschrieben, und solchergestalten gegeneinander ausgewechselt worden.



Vier-

Vierter Abschnitt.

Von dem Gesuch der Reichsgräfl. Familie von Kesselstadt um Sitz und Stimme bey der Ober-Rheinischen Kreisversammlung wegen der Herrschaft Lössenich.

Die alte vor einigen Jahren in den Reichsgrafenstand erhobene Familie von Kesselstadt, besizt außer andern theils zur Rheinischen Reichsritterschaft steuerbaren, theils im Luxemburgischen gelegenen Herrschaften, Oertern und Gütern, auch noch die unmittelbare allodiale Reichsherrschaft Lössenich, welche weder zum Reich, noch zu einem Reichskreise steuert, auch keiner Matrikel eines Reichsritterschaftlichen Cantons einverleibt ist, und also zu den unmittelbaren Reichslanden gerechnet werden muß, derer Besitzer weder das Recht der Reichsstandschaft haben, noch zur ReichsRitterschaft gehören. Bis jezo haben wir von diesen unmittelbaren Reichslanden nur sehr unbestimmte, unrichtige, und unvollständige Berichte, und daher findet man in keiner Erdbeschreibung und in keinem staatsrechtlichen Werke einige Nachricht von der Herrschaft Lössenich.

Es liegt aber dieselbe zwischen den Ober- und Kur-Rheinischen Kreislanden in der Gegend von Trarbach, und besteht aus den Dörfern:

1.) **Lössenich**, welches an der Mosel unweit Trarbach liegt, und von dem Pfalz-Zweybrückischen Oberamt Trarbach und dem Kurtrierischen Gebiet umgeben ist. 2.) und 3.) Baussendorf und Niederolkenbach, die vom vorigen abgesondert, jenseits der Mosel bey Wittlich liegen, und ebenfalls vom Kurtrierischen Gebiet und dem Erdverreich umgeben sind.

Ihre Lage kann am besten auf dem Blatt der Jägerschen grosen Karte von Teutschland ersehen werden.

Wegen dieser Reichsherrschaft sucht ihr jeziger Besizer, der Reichsgraf Johann Hugo Kasimir Edmund von Kesselstadt, Kaiserl. Geheimder Rath, Kur-Trierischer Landhofmeister und Erbkämmerer, für sich und seine Nachkommen unter die Zahl der Ober-Rheinischen Kreisstände aufgenommen zu werden, und hat deßhalb die hier unter No. I. beygefügte Vorstellung bey der Oberrheinischen Kreisversammlung übergeben lassen, wo sie auch den 16. Octob. 1786 zur Dictatur gekommen ist.

Es

Es wird sich nun, vielleicht schon bey der nächsten Kreisversammlung zeigen, ob die Gräflich-Kesselstädtische Familie ihr Vorhaben erreichen werde. Seit ungefähr 40. Jahren sind zwar verschiedene Gesuche dieser Art gescheitert, als das Gräflich Görzische wegen der Herrschaft Schliz, und das Maximinische wegen der Burggrafschaft Freudenberg; allein beyde konnten auch wichtiger Hindernisse halber nicht zu Stande kommen. Denn die Herrschaft Schliz ist dem Buchischen Quartier des Reichs-Ritterschaftlichen Cantons Röhen-Werra einverleibt, und Kur-Trier behauptet die Landeshoheit über Freudenberg zu haben, und widersezte sich daher der Maximinschen Aufnahme aus allen Kräften. Solche Hindernisse stehen aber dem Gräflich Kesselstädtischen Gesuch nicht im Wege. Mir ist übrigens unbekannt, ob die Reichsgräflich Kesselstädtische Familie auch um Aufnahme in eines der Reichsgräfl. Collegien, namentlich in das Westphälische (in welchem sich auch Kur- und Oberrheinische Kreisstände befinden) angesucht habe. Unstreitig würde eine solche Reception nicht nur das Ansehen dieses Hauses vermehren, sondern auch dessen Gesuch beym Kreis sehr erleichtern.

Hier füge ich nun die in einem etwas ungewöhnlichen Vortrag abgefaßte Gräflich Kesselstädtische Vorstellung, nebst der dazu gehörigen Anlage unter Nro. 1. und 2. bey.

I.

An eine hohe Oberrheinische Craysversammlung geziemendste Vorstellung

mein

Philipp Carl Diehls J. V. D. et Adv. ord. dahier als Bevollmächtigten Sr. des Kaiserl. Geheimden Raths und Chur-Trierischen Landhofmeister Reichsgrafen von Kesselstadt Excellenz.

Dictat. 16. Octobr. 1786.

Mit Anlage
unter Ziffer I.

Einer hohen Creysversammlung soll ich Endes Unterzeichneter vermöge eines von Sr. des Kaiserl. Geheimden Raths und Trierischen Landhofmeisters Grafen von Kesselstadt Excellenz erhaltenen Auftrags, als worüber ich eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht nächstens beyzubringen verspreche, gegenwärtig aber einsweilen de rato et mandato cavire, nachfolgendes geziemendst überreichen.

Es besitzen nemlich S. Excellenz mein Herr Principal an der Mosel zwischen denen Chur- und

und Oberrheinischen Creysianden, eine aus dreyen Ortschaften und mehrerern ansehnlichen Gütern bestehende unmittelbare Herrschaft Lössenich, welche Hochdenselben als ein Reichsfreyes Allodium mit Innbegriff aller und jeden landesherrlichen nie bestrittenen Rechten und Befugnissen zugehöret, und welche, da sie weder einem Reichscreyse, noch weniger aber einem Ritterschaftlichen Catastro bishero einverleibt gewesen, dermalen noch als eine ohne allem fremden Nexu sich befindende lediglich freye Herrschaft für sich bestehet. Sowohl der Besiz dieser beträchtlichen Herrschaft, als auch die kundbare Unmittelbarkeit des Reichsfreyen Geschlechts der von Kesselstadt, und dessen nunmehrige Erhebung in den Reichsgrafenstand machten bey Seiner Excellenz den Wunsch rege, mit einem der nahe gelegenen vorzüglich aber dem OberRheinischen Creyse in Verbindung zu tretten, und bey demselben zur ordentlichen Mitstandschaft zugelassen zu werden.

Es sind dahero Hochdieselben so willig als bereit, nicht nur die persönliche Qualification Ihres Geschlechts, sondern auch jene der Zubehörungen und Gefällen, wie auch der Anzahl und des Vermögensstandes der Unterthanen besagter Herrschaft Lössenich, als von welch leztereм das hier unter Zifer 1. beyliegende Verzeichnis einsweilen einen vorläufigen Beweis giebt, näher vorzulegen, und zugleich zu denen

Creyslasten und Beyträgen einen verhältnismäsigen Anschlag zu übernehmen, mithin alles dasjenige aufs vollkommenste zu leisten, was zur Annahme eines neuen Creys-Mitglieds hergebracht und erforderlich ist.

Nachdeme nun gedachter mein Herr Principal zu Folge der angezeigten Umständen, und Erbietungen sich mit Zuversicht eines günstigen Beyfalls seines Wunsches schmeicheln zu können verhoffet; als ergehet in dieser Absicht an Eine Creysversammlung Namens dessen meine geziemendste Bitte:

Hochdenselben zu einem ordentlichen Mitstand des OberRheinischen Creyses hochgeneigtest anzunehmen, zu dem Ende aber, wegen näherer Untersuchung und Berichtigung der gewöhnlichen Requisiten Eine Deputation grosgünstig zu ernennen.

Der ich mit vollkommenster Ehrfurcht die Ehre habe zu verbleiben

Einer hohen Creysversammlung

Frankfurt,
d. 11. Octob. 1786.

devotester
Philipp Carl Diehl
J. V. D. & Advoc. Ordin.

II.

II.

Beylage unter Zifer I.

Verzeichniß

der Hausstätte in der Gräflich-Kesselstädtischen freyen Reichs-Herrschaft Lössenich, und des reinen Einkommens, welches die darinn eingesessene Unterthanen aus ihren liegenden Gütern jährlich beziehen.

Die Reichsherrschaft Lössenich bestehet aus denen Oertern Lössenich, Baussendorf, und Nieder-Olkenbach.

Nebst der Landeshoheit, und denen derselben anklebenden Rechten, welche die Gräflich Kesselstädtische Familie über diese Orte ausübet, besitzet sie in dieser Herrschaft noch ansehnliche eigene Güter, Ländereyen, Weinberge, Wiesen, und Waldungen, die man aber hier, als zu dem vorgesezten Zweck undienlich übergehet, und sich gemäß der Aufschrift, blößlich auf die Besizungen der Unterthanen einschränket.

Das Ort Lössenich hat 51 Hausstätte, und einen daselbst wohnenden Schuzjuden.

Die Innwohner zu Lößenich besitzen 150 Morgen Flohrland, worvon der dritte Theil des Jahres brach lieget, sie haben also jährlich 100 Morgen in der Winnung, die den Morgen einen in den andern zu 1½ Malter, halb Korn, halb

Gersten angeschlagen, annué thun 150 Malter, hiervon den Zehenden a 15 Malter und die ständige Pfächte a 20 Malter, zusammen 35 Malter abgerechnet, bleiben 115 Malter und von dieser Summe hinwiederum die gewöhnliche $\frac{2}{3}$ für die Bauunkosten abgezogen, bleiben denen Unterthanen, an reinem Einkommen jährlich übrig, $38\frac{1}{3}$ Malter halb Korn, halb Gersten, das Malter Korn a 5 fl. das Malter Gerst a 3 fl. 30 kr. thun hier -- fl. 162. kr. 55.

An Weinwachs nach Abzug des Zehendens und Pfächte ein Jahr ins andere 12 Fuder, das Fuder nach Abzug der Bau- und Herbstkosten ad 30 fl. hier - - - 360. —

An Wiesen und Heuwachs nach Abzug des Zehendens und der Pfächten ein Jahr in das andere 10 Fuder, das Fuder nach Abzug der Unkosten a 4 fl. hier - - - 40 —

An Waldungen 60 Morgen, welche die Unterthanen zu ihrem Brand gebrauchen, hier also in keinen Anschlag gebracht werden können. - - — —

An Wildland 10 Morgen, so denenselben zum Weidstrich dienen, hier also ebenfalls nicht angeschlagen werden mögen. - - - — —

Latus. fl. 562. 55.

Bauf-

	fl.	kr.
Transport.	562.	55.
Baussendorf und Niederolkenbach haben 42 Haußstätte, und einen daselbsten wohnenden Schuzjuden.		
Die Innwohnere zu Baussendorf und Niederolkenbach besizen 450 Morgen Flohrland, wo on der dritte Theil des Jahrs brach lieget. Sie haben jährlich 300 Morgen in der Winnung, die den Morgen einen in den andern zu 1 $\frac{1}{2}$ Malter, halb Korn, halb Haber angeschlagen, annue thun 450 Malter, hiervon den Zehenden a 15 Malter, und die ständige Pfächte a 90 Malter, zusammen 135 Malter abgerechnet, bleiben 315 Malter, und von dieser Summa hinwiederum die gewöhnliche $\frac{2}{3}$ für die Bauunkosten abgezogen, bleiben denen Unterthanen an reinem Einkommen jährlich übrig 105 Malter halb Korn, halb Haber, das Malter Korn wie oben 5 fl. das Malter Haber a 2 fl. 30 kr. thun hier - -	417.	15.
An Weinwachs nach Abzug des Zehendes und der Pfächte, ein Jahr in das andere 2 Fuder, das Fuder nach Abzug der Bau- und Herbstunkosten 20 fl. hier - -	40.	—
	fl. 1020.	10.

	fl.	kr.
Transport.	1020.	10.
An Wiesen und Heuwachs nach Abzug des Zehendens und der Pfächte, ein Jahr in das andere 130 Fuder, das Fuder nach Abzug der Unkosten à fl. 4. hier - -	520.	—
An gemeinen und erben Waldungen 60 Morgen, welche die Unterthanen zu ihrem Brand gebrauchen, hier also in keinen Anschlag gebracht werden können. - -	—	—
An Wild-Land 8 Morgen so zu ihrem Weidstrich dienen, hier also ebenfalls nicht angeschlagen werden können. - - -	—	—
Summa der Anzahl der Feuerstätte - 93.		
Der schuzjüdischen Haußstätte - - 2.		
Summa des jährlichen reinen Einkommens der Unterthanen aus ihren liegenden Gütern nach Abzug des Zehendens, der Pfächte, und der Bau- und übrigen Unkösten fl.	1540.	10.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von dem zwischen den Rheingrafen von Grumbach und Rheingrafenstein geschlossenen Erb- und Familien-Vertrag.

Schon im dritten Theil der Staatskänzley ist S. 481 angezeigt worden, daß dem Wild- und Rheingrafen **Carl Magnus von Rheingrafenstein oder Grehweiler**, vermöge eines Reichshofräthlichen Erkenntnisses vom 18ten Nov. 1783, seine bisherige Gefängnisstrafe zu Königstein erlassen worden sey.

Da besagter Rheingraf keine männliche Nachkommen hat, und der lezte seiner Linie, auch schon bey Jahren ist, so hat derselbe nach seiner Befreyung mit seinem nächsten Agnaten dem **Wild- und Rheingrafen Carl Ludwig von Grumbach** einen Erb- und Familienvertrag d. d. Grehweiler und Grumbach, den 18ten Sept. 1783 geschlossen, vermöge dessen er seine sämtliche Lande gedachtem Rheingrafen von Grumbach, mit Vorbehalt einer jährlichen bestimmten Competenz, völlig abgetreten. Gleich im ersten Artikel dieses Vertrags heißt es:

„In Erwägung alles dessen, cediren und über-

„übertragen, Erstens, Hochgedachter Herr „Rheingraf Carl Magnus Dero sämmt„lich angeerbte, sowohl privative als gemein„schaftliche Lande, nicht das mindeste davon „ausgenommen, mit allen Rechten der Lan„deshoheit, Gerichtsbarkeit, und allen an„dern Rechten, und Gerechtigkeiten, wie sel„be von Hochdenenselben und ihren Vorfah„ren an der Regierung wirklich besessen, und „ausgeübet worden, oder von Rechts- und „Gewohnheits wegen hätten ausgeübet wer„den können, desgleichen mit allen Unter„thanen, herrschaftlichen Gebäuden, und Gü„tern, auch Rechten und Gefällen, allenthal„ben, nichts ausgeschieden, an den auch „hochgedachten Hrn. Rheingrafen Carl Lud„wig Wilhelm Theodor zu Grumbach „und das Hochgräfliche Haus Grumbach, „also und dergestalt, daß sothane Rheingra„fensteinische privative und gemeinschaftliche „Landen, von nun an zu ewigen Zeiten, „mit den Rheingräflich Grumbachischen Lan„den vereinigt seyn und bleiben, sofort von „einem jedesmalig regierenden Herrn mehr „Hochgedachten Rheingräflichen Hauses „Grumbach, nach dem darinnen eingeführ„ten und von Kaiserl. Maj. allergnädigst be„stätig-

„statigten Primogenitur-Recht besessen und
„regieret werden sollen.

Dieser auch von den beyden nachgebohnen Brüdern des Rheingrafen von Grumbach den Rheingrafen Wilhelm und Carl August mit unterzeichnete Familienvertrag wurde auf Ansuchen des Fürsten von Nassau-Weilburg als Kaiserlichen Commissarii in dem Rheingrafensteinischen Debit- und Administrationswesen, des Rheingrafen Carl Magnus von Rheingrafenstein, seiner beyden Töchter vermählten Gräfinnen von Ortenburg und Grumbach, und der Agnaten in allen seinen Puncten und Clauseln, von S. Maj. dem Kaiser d. d. Wien den 5. Julius 1784 bestätigt, und die Rheingrafensteinische Unterthanen haben darauf ihrem neuen Landesherrn im Octobr. des Jahrs 1784 gehuldigt.

Nunmehro stehet also auch dem Rheingrafen von Grumbach die Rheingrafensteinische Stimme bey der Ober-Rheinischen Kreisversammlung zu, und der Rheingräflich Grumbachische Kreisgesandte von Savigny hat sich wegen derselben durch Uebergebung einer den 11ten Jenner 1785 datirten und den 1. Febr. e. d. J. zur Dictatur gekommenen Vollmacht legitimirt.

Seit-

Seitdem ist man besonders darauf bedacht, eine völlige Abtheilung der aus der Kirburgischen und Dhaunischen Erbfolge erhaltenen, und bishero gutentheils mit den fürstlich Salmischen Häusern in Gemeinschaft besessenen Aemter und Oerter zu Stande zu bringen, und die übrigen zwischen den Rheingrafen und ihren Agnaten den Fürsten zu Salm obgewalteten vielfältigen Streitigkeiten beyzulegen, und würklich sollen dem Vernehmen nach die gepflogene Unterhandlungen schon gröstentheils zu ihrer Reife gediehen seyn.

Zur Erläuterung dessen will ich nur folgende Anmerkungen hier beyfügen.

I.) Nach dem im Jahr 1688 erfolgten Absterben des Wild- und Rheingrafen Johann X. des lezten von der Kirburgischen Linie des Wild- und Rheingräflichen Hauses, wurden desselben hinterlassene Lande, unter die Agnaten von den noch übrigen Salmischen, Grumbachischen und Dhaunischen Linie gedachten Hauses, nach langen darüber entstandenen Streitigkeiten vermöge des Dhaunischen Recesses vom 18. Jun. 1696 und des Kirnischen Vertrags vom 21sten Nov. 1701 dergestalt vertheilt, daß die ausgestorbene fürstlich Salmische Linie, das Amt Kirburg als eine Quart, die Salm-Neufvillische

sche oder Flandrische Linie, oder die jezige Fürstliche Häuser Salm-Salm und Salm-Kirburg die Herrschaft Mörchingen (Morhange) in Lothringen, als eine Quart, die Rheingräfliche Linie Grumbach, und ihr Nebenast zu Rheingrafenstein, nebst der Dhaunischen Linie aber die Aemter Tronecken, Wildenburg, Dimringen, Flonheim, und die Hälfte des Flecken Wörstadt als die andere Hälfte der angefallenen Kirburgischen Lande erhielten; wobey freylich die drey zulezt genannte Rheingräfliche Häuser zu kurz gekommen sind, da ihnen eigentlich zwey Drittheile dieser Erbschaft, und den beyden Salmischen Linien nur ein Drittheil vorgedachter Erbschaft gebührt hätte. Als aber die Herrschaft Mörchingen durch ein Arret des Lothringischen Conseil vom 31. August 1729 den Rheingrafen von Flandern ab, und den Rheingräfl. Kirburgischen Erbtöchtern zuerkannt wurde, so verlangten erstere, insbesondere aber die Leutzische oder jezige Salm-Kirburgische Linie eine Entschädigung von den übrigen fürstlich und gräflichen Linien des Rheingräflichen Hauses, und eine neue Theilung der noch vorhandenen Lande der ausgestorbenen alt Rheingräflich Kirburgischen Linie, und klagten deßhalb beym

Reichs-

Reichshofrath. Es erkannte auch dieses höchste Reichsgericht in den Urtheilen vom 31sten Jul. 1736, und 23. Hornung 1738 daß besagte Flandrische Rheingrafen 1.) $\frac{1}{4}$ der aus der Kirburgischen Verlassenschaft herrührenden, annoch vorhandenen Lande (also der Aemter Kirburg, Tronecken, Wildenburg, Flonheim, Dimringen und Wörrstadt) erhalten, 2.) in den Mitbesiz derselben einsweilen eingesezt, sodenn aber 3.) eine neue Erbtheilung dieser Verlassenschaft vorgenommen, 4.) auch ihnen das bezogene Antheil der Einkünfte dieser Lande von der Zeit des Absterbens des Rheingrafen Johann X., nach vorgängiger Liquidation, zugestellet werden sollte. Es wurde auch wegen dieser vorzunehmenden Erbtheilung und Liquidation der bezogenen Einkünfte durch den Reichshofrathsschluß vom 23ten Horn. 1738 eine kaiserliche Commißion auf Kurpfalz und Hessen-Darmstadt erkannt, selbige noch in dem nemlichen Jahr eröfnet, und 1748 und 1750 fortgesezt, auch auf Klage der Fürsten von Salm den 31. Aug. 1753 vom Reichshofrath verordnet, daß die Commißion Bericht abstatten solle; allein bis jezo ist nichts zu Stande gebracht worden.

II)

II.) Nachdem den 10ten Jun. 1750 erfolgten Absterben des Rheingrafen Friedrich Wilhelm des leztern von der Dhaunischen Linie nahmen sämtliche noch vorhandene fürst- und gräfliche Linien des Wild- und Rheingräflichen Besiz von den Dhaunischen Landen. Es entstanden aber wieder neue Erbfolge-Streitigkeiten. Die Fürsten von Salm wollten nemlich die Rheingrafen von Grumbach und Rheingrafenstein ausschließen, weil sie einen Grad näher mit dem leztern Rheingrafen von Dhaun verwandt wären, als die Rheingrafen, leztere aber behaupteten, daß nach der im Hause hergebrachten Gemeinschaft der Güter nach den Stämmen getheilt werden müßten. Die Salmischen Häuser waren auch unter einander nicht einig, die Fürsten von Salm-Kirburg wollten mit Salm-Salm nach Häuptern theilen, Salm-Salm behauptete aber als von der erstgebohrnen Linie des jezigen Salmischen Hauses abstammend, die beyden Fürsten von Salm-Kirburg auszuschliessen, — den 20. Dec. 1764 aber sprache das Kammergericht, 1.) daß die Dhaunische Lande, zwischen den Fürsten von Salm und den Rheingrafen in zwey gleiche Theile getheilt, 2.) und die bisher beyderseits eingezogene Nutzungen, gegen

gegen einander liquidirt werden sollten. (*) Allein bis jezo ist keine neue Abtheilung erfolgt.

III.) Jezo besizen aber die fürstlich Salmische Häuser nachfolgende Aemter, und Schultheisereyen mit dem Rheingräflichen Hause gemeinschaftlich, nemlich

1.) die Herrschaft und Amt Dimringen in Lothingen, von welcher die Fürsten von Salm-Salm $\frac{3}{16}$ Salm-Kirburg $\frac{3}{16}$ und die Rheingrafen $\frac{10}{16}$ besizen.

2.) An dem Amt Flonheim in der Pfalz, hat Salm-Salm $\frac{5}{16}$ Salm-Kirburg $\frac{5}{16}$ und die Rheingrafen $\frac{6}{16}$

3.) Die Aemter Tronecken, und Wildenburg auf dem Hündsrück, von diesen besizt Salm-Salm $\frac{1}{8}$ Salm-Kirburg $\frac{1}{8}$ und die Rheingrafen $\frac{6}{8}$

4.) Das Amt und Flecken Wörrstadt, bey Maynz, von welchem Salm-Salm $\frac{1}{16}$, Salm-Kirburg $\frac{1}{16}$ und die Rheingrafen $\frac{14}{16}$ besizen.

5.) Die

(*) Salm meinte nemlich, die Rheingrafen hätten mehr als die Hälfte der Dhaunischen Lande in Besiz genommen.

5.) Die Oberschultheißerey Meddersheim an der Nahe, welche dem Fürsten von Salm-Kirburg, und dem Rheingräflichen Hause jedem zur Hälfte gehört.

Die beständige Mishelligkeiten, zu denen diese Gemeinschaften Anlaß geben, sind Ursache, daß man eine endliche Abtheilung dieser gemeinschaftlichen beträchtlichen Aemter rc. rc. die eine Stadt, drey Flecken, und ungefähr dreyßig Dörfer enthalten, nicht anders, als für Landesherrn und Unterthanen sehr nüzlich, und wünschenswerth ansehen kann.



Sechster Abschnitt.

Von Vermehrung des Reichsstadt Ulmischen Patriciats und Einschränkung der Anverwandtschaften im Rath.

§. 1.

Aus Gelegenheit der zwischen dem Rath und der Bürgerschaft der Reichsstadt Ulm entstandenen Streitigkeiten, kam auch die Abstellung der nahen Verwandtschaften unter den Rathsgliedern und, als Mittel, diesen Zweck zu erreichen, die Vermehrung der Patriciat-Familien zur Sprache.

Die bürgerlichen Deputirte übergaben nemlich — ob wirklich aus Patriotismus, oder, wie es bey solchen innerlichen Gährungen manchmal zu geschehen pflegt, mehr in der unedlen Absicht, dem Gegentheil, und hier ins besondere den gegenwärtigen Patriciern wehe zu thun? wird nicht so leicht entschieden werden können — den 28. März 1783 eine beschwerende Anzeige deßwegen an dem Reichshofrath, und es erfolgte darauf würklich die Verordnung, daß die Anzahl der Patriciatfamilien erhöhet werden solle; wie aus dem VI. Bande meiner Staatskanzley (a) zu ersehen ist. Vielleicht ist es meinen Lesern nicht unangenehm, einige nähere Nachricht von dieser Sache zu erhalten.

§. 2.

Die Grundgesetze vom J. 1548 und 1558 befestigen den Antheil des Patriciats am Stadt-Regiment.

Die Reichsstadt Ulm hat unter Karl dem Fünften, der in jener glänzenden Periode seiner Regierung vom Jahr 1548 bis 1552 in welcher seine Herrlichkeit in Deutschland aufs höchste gestiegen war, die Regimentsverfassung der mehresten Schwäbischen Reichsstädte umgeschaffen

(a) S. 164. §. 14. S. 176. nr. 17. und S. 178.

sen hat, in Absicht auf ihre Regimentsordnung, mit andern gleiches Schicksal gehabt. Auch zu Ulm wurde im Jahr 1548 eine Veränderung vorgenommen und den 18. Dec. 1548 eine neue von dem Kaiser bestättigte **Wahlordnung** errichtet, welche jedoch durch den im Jahr 1558 errichteten und von dem Kaiser bestätigten **Schwörbrief**, in einigen Stücken wieder abgeändert worden ist. (b) Diese beyden Grundgesetze befestigten den Antheil der Patricier an dem Stadtregiment aufs neue, und nach dem Schwörbrief soll der aus 41 Personen bestehende Rath wenigstens mit 23 und höchstens mit 26 Gliedern aus dem Patriciat besezt, die übrigen aber aus den Gewerben und Handwerkern genommen werden. Nachher wurde die Anzahl der Rathsglieder aus dem Patriciat für beständig auf 24 gesezt.

§. 3.

Damalige Anzahl der Patriciat-Familien. Bestättigung ihres Adels.

Damal, da diese Regimentsveränderung

 vor-

(b) in der Carolinischen Wahlordnung wurde der aus 72 Gliedern bestandene Rath auf 31 Personen nemlich 21 aus den Geschlechtern und 10 aus der Gemeinde, herabgesezt.

vorgenommen wurde, waren zufälliger Weise 17 Patriciat-Familien in Ulm, nemlich: Löwen, Ehinger, Besserer, Roth, Kraft, Neidhardt, Strölin, Lieber, Röm, Umbgelder, Günzburger, Stammler, Schad, Schermar, Gesler, Reihing und Baldinger. Diese 17 Geschlechte waren also als adeliche Geschlechte wahlfähig. Sie erhielten auch einige Jahre nachher, nemlich im J. 1552 eine Bestätigungsurkunde über die Aechtheit ihres alten Adels, um welcher sie in einer nach den damaligen Begriffen von Adel und Ritterschaft verfaßten Bittschrift gebetten hatten, woraus eben deswegen manchen meiner Leser ein kurzer Auszug nicht unangenehm seyn wird. Sie führen in solcher umständlich an:

Es sey allermänniglich in teutscher Nation kund und wissentlich, daß vor Alters zwischen den Turnier- und andern geschlossenen Helmen kein Unterschied gewesen; ihre Aeltern haben ihren Schild und Helm von den Römischen Kaisern und Königen, mit ritterlichen adelichen Thaten und Tugenden vor unfürdenklichen Jahren verdient; ja es könne **vor Urlänge und Aelte der Zeit** weder briefliche Urkund in Erlangung, noch einig anderer Schein gezeigt werden, anderst, dann daß solche ihre Wappen, Schild

Schild und Helm in ihrer Voráltter Gräbnissen, Besiglungen und andern Monumenten sich befinden; ohngeachtet sie auch in der Stadt Ulm gewohnt, seyen sie doch allwegen von den gemeinen Bürgern gesondert- und in einigen Zünften nie gewesen, sondern von andern Kauf- und Handwerksleuten als adelichen Herkommens geehrt worden; sie und ihre Vorálter besizen auch von unfürdenklichen Zeiten her adeliche Schlösser, Märkt, Dörfer und Güter, eigen und Lehenweise; deren sie sich mehrentheils beholfen und sich unadelicher Nahrung enthalten haben; darneben haben sie ihr Leib und Leben in ritterlichen Feldzügen, in fremden und teutschen Nationen, dem H. Röm. Reich zur Wohlfahrt, ritterlich begeben, so, daß ihrer Voráltern viele durch Römische Kaiser mit der Ehr und Stand der Ritterschaft und cingulo militari begabt und erhebt, und solche Ritterschaft, auch Stand ehrlich geführt, sich mit Rennen, Stechen und andern ritterlichen Spielen mehr dann offenbarlich geübt und Gesellschaften mit einander gehalten.

Nachdem aber die **ritterliche Turnier** angefangen, seyen ihre Aeltern allein darum ausgeschlossen worden, daß sie ihre Wohnungen in Städten gehabt; ohngeachtet die von Adel, so

außerhalb der Städt sizen, zu ihren Söhnen und Töchtern zum öfternmal geheurathet, sie auch gleichwohl adeliche Schlösser und Güter, und zwar bessere, inngehabt, so habe doch allein die Ursache, daß sie ihre Wohnung in Städten haben, den gemeinen Nuzen ihrem eigenen fürgesezt und das H. Röm. Reich aufnehmen helfen, sie etwas verkleinert; es sey offenbar, daß sie und ihre Vorältern den gemeinen Nuzen der ganzen teutschen Nation, dem H. Röm. Reich zum Besten, ganz vestiglichen erbauen helfen, der auch augenscheinlich zugenommen; sie können solchen Beschwerden, Mühe und Arbeit nicht mehr vorstehen, wenn sie auf ihre Schlösser, Märkt, Dörfer und Güter ziehen, "dadurch aber, sagen „sie, Euer Röm. Kais. Maj. Verwaltungen in „unadelicher unerfarner Leute Handen kommen, „welches dann zu Absfall des ganzen Römischen „Reichs raichte, wie dann leyder schon an etli„chen Orten geschehen, daß die von den Ge„schlechten von der Regierung und Verwaltung „verdrungen, und etlich willig sich davon bege„ben, dadurch in unachtbare und Handwerks„leut Händen kommen, u. s. w.„ Sie gedenken sodenn auch ihrer eigenen Verdienste um den Kaiser und das Haus Oesterreich „in dieser be-

„schwerli-

„schwerlichen Kriegshandlung„ (c) und bitten endlich, daß der Kaiser ihr alt Herkommen bestätigen mögte, mit dem Anhang: „daß," wie die eigenen Worte lauten, „wir und unsere Söh„ne, die in Ihrer Maj. und des H. R. Röm. „Reichs Stadt Ulm wohnen und wohnen wür„den, und bürgerliche Beschwerde tragen, nichts „desto weniger für E. R. K. Maj. und des H. R. „Reichs Edelleute gebohren Lehens- und Tur„niersgenossen und rittermäsige Edelleut geehrt, „geachtet, gewürdiget und gehalten werden sol„len, als ob wir von unseren vier Ahnen zu bee„den Seiten, als die andere auf dem Land wohn„hafte Turniersgenossen, gebohren, uns auch al„ler derselben Gnaden und Freyheiten, aus Röm. „Kaiserl. Maj. vollkommener Macht, rechtem „Wissen und eigener Bewegung und vorgehen„der gründlicher Erfahrung unsers rittermäsigen „Herkommens, ungeacht aller Turnier- und „anderer Ordnungen, so hierwider thun mög„te, auch derselben bester Form, aus E. R. K. „Maj. Vollkommenheit wissentlich derogiren, „dises Puncten halber aufheben, vernichten „und kaßiren, daß wir und unsere Nachkom-

 „men

(c) in einer alten Abschrift ist am Rande beygesezt: „not. "wird der Fürstenkrieg verstanden.„

„men von unserer Linie her gebohren, unsere ur„alte Wappen und Kleinod, mit offenen Tur„niers-Helmen in allen und jeglichen ehrlichen, „adelichen und ritterlichen Sachen und Geschäf„ten, zu Schimpf und Ernst, in Streiten, „Stürmen, Kämpfen, Turniersgestechen, Ge„fechten, Ritterspielen, Feldzügen, Panieren, „Gezelten-Aufschlagen, Insigeln, Pettschaften, „Kleinodien, Gemälden, Begräbnissen und son„sten aller anderen Enden und Orten unsers „Wohlgefallens zu führen.„

Karl der V. hat hierauf auch in einer eigenen Urkunde vom 29. Oct. 1552 „alle und „jede Mängel und Gebrechen, ob deren durch „Nit-brauchen solches Adels (d) und Stands, „als fürnemlich, daß sie und ihre Nachkommen „in des H. Reichs Stadt Ulm wohnen und woh„nen werden und bürgerlich Beschwerd tragen „oder anderer Ursachen halber an gemelten Ge„schlechten

(d) Der Kaiser ertheilt hier mehr, als von ihm gebetten wurde. Denn die Geschlechte gedachten in ihrer Supplik keines Nichtgebrauchs oder andern Mangels, sondern schränkten sich ganz auf den von ihnen für ungegründet geachteten Vorwurf der Wohnung in der Stadt und Tragung bürgerlicher Beschwerden ein: vielmehr sagen sie einmal ausdrücklich, daß „keiner sein Stand geringert habe?

„schlechten samtlich oder deren insonderheit oder „ihren Vorfahren erfunden, oder sie von jemand „minder dann recht Edelleut von ihren vier Ah„nen gebohren, geacht, geehrt und gehalten, „gänzlich erstattet und erfüllt, und sie rechte „Edelleut erkennt und erklärt, Ihnen auch sol„chen ihren Stand, adelichen und öffentlichen „Turnierhelm, mit allen Ehren, Würden, Frey„heiten, Rechten und Gerechtigkeiten und Ge„wonheiten gnädiglich confirmirt und bestätiget.„ Diese Rechte werden dann weitläuf angeführt, wie aus einem in **Mosers** reichsstädtischem Handbuch (e) befindlichen Auszug dieser Urkunde zu ersehen ist.

§. 4.

Hauptgrundsäze der Reichsstadt Ulmischen Patriciatverfassung nach jenen Grundgesetzen.

Mit Gliedern dieser adelichen Familien mußten nun I.) vermög der Wahlordnung und dem Schwörbrief alle diejenigen Stellen im Rath besezt werden, zu welchen nach diesen Grundgesetzen Patrizier erwählt werden müssen, weil diese 17 Familien allein des Bürgerrechts theilhaftig- und daher auch solcher vorzüglichen Rechte allein fähig waren. Hingegen II.) war die

(e) im 2ten Theil Cap. 45. nr. VIII. S. 816.

die Anzahl von 17 Familien offenbar blos zufällig. Es hätten mehr und weniger seyn können. Weder in der Wahlordnung von 1548 noch in dem Schwörbrief von 1558 noch in irgend einem andern Grundgesez, ist die Anzahl von 17 Patriziatfamilien festgesezt oder vorgeschrieben, daß diese Anzahl beständig erhalten werden solle. Eben so wenig ist III.) die Wahl der Rathsglieder aus dem Patriziat dahin eingeschränkt, daß jedesmal aus allen und jeden adelichen Geschlechtern Mitglieder in den Rath genommen werden müßten. Vielmehr beweißt das Herkommen das Gegentheil. Schon Karl V. da er im J. 1548 selbst das Regiment anordnete, nahm die adeliche Rathsglieder **nur aus acht Familien**, welches zugleich deutlich genug zu erkennen giebt, daß dieser Kaiser nicht die Absicht gehabt haben könne, die Anzahl von 17 Familien als eine beständige Norm vorzuschreiben; und auch nachher sind, auch nicht ein einigesmal, aus allen Familien Glieder in den Rath gewählt worden. Der Magistrat hat vielmehr aus Gelegenheit der lezten Streitigkeiten bewiesen, daß der Rath nie aus weiter, als höchstens aus 12 Familien besezt gewesen seyn, aber auch dies sehr selten angetroffen werde, und gewöhnlich die Mitglieder des Raths von Sei-

ten

ten des Patriciats nur aus 8 höchstens 10 Familien gebürtig gewesen seyen. Auch ist nach diesen zweyen wichtigen Reichsstadt Ulmischen Grundgesetzen IV.) die Wahl der Rathsglieder aus den Geschlechtern in Ansehung der Verwandtschaften gar nicht eingeschränkt, sondern vielmehr den Wählenden völlig frey, sogar Vater und Sohn, ingleichem mehrere Brüder, und also noch vielmehr entferntere Anverwandte zu gleicher Zeit in den Rath zu wählen. Die eigene Wahl Karls V. enthält den entscheidendsten Beweis dieses Sazes. Karl wählte im Jahr 1548 4 Besserer, 4 Neidhardte, 3 Kraften, 1 Lieber, 1 Reihing, 3 Rothen, 4 Ehinger und einen Günzburger zum Regiment. Unter solchen waren Claus und Sebastian Besserer (f) Brüder und Georg Besserer deren Geschwisterkind; Hanns Roth und Erasmus Roth waren ebenfalls Brüder und Augustin Roth ihr leiblicher Schwager; Hanns Kraft und Wilhelm Kraft waren Brüder und Jakob Kraft Hannsen Sohn; Hanns Walter Ehinger und Wilhelm Ehinger waren Brüder; ingleichem Hanns und Ulrich Ehinger. Durch eigene Kaiserliche

(f) Dieser Sebastian Besserer soll der Verfasser der oben §. 3. angeführten Bittschrift gewesen seyn.

serliche Wahl wurden also nicht nur leibliche Schwäger, sondern auch Vater und Sohn, ja aus 4 Familien 5 paar Brüder zu gleicher Zeit in den Rath genommen, ungeachtet noch 9 Familien übrig waren, aus welchen ebenfalls einige hätten in Rath genommen werden können. Eben so waren auch die folgendē Wahlen nicht durch Nothwendigkeit der Rücksicht auf die Verwandtschaften eingeschränkt. Ja die Wahlordnung enthält eine Stelle, welche, wenn noch ein Beweis nöthig wäre, nicht undeutlich den Saz ausdrückt, daß mehrere Brüder, mehrere Schwäger, ingleichem Vater und Sohn zugleich im Rath sizen können, wenn es darinn heißt:

„wo etwa eine Person mit in die Wal geriethe, welche in dem Rath einen leiblichen Vater, Bruder oder Schwager hat, dieselbe solten uf solchen Fall bis die Wal vorüber wäre, abzutretten verbunden seyn.„

Auf was für eine Art übrigens **V.)** die Rathsglieder aus dem Patriziate durch die zween Rathsältere, den geschwornen Bürgermeister, die drey geheimen Räthe aus dem Patriciate und die sämmtlichen Rathsglieder aus der Gemeinde gewählt werden, ist aus dem Schwör-

brief

brief zu ersehen. Die darinn vorgeschriebene Ordnung wird sowohl in Ansehung der Rathsglieder aus dem Patriziate, als der Rathsglieder aus den Zünften, und nicht nur bey der jährlichen allgemeinen Wahl, sondern auch in den nachher vorfallenden einzelen Erledigungsfällen noch auf den heutigen Tag beobachtet.

Dies sind die Hauptgrundsäze der Reichsstadt Ulmischen Patriciatverfassung, wie sie auf die Wahlordnung und den Schwörbrief gegründet ist, an deren Richtigkeit sich wohl gar nicht zweifeln läßt.

§. 5.

Abnahme der Anzahl der Ulmischen Patriciat-Familien.

Nach und nach sind von den 17 Patriciatfamilien, die im Jahr 1548 und 1552 vorhanden waren, mehrere ausgestorben, nemlich die Löwen, Ehinger, Rothen, Neithardten, Strölen, Stammler, Rehmen, Lieber, Ungelder, Günzburger, Geßler und Reihing, so, daß, mit Einschluß einiger neu aufgenommenen Familien gegen dem Ende des vorigen Jahrhunderts, das Patriciat nur aus 8 Familien bestand. Dessen ungeachtet war bis auf diesen Zeitpunkt keine Beschwerde darüber entstanden.

§. 6.

Welserische Klage darüber — Reichshofrathsconklusum vom 27. Mart. 1697.

Im Jahr 1697 aber machte Marx Christoph Freyherr von Welser, welcher mit dem Magistrat zerfallen war, eine Anzeige davon an dem Reichshofrath, und stellte schon damal die Sache so vor, als ob Karl V. eine gewise ein für allemal festgesezte Anzahl von Patriziatfamilien aufgestellt hätte, ja sogar, als ob solche erst durch das Diplom vom 29 Oct. 1552 zu Ulmischen Patriciern aufgenommen worden wären (g), da sie doch, wenigstens zum theil, nicht nur Jahrhunderte zuvor schon zu dem Ulmischen Patriciat gehört hatten, sondern auch höchstwahrscheinlich von **ursprünglichen** (h) adelichen Familien der Stadt Ulm abstammten.

Auf

(g) So heißt es wider den klaren Innhalt der Urkunde ausdrücklich in dem Num. I. beygefügten Concluso vom 27. März 1697.

(h) Ursprüngliche heise ich solche, welche in den Adelstand nicht durch eine kaiserliche Urkunde erhöht wurden, sondern von alten Freyen Familien abstammen, deren Nachkommen die Rechte der Freyen Geburt zu bewahren wußten, und dadurch den Stand des niedern Adels bildeten.

Auf diese Klage erfolgte den 27. März 1697 ein Reichshofrathsconclusum, worinn dem Magistrat wirklich aufgegeben wurde, daß die Anzahl der 17 Patriziatfamilien förderlichst wieder ersetzet, und zu dem Ende die eine Hälfte der abgehenden Familien in Zeit eines halben Jahres, die andere Hälfte aber in dem folgenden halben Jahre aus den angeseheneren bürgerlichen Familien in Vorschlag gebracht, und, wenn sie die gehörigen Eigenschaften haben, unverweilt in die Anzahl der Patricier aufgenommen, auch daraus in den Rath gewählt werden sollen, bis die allzunahe Verwandtschaften abgethan seyn würden; wie aus dem Num. I. beygefügten Abdruck dieses Conclusi seinem ganzen Innhalt nach zu ersehen ist.

§. 7.

Magistratische Vorstellung dagegen und deren Wirkung.

Wider diese reichshofräthliche Verfügung wurde aber nicht nur von dem Magistrat, in einem im Jun. 1697 erstatteten Bericht, Vorstellung gemacht und insbesondere dargethan, daß bey einem so eingeschränkten Stadtwesen 17 adeliche Familien, wenn sie die bürgerliche Steuren und Abgaben entrichten müßten, un-

möglich bestehen könnten: sondern es hat auch das Schwäbische Kreisausschreibamt diese Vorstellung des Magistrats durch ein eigenes Fürschreiben unterstüzt. Die Wirkung hievon war, daß hierauf in dem Concluso vom 27. Sept. 1697 die Vermehrung des Patriciats auf 17 Familien nicht mehr beharrt wurde, sondern man es bey dem eigenen Anerbieten des Magistrats bewenden lies, nach und nach einige neue Familien in ihre Gesellschaften aufzunehmen. Hierauf blieb es bis auf die neuerlich ausgebrochene Streitigkeiten ruhig. Es wurden auch wirklich nach und nach 4 neue Familien, nemlich von Neubronner, von Herwarth, von Seuter und von Heilbronner, und ganz neuerlich noch von Wölkern in das Patriciat aufgenommen.

§. 8.

Neue Beschwerde über die Anzahl der Patrizier und über die nahe Anverwandtschaften im Rath.

Erst nachdem die neuesten nun glücklich beygelegten Streitigkeiten ausgebrochen waren, geschah es, daß auch diese Sache wieder rege gemacht wurde. Am 28. März 1783 wurde deßwegen eine beschwerende Anzeige am Reichshofrath übergeben, worauf auch wirlich in dem- dem VI. Bande meiner Staatskanzley schon einge-

rückten

rückten Reichshofrathsconcluso vom 28. Apr. 1783 membr. 17. dem Magistrat aufgegeben wurde, daß den vormaligen wiederholten kaiserlichen Befehlen vom 27. März und 27. Sept. 1697 ohne längeren Anstand die schuldige Folge geleistet- und in Zeit zweyer Monathe die Ordnungsmäßige Anzahl der 17 Patriciatfamilien ersezt, mithin zu dem Ende kaiserlicher Majestät die dazu gehörig qualificirte Familien der angesehensten Bürger in Vorschlag gebracht- und sodann weitere kaiserliche Resolution erwartet werden solle. Diese Kaiserliche Resolution wurde auch, einer- von Burgermeister und Rath den ersten Jul. 1784 übergebenen Vorstellung ungeachtet, beharrt; indem nicht nur am 18. Oktobr. 1784 dem Magistrat aufgegeben wurde, sich darüber standhaft vernehmen zu lassen, wie er die neuerliche gegen wiederholte kaiserliche Vorschriften unternommene Blutsverwandschaften im Rath zu verantworten vermeine; sondern auch am 29. Oktobr. 1784 die Hauptentscheidung dahin ergieng:

I.) Daß es bey der anbefohlenen Ersezung der 17 Familien ein für allemal sein Bewenden habe, und daher der Magistrat der Bürgerschaft bekannt machen solle, daß diejenige, welche sich zum Patriciat zu melden gedenken, solches in

Zeit zweyer Monate entweder bey dem Magistrat, oder bey kaiserlicher Majestät unmittelbar, schuldig seyn sollen; und

II.) daß in Zukunft weder aus dem Patriciat, noch aus der Bürgerschaft, Vater und Sohn, zween Brüder, Brüder- und Schwestersöhne, Schwäher uud Tochtermänner, zween Gegenschwäher, zween leibliche Schwäger und zween Schwester-Männer, bey Vermeidung der Nichtigkeit und Kassation, auch anderer willkührlichen Straffe, nimmermehr zugleich in den Rath gewählt werden, jedoch erst nach geschehener Wahl durch Heyrathen entstehende Anverwandtschaften den Rathsgliedern nicht hinderlich seyn sollen.

§. 9.

Wiederholte Vorstellung des Magistrats.

Der Magistrat sah sich hiedurch bewogen, am 4ten May 1785 eine nochmalige Vorstellung deßwegen am Reichshofrath zu übergeben. Wie derselbe in dem Bericht vom 21. Jun. 1784 mehr die rechtlichen Gründe, den Sinn der Ulmischen Fundamentalgesetze und das Herkommen, herausstellte; so suchte Er nun in diesem Bericht seine Bitte mehr durch politische Gründe zu unterstützen, indem er sich bemühte,

zu

zu zeigen, "daß nach der Reichsstadt Ulmischen Localverfassung und der Art und Weise, wie die Justiz, Cameral- und Oekonomie-Sachen in dem Senat behandelt werden, die Anverwandtschaften der Rathsglieder, sowohl patrizialisch- als bürgerlicher Seits, von keinen schädlichen Folgen weder bisher gewesen, noch in Zukunft seyn können, und daß hingegen die Vermehrung des Patriciats auf 17 Familien und die allergnädigst verordneten Grade der Verwandtschaften, worauf die Eligibilité im Rath sich gründen soll, sowohl zum offenbaren Ruin der gegenwärtigen Patrizier, als des ganzen Publicums nothwendig gereichen müsse."

§. 10.

Rechtliche Gründe desselben.

Die **rechtlichen** Gründe des Magistrats laufen ungefähr darauf hinaus:

1.) Bey der von Karl dem V. vorgenommenen Reformation der Regimentsordnung sey keine gewiese Anzahl von Patriciat-Familien bestimmt worden. Es sey solches ein offenbar irriges und ungegründetes Vorgeben der bürgerlichen Deputirten. Die Kais. Urkunde von 1552 beweise diß gar nicht und die Ordnung des Regiments unter Karl V. beweise das Gegen-

theil, da derselbe nur aus 8 Familien die Rathsglieder gewählt habe.

2.) Eben so wenig sey in den Ulmischen Fundamentalgesetzen einiges Verbott wegen der nahen Anverwandtschaften enthalten. Vielmehr seyen solche in denselben als erlaubt voraus gesezt, und von Karl dem V. selbst solche nahe Anverwandte in den Rath gewählt worden; damit stimme auch

3.) die bisherige unfürdenkliche **Observanz** in der Reichsstadt Ulm überein, und

4.) werde auch durch die Beyspiele anderer Reichsstädte, z. Ex. Augsburg und Nürnberg bestärkt, daß nahe Anverwandtschaft der Patriciatfamilien die Rathsfähigkeit nicht ausschliese, wie dann wegen der Reichsstadt Augsburg den 18. May 1729 ein Reichshofrathskonklusum ergangen sey,

„daß in das künftige, weder aus dem Pa-
„triciat primi et secundi ordinis, noch
„auch aus den Bürgern, Vater und Sohn,
„zween Brüder, zweener von einem oder
„zweyen Banden gezeugter Brüder oder
„SchwesterSöhne, sodann Schwäher und
„Tochtermann, zween Gegenschwäher und
„Tochtermann, zween leibliche Schwäger,
„zween

„zween SchwesterMänner in Ewigkeit
„nicht in den Rath kommen sollen.„

welches aber in einem nachgefolgten Concluso vom 30. Jul. 1731 wieder aufgehoben worden sey. (k) Was bey einer Reichsstadt Rechtens sey, müsse der rechtlichen Analogie nach auch bey andern gelten.

§. 11.

Politische Gründe desselben.

Die politischen Gründe des Magistrats sind folgende:

I.) Nach der Reichsstadt Ulmischen Verfassung sey es bey nahe unmöglich, daß die Verwandtschaften im Rath nachtheiligen Einfluß auf das gemeine Wesen und den Gang der Geschäfte haben können. Dann

1.) sey schon dadurch hinlänglich gesorgt, daß die Patricier unter dem Vorsiz des geheimen Raths blos durch die Rathsglieder von der Gemeinde, so wie die bürgerlichen Rathsglieder durch die Patricier, in den Rath gewählt werden, folglich diese auser Stand gesezt seyen, zu der Wahl ihrer Anverwandten mitzuwirken,

(k) Georg Paul von Stetten Geschichte der adelichen Geschlechter der Reichsstadt Augsburg. S. 339.

vielmehr die bürgerlichen Rathsglieder selbst dafür sorgen können, daß nicht zu viel Rathsglieder aus einer Familie aufgenommen werden.

2.) In Justiz- und Proceßsachen werde, ehe solche in Berathschlagung gezogen werden, von den Rathsconsulenten, deren keiner gegenwärtig mit dem Patriciat verwandt sey, ein Gutachten gefordert, bey dessen Antrag es in solchen Fällen insgemein bleibe, und überdieß sey es durch ausdrückliche Verordnungen zur unabweichlichen Richtschnur gemacht, daß in Fällen, welche einzelne Rathsglieder unmittelbar angehen, alle **Namens- und Stammsverwandte** desselben abtretten müssen; welches auch beobachtet werde, wenn ein Gegenstand nur die Ehefrau eines Rathsgliedes betreffe.

3.) Ueber das Kameral- und Oeconomiewesen führe der Magistrat nur die Oberaufsicht und allgemeine Direction desselben, die Ausführung der dahin gehörigen Gegenstände aber sey **in der Stadt** den dazu ernannten Departements, **auf dem Lande** aber den Ober- und Unterbeamten übertragen. Diese seyen größtentheils mit bürgerlichen Personen besezt, jene, die mit dem Oeconomiewesen beschäftigte Departements; in der Stadt aber, welche hauptsächlich

sächlich in 1.) der Sublevationsdeputation, 2.) dem Steueramte, 3.) dem Umgeldsamt, 4.) dem Proviantamt, und 5.) dem Bau- und Holzamt bestehen, seyen vermischt, indem zu jedem der drey leztern Aemter zwey Rathsverwandte, einer aus den Patriciern und einer aus der Gemeinde, zu dem Steueramt zwey Patricier und einer aus der Gemeinde, und zu der Sublevationsdeputation drey Rathsglieder aus den Patriciern, ein Rathsglied aus der Gemeinde und zwey Rathsconsulenten aufgestellt seyen. Wenn auch bey öconomischen Gegenständen, die im Rath vorkommen, einzele Glieder besonder intereßirt seyen, so werde auch hierinn der vorgeschriebene Abtritt beobachtet. Hiezu komme,

4.) daß der Magistrat nicht etwa aus einigen wenigen Männern bestehe, in welchem Fall die Sorge wegen der nahen Verwandtschaften gegründeter seyn mögte, sondern mit 41. Rathsgliedern besezt sey. Wenn also je einige Anverwandte von dem Patriciat aus unredlichen Absichten zusammen halten wollten, so würden die übrigen Mitglieder nicht dazu stillschweigen, und sich unter den Fuß bringen lassen. Hingegen

II.) würde es unvermeidlich von den nachtheiligsten Folgen, nicht nur für die gegenwär-

tige Patriciatfamilien, sondern auch für die gesamte Bürgerschaft und das gemeine Wesen seyn, wenn die Vermehrung des Patriciats auf 17 Familien und die Abstellung der Anverwandtschaften im Rath beharret werden würde.

1.) Für die Glieder der Patriciatfamilien wäre die Aussicht äuserst traurig und kränkend. Alle Söhne der gegenwärtig im Rath befindlichen Patricier wären auf einmal für wahlunfähig erklärt. Denn es sey unter solchen kein einiger, der nicht einen oder mehrere Verwandte im Rath hätte. Nothwendig würden also sie, deren Aeltern und Voraltern sich um das Ulmische Publicum so verdient gemacht haben, von den neuaufzunehmenden Patriciern verdrungen, oder zu deren Subalternen herabgewürdigt werden. Die Wahl eines einigen könnte auch vier, fünf und mehrern Familien nachtheilig seyn, weil jedes einzele Rathsglied alle seine Blutsverwandte und Schwäger in den verbottenen Graden ausschliesen würde.

Nach den Fundamentalgesetzen der Reichsstadt Ulm sey den Geschlechtern nicht erlaubt, Handlung zu treiben. Wenn es aber auch in Zukunft erlaubt würde, so wären wenigstens diejenigen Patricii, die bisher sich den Studien gewiedmet

gewiedmet haben, aller Aussicht beraubt, in ihrem Vaterlande angestellt zu werden. u. s. w.

2.) Der Wahleid, welcher jeden Wählenden verbinde, dem tüchtigsten seine Stimme zu geben, würde vergeblich seyn. Nur diejenigen würden gewählt werden können, welche, den vorgeschriebenen Graden nach, keine Anverwandte im Rath haben. Die tüchtigsten Männer könnten also lebenslänglich wahlunfähig seyn, während dem Ignoranten die Rathsstellen begleiten, die, dem Verdienst und den Kenntnissen nach, jenen gebührt hätten; welches die nachtheiligsten Folgen für das gemeine Wesen haben könnte.

3.) Die Vermehrung der Patriciatfamilien würde in mehr, als einem Betracht für die ganze übrige Bürgerschaft von äuserst nachtheiligen Folgen seyn.

a) Die einzige Gelegenheit, die Söhne angesehener bürgerlicher Familien, welche studirt oder der Schreiberey sich gewidmet haben, zu versorgen, sey bisher die Ertheilung einer Landbeamtung und einiger Aemter in der Stadt, z. Ex. eines Stadtschreibers, Steuermeisters, Herrschaftschreibers, geheimen Secretarii, Gerichtsschreibers, Kaßiers und dergleichen gewesen. Patricii, welche nicht in den Rath gewählt werden

den könnten, würden nothwendig um solche Stellen sich bewerben müssen, wozu man ihnen, da sie bürgerliche Beschwerden tragen, das Recht nicht streitig machen könne. Die Möglichkeit, die Söhne anderer angesehenen bürgerlichen Familien zu versorgen, würde also gar sehr vermindert, und erst dadurch würde nach und nach eine ganz patriciatische Regierungsform entstehen, wenn auch die Subalternbeamte aus dem Patriciat genommen würden.

b) Wollte man aber die Patricier gleichwohl von solchen Officiantenstellen gar ausschliessen, so bliebe ihnen nichts übrig, als den Wanderstab zu ergreifen, und ihr Vermögen aus dem Vaterlande zu ziehen. Dadurch würde aber das Publicum in Ansehung der Steuer einen grosen Verlust machen. Die Anzahl der bürgerlichen Steuercontribuenten belaufen sich auf 2652 Personen. Unter diesen befinde sich das Patriciat, welches mit Einschluß der patriciatischen Stiftungen 88 Steuercontribuenten ausmache. Diese bezahlen über einen Drittheil des ganzen Steuerquantums. Ein Steuer Simplum werfe jährlich 16- 17000 Gulden ab, und daran bezahle das Patriciat allein 5688 fl. 37 kr. 6 hlr.,

so,

so, daß es also auf die bisher (1) zu entrichten gewesene 4 Steuren allein jährlich 22754 fl. 31 kr. an Steuer bezahlt habe. Dieser beträchtliche Steuerbetrag müßte nothwendig sehr vermindert werden, wenn ein Theil des Patriciats auszuwandern genöthiget würde, wodurch also das Publicum in Verfall gerathen, und in kurzer Zeit außer Stand gesezt werden würde, die ihm ohnehin schwer aufliegende Reichs- und Krais-Praestanda zu entrichten; um so mehr, als der Stadt eine Commercialstrase nach der andern abgeschnitten und ihr dadurch ein merkliches an Zoll- und andern Einkünften entzogen werde. Auch seyen

c) für junge Patricier ansehnliche Stiftungen zu dem Zweck vorhanden, daß sie sich auf Universitäten begeben, und dem Vaterland ihre Dienste am Regiment wiedmen sollen; welches für die Zukunft ebenfalls aufhören würde, wenn die Nachkommen der alten Patriciatfamilien verhindert würden, zu Rathsstellen zu gelangen; nicht zu gedenken, daß von solchen Stiftungen auch manchen Burgerssöhnen beträchtliche Beyträge zu Studierkosten rc. entrichtet würden.

Uebrigens

(1) ehe nemlich (nach meiner Staatskanzley VI. B. S.   ) eine Steuer nachgelassen worden.

Uebrigens wurde zugleich auch angeführt, daß, ungeachtet, den neuern Reichshofrathsconclusis gemäß, schon zweymal Vorhälte an die Zünfte ergangen seyen, damit diejenige, welche sich um die Aufnahme in das Patriciat melden wollten, solches den Conclusis gemäs thun sollten, bisher doch noch kein einiger sich darum gemeldet habe. Es müßten also nur fremde herein gezogen werden, welches vor die Stadt auch von keinem Nutzen seyn würde, indem reiche Particuliers sich gewis nicht melden würden, da sie mehr Steuer bezahlen müßten, als das geringe Einkommen eines Senators abwerfe, unbemittelte aber der Stadt mehr lästig, als nüzlich seyn würden.

§. 12.

Bitte des Magistrats.

Die Bitte des Magistrats in der lezten Vorstellung, welche um so mehr angeführt zu werden verdient, als sie auf Fassung des Conclusi Einfluß gehabt zu haben scheint, gieng dahin:

„mehrbelobt höchst verehrliches Conclu„sum in Absicht der Patriciatsvermehrung „und Einschränkung der Anverwandtschaf„ten wiederum abzuändern, und das Pa„tri-

„triciat bey der bisherigen Anzahl von 10 „Familien allergnädigst zu belassen, indem „es doch durch die Reception des von Wöl- „kern schon effectivè 11 sind, wir wer- „den uns dagegen," heißt es hierauf wei- ter, „zur Pflichtschuldigsten Angelegenheit „machen, sobald eine von den bereits exi- „stirenden Patriciatfamilien erlöschen soll- „te, solche sogleich wiederum entweder aus „hiesig - angesehenen bürgerlichen, oder, „wenn sich deren keine melden sollte, nach „bisheriger Observanz mit einer auswärti- „gen Familie von Augsburg, Nürnberg „oder Frankfurt zu ergänzen, auch bey „Rathswahlen den Bedacht darauf neh- „men, daß immer von den schwächsten Pa- „triciatsFamilien die Mitglieder in den „Rath gewählt, besonders aber bey denje- „nigen Aemtern, welche einen vorzügli- „chen Einfluß auf das hiesige Regiment „haben, nemlich den geheimen Rath und „obergerichtlichen Aemtern eine solche Me- „lirung der Familien noch ferner, wie bis- „her vorgenommen werde, daß aller Stoff „einer allenfalls möglichen Präpotenz ver- „mieden bleibe, um dadurch Euer ꝛc.

„führende

„führende höchste Willensmeinung nach „allen Kräften zu entsprechen.„

§. 13.

Günstigeres Reichshofrathsconclusum vom 10. November. 1785.

Das Gewicht der mehresten der vorgestellten Gründe ist so einleuchtend, daß sie unmöglich ganz ohne Wirkung bleiben konnten, wenn der Magistrat sie auch nicht durch eine eigene Absendung nach Wien unterstüzt, und auch ein Intercessionsschreiben des Kraisausschreibamts erlangt hätte.

Die Wirkung zeigte sich in dem am 10. Nov. 1785 ergangenen Reichshofrathsconcluso, worinn in Absicht auf die **Vermehrung der Patriciatfamilien** die Bitte des Magistrats in der Hauptsache genehmigt, in Absicht auf die **nahe Verwandtschaften** aber das Verbot zwar nicht, wie der Magistrat gebetten hatte, ganz aufgehoben, aber doch einigermaßen gemildert und eingeschränkt wurde. Den Innhalt desselben will ich hier nicht umständlich anführen, da ich es unten vollständig abdrucken lassen werde.

§. 14.

§. 14.

Was inzwischen weiter in dieser Sache am Reichshofrath vorgekommen sey, ist aus den unten beygefügten Conclusis zu ersehen. Ich habe die von dem Magistrat vorgestellten Gründe mit Bedacht etwas umständlicher angeführt, weil dadurch ein Gegenstand der Reichsstädtischen Verfassung und Politique in ein näheres Licht gesezt, und, wenn ich nicht irre, wirklich sehr überzeugend dargestellt wird, daß nicht allein in Absicht auf die Verfassung der Magistrate der Regel nach als entschieden angenommene politische Grundsäze auf die magistratische Verfassung in Reichsstädten besonders in welchen das Patriciat hergebracht ist, anwendbar seyen. Denn auf der rechtlichen Seite hat der Magistrat zu Ulm ohnehin alles für sich, indem nicht nur unwidersprechlich ist, daß nach der von Karl V. aufgestellten Reglmentsverfassung auch die möglichst nahe Anverwandtschaft nicht unfähig zur Wahl mache, sondern auch offenbar sich nicht erweisen läßt, daß man bey Errichtung der Ulmischen Grundgeseze die Absicht gehabt habe, daß die damal blos zufälliger Weise vorhanden gewesene 17 Patriciatfamilien beständig erhalten werden sollen, viel-

mehr das Gegentheil schon daraus, daß Karl V. selbst nur aus 8 Familien den Rath bestellt hat, den höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit erhält. Aber **politische Rücksichten** waren es ohne Zweifel, aus welchen die Verfügungen des Reichshofraths geflossen sind, daß die nahen Anverwandtschaften unter den Rathsgliedern verbotten seyn und die Patriciatfamilien vermehrt werden sollen. Eben dieselben Gründe, welche jeden vernünftigen Gesezgeber bewegen müssen, in den Magistraten der Municipalstädte und Dörfer nahe Verwandschaften unter den Rathsgliedern nicht aufkommen zu lassen, und daher das Gesez aufzustellen, daß nahe Anverwandte der schon im Magistrate befindlichen Personen bis auf gewise Grade nicht wahlfähig seyn sollen, waren es höchst wahrscheinlich, welche den Reichshofrath, wie schon bey verschiedenen andern Reichsstädten, zu gleichem Verboth in Ansehung der Rathswahlen zu Ulm, und, um dieses Verbott ausführen zu können, in gegenwärtigem Fall zugleich zu der Verfügung, daß das Patriciat vermehrt werden solle, veranlaßt haben.

In Reichsstädten, in welchen die Rathsglieder, ohne **besondern Vorzug gewiser Familien**, aus der ganzen Bürgerschaft ge-

wählt werden können, scheint auch der Anwendbarkeit dieses politischen Grundsazes nichts im Weg zu stehen. In Reichsstädten hingegen, in welchen das Patriciat zu einer gewisen Anzahl Rathsstellen berechtiget ist, hat der Reichshofrath schon mehr als einmal sich bewogen gesehen, diese Regel entweder sehr einzuschränken, oder es gar bey der alten Verfassung zu lassen. Wenn die Anzahl der patriciatischen Rathsglieder gros ist, läßt sich der Zweck ohne eine nahmhafte Anzahl von Patriciatfamilien gar nicht erreichen. Ob aber eine so ansehnliche Vermehrung der Patriciatfamilien räthlich sey, wobey die nahe Anverwandtschaften vermieden werden, und doch auch zwischen Ignoranten und verdienten Männern noch eine Wahl statt haben kann, ist eine Frage, zu deren Verneinung ungleich gewichtigere Gründe vorhanden seyn werden, als zu deren Bejahung.

Patricier sollten von Rechtswegen gebohrne Patrioten des republicanischen Staats seyn, in dem sie gebohren wurden. Sind sie es manchmalen nicht, so muß doch die **Verfassung** so beschaffen seyn, daß sie es seyn **können**, und der Patriotismus nicht erstickt wird. Dieser wird aber bey Patriciatfamilien, die einmal nach dem Geist der Reichsstädtischen Verfassung schon

durch ihre Geburt ein Recht zum Regiment zu haben, glauben, in eben dem Grade vermindert werden, in welchem die Möglichkeit, zum Antheil an dem Regiment zu gelangen, für die einzelnen Glieder der Patriciatfamilien vermindert wird. Wie wäre es z. B. möglich, daß in den Söhnen der Reichsstadt Ulmischen Rathsglieder aus dem Patriciat Patriotismus und Vaterlandsliebe in ihrer Wärme ernährt und unterhalten werden, wenn sie voraus sehen müßten, daß sie, wie sehr sich auch etwa ihre Voreltern um den Staat verdient gemacht, und sie selbst sich Kenntnisse erworben haben, in ihrem Leben nicht dazu gelangen werden, Antheil am Regiment zu erhalten? und würde eine solche traurige Voraussicht nicht selbst den Muth der Väter schon lähmen? Schon aus dieser einigen Rücksicht halte ich für entschieden, daß die Anzahl der Patriciatfamilien, wenn sie dem Wohl des Staats angemessen seyn soll, **zu groß** seyn könne. Wahrscheinlich liegt eben darinn auch ein wenigstens mitwirkender Grund, warum in den mehresten Reichsstädten die Anzahl der Patriciatfamilien abgenommen hat. Denn es geschah dies nicht nur durch Erlöschung der Familien, sondern auch durch **Hinwegziehung derselben**; wie dann von den- um die Mitte des

16. Jahr-

16. Jahrhunderts vorhandenen Ulmischen Patriciatfamilien die Günzburger, Rothen, Wöhlin und die Ungelder das Burgerrecht aufgegeben haben, und hinweggezogen sind. In der lezten Vorstellung des Ulmer Magistrats wird sogar wirklich behauptet, daß sie zum empfindlichsten Schaden des Publicums blos deswegen ihr Burgerrecht aufgegeben haben, weil sie im Rath kein Emploi gefunden haben. Dißfalls käme es nun noch auf eine nähere historische Untersuchung an. Wahrscheinlichkeit hat es aber doch für sich, da zumal seit dem Jahr 1548 die Anzahl der Patriciatstellen im Rath so sehr vermindert wurde. Denn vorher bestand der Rath aus 72 Gliedern, und darunter waren 45 Rathsglieder aus dem Patriciat. Nach der Karolinischen Wahlordnung aber wurde deren Anzahl auf 21 vermindert, und in dem Schwörbrief von 1558 auf höchstens 26 bestimmt, in der Folge aber für beständig auf 24 herabgesezt.

Diese Verschiedenheit leitet auch auf ein von dem Magistrat zu Ulm nicht gebrauchtes Argument wieder die Vermehrung der Patriciatfamilien. Wenn man nemlich die Sache aus diesem Gesichtspunct betrachtet, aus welchem sie wirklich auch angesehen zu werden verdient und be-

denkt, daß zu der Zeit, da 45 Patriciatstellen im Rath waren, nur 17 Familien waren: so wird man sich nicht sehr wundern, daß die Anzahl der Patriciatfamilien sich verminderte, nachdem die Anzahl der Patriciatstellen im Rath auf 24 herab gesezt worden war.

Sieht man auf dieses Verhältniß zwischen den- mit Patriciern zu besetzenden Rathsstellen und der Anzahl ihrer Familien, und nimmt man an, daß ehemal 17 Familien bey 45 Rathsstellen der Sache angemessen gewesen seyen, so müßten es nun bey 24 Rathsstellen 9-10 Familien seyn.

Mehrere wichtige, und, nach dem Concluso vom 10. Nov. 1785 zu urtheilen, von dem Reichshofrath selbst als überzeugend angesehene Gründe sind in den Vorstellungen des Magistrats, woraus ich das wesentliche oben ausgezogen habe, angeführt worden, die ich hier nicht wiederholen und nur noch bemerken will, daß der Einfluß der bey einer geringeren Anzahl Patriciatfamilien unvermeidlichen Verwandtschaften unter den Rathsgliedern bey einem Collegio von 41 Personen bey weitem nicht so bedenklich sey, als bey Magistraten reichsständischer Municipalstädte, die gewöhnlich höchstens nur aus 12 Gliedern bestehen.

Reichs-

Reichshofräthliche Erkänntnisse in dieser Sache:

I.

Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Ehrsame, liebe Getreue: Uns ist aus denen von Euch und Marx Christoph Welser einige Zeit her, und sonderlich auch noch lezthin eingereichten Schreiben, Memorialien und Nothdurften umständlich referirt worden, und daraus sehr misfällig zu vernehmen gewesen, daß diejenige Anzahl der zum Regiment und Rath Unserer und des H. Reichs Stadt Ulm tüchtigen Familien, welche von weiland Unserm Herrn Vettern und Vorfahrern am Reich, Kaiser Karl dem Fünften, allerglorwürdigsten Andenkens, den 29. Octob. A. 1552 durch absonderliches Diploma zu Ulmischen Patricien aufgenommen worden, deren damals siebenzehen gewesen, seithero auf einen so geringen Numerum abgekommen seyen, daß durchaus kein dem gemeinen Wesen wohlanständiger Delectus der in Rath benöthigter Subjectorum, ohne allzunaher Verwandtschaft, und ungebührlicher Zusammensezung der Befreundten aus denen noch übrigen wenigen zu haben ist:

Wie nun aber zuvor dem jeweiligen als jezigen Rath darauf bedacht zu seyn gebühret hätte, daß je zu Zeiten an statt der abgestorbenen oder sonst abgegangenen Patriciatsfamilien wieder andere in Vorschlag gebracht, und so viel an Euch ist der Numerus derselben, um einen unpartheyischen Delectum zu Rathsmännern zu haben, erhalten werden möge; wie Wir dann Euch vor wenig Jahren Reichsväterlich vermahnet, und damalen auf die um das Publicum wohl meritirte und in Patriciatum recipirte Familie der Neubronner in specie angetragen haben, diese aber, Unserer Kaiserlich gnädigsten Intention zuwider, noch diese Stund dessen nicht genossen, und es bey der Paucität der Familien sorglos gelassen worden ist: Als können Wir dieser Unform des Regiments, und dabey eingeschlichenen Defectibus länger nicht nachsehen, sondern wollen Dieselbe zum förderlichsten abgethan wissen, Euch solchemnach ernstlich hiemit befehlende, daß Ihr, bey Vermeidung Unserer anderwärter scharferer Verordnung, auch in Casum renitentiæ oder Nachläsigkeit einer auf Euer des Raths, Unkosten, von Uns ausgehenden Kaiserlichen Commission allen Fleises darob seyet, damit die Anzahl der Siebenzehen Patriciatfamilien förderlichst wieder ersetzet, zu dem Ende die eine Helfte deren abgehenden Familien, inner Zeit eines halben Jahrs von jezo an zu rechnen, die andere Helfte aber in dem gleich darauf folgenden halben Jahr, forderst

ex honoratioribus civibus in Vorschlag gebracht, und wann sie dazu behörig qualificirt seyn werden, nicht nur daselbst in numerum Patriciorum unverweilet auf- und angenommen, sondern auch aus denselben so lang und viel die zum Regiment tüchtige Subjecta in die Stelle der nach und nach abgehenden Subjectorum darunter in specie die Neubronner in Consideration gezogen und in Rath gewählet werden mögen, bis die bey allen Consiliis übel anständige allzunahe Verwandtschaften abgethan und inskünftig verhütet werden mögen ꝛc. ꝛc. Geben, in Unserer Stadt Wien, den 27. Mart. 1697 ꝛc. ꝛc.

Leopold.

Vt. Sebastian Wunibald,
Erbtruchses Graf zu Zeyhl,

Ad Mandatum S. Cæs.
Maj. proprium.

Franz Wilderich von
Menschengen.

Inscriptio.

Den Ehrsamen Unsern und des Reichs Lieben Getreuen, Burgermeister und Rath der Stadt Ulm.

II.

Veneris 27. Sept. 1697.

Rescribatur an den Magistrat zu Ulm, daß Ihro Kaiserl. Majestät dessen Devotion und Eifer zu dem gemeinen Besten, und bevorab bey jezigen gefährlichen Kriegsläuften selber gnädigst gern vernommen, und hoffeten, selbiger werde, seinem Versprechen und Schuldigkeit nach, zu eigener auch des Publici Beruhigung und Sicherheit, noch ferner und unaussezlich, dabey verharren, im übrigen wollten allerhöchst gedacht Ihro Kaiserl. Majestät es bey Ihrer allergnädigsten Verordnung in puncto der Vermehrung der Patriciatsfamilien, auf seinem des Magistrats sub præs. den 27. Jun. nup. gethanen Paritions-Erbieten bewenden lassen, und welchergestalt alles ins Werk gerichtet worden, inner der dem Rescripto de 27. Mart. nup. einverleibten Zeit des Berichts erwarten.

III.

Veneris 29. Octobris 1784.

Ulm Reichsstadt Oecononomie-Wesen betreffend, in specie Burgermeister und Rath, die Ersezung der Patriciat-Familien und nahen Verwandtschaften im Rath betreffend.

Absolvitur Relatio et conclusum.

I.) So viel die Ersezung der abgegangenen Patriciat-Familien betrift, hat es mit Verwerfung

werfung der dagegen eingebrachten unerheblichen und unstatthaften, auch ältern und neuern Kais. Verordnungen offenbar widerstrebenden Einwendungen bey der anbefohlenen Ersetzung der 17 Familien ein für allemal sein Verbleiben, und wird ratione modi et ordinis der Receptionen die nähere Kais. Verordnung hiemit vorbehalten.

II.) Wird dem Magistrat hierdurch anbefohlen, der Burgerschaft bekannt zu machen, daß diejenige, welche sich zum Patriciat zu melden gedenken, solches in Zeit zweyer Monate entweder bey ihm, dem Magistrat, oder unmittelbar bey Ihro Kaiserl. Maj. zu thun schuldig seyn sollen; Gestalt Magistratus, wie er diese Bekanntmachung bewerkstelliget, binnen gleicher Frist anhero ad acta zu dociren hiemit befehliget wird.

III.) Was die Abstellung der nahen Anverwandtschaften im Rath anlanget, so wird mit ebenmäsiger Verwerfung des dagegen geschehenen ungegründeten und widerrechtlichen Einwendens, hiemit gemessenst verordnet: daß in Zukunft weder aus dem Patriciat noch aus der Burgerschaft Vater und Sohn, zween Brüder, Brüder- und Schwester-Söhne, Schwäher und Tochtermänner, zween Gegenschwäher, zween leibliche Schwäger, und zween Schwestermänner bey Vermeidung der Nichtigkeit,

und Cassation, auch anderer willkührlichen Strafe, nimmermehr zugleich in dem Rath gewählet, noch gezogen werden sollen; jedoch mit dieser Erklärung, daß, wenn einer, der schon im Rath sitzet, durch Heurath in solche Verwandtschaft gerathen würde, derselbe den Rathsstul darum zu verlassen nicht schuldig seyn soll. Uebrigens soll wegen der erst neuerlich gewählten, wann die darüber erforderte Verantwortung eingekommen seyn wird, die weitere Kais. Resolution erfolgen.

IV.) Nachdeme Magistratus sich in seinen Exhibitis auf eine dasige besondere Patriciats-Verfassung bezogen; so hat derselbe innerhalb 2 Monate, woher dieselbe entstanden und worinn sie bestehe, auch worzu die Beyträge der Receptirten verwendet würden? zu weiterer Kaiserl. Verordnung ausführlich allerunterthänigst anzuzeigen.

V.) Ponatur interim des Magistrats Anzeige de præs. 5. Aug. nuperi ad Acta.

IV.

Jovis 10. Nov. 1785.

Ulm Reichsstadt, in specie die abgegangene Patriciatsfamilien in Verwandtschaften im Rath betreffend.

Nach deme, was die Ersetzung der abgegangenen Patriziatsfamilien betrift, sich bishero aus

aus der Burgerschaft auf die an sie, bescheinigter maßen ergangene Bekanntmachung niemand dazu gemeldet, also hat es bis zu weiterer Kais. Verordnung bey dem jezigen Numero von eilf Familien einstweilen sein Bewenden, jedoch mit diesen Provisionalerklärungen, daß Magistratus, wie er sich zum Theil selbst erboten,

Imo) So bald eine von den jezigen Famillien abgehen wird, solche sogleich aus einer daselbst angesehenen bürgerlichen, oder falls sich daraus keine meldet, aus benachbarten Reichsstädtischen Patriziatsfamilien wiederum ersezen, auch

IIdo) bey Rathswahlen darauf, daß allezeit von den schwächsten Patriziatsfamilien die neuere Mitglieder erwählet werden, bedacht nehmen; und

IIItio) zu denenjenigen Aemtern, welche einen vorzüglichen Einfluß in die Regimentsverfassung haben, nemlich zum Geheimen Rath, Oberrichter, Herrschaft- Pfleg- und Steueramt, auch zur RechnungsRevision fürohin aus der einen- oder andern Familie nur jederzeit nach der per Conclusum vom 29. Oct. 1784 membro IIItio vorgeschrieben bleibenden Verwandtschaftseinschränkung, ein einziges Mitglied erwählen, somit niemals zu diesen Aemtern mehr als ein Membrum nehmen, insonderheit aber

IVto)

IVto) so lang der gegenwärtige Stand der Patriziatfamilien und der daraus entsprinꝛgenden verbotenen Verwandtschaften dauꝛret, in Cameral- Oekonomie- Polizei- und andern das gemeine Wesen betreffenden Sachen, welche in pleno berathschlaget, und abgeschlossen werden, die gleichstimmigen Vota dererjenigen, die eines Namens und Geschlechts, oder im ersten Grad der Schwägerschaft einander verwandt sind, nur für ein Votum gelten und zählen lassen solle. Uebrigens aber sind

Vto) in Justizsachen, welche eine Rathsperson, oder deren Gefreundte und Verwandte berühren, die bishero beobachteten Abtrettungs-Ordnungen fernerhin aufs genaueste in Ausübung zu halten, und obgleich

VIto) der Aufsaz der Bedingungen bey Rezeption eines Patricii als eine Privatbeliebung auf sich beruhet, so soll dennoch der erste Artikel derselben, so viel die Jahre der vorherigen Bürgerschaft betrift, anders nicht, als nach der Vorschrift des Schwörbriefs von fünf Jahren verstanden, und in Anwendung gebracht werden.



Sieben-

Siebenter Abschnitt.

Von dem Streit zwischen dem Haus Oesterreich und dem Schwäbischen Krais über Einführung der Dominikalsteuer und dessen Beylegung.

§. 1.

Der im Jahr 1774 beygelegte wichtige Streit zwischen dem Erzhaus Oesterreich und einem grosen Theil der Schwäbischen Kraisstände, deren sich auch der gesamte Krais angenommen hat, über das von Oesterreich angesprochene Recht, die in dem Oesterreichischen gelegenen Güter und andere Gefälle der Reichs- und Kraisstände mit der sogenannten Dominikalsteuer zu belegen, liegt seinem ganzen Umfang nach auser dem Zeitpunct, mit welchem meine Staatskanzley angefangen hat. Es war nur ein kleines Ueberbleibsel dieses Streits, welches, noch im Jahr 1782 die Schwäbische Kraisversammlung beschäftigte, im folgenden Jahr aber ebenfalls beygelegt wurde. Die Wichtigkeit des Gegenstandes aber bewog mich schon in einem der vorhergehenden Bände (a) die Versicherung zu geben,

(a) im 13. B. S. 144. not a.

geben, daß ich demselben noch einen eigenen Abschnitt widmen und auch den bisher noch nicht gedruckten Verglich selbst einrücken würde. Hiezu kommt nun der unerwartete neue Grund, daß die von Oesterreich aufgestellten neuen Grundsäze nun auch von dem Pfalzbairischen Hof in Ausübung gebracht werden wollen, wie aus dem folgenden Abschnitt zu ersehen seyn wird.

Meine Leser werden jedoch aus dem angezeigten Grunde keine ausführliche Nachricht von dieser Sache und dem ganzen Streit erwarten. Es würde solches um so überflüßiger seyn, als man ohnehin sowohl bey Mosern (b), als auch in dem reichsprälatischen Staatsrecht (c), welches bekanntlich den Herrn Reichsprälaten zu Roth selbst zum Verfasser hat, davon Nachricht antrift. Nur eine ganz kurze Nachricht soll es also seyn, womit ich die Vergleichsurkunde begleite.

§. 2.

Unter die von der K. K. Maria Theresia in dem Steuersystem vorgenommene Veränderungen

(b) in seinem Reichsstaatshandbuch 1768 I. Th. S. 521=535 und II. Th. S. 166=183 und in seiner Zusäze zu seinem neuen teutschen Staatsrecht Th. S.

(c) I. Th. 2 K. §. 4. num. 48=52.

rungen gehört auch die Einführung dieser sogenannten **Dominikalsteuer**, die der Rusticalsteuer entgegengesezt ist, die aus den unter Oesterreischer Bothmäsigkeit liegenden Grundstücken, Gülten, Zehenden, Zinnsen und allen andern Einkünften der Geistlichkeit und des hohen und niederen Adels bezahlt werden muß, und in 16 fl. von 100 fl. jährlicher Einkünfte besteht. Den Namen hat sie ohne Zweifel daher erhalten, weil die Landsassen oder Grundobrigkeiten im Oesterreichischen häufig mit dem Namen der **Dominien** belegt werden.

Die alten Begriffe von der Steuerfreyheit der Geistlichkeit und des Adels, nach welchen die eigenen Güter und Einkünfte derselben von der Steuerschuldigkeit frey waren, und sogar ihre Einwilligung nöthig war, wenn von ihren Bauern Steuren eingezogen werden wollten (d), wollen der neuen Politique nicht mehr anstehen. Die Vermehrung der Staatsbedürfnisse nöthigte die **Politique** auf neue Quellen zu denken, und diese mußten nach eben dem Verhältnis ergiebiger

(d) Pütters histor. Entwiklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs 2ter Th. S. 199. num. VI. und VII.

biger werden, nach welchem die stehenden Kriegsheere vermehrt wurden. Das **allgemeine Staatsrecht** leistet derselben hilfreiche Hand, indem wohl kein Grundsaz desselben richtiger ist, als daß alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, welche den Schuz des Staats geniesen, auch schuldig seyen, die allgemeinen Bürden verhältnismäsig tragen zu helfen, welche die Erhaltung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit des Staats nothwendig machen; und in gröseren Staaten lösen jene Bürgen der äusern Sicherheit des Staats alle Zweifel, welche aus **altem Herkommen** und **positiver Verfassung** hergeleitet werden mögten, schneller auf, als rechtliche Deductionen, und befördern zugleich die Willigkeit der Landstände, an welcher oft sehr zu zweifeln wäre, wenn es im eigentlichen Verstande auf freye Einwilligung auf Landtägen ankäme. In der That hat diese uralte Steuerfreyheit schon in vielen Staaten grose Einschränkungen gelitten (c). In Oesterreich haben nun durch Einführung der Dominikalsteuer jene alten Grundsäze von Steuerfreyheit der Geistlich-

keit

(c) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen IV. Kap. §. 10-14.

keit und des Adels (f) völlig ein Ende genommen, indem schlechterdings alle Dominikaleinkünfte, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, unter diese Besteurung gezogen werden (g).

(f) In der Oesterreichischen Beantwortung der Gründe, warum das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich des hochlöbl. Schwäbischen Kraises Stände und Angehörige — — steuerfrey anzusehen haben möge ꝛc. heißt es ad §. 15 selbst: „daß die den Reichsständen zugehörigen Gülten, auch in schweresten Kriegszeiten unbelegt geblieben und in kein Steuerregister eingetragen worden, ist nichts besonders, sondern ein gleiches hat überhaupt in Ansehung der Dominikaleinkünfte statt gehabt. Allerdings war diese Freylassung eine blose landesfürstliche Gnade, die aber dermalen, wegen der so hochgestiegenen Staatserfordernisse, ohne Verletzung der Gleichheit und Ueberbürdung des Bürgers und Bauers, nicht weiter statt finden kann.„

(g) Der Begriff der Dominikalsteuer, im Gegensaz gegen der Rustikalsteuer wird in eben dieser Schrift am Ende, wo die Grundsätze ins Kurze gezogen werden, S. 135. num. 5 also bestimmt: „ad 5tum wird „die Rustikalsteuer bloß von jenem Fruchtgenuß des „Grundes entrichtet, welcher dem darauf sitzenden „Bauer oder Eigenthümer nach Abzug der entrichtenden Gülten, Zehenden und anderer Dominikalabgaben, in Händen bleibet. Eben diesen bey der „Rustikalsteuer abgezogenen Theil der Ertragnis des „Grundes hat die Dominikalsteuer zum Gegenstand, „und kann demnach keinerdings gesagt werden, daß „durch

Davon ist aber hier so wenig, als von den Rechtsgründen, welche für und wider diese Steuereinführung, in Absicht auf insäsige geistliche und adeliche Güterbesitzer, etwa angeführt werden könnten, die Frage. Daß aber eben diese Dominikalsteuer auch auf die im Oesterreichischen gelegenen Güter und Einkünfte der Schwäbischen Reichsstände ausgedehnt wurde, diß ist es, was den oben schon erwähnten Streit veranlaßt hat.

§. 3.

Der allgemeine Grundsaz, aus welchem in den Oesterreichischen Staatsschriften diese Besteurungsbefugnis auch in Ansehung der Schwäbischen Reichsstände behauptet wurde, ist aus dem allgemeinen Staatsrecht genommen. In der Beantwortung der Gründe ꝛc. (h) wird

„durch erstere dem Staat schon alles geleistet werde, „was dieser von dem Grunde zu fordern hat." Noch mehr erläutert die Sache das Formular oder Schema der obrigkeitlichen und geistlichen Dominikalbekanntnißtabellen über ihre Gefälle, welche in der neuen Europ. Staatskanzley Th. 23. S. 428 sqq. und auch in der Sammlung einiger Staatsschriften, die — Dominikalsteuer betreffend, Frkft. und Leipzig, 1768. 8. eingerückt ist.

(h) Am Ende der Schrift S. 133.

wird diese Befugnis dahin bestimmt, „daß wenn ein Grund wirklich zu dem Gebiete des Durchlauchtigsten Erzhauses gehöre, und bisher von keinem andern Reichsstand oder Ritterkanton besteuert worden, derselbe und noch mehr blose auf Oesterreichischen Gründen haftende Gülten, ohne Unterschied des Besitzers und ohne auf die bisherige Freylassung eine Rücksicht zu tragen, fürs künftige in das Mitleiden gezogen werden können.„

„Diese Befugnis, heißt es daselbst weiter, flieset aus dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft. Ein jedes Mitglied derselben ist nicht weniger schuldig, die allgemeinen Bürden zu tragen, als ihm anderseits die Vortheile der gesellschaftlichen Verbindung zu statten kommen. Unter solchen steht oben an die öffentliche Sicherheit, sowohl von innen, als vornemlich von ausen. Da nun diese lezte heutigen Tages bey grosen Staaten ohne zahlreiche, beständig fertig stehende Kriegsheere nicht erhalten werden kan: so sind alle die, welche den Schuz des Staats geniesen, auch verbunden, zu dem beträchtlichen Aufwand, welchen dergleichen Vertheidigungsanstalten erfordern, das Ihrige nach einem billigen Verhältnis beyzutragen. Der Landesfürst selbst kan in Ansehung jener Einkünfte, die er

nicht als Regent zu Bestreitung der Staatserfordernisse, sondern als ein anderer **Mitbürger**, z. B. als Besitzer der Herrschaft A. genieset, einer so allgemeinen Schuldigkeit sich nicht entziehen. Wie viel weniger mag eine auswärtige persönliche Würde die Begüterten davon befreyen? Und, da die Ursache, worauf diese Schuldigkeit sich gründet, immerhin fortdauert, so kan eine Verjährung dagegen niemals zu laufen anfangen.„

In der Deduction selbst wird auch ad §. 26. S. 79 den Verfassern der wider diese Dominikalbesteurungsbefugnis erschienenen Schrift entgegen gehalten: „Hätten die Verfasser sich mit den ächten Grundsätzen des Natur- und allgemeinen Staatsrechts besser bekannt gemacht, würden sie an der Steuerschuldigkeit aller jener, welche in einem Staate ein fruchtbringendes Vermögen besitzen, nicht einen Augenblick gezweifelt haben.„

§. 4.

Auf was für eine Art aber diese Grundsätze auf den gegenwärtigen Fall und die besondern wechselseitigen Verhältnisse der sich so sehr durchkreuzenden Oesterreichischen, Kraisständischen,

schen, Ritterschaftlichen und einiger andern unmittelbaren Gebiete von dem Erzhaus Oesterreich angewendet worden seyen, ist am deutlichsten aus einer den 24. Dec. 1763 an die Deputirten der Schwäbisch-Oesterreichischen Stände ergangenen Normal-Resolution zu ersehen. Zu Beleuchtung der aufgestellten Grundsätze will ich solche hier vollständig einrücken und nur den Eingang und Schluß weglassen. Sie heißt also:

„Es wäre gleich bey der ersten Einsicht des von Ihnen, hier anwesenden Schwäbisch-Oesterreichischen Abgeordneten, übergebenen Catastri, oder sogenannten Libri aestimi, zu entnehmen gewesen, daß darinnen nur jene Gründe und Güter eingetragen sich befinden, welche sie für steuerbar hielten, ohne weder die für unsteuerbar gehaltene anzuzeigen, noch auch die Ursache, warum sie dieselbe von der Steuer frey zu seyn vermeynten, zu melden.

Nun wäre zwar Ihrer K. K. Apost. Majest. ganz und gar nicht verborgen, daß Schwäbisch-Oesterreich kein Territorium clausum habe, noch aus blos wärtiger Lage ein bündiger Schluß sich ziehen lasse, daß ein darinn befindliches Gut oder Grund der Steuer zu unterliegen

gen habe, und gehe ingleichem die allergnädigste Willensmeynung nicht dahin, jemanden in der ihm von Rechtswegen zustehenden Freyheit zu kränken. Allein sey Allerhöchst Denenselben untereinstens auch bewußt, daß ihrer viele der Oesterreichischen Collectation sich entzogen, welche doch derselben ehedessen unterworfen waren.

Um also hierinnfalls weder einer Seits zu viel, noch anderer Seits zu wenig zu thun, so wäre erforderlich, gewisse Kennzeichen, als Maaßregeln, fest zu setzen, wonach die steuerbaren von den unsteuerbaren Gülten zu unterscheiden stünden.

Es hätten aber diese Maasregeln in nachfolgenden zu bestehen, daß

Imo) da, wo dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus die Steuergerechtsame über der unmittelbaren Reichs- und Kreisstände, oder auch Ritterschaftlichen Unterthanen Gülten zukäme, und diese Unterthanen zur Schwäbisch-Oesterreichischen Landschaft die Steuer wirklich abführeten, die rechtliche Vermuthung pro jure collectandi Austriaco dergestalten obwalte, daß von dem *Dominicali* die Steuer ebenmäßig abgeforderet werden könne, wofern gleich über Menschengedenken das Dominicale nicht

belegt

belegt worden wäre: maßen in älteren Zeiten diese Belegung nicht üblich, und, dazu zu schreiten, oder nicht, res merae facultatis war; doch von dieser General-Regel der Fall auszunehmen stünde, wann die Steuer abgefordert, und versaget, auch dabey so viele Jahre, als zur Verjährung erfordert würden, es beruhen gelassen worden wäre (i).

(i) Diesem Grundsaz ist man aber in den Oesterreichischen Staatsschriften nicht getreu geblieben. In der oben angeführten Beantwortung der — Schrift: Gründe ꝛc. ad §. 19. S. 64 wird diese Einschränkung, welche doch noch eine Verjährung zulies, also erklärt: „Diesen Anhang: Auser es wäre einmal ꝛc. wollen die Verfasser zu ihrem Behuf auslegen.„ Es beziehtl sich aber derselbe theils auf die Streitigkeiten super ipso jure collectandi, welches allerdings durch Nachgeben verlohren gehen kann; theils auf den in untermischten Landen nicht ungewöhnlichen Fall, wenn über fremde Unterthanen, per servitutem juris publici die Steuerbarkeit hergebracht worden ist. An dergleichen Orten, wo man die Collectation blos vermög Herkommens ausübt, kann allerdings der fundus nur quoad rusticale steuerbar seyn und die darauf haftende Dominikalgefälle der Freyheit geniesen. Eine ganz andere Beschaffenheit hat es, wenn mit dem Jure collectandi zugleich die Landesherrlichkeit verknüpft ist. Alsdann gründet sich die Steuerschuldigkeit in dem Bande der bürgerlichen Gesellschaft selbst, und kan folglich kein Grund-

2do) Daß hingegen da, wo über Menschengedenken weder Unterthan, noch Herr, einige Steuer zur Landschaft Schwäbisch-Oesterreich abgeführet hätte, die nämliche rechtliche Vermuthung für deren Freyheit, unangesehen ein solches Ort, Gut, oder Gülte in Schwäbisch-Oesterreich gelegen wäre, aus der Ursach streite, weilen bekanntermaßen, bey der darüber von Kaiser Rudolphen, mit Einwilligung des Reichs, seinen beyden Herren Söhnen ertheilten Belehnung, ausdrücklich vorgesehen worden, daß die Belehnung unbeschadet der Gerechtsamen jener, welche die Freyheit vorhin erworben hätten, geschehe (k); und daß endlichen

3tio.) wenn einige Grundstücke oder Gülten darinnen gelegen wären, welche über Menschengedenken eben so wenig zur Schwäbisch-Oester-

Grund- oder Gültenbesitzer, er sey Herr, oder Unterthan, sich derselben entziehen, noch jemals die Befreyung verjähren.„ Damit wurde nun freylich auf einmal wieder genommen, was in jener Resolution, wenigstens nach dem Sinn derselben, nach welchem die Stelle jedem Leser auffallen wird, wirklich gegeben worden war.

(k) So richtig der zweyte Grundsaz ist, so auffallend ist es, den Grund aus der Rudolfinischen Belehnung der Söhne Rudolfs mit dem Herzogtum Schwabens hergeleitet zu sehen.

Oesterreichischen Landschaft, als zum Schwäbischen Krais, oder in die Reichsritterschaftliche Truhen, die Steuer entrichtet hätten, von denenselben die Steuer um so unbedenklicher abzufordern wäre, als ganz und gar nicht zu vermuthen sey, daß der Krais, oder die Ritterschaft, selbe zu collectiren unterlassen haben würden, wenn sie dazu berechtiget gewesen wären (1).

Wonach also gesamte in dem Schwäbischen Oesterreichischen Territorio gelegene Grundstücke von ihnen ständischen Abgeordneten mit

(1) Bey diesem dritten Grundsaz fehlt es wohl nicht an Zweifelsgründen. Wenigstens veranlaßte die Ausübung desselben einige Streitigkeiten, bey denen ich mich aber hier nicht aufhalten will. In der Zedtwizischen Sache hat das Haus Oesterreich auch daraus argumentirt, „daß sie (die Herren von Zedtwiz)“ „als Besitzer der Herrschaft Asch weder Reichs- noch „Kraisstände seyen, und ihnen also, wenn sie gleich„wohl die Reichsunmittelbarkeit behaupten wollen, „nach der teutschen Reichsverfassung nichts überblei„be, als zu zeigen, daß sie zur unmittelbaren Reichs„ritterschaft gehörten,“ und damit, daß keines von den Herrn von Zedtwiz gesagt werden könne, die Behauptung der Oesterreichischen Landeshoheit in dem zu Wien im J. 1767 gedrukten „Ausführlichen und gründlichen Unterricht von denen der Kron Böhmen 2c. 2c. §. 89 unterstüzt. Pütter hat diesen Grundsaz widerlegt in seinen Rechtsfällen II. B. S. 857 folgg. §. 73. folgg.

mit dem K. K. Peräquations-Commissario von Scheiner zu durchgehen seyen, und dieselbe, nach Maßgab dieser Regeln, das Catastrum zu ergänzen beflissen zu seyn hätten. Und es verbleiben rc.„

§. 5.

Diß sind die Hauptgründe, auf welchen das ganze Gebäude der Oesterreichischen Ansprüche aufgeführt wurde. Die Oesterreichischen Oberämter waren auch strenge genug in deren Ausführung, und fiengen den Proceß bey nahe mit der Execution an, da zumal von Hof aus selbst ein solcher Ton angestimmt wurde.

Nachdem die Einführung dieses neuen Besteurungssystems von den Landständen und der Regierung zu Freyburg vorbereitet war, wurden die ergangene Verordnungen, so wie zuvor auch in Ansehung der im J. 1764 eingeführten sogenannten Erbsteuer und Schuldensteuer geschehen war, von den Oesterreichischen Oberämtern mehreren geist- und weltlichen Reichsständen zugeschickt, und der Steuerperäquations-Commissarius hatte schon im Jahr 1766 einer von ihm gemachten „Sammlung der- in dem Schwäbi„schen Vorderösterreich befindlichen Decimato„ren, Percipienten und Grundinnhabern" viele Reichs-

Reichsstände eingerückt. Da von diesen statt der erwarteten Faßionen Vorstellungen wider das Besteurungsrecht selbst einliefen, wurde von der Regierung mit Ergreifung misliebiger Mittel gedroht. Auch eine vom 20. Jänner bis 4. Febr. von einigen Oesterreichischen und Hochstift Kostanzischen Deputirten zu Freyburg gehaltene Conferenz war fruchtlos. Vielmehr ergieng den 17. Oct. 1766 ein K. K. Hofdecret, welches die Oberämter nachdrücklichst anwies, wider die Geistlichkeit, wenn sie länger säumig seyn sollte, ihre Fassionen zu übergeben, mit wirklichen Zwangsmitteln fürzuschreiten, sich durch keine Gegenvorstellungen daran irre machen zu lassen, und durch Pfändung und Verkaufung der Früchte, Vieh und anderer Fahrnisse den Steuerbetrag einzuziehen, auch auf Unkosten der Renitenten die Verzeichnisse zu verfassen. In Gemäsheit dieser K. K. Verordnung wurde den 8. Nov. 1766 wirklich verschiedenen Reichsabteyen angesonnen, ihre Fassionen unfehlbar bis den 15. Dec. 1766 einzusenden, da widrigen Falls eine eigene Commißion auf Unkosten der Säumigen aufgestellt werden würde, um dieselben zu verfertigen. Gleiches Ansinnen geschah hierauf auch an die Reichsstädte Ueberlingen, Lindau, Ravensburg,

Wangen,

Wangen, Isni, Leutkirch und Buchhorn, und in der Folge auch an einige Fürsten und Grafen.

Die Sache machte nicht wenig Aufsehen, und es wurde diesem Besteurungsanspruch und dem neuen System mit Nachdruck und Standhaftigkeit widersprochen. Die Prälaten und Reichsstädte machten nicht nur selbst sowohl bey der Kaiserin Königin, als bey dem Kaiser, Vorstellungen dagegen, sondern sie baten auch die Kraisausschreibende Fürsten um ihre Verwendung an dem Kaiserlichen Hofe; und auf dem im May 1767 gehaltenen Kraistag legten sie die Sache auch der gesamten Kraisversammlung vor, baten um ihre Unterstützung, und liesen ihre Rechte in einer Druckschrift vertheidigen, deren ich unten gedenken werde.

Die Kraisversammlung nahm sich auch wirklich derselben um so mehr an, als man dergleichen Reichsständische Dominikaleinkünfte unter die zum Reich und Krais steuerbare Einkünfte solcher Reichsstände rechnete. Alle Vorstellungen schienen aber vergeblich zu seyn.

Im Jan. des folgenden Jahres 1768 wurde eine verstärkte engere Kraisversammlung deswegen gehalten. Dieser wohnte zwar auch der an den Krais accreditirte K. K. Minister bey.

bey. Er behauptete aber die Rechtmäsigkeit der Oesterreichischen Verfügungen und Steueransprüche, welche auch in widerlegenden Anmerkungen über die erschienene Druckschrift vertheidigt wurden. Die Grundsäze wurden also beharrt und von den Oesterreichischen Oberämtern Drohungen mit Drohungen gehäuft. Wider verschiedene Stände wurden sie auch wirklich vollzogen. Auf solche Art dauerte der Streit noch mehrere Jahre fort, während welchem auch noch einige Druckschriften zum Vorschein kamen, bis endlich im Jahr 1773 der Grund zu dem im folgenden Jahre zu Stande gekommenen Vergleich gelegt wurde [m].

§. 6.

Ehe ich aber auf den Vergleich übergehe, muß ich noch vorher der wichtigsten Gründe gedenken, welche in den Vorstellungen und Druckschriften der Schwäbischen Kraisstände den Oesterreichischen Ansprüchen entgegen gesezt worden sind. Ohne mich in die ganze Ausführung zu verlieren, wovon nicht alle Gründe gleich stark waren, will ich nur die wichtigsten anführen. Das

(m) Von dem Gang dieses wichtigen Streits s. Mosern in seinen oben not. a angeführten Schriften.

Das Ganze lauft in der Hauptsache auf folgende Grundsätze hinaus.

1.) Die Dominikaleinkünfte der Schwäbischen Reichsstände, welche sie aus ihren im Oesterreichischen gelegenen Lehengütern und Höfen beziehen, sowohl, als Zehenden, Grundzinnse, Gilten und andere dergleichen Revenüen werden zu dem Reich und Krais versteuert. Diesen gebühre also das Besteurungsrecht darüber, womit ein landesherrliches Besteurungsrecht nicht vereinbarlich sey. Die Reichsstände hätten nemlich von dem Ursprunge des teutschen Reichssteuerwesens an, nach dem alten Grundsaz, nach welchem man **in dem Wohnort**, sein ganzes allenthalben gelegenes Vermögen versteuert habe, ihre Beyträge an Mannschaft und an Geld von allen ihren Einkünften, sie mögten gelegen seyn, wo sie wollten, **zum Reich**, und seit dem Ursprunge der Kraisverfassung **auch zum Krais**, geleistet.

Da die Reichssteuren nach dem gemeinen Pfenning entrichtet worden seyen, hätten sämmtliche Stände dieselben von allen ihren Einkünften, und namentlich die Schwäbischen auch von ihren aus dem Oesterreichischen beziehenden Einkünften, zum Reich bezahlt. Bey Errich-

tung

tung der Reichsmatrikeln habe man ebenfalls auf alle Einkünfte der Reichsstände, wo sie auch gelegen seyen, Rücksicht genommen. Auf diese Voraussetzung seyen alle Reichsmatrikeln und so auch die Matrikel vom Jahr 1521 gegründet. Auch die vielen Moderationshandlungen, und die mehrmal vorgenommenen Untersuchungen in vires et facultates statuum seyen immer auf die sämmtlichen Kameraleinkünfte, sie mogten liegen, wo sie wollten, gerichtet worden; zum deutlichen Beweis, daß sämtliche Einkünfte eines Reichsstandes zum Reich und Krais steuerbar seyen; welches auch daraus sich ganz handgreiflich ergebe, daß sich Kraisstände finden, welche wenig oder gar keine Unterthanen haben, sondern nur Einkünfte aus andern Reichsständischen Gebieten, besonders dem Oesterreichischen, beziehen, und dennoch zum Reich und Krais Steuren bezahlen müssen.

2.) Alle Reichsgesetze führen in der Materie von dem Steuerwesen, welches sich, nach der besondern teutschen Verfassung und der vermischten Lage der Landesbezirke in Teutschland, unmöglich nach einem durchgängig gleichen System beurtheilen lasse, besonders in dem Verhältnis zwischen mehreren Reichsständen unter

sich, alles auf das Herkommen, auf den ruhigen Gebrauch hinaus und wollen, daß kein Stand dawider beschwert werde; zu dessen Beweis wurden die Reichsabschiede von den Jahren 1541, §. 48; 1543, §. 24; 1544, §. 7, 61 und 69; 1548, §. 57; 1557, §. 49; 1566, §. 41; 1576, §. 11; 1582, §. 10; 1594, §. 10; 1598, §. 11; 1603, §. 17; 1613, §. 7; und 1641, §. 36 angeführt, von welchen freylich nicht alle in gleichem Grade paßten.

3.) Die Kraisstände seyen wirklich in dem vollkommensten Besitz der Freyheit von der Oesterreichischen Besteurung, indem nicht nur von ihren aus dem Oesterreichischen beziehenden Einkünften noch nie die geringste Steuer bezahlt worden sey; sondern auch sogar mehrmalige Renovationen des Catastri und Beschreibungen samtlicher Steuerschuldigen vorgenommen worden seyen, wobey die dazu verordnete Commissarien zur genauesten Nachforschung der zur Kollectation gehörigen Güter angewiesen gewesen seyen, und gleichwohl der im Oesterreichischen begüterten oder Einkünfte daraus beziehenden unmittelbaren Stände und ihrer Angehörigen niemal Erwähnung gethan, noch weniger sie wirklich in das Catastrum eingebracht haben; wie die

die Ehingische Steuer-Renovationen von 1683 und 1733 sattsam erweisen. Vielmehr enthielten

4.) die Reichsgesetze selbst die wiederholten Versicherungen, daß die im Oesterreichischen begüterte Reichsstände dißfalls nicht wider das alte Herkommen beschwert werden sollen; zu dessen Beweis die Reichsabschiede von 1543, §. 26; 1566, §. 21; 1576, §. 25; 1582, §. 24; 1594, §. 22; 1598, §. 22; und 1641, §. 36 angeführt wurden.

5.) Einem solchen von unfürdenklichen Zeiten hergebrachten Besiz der vollkommensten Steuerfreyheit lasse sich gar nicht entgegensetzen, daß es res merae facultatis gewesen sey, das Besteurungsrecht auszuüben oder nicht, da die Reichsgesetze klar bestimmen, daß es bey dem alten Herkommen verbleiben solle, und die Regenten des Erzhauses Oesterreich dasselbe vor dem versammelten Reich als Norm anerkannt, auch bey gemachten Versuchen auf eingelegten Widerspruch jederzeit wieder davon abgestanden seyen [n].

(n) In der an den Kaiser 1772 erlassenen Vorstellung (s. §. 7.) bezog sich der Krais insbesondere darauf, daß zwar im ReichsA. von 1544. §. 68. dem Römischen König

Wider alle diese und andere von den Schwäbischen Kraisständen vorgestellten Gründe sind freylich auch wieder verschiedene zum Theil scheinbare Einwendungen von dem Erzhaus Oesterreich gemacht worden. Ich kann mich aber hier

König als Erzherzog zu Oesterreich, für dasselbe mal frey gelassen worden sey, „daß die Stände und son„derbare Personen, ausserhalb seiner Erblande geses„sen, deren Güter und Einkommens halber, die sie „in seinen Erblanden haben, daselbst versteuert wer„den," jedoch nach §. 69 ihren Rechten, Gerechtigkeiten und altem Herkommen unabbrüchig; daß aber, da Ferdinand I. sie im J. 1545 habe fortbesteuren wollen, die Stände in folgenden Formalien sich widersezt haben:

„daß solches Vornehmen, nicht allein wider den „Speyrischen Abschied de 1544 gehe, sondern auch „ihren habenden Gerechtigkeiten, altem Herkom„men und offenbarem Inhaben, auch dem Schwä„bischen Krais, und folgends allen Ständen eine „Schmälerung und Abgang ihrer gebührenden An„lagen sey„

und daß hierauf Ferdinand I. diese neue Besteurung selbst wieder aufgehoben, und es bey deme belassen, wie es von Alters her gewesen, hingegen nur sölcherley Besitzungen und Einkünfte zur Besteurung sich vorbehalten habe, welche vorhin derselben schon untergelegen seyen. S. Fabers neue Europ. Stk. 33. Th. S. 242. Diß war gewis ein sehr starkes Argument wider die Oesterreichischen Ansprüche.

hier nicht weiter darauf einlassen, da zumal die ganze Sache gütlich beygelegt worden ist.

§. 7.

Eine von dem Schwäbischen Krais auf der im Jahr 1772 gehaltenen allgemeinen Kraisversammlung den 3. Jun. an den Kaiser erlassene Vorstellung (o), worinn um seine Vermitlung gebetten wurde, hat Veranlassung dazu gegeben. Auf der nächsten allgemeinen Kraisversammlung, die im J. 1773 gehalten wurde, lies nemlich der Kaiser durch seinen an den Krais accreditirten Minister diesem eine Erklärung (p) machen, worinn zwar die Rechtmäsigkeit der Dominikalsteuer nochmal behauptet, am Ende aber die Aeusserung beygefügt wurde:

„Ob nun wohl dieselbe bey diesen Umständen Ihro Kais. Kön. Maj. die gänzliche Nachsicht der Dominikalsteuer, so die forenses zu bezahlen hätten, nicht zumuthen könnten; so wünschten sie gleichwol, daß der Krais oder die dabey intereßirte Stände

(o) Moser im Reichsstaatshandbuch auf 1769 bis 1775 I. Th. S. 375. Vollständig ist diese Vorstellung zu lesen in der neuen Europ. Staatskanzley 33. Th. S. 237.

(p) Moser am angeführten Ort. S. 377.

de auf einen solchen Vorschlag verfielen, wodurch die Oesterreichische Steuerkasse für die Nachgiebigkeit ihres Rechts entschädiget werde, und die Kraisstände ihren Endzweck vielleicht eher ganz oder zum Theil erreichen möchten. Dieses sey der einige Weg, Ihro Kaiserlichen Majest. Vermitlung geltend zu machen, und diese Sache zu einem gedeihlichen Ende zu bringen."

wobey jedoch der Kaiserliche Minister noch anhängte: er hoffe, der Krais werde es als eine wahre Gnade erkennen, und es nicht durch einen zur Unzeit eintrettenden Misbrauch sich zu einem Stoff schriftlicher Widerlegungen und verfänglicher Ausstreuungen gereichen lassen.

Nach der darüber angestellten Berathschlagung wurde ein Gegen-Promemoria an den Kaiserlichen Herrn Minister beschlossen, worinn man dem Kaiserlichen Vermitlungsantrag wirklich entgegen gieng. Da man sich einen näheren Fingerzeig ausbat, auf was für eine Art der Vergleich zu Stande kommen könnte, äuserte der Kaiserliche Minister, daß gegen eine Summe von 650000 fl. die neuerlich gemachte Steuerforderungen gänzlich und auf ewig geho-

ben

ben werden könnten; worauf im Jahr 1774 der Vergleich wirklich zu Stande kam. In solchem wurde diese Summe auf 500000 fl. herabgesezt und bestimmt, daß gegen deren Erlegung alle und jede den Ständen des Kraises und ihren Angehörigen, geist- und weltlichen Standes, von anno 1765 an neu aufgelegte und von dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich vorhin niemals bezogene Steuren ohne Unterschied von nun an gänzlich aufhören- sofort alle Besizungen und Gefälle gedachter Kraisstände und ihrer Zugehörigen, geist- und weltlichen Standes, folglichen auch der piorum corporum, Mediatstifter, Kirchenfabriquen, Stiftungen, Pfründen, weltlichen Partikularen, Vasallen, Pfarrer, Beneficiaten und Municipalstädte, wo sie immer in allen Vorländisch-Oesterreichischen Angehörden gelegen, auf ewig und unwiderruflich ganz frey und unbekränkt gelassen werden und bleiben sollen.„ Der weiteren Bestimmungen des Vertrags will ich hier nicht gedenken, der ich ihn nebst der Kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde unter Num. I. vollständig einrücken werde.

Uebrigens übernahm an der zu bezahlen gewesenen Summe der Krais dreyfünftel, und

die betroffene Stände zwey Fünftel, welche unter ihnen nach dem Verhältnis ihrer aus dem Oesterreichischen beziehenden Einkünfte ausgetheilt wurden.

§. 8.

Dieses Vergleichs ungeachtet gab es aber doch auch nachher noch einige Irrungen. „Weil nemlich, um die Repartition der erstgedachten zwey Fünftel vornehmen zu können, von der vorderösterreichischen landständischen Steuerkasse und der Regierung in Freyburg gewise Steuertabellen entworfen und mitgetheilt worden waren, und darinn aus Irrthum einige in dem Oesterreichischen gelegene, aber doch den Ständen zugehörige Fabriken und andere pia corpora übergangen worden waren, so fuhren die Vorderösterreichischen Stellen und Oberämter nicht nur fort, diese mit den vorigen Steuren zu belegen, und zu deren Abführung executivè anzuhalten; sondern es geschah auch, daß solche, die wirklich in den Tabellen standen, dennoch unter dem Vorwand, daß sie aus Irrthum hineingesezt worden seyen, wieder mit Dominikalsteuer belegt wurden. Man machte dagegen verschiedene, aber lange Zeit fruchtlose Vorstellungen. Nur erst im Jahre 1779 faßte die

die höchstseelige K. K. den großmüthigen Entschluß: allen Streitigkeiten in der Steuersache mit den Schwäbischen Reichsständen dadurch auf einmal ein Ende zu machen, daß nach dem Buchstaben der anno 1774 geschlossenen und von beyden K. K. Majestäten in das besondere ratificirten Convention von all jenen Corporibus der Stände, welche vor dem Jahr 1765 mit keiner Steuer belegt worden, auch weiters keine abgefordert werden, und man also von nun an alle bisherige von den Schwäbischen Reichsständen vermög des obigen Grundsazes widersprochene Steuerforderungen fallen lassen solle. (q)

§. 9.

Aber auch damit war die Sache noch nicht ganz im Reinen. Schon auf dem Kraistag vom Jahr 1781 kamen von verschiedenen Ständen neue Klagen über fortdaurende Dominikalsteueranforderungen vor, welche um so bedenklicher schienen, als den Schwäbischen Reichsklöstern neuerlich Fassionen wegen der im Oesterreichi-

(q) Reichsprälatisches Staatsr. I. Th. S. 238. §. 52.

reichischen liegenden Pfarreyen angesonnen wurden. Der Krais sah sich dadurch bewogen, auf dem im Jahr 1782 gehaltenen Kraistag (r) in einem an des Kaisers Maj. erlassenen den 3. Jun. zur Dictatur gekommenen Schreiben und einer demselben schriftlich beygelegten „**Allerunterthänigsten Vorlegung der Reichs- und Kraisständischen Steuer- und andere dergleichen Beschwerden**„ dagegen Vorstellungen zu machen, und die Sache auch dem Herrn Obersten Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kauniz und dem Kaiserlichen Herrn Ministre zu ihrer Verwendung zu empfehlen. Da aus dieser **Vorlegung** rc. umständlich zu ersehen ist, was es für Beschwerden gewesen seyen, und ich solche Num. II. dem Abschnitt beyfüge: so will ich hier derselben nicht weiter gedenken. Die Wirkung dieser Vorstellung fiel ganz nach dem Wunsch des Kaisers aus, indem des Kaisers Majestät, nach einem- von dem Kais. Herrn Ministre an das Hochfürstliche Kraisausschreibamt den 30. März 1783 erlassenen Schreiben (Num. III.) die vorgelegten Dominikalsteuerbeschwerden gänzlich abstellen liesen,

und

(r) S. den Kraisabsch. von 1782 in meiner Staatsk. XIII. B. S. 144. ad Delib. II.

und sich auch in Ansehung der neuerlich angesonnenen Fassionen auf eine ganz beruhigende Art äuserten.

Wie hierdurch auch dieses Ueberbleibsel der Dominikalsteuerstreitigkeit gänzlich gehoben wurde: so nahmen mit dem im May 1783 an den Kaiser erlassenen Danksagungsschreiben des gesammten Kraises (Num. IV.) die bisherigen Verhandlungen in dieser Sache ein glückliches Ende. (s)

§. 10.

Die während dieses Streits herausgekommenen Schriften sind zwar schon in der Deductionsbibliothek von Deutschland (t) angezeigt. Da

(s) Was in den Kraistagsabschied von 1783 deswegen eingerückt wurde, ist aus meiner Staatskanzley XIII. B. S. 183 zu ersehen.

(t) Es wird daselbst der Anfang des Schriftwechsels irrig schon in die Jahr 1760 und 1761 gesetzt, in welchen der Streit selbst seinen Anfang noch nicht genommen hatte. Die sowohl Num. 3083 als Num. 3088 angezeigte und auf das Jahr 1760 gesetzte Schrift: Beantwortung der Schriftgründe, warum ꝛc. ist keine andere, als die hier Num. V. angezeigte Beantwortung ꝛc. wovon aber Titel und Jahrzahl unrichtig angegeben ist. Die Num. 3089 angezeigte und

Da aber in dieser Anzeige mehrere Unrichtigkeiten enthalten sind: so will ich sie hier, in der Ordnung, in welcher sie erschienen sind, ebenfalls anzeigen. Es sind folgende:

I.

Kurze Beleuchtung, auf was Art von der Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät an zerschiedene so geist- als weltliche höchst- hoch- und löbliche Reichsstände, welche in allerhöchst Dero Schwäbischen Erb- und Reichspfandschaftlichen Landen Güter zu liegen haben, oder daraus an Zehenden, Zinnsen, Gülten und andern Erträglichkeiten was beziehen, die Aushändigung der sogenannten Erbschafts- steuer-

---

und in das Jahr 1761 gesezte Schrift: „Anmerkung über einen bey der Schwäbischen Kraisversammlung in Vorschein gekommenen Aufsaz, betitelt: Beobachtung, auf was Art von denen in Vorderösterreich begüterten Ständen eine Steuer anverlangt werden möge. Wien.„ existirt gar nicht. Wahrscheinlich soll es die hier Num. II. und in der Deductionsbibl. selbst Num. 3091 richtig angezeigte Schrift seyn, wovon aber nicht nur die Jahrzahl, sondern auch der ganze Titel falsch ist. Die Num. 3093 und 3094 angezeigte Schriften, wovon das Jahr nicht angegeben werden konnte, gehören in das Jahr 1768.

steuer-Aequivalent-Schuldensteuer und Dominikalfaßionen, anmit aber die hieraus sich äusernde Abgabe verlangt worden; nebst denen Beweggründen, warum sothane Forderung nicht statt haben möge. 1767.

Diese Schrift ist im Namen der Schwäbischen Reichsprälaten verfaßt, bekannt gemacht und auch auf dem im J. 1767 gehaltenen Kraistag den 27. May übergeben und ausgetheilt worden, ehe man von Seiten des Schwäbischen Kraises ein allgemeines Kraisgeschäft daraus gemacht hatte. Der Innhalt derselben ist in **Mosers** Reichsstaatshandbuch 1768 I. Th. S. 522 angezeigt.

Wider diese **Beleuchtung** rc. kam folgende Widerlegung heraus:

II.

Anmerkungen über eine in Vorschein gekommene Schrift, betitelt: Kurze Beleuchtung, auf was Art — — nicht statt haben möge. Wien, gedruckt bey Joh. Thomas Edlen von Trattnern, K. K. Hofbuchdrucker und Buchhändler, 1768 fol. 50. S.

Dieser

Dieser Schrift ist die kurze Beleuchtung ꝛc. vollständig eingerückt und die Anmerkungen bestehen in einer neben beygefügten Widerlegung. Sie kam schon im Anfang des Jahrs 1768 heraus. Der K. K. Minister hat sich in zweyen auf dem verstärkten engeren Kraisconvent zu Ulm übergebenen Promemorien vom 16. und 18. Jan. 1768 auf dieselbe bezogen.

III.

Kurze Nachricht, was in Ansehung der Dominikalsteuer in dem sechszehenden Jahrhundert auf dem Reichsconvent vorgekommen. 1768.

IV.

Gründe, warum das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich des hochlöblich Schwäbischen Kraises Stände und Angehörige über deren aus den vorderösterreichischen Landen ziehende Einkünfte oder das sogenannte Dominicale steuerfrey anzusehen haben möge. fol. 1768.

Diese Schrift, von welcher in der Oesterreichischen Beanwortung ꝛc. (Num. V.) gesagt wird, daß sie mehrere Verfasser haben solle, ist

ist auf der im J. 1768 gehaltenen Kraisversammlung erschienen und ausgetheilt worden.

V.

Beantwortung einer bey der lezten Schwäbischen Kraisversammlung gegen die dermaligen vorderösterreichischen Steuer-Einrichtungen neuerlich in Vorschein gekommenen Schrift, betitelt: Gründe, warum — — steuerfrey anzusehen haben möge. Wien, gedruckt bey Joh. Thom. Edlen von Trattnern ꝛc. 1768. fol. 136 S.

Auch in dieser Schrift sind die widerlegten **Gründe** ꝛc. eingerückt und die Beantwortung derselben in der nebenstehenden Kolumne beygefügt. Verfasser derselben soll der K. K. Staatsrath Freyherr von **Gebler** seyn. Der am Ende dieser Schrift ins Kurze gezogene Hauptinhalt derselben ist von **Mosern** seinem Reichsstaatshandbuch 2ten Th. 1769 S. 178-183 eingerückt worden. Von dieser **Beantwortung** ꝛc. wurde übrigens so, wie von den **Anmerkungen** ꝛc. (II.) von Seiten des Schwäbischen Kraises ein Nachdruck veranstaltet.

VI.

Sammlung einiger Staatsschriften, die von der K. K. vorderösterreichischen Landesre-

desregierung anverlangte Dominikalsteuer betreffend. 1. und 2. St. Frankf. und Leipzig 1768 in 8.

welche jedoch nur dasjenige enthält, was von dieser Sache der neuen Europäischen Staatskanzley Th. 22. S. 321. Th. 23. S. 192. 428. und Th. 24. S. 353 enthalten ist.

In dem oben (§. 7.) angeführten Schreiben des Schwäbischen Kraises an den Kaiser vom 3. Jun. 1772 wird zwar auch einer schon im Jahr 1770 der K. K. Maria Theresia vorgelegten und mittelst gedachten Schreibens auch dem Kaiser übergebenen Deduction gedacht, welche den Titel führt:

„Verhältnis des teutschen Steuerwesens in seinem Einfluß auf die Reichs- und Kraisanschläge; zur Erläuterung der Steuerfreyheit, welche die Schwäbische Reichs- und Kraisstände samt ihren Angehörigen in den Oesterreichischen Vorlanden über das daselbst habende Vermögen hergebracht haben.„

Es ist solche aber nicht gedruckt, sondern nur schriftlich übergeben worden.

I.

Dictatum Ulm, den 19. Maji 1775.

Vergleich zwischen der K. K. Maria Theresia und dem Schwäbischen Krais über die Dominikalsteuersache vom 8. Jun. 1774. nebst der Kaiserlichen Bestätigungs-urkunde.

Wir, Joseph der Andere, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König, Mit-Regent, und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Galizien, Lodomirien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen, und zu Krain, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limpurg, zu Lüzenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Piacenza, und Quastalla, zu Auschwiz, und Zator, zu Calabrien, zu Bar, und Montferrat, und zu Teschen, Fürst zu Schwaben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Marggraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz, zu Pont-

à Mousson und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Propinz, zu Baudemont, zu Blankenberg, zu Zutphen, zu Saarwerden, zu Salm, zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu Mechlen ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Fürsten und Stände des Reichs-Schwäbischen Craises in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben haben, was masen unter Unser allerhöchster Vermittlung zwischen der Allerdurchlauchtigst-Großmächtigsten Fürstin, Frauen Frauen Maria Theresia, Römischen Kaiserin, Wittib, Königin zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Galizien, Lodomirien, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Crain, Großfürstin zu Siebenbürgen, Marggräfin zu Mähren, Herzogin zu Brabant, zu Limpurg, zu Lüzenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, und Quastalla, zu Auschwiz, und Zator, Fürstin zu Schwaben, gefürsteten Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Marggräfin des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen Mark und zu Mechlen ꝛc. verwittibte Herzogin zu Lothringen und Bar, Großherzogin zu Toscana ꝛc. Unser geliebtesten Frauen Mutter Majestät und Liebden eines, dann

dann denen Fürsten und Ständen gedachten Craises andern Theils ein vergnügliches Uebereinkommen über die, in denen Vorderösterreichischen landen eingeführte, und in des Schwäbischen Craises Verfassung und Matricular-Fuß einschlagende Dominical-Steuer-Peræquation unterm 8ten Junii dieses Jahrs getroffen, und hierüber ein freywillig gütlicher Verglich errichtet, solcher auch von Unser herzgeliebtesten Frauen Mutter, der Kayserin Königin Majestät und Liebden bereits unterm ersten Augusti laufenden Jahrs ratificirt worden seye, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Wir des löblichen Schwäbischen Craises ausschreibende Fürsten und dessen Collegiorum Directores,

Als Wir

Franz Conrad, der heiligen Römischen Kirchen titulo Stæ Mariæ del Populo Cardinal-Priester von Rodt, Bischof zu Costanz, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Herr der Reichenau und Ohningen, des hohen Johanniter-Ordens zu Maltha Groß-Creutz und Protector, auch des Königlich-Hungarischen St. Stephani Ordens Groß-Creutz, Abt zu Stikard, in Hungarn und Castel Barbata im Cremonesischen insulirter Probst zu Eißgarn in Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Wir

Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc.

Auch Wir

Anselmus IIdus. Abt und Herr des Königlich erimirt und befreiten heiligen Römischen Reichs Stift und Münsters Salmansweiler, Ihro Römisch Kaiserlich- und Kaiserlich-Königl. Apostol. Majestät, Majestät wirklicher geheimer Rath, auch des Hochlöbl. Reichs Prälaten Collegii in Schwaben Director.

Nicht weniger Wir

Johann Aloysius, des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Oettingen, Senior Domus, Lehen und Regalien Administrator, dann des Reichsgräflichen Collegii in Schwaben Director,

und endlich Wir

Burgermeister und Rath, des heiligen Römischen Reichs-Stadt Ulm,
Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen.

Nachdeme Ihro Kaiserlich-Königl. Apostol. Majestät durch Allerhöchst-Ihro bey dem löbl. Schwäbischen Crais stehenden Bevollmächtigten Ministre, des Kaiserlich- auch Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, General-Feldzeugmeisters, Obristen und Innhaber eines Infanterie-Regiments, des heiligen Römischen Reichs General-Feldmarschall-Lieutenants und des Kaiserlich-Königlichen Militaire Maria Theresia Ordens Ritters, Freyherrn von Ried Excellenz,

Und

Und Wir

des löblich-Schwäbischen Craises Fürsten und Stände durch Unsere und Ihre zu der letzt unterm 10. Maji und vierten Junii fürgeweßten engern und allgemeinen Craisversammlung abgeordnete Gesandte, Bottschaften und Räthe, wegen der von dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus in denen Vorderösterreichischen Landen eingeführten und zwar auch auf die Besitzungen der Schwäbischen Crais-Stände extendirten, von diesen aber nach mehrmals dißfalls gemachten allerunterthänigsten Vorstellungen nicht anerkannten Steuer-Peræquation mit Uns und den gesamten Ständen dieses Craises zu Ulm den achten Monats Junius jetztlaufenden Jahrs einen Verglich abgehandelt und geschlossen haben, so da lautet, wie folget:

Zu wissen: Nachdeme Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät den Entschluß gefasset haben, in Allerhöchst-Dero Vorderösterreichischen Staaten eine Steuer-Peræquation einzuführen, hierdurch aber erfolget ist, daß denen Fürsten und Ständen des Schwäbischen Craises nicht allein vor sich, sondern auch ihren incorporirten mittelbaren Stifftern, Klöstern, milden Stifftungen, Kirchen, Fabriquen, Pfründen, Spitälern und andern Corporibus, ingleichem ihren Vasallen, Bürgern und Angehörigen, Geist- und Weltlichen Standes, von denen in diesen vermischten Vorderösterreichischen Landen habenden Besitzun-

gen, und aus solchen beziehenden Zehenden, Zinsen, Gülten, Renten, Erdschätzen, Sterbfälligkeiten, Lehen-Gefällen, und andern Ertragnussen, eine sogenannte Dominical - und Erbschaffts-Steuer 2c. zu geben angesonnen, und durch die Oesterreichische Ober- und andere Aemter executive eingebracht worden ist.

So hat der Schwäbische Crais, dessen Verfassung und Matricular - Fuß hierunter merklich betroffen worden ist, sich in die Nothwendigkeit versetzet gesehen, Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät die denen Schwäbischen Crais-Ständen gegen diese neue Steuer-Forderung zu statten kommende Gründe umständlich allerunterthänigst vorzulegen, mit der allersubmissesten Bitte, die an dieselbe und ihre Angehörige gemachte Anforderungen hinwiederum allergnädigst aufzuheben, und sie in dem bisherigen Freyheits-Besitz und Rechtsstand fernerhin allermildest zu belassen;

Zu welchem Ende in der weitern Folge auch Ihro glorreichest regierende Röm. Kaiserl. Majestät um Allerhöchst-Dero Vermittelung von Craises wegen in allertiefester Ehrfurcht erbetten worden.

Als nun hierauf Ihro Kaiserl. Majestät durch Allerhöchst-Dero fürtrefflichen Ministre Freyherrn von Ried Excellenz dem gesamten Crais zu desselben allertieffesten Danknehmigkeit die trostvolle Versicherung geben zu lassen, allerhuld-

huldreichest geruhet haben, Allerhöchst-Dero Vermittlung bey Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät eintretten zu lassen, und geltend zu machen, wofern der Crais einen annehmlichen Vorschlag zu Ausgleichung der vorliegenden Steuer-Sache an Handen geben würde; So hat man von Craises wegen nach der, dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich und Ihro Kaiserl. Majest. jederzeit erprobten unumschränkten Devotion sich bewogen gefunden, in der Absicht, dieser allerhuldreichesten Gesinnung allerdevotest entgegen zu gehen, und die allerhöchste Reichsvätterliche Intention nicht zu verfehlen, sich einen nähern Fingerzeig, auf was Art mit dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus eine vergnügliche Uebereinkunft getroffen werden könnte, durch Allerhöchst-Dero vortrefflichen Herrn Ministre Freyherrn von Ried rc. Excell. allerunterthänigst zu erbetten: Und nachdeme solcher von Hochgedachtem Herrn Ministre Excell. dahin gegeben worden ist, daß gegen einer Summe von $\frac{650}{m.}$ fl. die neuerlich gemachte Steuer-Forderungen gänzlich und auf ewig gehoben werden könnten; So ist von Craises wegen beschlossen worden, in denen bereits eingetrettenen Wegen einer auskünfftlichen Handlung fortzufahren, und aller vor sich habender Behelfe und Gründe in der Hauptsache ungeachtet zu fernerweiter Bethädigung der jederzeit gegen das Allerdurchlauchtigste Erzhaus tragenden unwandelbaren Devotion auf ein

ein zu erzielendes annehmliches Vergleichs-Quantum den Bedacht zu nehmen.

Welchemnach dann auch zu Folge dieses Schlusses, nach mehrfältigem von denen Hochfürstl. Crais-A. Amtl. Gesandtschafften, dem erhaltenen Auftrag gemäs, mit des Kaiserl. Herrn Ministre Excell. gepflogenen Unterhandlungen, eine gütliche Abkunfft auf Allerhöchste Ratification dahin erzielet und geschlossen worden.

1mo) Daß Jhro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät nach Allerhöchst-Dero angestammten Großmuth für sich und Allerhöchst-Dero Erbfolge unter der von Jhro Röm. Kaiserl. Majestät für sich und Allerhöchst-Jhro Nachfolger am Reich gnädigst ertheilenden Reichs-Oberhauptlichen Gewährleistung und Confirmation Fürsten und Ständen dieses Schwäb. Reichs-Craises allerhuldreichest versichern, daß gegen Erlegung einer Summe von 500,000. fl. nach dem vier und zwanzig Gulden Fuß (woran die erste Hälffte in 3. Monathen, die andere Hälffte aber in 6. Monathen nach erfolgter allerhöchster Ratification, Confirmation und Gewährleistung, an den allhier in Ulm befindlichen Kaiserl. Königl. Agenten, Friederich Carl von Hailbronner ausbezahlt werden solle) alle und jede denen Ständen des Craises und ihren Angehörigen, geist- und weltlichen Standes, von Ao. 1765. an, neu aufgelegte- und von dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich vorhin niemals bezogenen Steuren,

ohne

ohne Unterschied von nun an gänzlich aufhören, sofort alle Besitzungen und Gefälle gedachter Crais-Stände und ihrer Zugehörigen, geist- und weltlichen Standes, folglichen auch der piorum Corporum, Mediat-Stifftern, Kirchen-Fabriquen, Stifftungen, Pfründen, weltlicher Particularen, Vasallen, Pfarrer, Beneficiaten, und Municipal-Städte, wo sie immer in allen vorländisch-Oesterreichischen Angehörden gelegen, auf ewig und unwiderruflich ganz frey und unbekränkt gelassen werden und bleiben sollen.

Hingegen solle

2do) von dieser Vergleichs-Handlung und Steuer-Befreyung ausgeschlossen seyn, alle jene Besitzungen und Gefälle, welche zugleich unstrittige Oesterreichische Dominien sind, und in ganzen Aemtern und Dorfschafften bestehen, folgsam von jeher zu den Oesterreichischen Cassen gesteuret, und bey den Oesterreichischen Land-Ständischen Versammlungen und Landtägen Sitz und Stimme haben.

Deßgleichen sollen auch

3tio) von gegenwärtiger Vergleichs-Handlung und der daraus für sämtl. Schwäb. Crais-Stände und deren Angehörige entstehenden Steuer-Befreyung ausgeschlossen seyn, alle in dem Schwäb. Crais zwar geographice gelegene, hierzu aber nicht gehörige Forenses.

4to) Versprechen hinwiederum Fürsten und Stände des Schwäb. Craises auf das verbindlichste, daß auch die Oesterreichische in der Stände Gebieten und Steuerbarkeit gelegene Besitzungen und Gefälle mit einiger Steuer-Abgabe, wie sie immer Nahmen haben mag, unter was immer für einem Vorwand es geschehen möchte, zu ewigen Zeiten nicht beschweret sondern bey ihrem dermaligen Freyheits-Besitzstand ebenfalls ganz frey und unangefochten gelassen werden sollen, solchergestalten jedoch, daß, wann dieser feyerlichen Handlung ungeachtet, wider besseres Vermuthen, in künfftigen Zeiten Oesterreichischer Seits die Crais-Stände oder Dero Angehörige ihrer in Austriaco habender Besitzungen und Gefälle wegen neuerlich mit einer Abgabe belegt werden wollten, alsdann vorgedachte Crais-Stände aus billiger Reciprocität, von denen Oesterreichischen Besitzungen und Gefällen in der Stände Gebieten und Steuerbarkeit ein gleiches zu thun berechtiget seyn sollen.

5to) Ist über dieses bey dieser Vergleichs-Behandlung beederseits verbindlich abgeredet und wechselweis zugesagt und beschlossen worden, daß von der Zeit des jetzigen Vergleichs an, alle künfftige Acquisitiones nicht anders als mit denen auf solchen Realitäten von Ao. 1765. gehafffteten Oneribus und Immunitäten an die künfftige Besitzer gelangen sollen; Wo somit die fürgewaltete Steuer-Irrungen durch das Ihro Kais-

Kais. Königl. Apostol. Majestät allerunterthänigst abzureichende Aversum, auf immerhin und dergestalten abgethan seyn und bleiben, daß, wann in denen mitgetheilten Peräquations-Verzeichnissen etwas unrichtig angesetzet oder ausgelassen worden wäre, deswegen nichts weiters nachgesucht werden, auch das während gedachter Steuer-Irrungen beschehene allenthalben unnachtheilig bleiben solle. Endlichen und

6to) zur Festhaltung alles dessen, was in diesem Receß verglichen worden ist, wollen Ihro Kais. Königl. Apostol. Majestät nicht nur solchen allerhöchst Selbsten zu ratificiren, sondern auch des weitern allergnädigst gut zu heißen geruhen, daß dem im Reich bestehenden Herkommen gemäs, bey Ihro Kaiserl. Majestät als des Reichs allerhöchstem Oberhaupt, die allergnädigste Confirmation und Gewährleistung dieser gütlichen Abkunfft von Fürsten und Ständen des Craises allerunterthänigst nachgesucht werde.

Urkundlich sind von diesem Vergleichs-Receß drey Exemplarien gefertiget, und solche von des Kaiserl. Herrn Ministre Excell. Krafft habender allerhöchsten Vollmacht, eines- dann von Fürsten und Ständen des Craises andern Theils behörig unterzeichnet worden.

So geschehen Ulm, den 8. Jun. Anno Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und vier.

(L. S.)

(L. S.) Frhr. von Ried.

(L. S.) Frhr. von Hauser, Hochfürstl. Costanzischer Krais-ausschreibender Gesandter.

(L. S.) Frhr. von Uxküll, Herzogl. Würtemberg. Crais-ausschreibamtl. Gesandter.

(L. S.) Lit. Einsle, Reichs-Stift Salmansweyl. Directorial-Gesandter.

(L. S.) Lit. Joan. Thanmüller, Reichs-Gräfl. Directorial-Gesandter.

(L. S) Frhr. von Welser, Reichs-Stadt Ulmischer Crais-Gesandter.

So haben Wir keinen Anstand genommen, sothanen Verglich nach seinem ganzen Innhalt für Uns, Unsere Nachfolger und Erben, gut zu heissen, und zu begnehmigen. Wie Wir dann denselben hiermit von gesammten Craises wegen in bester Form gut heissen und begnehmigen, dergestalten, als ob er von Uns selbsten abgehandelt und geschlossen worden wäre: und versprechen anbenebens bey Unserem Crais-Ausschreibamtl. Fürstl. Reichs- und Crais-Ständischen Worte, alles, was darinnen ist verglichen worden, getreulich erfüllen, und niemalen zugeben zu wollen, daß von den Unsrigen zuwider gehandelt werde.

Zu

Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtiges Ratifications-Instrument unterschrieben und mit unsern Innsiegeln bekräftiget.

So geschehen den 28. October Anno Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und Vier.

(L. S.) Franz Conrad, Cardinal von Rodt, Bischof zu Costanz.

(L. S.) Carl, H. z. W.

(L.S.) Anselmus, Reichs-Prälat zu Sallmannsweyler.

(L S) Aloysius, Fürst zu Oettingen.

(L.S) Bürgermeister und Rath, des heil. Reichs-Stadt Ulm.

Da Uns nun Fürsten und Stände des Schwäbischen Craises, vermög der mit Unser herzgeliebtesten Frau Mutter, der Kaiserin Königin Maj. und Ibden getroffenen Einverständniß allerunterthänigst gebetten, daß Wir sothanen Verglich zu begnehmigen, und Unsere Kaiserl. Confirmation darüber zu ertheilen geruhen möchten; So haben Wir, als Römischer Kaiser und Mit-Regent, auch Thronfolger der Oesterreichischen Erbkönigreichen und Landen, gnädigst entschlossen, gedachten Verglich sowohl in Unserm Reichs-Oberhauptlichen als Erzherzoglichen Nahmen allermildest zu bestättigen, thun das confirmiren und bestättigen, solchen auch von Römischer Kaiserlicher und Erzherzoglicher Macht-

Voll-

Vollkommenheit hiermit wissentlich, in Krafft dieses Briefs, meynen, setzen und wollen, daß selber in allen Worten, Puncten, Clausuln, Artikuln, Innhalt, Meyn- und Begreiffungen, kräfftig und gültig seye, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, somit die transigirende Theile sich deren Innhalts geruhiglich gebrauchen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Römischen Reich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist und Weltlichen, Prälaten, Grafen Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschalln, Landes-Hauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verweseren, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des Reichs-Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die sind, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie allerseits intereßirte Theile von obinserirtem Verglich und dieser darüber von Uns ertheilten Kaiserl. und Erzherzoglichen Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren, sondern sie deren ruhig erfreuen, gebrauchen, geniesen, und gänzlich dabey bleiben lassen, darwider nichts thun, handlen oder fürnehmen, noch Jemand anderen das zu thun gestatten, in

keine

keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden seyn, Unsere Kaiserliche Ungnade und Straf und darzu eine Pön von vierzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil deme, so hierwieder beleidiget würde, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserem Kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien, den vierten Tag Monats August, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt, im Siebenzehenhundert Vier- und Siebenzigsten, Unsers Reichs im Eilften Jahre.

Joseph.

vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Collat. und Registr.
M. Molitor.

II.

II.

Dictat. Ulm, den 27ten Maji 1782.

Kurzgefaßte allerunterthänigste Vorlegung der Schwäb. Reichs- und Krais-Ständischen Steuer- und andern dergleichen Beschwerden. dict. 27. Maji 1782.

Je mehr sowohl der gesamte Schwäbische Crais, als auch die bisher durch wiederholte Anforderung der sogenannten Erzherzogl. Oesterreichischen Dominical- und anderer dergleichen Steuren bedrangte treu devoteste Reichs- und Crais-Stände die endliche Erhörung ihrer dißfalls für den allerhöchsten Thron gebrachten gerechten allerunterthänigsten Bitten zu hoffen Ursache gehabt, desto schmerzhafter mußte es ihnen nothwendiger Weise fallen, aus denen, durch des fürtrefflichen Kaiserl. Herrn Ministre, Grafen von Hartig Excellenz, dem Hochfürstl. Crais-A. Amt von Zeit zu Zeit bekannt gemachten allerhöchsten Resolutionen zu vernehmen, daß von Sr. glorwürdigst regierenden Röm. Kayserl. Majest. unter dem Vortrag der Hochlöbl. Böhm. Oesterreichischen Hof-Canzley auf Beharrung der meisten jener mißtröstlichen Verfügungen und executivischen Vorkehrungen so ebenbesagte Hof-Canzley ehevor hat ergehen lassen, forthin bestanden worden sey.

Ob nun gleich hier davon die Frage nicht mehr seyn kann, ob und wiefern mit den Reichs- und

und Crais- Ständischen unstrittigen allgemein anerkannten- und von Jahrhunderten her ruhig und ununterbrochen ausgeübten Gerechtsamen und Freyheiten zu vereinigen sey, daß das Durchlauchtigste Erzhaus deren in den vermischten V. O. Landen habende von all nnd jeder Oesterreichischen Besteurung zu allen Zeiten freygewesene Güter, Gülten, Zehenden, Renten 2c. seit Ao. 1765. mit einigen zum Theil selbst in Austriaco vorher niemals bekannten Besteurungs-Arten zu belegen befugt seyn könne, nachdem man ab Seiten des Schwäbischen Reichs-Craises einmal und zwar in Ao. 1774. so weit nachgegeben, daß um nur der unaufhörlichen Zumuthungen und Vergewaltigungen der Oesterreichischen Stellen, welche die von der damals glorwürdigst regierenden nunmehr Höchstsel. Kaiserin Königin Majestät in Besteurungs-Sachen erhaltene allerhöchste Aufträge wider den Sinn der Verordnungen selbst auf die unbilligste Art ausgedehnt, und immediate Reichs- und Crais-Stände gegen alle Reichs- und Crais-Verfassung in einer so wichtigen, und zur gerechtesten allerunterthänigsten Beschwer- und Verbittung erwachsenen Sache gleich ihren untergebenen Oesterreichischen Unterthanen mit Drohungen und Executionen willkührlich, und auf die unbescheidenste Weise behandelt haben, endlich einmal abgekommen, und befreyet zu werden, man sich darüber mit Höchstermeldtem Durchlauchtigsten Erzhaus in Vergleichs- Handlungrn eingelassen,

auch sofort mit dessen hierzu besonders allergnädigst bevollmächtigten Herrn Ministre, Baron von Ried Excellenz, auf die verbindlichste Art und Weise dahin übereingekommen:

„Daß gegen Erlegung einer Summe von „500000 fl. alle und jede den Ständen „des Craises und ihren Angehörigen, geist- „und weltlichen Standes, von Ao. 1765. „an neu aufgelegt, und von dem aller- „durchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich vor- „hin niemals bezogenen Steuren ohne Un- „terschied von nun an gänzlich aufhören, „sofort alle Besitzungen und Gefälle ge- „dachter Crais-Stände und ihrer Zuge- „hörigen, geist- und weltlichen Standes, „folglich auch der Piorum Corporum, „Mediat-Stiffter, Kirchen-Fabriquen, „Stifftungen, Pfründen, weltlicher Parti- „cularen, Pfarren, Beneficiaten und „Municipal-Stände, wo sie immer in „allen vorländischen Oesterreichischen Landen „Angehörigen auf ewig und unwiderruflich „ganz frey und unbekränkt belassen werden „und bleiben sollen.

Allein eben deswegen auch, und da Fürsten und Stände dieses treu devotesten Reichs-Craises ihre sowohl in Possessorio als Petitorio bestgegründeten schon in ältern Zeiten behaupteten- und sogar in 1529. durch einen Rechts-Spruch entstandenen Immunität von all- und

jeder

jeder V. O. Besteurungs-Last die von jeher und in den dringendsten Gelegenheiten und mißlichsten Zeitläuften gegen das allerdurchlauchtigste Erzhaus jedesmal erprobte allerunterthänigste Treue und Devotion vordringen lassen, da selbige eine so beträchtliche Summe von ½ Million Gulden blos in der reinesten Absicht gutwilligst aufgeopfert, und dem Kaiserl. Königl. Ærario convenirtermassen baar entrichtet haben, um sich, wie gegen die damalige, also auch alle mögliche weitere Anfecht- und Beschränkungen in dem ruhigen Besitz und Genuß ihrer ursprünglichen Steur-Freyheit eher auf diese obgleich höchstbeschwerliche und kostbare Weise zu erhalten, als sich in der Nothgedrungenheit zu sehen, die Sache durch andere dahin abzweckende Reichs-Constitutionsmäsige Mittel und Wege zu unangenehmen Weiterungen erwachsen zu lassen.

Da man sich hiebey um so gesicherter zu halten Ursache gehabt, als die aus dem darüber errichteten Steur-Vergleichs-Recess zuvor angeführte Stelle der gänzlichen und unwiederruflichen Befreyung in Ansehung all und jeder seiner Besitzungen auf ewige Zeiten in so deutlich und bündigen Ausdrücken abgefaßt ist, daß hierwider noch einigen Zweifel oder Anstand zu erdenken, allerdings nicht möglich seyn sollte; da überdieses die ganze damalige Verhandlung unter Allerhöchst-Ihro jetztregierenden Kaiserl. Königl. Majestät Vermittlung zu Stand gekommen, und durch

die darüber in forma ertheilte Reichs-Oberhauptliche Gewährleistung und Confirmation corroborirt, sofort als einige und zwar eben die anjetzo noch gravaminirende Stände bald darauf von den V. O. Stellen aufs neue wiederum unter allerhand ungegründetem Vorwand mit Dominical- und andern Steuer-Anforderungen gefaßt werden wollten, selbige auf die bey Ihro der höchstseel. Kaiserin Königin Majestät von gesammten Craises wegen deshalb gemachte allerunterthänigste Vorstellung und Bitte davon allergerechtest losgesprochen worden, und in Gemäsheit dessen in Ao 1779. die allerhöchste Verordnung an die Erzherzogl. Regierung zu Freyburg dahin erfolgt:

„Daß um allen Streitigkeiten in der „Steuer-Sache mit des Schwäbischen „Craises Ständen dadurch auf einmal ein „Ende zu machen, nach dem Buchstaben „der in Ao. 1774. geschlossenen und von „beeden Kaiserl. Majestäten in das beson„dere ratificirten Convention all jenen „Corporibus der Stände, welche vor dem „Jahr 1765. mit keiner Steuer belegt „gewesen, auch weiters keine abgefordert „werden, und man also von nun an alle „bisherige von den Schwäbischen Reichs„Ständen, vermög des obigen Grund„satzes widersprechende Steuer-Forderungen „fallen lassen solle.

Und

Und da alsdann auch diese allergnädigste Willens-Meynung wirklich zum Vollzug gekommen, und gedachte Stände der neuerlich an sie gemachten Steuer-Ansprache wiederum enthoben, auch einige Jahr lang nichts unter diesem Titul an selbige gefordert, mithin wann ja bey jener Kaiserl. Königl. allergnädigsten Befreyungs-Concession wirklich noch einiger Zweifel obgewaltet hätte, solcher durch diese allergnädigst gerechteste Entschliessung die vollgültigste Auffklärung erlangt, und dadurch alle und jede selbiger Zeit darüber entstandene Jrrungen gänzlich abgethan und erledigt worden, so sollte nichts weniger zu vermuthen gewesen seyn, als daß in einer so klar zu Tag liegenden unter Allerhöchst-Kaiserl. Vermittlung durch den feyerlichsten Verglich abgemachten und durch gleichmäßige allergnädigste Bestättigung bekräfftigten Immunitäts-Sache man gleich zwar 2. Jahre hernach wiederum aufs neue bekränkt, und jener Verglich selbsten in seiner Grundlage dermassen angegriffen, und zu untergraben gesucht werden sollte, daß man sich in der äussersten Nothwendigkeit befinden würde, zu Jhro Kaiserl. Königl. Majestät selbsten von gesammten Craises wegen seine allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen, und Allerhöchst Dero sowohl Reichs-Oberhauptliche Gewährleistung und Assistenz, als allergerechteste Remedur gegen die ungleiche Ausdeutungen und daher rührende Zumuthungen der vorländischen Stellen in tiefestem Respect

zu erflehen; und gleichwohlen ist es an deme, daß von denjenigen Ständen, welche die durch sothanen Vergliche bestättigte uneingeschränkte Steuer-Freyheit, dessen ganz deutlichem Wortlaut nach, in voller Maaße auf ewig und unwiederruflich genießen sollten, nachfolgende, und zwar

1) die Fürstl. Stände Kempten, wegen der Herrschaft Ronsperg, und Hohenzollern-Sigmaringen wegen der Grafschaft Wöhringen;

2) Der Fürstl. Stand Schwarzenberg wegen eines als Erbhof-Richters zu Roth, weil aus dem Seckel-Amt der V. O. Stadt Schönberg beziehenden jährlichen Gefälls à 19. fl. 12. kr.

3) Das hochwürdige Domcapitul zu Costanz in Ansehung der Domcaplaney ad St. Annam wegen einiger Zehend-Gefälle in der Landvogtey Schwaben.

4) Reichs-Stifft Schussenried wegen der demselben incorporirten Kirchen-Fabriquen zu Oggelshaussen und Winterstettendorff, dann die Reichs-Abbtey Möncheroth, wegen der dahin gehörigen Kirchen-Fabriquen zu Sinningen und Zwick, wie auch Petershaussen wegen der derselben incorporirten Kirchen-Fabriquen zu Hilzingen.

5) Reichs Stifft Weissenau in Ansehung der Kirchen-Fabriquen zu Krünen-Kraut, Ober-Eschach, Bodenegg, Gernhofen, Mandelzell, St. Christina, Oberzell, Unter-Eschach, und Alberkirch.

6) Reichs-Stifft Kaysersheim wegen Oberhaussen, und der dasigen Heiligen-Fabrique, Pfarrey und Bruderschafften.

7) Reichs-Stadt Augspurg, wegen des ehemaligen Jesuiter nunc Salvators-Collegium daselbst, und

8) eben dieselbe wegen der Kirchen-Fabrique und Pfarrey zu Trusenhaussen.

9) Reichs-Abbtey Marchtall, wegen der Pfarrey Munderkingen; Weingarten wegen der diesem Reichs-Stifft incorporirten Pfarreyen zu Altorff, Ringenweiler, und Karsen; und Weissenau, wegen der auf gleiche Art dahin gehörigen in Austriaco gelegenen Pfarreyen, Fabriquen und Bruderschafften, und Schussenried wegen der Pfarreyen zu Oggelshaussen, Allmannsweiler, und Winterstettendorff, von denen V.O. Stellen theils mit wirklichen Steuer-Anforderungen, theils andern sich dahin beziehenden oder sonsten nachtheiligen Verfügungen und deshalb veranstalteten Executionen neuerdingen angefochten worden.

Alle dagegen sowohl von solchen Ständen selbst bey denen Kaiserl. Königl. Ober-Aemtern, und der V. O. Regierung zu Freyburg, als auch von dem Hochfürstl Crais-A. Amt an des Kais. Königl. Herrn Ministre, Grafen von Hartig Excellenz, dirigirte und zerschiedentlich wiederholte gründliche und angelegentlichste Vorstellungen haben keine andere Würkung gehabt, als daß blos nach einem von gedachtem Herrn Ministre eingeloffenen Schreiben vom 28ten Novb. 1781. wegen des sub Nro. 7. der Reichs-Stadt Augspurg angesonnenen Steuer-Betrags die Unbilligkeit anerkannt, und der V. O. Regierung die Auslassung des zu diesem Collegio gehörigen Kellbacher Walds aus dem Schwäbischen Oesterreichischen Steuer-Catastro anbefohlen worden, auch daß in Ansehung der sub Nro. 5. an die Reichs Abbtey Weissenau gemachten Anforderungen die Erklärung geschehen, daß Kaiserl. Majestät die Besteurung nachsehen wollten, woferne man sich von Seiten des Reichs-Gotteshauses anheischig mache, die Erbauung und Reparation der Kirche allein und ohne Zuziehung der Oesterreichischen Unterthanen, und dasiger Pfarrkinder zu übernehmen, in Ansehung aller übrigen aber ist es lediglich bey dem von offt bemeldten Stellen geschehenen Ansinnen geblieben, und diese haben hierauf ohne weiters sogleich mit den geschärftesten Verordnungen und empfindlichsten Betrohungen fürzugehen, und, da ihren deshalb gemachten

Ver-

Verfügungen ohne seinen Freyheits - Gerechtsamen höchstens zu präjudiciren nicht entsprechen werden können, nach fruchtlosester Verstreichung der zur Bezahlung anberaumten kurzen Termine zur wirklichen Execution fürzuschreiben kein Bedenken getragen.

Wenn die Anforderungen der V.O. Stellen an und vor sich nur von dem geringsten Schein Rechtens oder der Billigkeit unterstützt wären, so wird man ein solches obschon immediaten Reichs- und Crais-Ständen äusserst empfindlich fallende gewaltsame Verfahren mit andern mehrern dergleichen in dieser Steuer - Angelegenheit schon vormals erlittenen Bedrückungen übergehen. Da aber hier von nicht weniger als dem richtigen Verstand eines gemeinschafftlich zu Stand- und dem ganzen Schwäbischen Crais so theuer zu stehen gekommenen Vergleichs die Frage seyn kann, dessen genaue Bestimmung nicht von des einen oder des andern mitcontrahirenden Theils untergeordneter Stellen wirklicher Ausdehn- oder Abschränkung abhängt, da sogar die gleich nach dessen Abschluß darüber entstandene Irrungen allbereits durch die zuvor in Extenso angeführte in Ao 1779. abgefaßte allerhöchste Kaiserl. Königl. Entschliessung ohne einige weitere Ausnahm, Einschränkung oder Reservation allergerechtest gehoben worden; so ist es ganz unerhört, und muß dahero auch Fürsten und Ständen dieses treudevotesten Reichs-Craises

ses eben so eindringend als bedenklich auffallen, sich in einer so wichtigen und selbst in das Innere ihrer wohlhergebrachten Verfassung einschlagenden Sache blos der willkührlichen Eigenmächtigkeit solcher V. O. Stellen ausgesetzt und überlassen zu sehen.

Eben jene von weil. Ihro in Gott ruhenden Kaiserin Königin Majestät glorwürdigsten Angedenkens ertheilte und an samtliche V. O. Stellen zur allerunterthänigsten Nachachtung bekannt gemachte allergerechteste Entschliessung ist es auch, welche den gegenwärtig aufs neue angefochtenen und auf vorbemeldte Art mishandelten Ständen nicht nur auf Allerhöchst-Dero Lebenszeit, sondern auf immer und auf ewig, und um so mehr zu statten kommen muß, als selbige nicht nur so obenhin, und wie vermuthlich von den untergebenen Stellen irrig vorgebildet werden seyn dörffte, sub- & obreptitie ausgewürkt, sondern nach einem 4. bis 5. jährigen Anstand anf übergebene vielfältige, disseitige allerunterthänigste Vorstellungen nach reiflicher bey der Kais. Kön. Hof-Staats-Canzley darüber gepflogenen Erwägung mit gutem Willen und Wissen ertheilt, auch von gesammtem Crais vermittelst eines an der Kaiserin Königin Majestät erlassenen Schreibens mit allerunterthänigster Danksbezeugung angenommen worden.

Und diese auf die theureste Zusage eines auf immer und ewig bestehen sollenden Verglichs

sich

sich gründende allerhöchste Entscheidung sollte es billiger Dingen theils nach der natürlichen Ordnung, theils aus allerunterthänigster Verehrung ganz allein seyn, worauf der Schwäbische Crais sich zu beziehen hätte, um dieser seiner hierdurch damals losgesprochenen nunmehro aber von den V. O. Stellen mit eben solchen Steuer Anforderungen aufs neue befaßten Mitständen die von Rechtswegen gebührende Remedur auszuwürken, wann auch gleich aus jenem Verglich selbsten und den darüber vorgewesenen Verhandlungen keine solch stattliche, und unwiderlegliche Gründe vor Augen gelegt werden könnten, die selbige ohnediß von aller Rück- und Anforderung freysprechen; wie dann auch selbst zu Ihro glorwürdigst regierenden Kaiserl. Königl. Majestät weltbekannten Gerechtigkeits-Liebe sie das allerunterthänigste Vertrauen hegen, daß Allerhöchst-Dieselbe auch nur aus diesem einigen höchst-verehrlichen Beweggrund nicht zugeben werden, daß selbige gegen diese allerhöchste Final-Erklär- und Verordnung noch weiters auf eine Verglichs-widrige Art, wie neuerlich wiederum geschehen, behandelt werden sollen.

Man kann aber gleichwolen diese allergerechteste Kaiserl. Königl. Verfügung gegen alle dagegen machen wollende Einstreuungen und verfängliche Auslegungen der V. O. Stellen zu rechtfertigen sich um so weniger enthalten, als bey jedem besondern Fall gar leicht und klar zu

be-

beweisen ist, daß selbige auf die verglichene Uebereinkunfft selbst sich gründet, mithin nicht aus einer allerhöchsten Nachsicht gegen treudevoteste Fürsten und Stände des Schwäbischen Craises, sondern aus einer höchstrühmlichen der allerdurchlauchtigsten Monarchin angestammten Gemüths-Billigkeit, rechtlicher Einsicht, und wahrer Ueberzeugung, daß die Allerhöchst-Denenselben in denen von dem Crais allerunterthänigst übergebenen Bemerkungen enthaltene Beschwerden ihren guten Grund haben, geflossen, folglich diesen und allen etwa in der Folge noch weiters vorkommenden dergleichen Fällen durch die hierauf ertheilte allerweiseste General-Verordnung für jezo, und aufs künfftige die gebührende abhelffliche Maaß zu geben, denen Rechten und der Billigkeit gemäs seye; denn was

1) die Beschwerden des Fürstl. Stiffts Kempten wegen der Herrschafft Ronsperg, und des Fürstl. Stands Hohenzollern-Sigmaringen in Gemeinschafft von Hohenzollern-Hechingen, wegen der Grafschafft Vöhringen anbelangt; so redet selbiger der Eingangs erwähnte in Ao. 1774. zu Stand gekommene feyerliche Recess schon an und für sich das Wort, indeme daselbst §. 1. alle diejenige Craisständische Besitzungen, welche seit dem Entscheid-Jahr von Ao. 1765. erst mit der Dominical-Steuer belegt werden wollen, auch ausdrücklich:

„alle und jede der Crais-Stände

„Ge-

„Gefälle ꝛc. ꝛc. wo sie immer in allen
„vorländischen Angehörden gelegen,
„davon auf ewig und unwider-
„ruflich

aufs bündigste freygesprochen worden sind, und qua facti seine vollkommene Richtigkeit hat, auch von denen V. O. Stellen selbst nicht in Abrede gezogen wird, daß beede Fürstl. Stände wegen obiger Herrschafften ante annum 1765. niemals weder mit einer Dominical- noch Oesterreichischen Steuer belegt gewesen, so daß also, wann in der auf die erstmalige Beschwerungen erfolgten Kais. Königl. Entschließung de Ao. 1779. diese nemliche Vorschrifft denen V. O. Stellen zur künfftigen genauesten Beobachtung ertheilt worden, selbige mit dem Innhalt jenes Haupt-Vergleich-Recesses de Ao. 1774 vollkommen übereinstimmt, und nur dasjenige bestättiget, und wiederholet, was der höchstseel. Kaiserin Königin Majestät schon damal allergnädigst zugesichert haben.

Wann aber dagegen nunmehro von denen V. O. Stellen, wie auch aus dem Schreiben des Kaiserl. Herrn Ministre Grafen von Hartig Excellenz an das Hochfürstl. Crais- A. Amt dd. 28ten Novembr. 1781. zu ersehen ist, angeführt werden will, daß die Herrschafft Ronsperg und Wöhringen, als ganze Oesterreichische Domainen nach dem klaren Sinn des Steuer-Vertrags dem Schwäb. Oesterr. Catastro nicht entzogen werden können,

können, und die in Ao. 1779. ertheilte allerhöchste Entschliessung nicht anders als in Beziehung auf jenen §. 2. des Vertrags zu verstehen seye: so ist hinwiederum zu bemerken, daß, wann auch gleich alle andere in dieser Stelle denen Oesterreichischen Domainen zugeschriebene Qualitäten in Ansehung gedachter beeder Herrschafften an und für sich zusammen treffen sollten, jene Ausnahm dennoch der Ursachen hier nicht anschlagen würde, weilen in dem unterliegenden Fall nicht von einem sich anmassenden Besteurungs-Recht, und einer unbeschränkten Ausübung desselben, als welches allein eine Entlassung aus dem Oesterreich. Steuer-Catastro involviren könnte, sondern bloser Dingen von dem unbeschränkten Bezug solcher Fürstl. Kemptischen und Sigmaringischen Gefälle die Frage seye, welche diese Fürstl. Stände von jeher daselbsten frey und ungehindert, und ohne damit jemals dem Oesterr. Catastro einverleibt gewesen zu seyn, zu geniesen gehabt haben, und die also nach dem vorangeführten §. 1. des vorliegenden Steuer-Verglichs eben deswegen, weilen sie aus solchen in den Oesterreichischen Vorlanden gelegenen Herrschafften bezogen worden, von aller Steuer-Abgabe befreyet seyn sollen.

Sodann hat es, wie in denen, von dem Schwäbischen Crais in Ao. 1778. übergebenen Bemerkungen mit mehrerm angeführt worden, mit diesen beeden Herrschafften die besondere Beschaffenheit, daß selbige a)

a) in denen Oesterreichischer Seits gefertigten und bey denen Vergleichs-Handlungen übergebenen Tabellen unter diejenige Besitzungen, welche sich zu der ex post verglichenen Reluition qualificiren, namentlich eingetragen, und im Gegentheil

b) in der anderwärtigen Verzeichniß der Exceptorum ausgelassen worden, zum unstrittigen Beweis, daß man selbst ab Seiten der V. O. Stellen bemeldte Herrschaften damalen nicht als solche Domainen angesehen, und anerkannt habe, die zu der in dem angeführten §. 2. gemachten Ausnahm geeigenschafftet seyen, daß man es

c) hiebey allein von Seiten des Schwäbischen Craises nicht bewenden lassen, sondern um sich hierunter auf alle unvorausgesehene Fälle sicher zu stellen, derentwegen mit zu diesem Geschäft specialiter bevollmächtigten Kaiserl. Königl. Herrn Ministre die besondere Rücksprache genommen, und von diesem aus jenen beederley Gründen eine solch zuverläßig beruhigende so münd- als schrifftliche Erklärung erhalten, daß eben der Ursachen wegen, weilen Wöhringen und Ronsperg in denen bey dem Crais übergebenen Oesterreichischen Verzeichnissen derer reluiblen Besitzungen enthalten gewesen, man nicht einen Augenblick zu zweiflen Ursache gehabt, daß selbige wirklich auch unter dem Umfang des Steuer-Vergleichs mit begriffen

seyen.

seyen. Niemand anders als eben dieser zu den Steuer, Verglichs-Tractaten mit vollkommen Gewalt legitimirte Herr Ministre konnte das Objectum, worüber mit ihm die Unterhandlung gepflogen werden sollte, bestimmen, und so sehr dem Crais damalen daran gelegen war, hievon aufs genaueste benachrichtiget zu seyn, so wenig hatte er Ursach die von gedachtem Herrn Ministre wegen ermeldt beeder Herrschafften geschehene Aeusserung zu bezweiflen, oder wohl gar zu widerlegen, sondern blos in Ansehung der weitern Behandlung der Sache seine Maßregeln darnach zu nehmen.

Ist nun hernach vollends, da die V. O. Stellen die Fürstl. Kemptisch und Sigmaringische Gefälle aus diesen beeden Herrschafften deme ungeachtet dominicaliter zu besteuren den Versuch gemacht, auf die deshalb geführte Beschwerungen des Schwäbischen Craises, der sich auf jene Ministerial-Verhandlung berufen, und der Höchstseel. Kaiserin Königin Majestät jene allergerechteste Entschließung ergangen, wodurch, wie alle damalen angebrachte Schwäbische Crais-Ständische Gravamina, so auch insbesondere, wegen der Herrschafften Böhringen und Ronsperg auf einmal gehoben worden, so ist dieses eine unwidersprechliche allerhöchste Ratification, Genehmigung und Anerkenntniß, auch derjenigen verbindlichen Aeusserung, welche gedachter Herr Ministre in Ansehung solch beeder Herrschafften

an

an den Schwäbischen Crais besonders abgegeben, und die hierdurch einen unzertrennlichen Theil des ganzen Verglichrecesses eben so, als ob solche selbigem wörtlich einverleibet wäre, ausgemacht hat.

Selbst das von denen V. Oe. Stellen geschehene Anerbieten, dem Reichsstift Kempten und dem Fürstl. Stand Sigmaringen die für diese beede Herrschaften an dem Steuer aversal-Quanto bezahlte ratam baar zu restituiren, ist der überzeugendste Beweis, daß man auf solcher Seite die Wahrheit alles dessen, was zu Befestigung des disseitigen Grundsatzes bisher angeführt worden, selbst anerkenne, indeme das Durchlauchtigste Erzhaus nicht mit den Ständen in particulari, sondern mit dem Crais in corpore auf eine Summe per aversum contrahirt, mithin, wann je die beede Herrschaften quæst. bey der Verhandlung selbst nicht als ein Objectum reluitionis aufgestellt worden, sondern schon an und für sich nach dem §. 2. des Recesses unter denen Exceptis begriffen gewesen wären, etwas davon zurückzugeben, sich weder von selbst verstehen, noch aber auch einigen Ersaz davor zu thun schuldig seyn würde.

Wie kann also anjezo erst noch eine Untersuchung über die Qualität dieser durch das stipulirt und bezahlte aversal Quantum befreyten Besitzungen statt finden? Da über all dieses nach dem deutlichen Wortlaut des §. 5 des Verglichs-

Recesses genug ist, daß selbige damalen in den mitgetheilten Peräquationstabellen unter denen reluendis eingetragen gewesen, dann es heißt ausdrückentlich daselbst: Daß durch das abzureichende aversum die fürgewaltete Steuerirrungen auf immerhin und dergestalten abgethan seyn und bleiben sollen, daß, wann in den mitgetheilten Steuerperäquationstabellen etwas ohnrichtig eingesezt oder ausgelassen worden wäre, deswegen nichts weiters nachgesucht werden solle.

Gesezt also, aber nicht eingestandenen Falls, daß die beede Herrschaften Böhringen und Ronsperg, aus einem, wie nunmehro vorgegeben werden will, von der Buchhalterey begangenen, Irrthum unstatthafter Dingen unter die Reluendos eingetragen worden wäre, so würde doch nach dieser zwischen denen höchst und hohen Contrahenten beliebten und dem Steuervertrag einverleibten Clausul keine Abänderung mehr statt finden, sondern es auch nur aus diesem alleinigen Grund sein beständiges Verbleiben dabey haben müssen.

Mit was für einem Schein Rechtens mag dahero von den V. O. Stellen noch eine Dominical-Steuer-Ansprache an die beede Fürstliche Stände Kempten und Sigmaringen wegen der aus diesen beyderley Herrschaften beziehenden Gefälle gemacht, auch sogar, wie nach der Anlage gegen leztern von dem Oberamt Stockach geschehen,

hen, solche Gefälle wirklich in Beschlag genommen, und dem Magistrat zu Böhringen die Execution wegen des davon angesezten Steuerbetrags wider seine eigene Herrschaft aufgetragen worden? Noch mehr aber, wie und welchem Grund kann nunmehro dem schwäbischen Craiß, deme es bey vorgedachtem Vergleichsreceß de anno 1774 nicht sowohl um die Beruhigung all und jeder seiner einzelnen Mitstände, als auch und noch vielmehr um die Aufrechthaltung seines durch die V. O. Steuerungs-Proceduren äusserst bekränkten Reichs- und Creyßsystems zu thun war, angemuthet werden, diese beederley auf eine zu Rechtsbeständige und feyerliche Art von der Oesterreichischen Dominical-Besteurung eximirte Herrschaftliche Cameral-Gefälle gegen Wiederersaz der von den beyden Fürstlichen Ständen, Kempten und Sigmaringen an dem aversal-Quanto bezahlten ratae dahin wiederum zurück zu geben, und also geschehen zu lassen, daß von einem auf ewige Zeiten ohnwiederruflich errichteten Steuervertrag gegen die bündigste Zusicherungen, und allerhöchste Bestättigungen in einem so wesentlichen Stück blos auf die von der Oesterreichischen Regierungsstelle erstattete ungleiche und unzulängliche Berichte einseitig abgewichen, und damit der Weg zu dessen succeßiver gänzlicher Aufheb- und Zernichtung geöffnet werde.

Die in oftgedachtem Steuervertrag selbst und in dessen Eingang angeführte und also Oe-

sterreichischer Seits selbst anerkannte Hauptbeweggrund zu der von dem schwäbischen Craiß ohnwiderruflich verglichenen Uebereinkunft, nemlich die in seiner Verfassung und Matricular-Fuß durch die Oesterreichische Steuereinführung erleidende Beeinträchtigung gestattet von all demjenigen, was von dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus damalen so feyerlich zugesagt, und in der Folge bestättiget worden, nicht die allergeringste Ausnahm.

Jede solche Ausnahm, so wenig sie auch immer betragen möchte, wäre eine einseitige Abweichung von dem auf die feyerlichste und kräftigste Art vollzogenen Verglichsgeschäft, eine Verletzung der heiligsten wechselseitigen Zusagen und Versprechungen, eine Schmälerung des Schwäbischen Crais Matricularfuß, mithin eine jenen Endzweck zernichtende offenbare Bekränkung seiner Verfassung. Jemehr demselben an deren Aufrechterhaltung gelegen seyn will, je mehr die Reichsgesetze, besonders auch die neueste Wahlcapitulation Art. V. §. 9. hierinn unterstützen, und je mehr jene ohnwiderrufliche Verbindlichkeit zu wechselseitiger Festhaltung des Steuervertrags Ihne darzu berechtiget, um so mehr wird selbigem auch in seinem Theil alles, was an seinem fundo collectabili eine Verminderung verursachen könnte, zu entfernen, nach seinen Pflichten obliegen, so daß weder er seines Orts bey Kaiserl. Majest. und dem Reich zu verantworten sich getrauete, noch den beeden Fürstl.

Stän-

Ständen selbsten, wann sie auch schon wollten, hierunter etwas zuzugeben, verstattet werden könnte, wordurch ein dem ganzen Crais so nachtheiliger Vorgang gemacht werden könnte. Da nun gedachter Schwäbischer Crais auf seiner Seite durch die baare Bezahlung des ganzen aversal Quanti den Verglichs-Recess aufs pünctlichste und sträcklichste erfüllt, mithin hierdurch eo ipso ein Jus quæsitum erlangt hat, von der V. O. Regierungsstelle, deren die genaueste Befolgung desselben durch mehrmalen wiederholte Kaiserl. Königl. Befehle nachdrücklich aufgegeben worden, ein gleiches nach dem Buchstaben des Verglichs und der weiters dabey gepflogenen, und allerhöchsten Orts genehmigten Verhandlungen zu fordern, und dagegen alle und jede anjezo unterstellen wollende auf gehäßige und ungegründete Vor- und Anträge ermeldter Regierung erfundene Entschädigungs-Mittel sich gänzlich zu erbitten: so heget man von Seiten des ermeldten Schwäbischen Craises für sich und in Ansehung der betroffenen beeden Fürstl. Stände zu der weltberühmten Gerechtigkeit Sr. glorwürdigst regierenden Kaiserl. Maj. das vollkommenste allerunterthänigste Vertrauen, daß wann Ihnen die ganze Beschaffenheit der Sache in ihrer wahren Gestalt vorgelegt werden sollte, Allerhöchst Dieselbe Sich allergerechtest bewogen finden werden, nicht allein überhaupt das von denen V. O. Stellen gegen immediate Reichs- und Craißstände verübende gewaltsame

Verfahren allergerechtest zu mißbilligen, und behörig zu ahnden, sondern auch insbesondere die hierdurch vorzüglich befaßte beede Fürstl. Stände Kempten und Sigmaringen wegen ihren Herrschaftlichen Gefällen, Gülten und Nutzungen von Ronsperg und Vöhringen vor allerweitern Dominical- und andern SteuerAnforderung nach dem hier vollgültig anschlagenden mit sammtl. Fürsten und Ständen des Schwäbischen Craises errichteten Steuervertrag gänzlich zu entbinden.

Die zweyte Beschwerde des Fürstlichen Standes Schwarzenberg, welcher als Erbhofrichter zu Rothweil aus dem SeckelAmt der V. O. Stadt Schemberg zu dem OberAmt Rothenburg gehörig ein jährlich Gefäll, die Martini-Steuer genannt, mit 19 fl. 12 kr. zu beziehen hat, bestehet darinnen, daß da die Eincaßirung derselben seit 5 Jahren im Anstand geblieben, hievon nunmehro der Dominical-Steuer-Betrag zu jährlichen 3 fl. 4¼ kr. mit in Summa belaufenden 15 fl. 21¼ kr. von dem Stadtschultheißen-Amt zu Schemberg zurückbehalten und so auch in Zukunft bezogen werden will.

Da aber von diesem einem Schwäbischen Creyß- und Reichsstand gehörigen ex Austriaco beziehenden Gefäll ante annum 1765 niemalen eine dergleichen Steuer-Präjtation angefordert, vielweniger entrichtet worden, mithin selbiges in allem Betracht unter diejenige Gegenstände zu rechnen ist, welche nach dem deutlichen Innhalt

halt des oberwähnten in Ao 1774 getroffenen Steurvergleichs §. 1. gegen das von dem Schwäbischen Craiß bezahlte Aversum von aller künftigen SteuerAnspruch redimirt, und auf ewig und ohnwiederruflich vor frey erklärt worden: so ist ebenfalls nicht zu zweiflen, daß Ihro Kaiserl. Königl. Majest. es auch in Ansehung dieses Gefälls dabey bewenden, und dem Fürstlichen Stand Schwarzenberg hierauf den vollen Genuß dieser Befreyung angedeyhen zu lassen allergnädigst geruhen werden.

3.) beruhet es auf bündiger Notorietät, daß ein hochwürdiges DomCapitul zu Costanz mit sammtl. dahin gehöriger Geistlichkeit einen ergänzten Theil des Fürstl. Hochstifts ausmacht, so mit selbigem eben so, wie denen dahin gehörigen Beneficiaten der allererst gedachte Steur-Verglich vom Jahr 1774 ohnlaugbar zu statten kommen müsse.

Es ergibt sich hieraus die richtige Folge von selbsten, daß gegen den DomCaplan Kaiser, als Innhaber eines zum Domstift ohnmittelbar gehörigen Beneficii wegen seinem geringen Zehenden Antheil zu Berg in der Landvogtey Schwaben die Steur mit 1 fl. 27½ kr. vor die Jahre 1774. 75. 76. 77. 78. und 1779 zur Ungebühr gefordert, und mit Execution eingehoben worden. Die V. O. Regierung hat solches selbsten anerkannt, indem selbige auf die von dem Kaiserl. Herrn Ministre Grafen von Hartig Ex-

cellenz unterm 28 Maii 1780 darüber erlassene Vorstellungen mehr benanntes Kaiserl. Königl. OberAmt zu Altorff dieserwegen als über eine ungebührliche Sache selbsten zur Verantwortung gezogen hat.

Es bliebe auch hierauf der DomCaplan Kaiser ein paar Jahr über mit weitern Anforderungen unangefochten, bis auf leztern Herbst, wo diese Dominical-Steur wieder malen angesonnen, auch vor das verflossene sogleich executive eingehoben worden ist, aus dem alleinigen Grund, wie eröftertes Oberamt Altorff ganz ohnrückhaltig zu erkennen gegeben, weilen das Caplaney-Beneficium bey dem Schwäbisch Oesterreichisch Landständischen Directorio noch nicht excatastrirt seye.

Zuversichtlich wird es nicht auf denen Begriffen des ebenbesagten Directorii beruhen, welche Reichs- und Craisständische Besitzungen selbiges von denen Steuerzumuthungen frey belassen oder darinne gleichsam willkührlich beybehalten wolle; und da vielmehr ersagte Domcaplaney als ein wahres Reichsständisches Beneficium den klaren Wortlaut und den Buchstaben des Vergleichs in verbis:

„daß alle Besitzungen und Gefälle „der Craisstände und ihrer Angehö„rigen Geist- und Weltlichen Stan„des, folglich auch der Pfarreyen Be„neficiaten, wo sie immer in allen „vor-

„vorländisch-Oesterreichischen Ange-
„hörden gelegen, auf ewig und ohn-
„wiederruflich ganz frey und unbe-
„kränkt gelassen werden solle:

vor sich hat; so darf man von diesseitigen Creyses wegen mit dem submissesten Vertrauen die gewührige Hofnung hegen, daß oben besagtem Directorio zu Ehingen in derley willkürlichen Mißdeutungen Schranken gesezt, so fort das Domcaplaney Beneficium ad S. Annam mit weitern Besteurungs-Zumuthungen verschonet, und zu solchem Ende aus dem Steur-Catastro durch höhere Weisung ausgelassen werden möge.

Die 4te Beschwerde der Reichs-Prälatur zu Schussenried wegen der Kirchen-Fabric zu Oggelshaussen und Winterstettendorf, wie auch der Reichs-Prälatur zu Roth wegen der Kirchen-Fabriquen zu Sinningen und Zwick, welche insgesamt mit der Dominical-Steur aufs neue belegt werden wollen, liegt ebenfalls so klar zu Tage, daß nicht zu begreifen ist, wie die V. O. Stellen sich nur den Gedanken beygehen lassen mögen, ermeldte beede Reichsstifter hierunter abermals zu bekränken.

Unter denen in dem Verglich specificirten Gattungen der Besitzungen, die von denen seit Ao 1765 neu aufgelegten, und von dem allerdurchlauchtigsten Erzhauß vorhin niemals bezogenen Steuren auf immerhin frey seyn sollen, sind, ob es gleich nicht nöthig gewesen wäre,

weilen alle und jede Besitzungen und Gefälle ohne Ausnahme darunter begriffen worden, die Kirchen-Fabriquen ausdrückentlich benannt, und zum Beweis, daß nicht nur allein diejenige dahin gehören, welche in einem andern Territorio gelegen, und etwa nur durch Geld oder andere Prästationen aus dem Oesterreichischen Territorio einen Zufluß oder Beytrag erhalten, sondern præcise auch andere geographice in gedachtem Territorio selbst gelegene Kirchen-Fabriquen darunter verstanden worden seyen, heißt es §. 1. indistincte, wo sie immer in allen Vorländisch-Oesterreichischen Angehörden gelegen.

Wie ist es also bey dieser so deutlich, und in allgemeiner gesezten Verfassung nur möglich, sich zwischen beyderley Gattung von Kirchen-Fabriquen, wie gleichwohlen von zerschiedenen Oesterreichischen Stellen behauptet werden wollen, noch einen Unterschied einzubilden, zu geschweigen solchen zur offentlichen Sprache und Contestation kommen zu lassen?

Alle und jede Besitzungen, alle und jede Kirchen Fabriquen, sie mögen in- oder ausser dem Oesterreichischen Territorio liegen, sind in Ansehung all und jeder Gefälle, ob selbige in oder ausser demselben bezogen werden, von all und jeder seit Ao. 1765 neu aufgelegten, von dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus vorhin niemals bezogenen Steur ohne Unterschied auf ewig und ohnwiederruflich befreyt.

Man

Man hätte dahero nicht einmal Ursache, den bey dem Reichs Gotteshaus Schussenried in Ansehung der einem dieser beeden in Frage befangenen Kirchen-Fabriquen, nemlich zu Winterstettendorf den weitern besondern Umstand anzuführen, daß nemlich, obgleich die Kirche den Namen von Winterstettendorf führet, und im Oesterreichischen Gebiet liegt, gleichwohlen die Pfarrey sich nicht über diesen Ort erstreckt, als welcher sammt allen auf dem Hinterweylerhof befindlichen Oesterreichischen Unterthanen nach Essendorff einer in der Herrschaft Waldsee gelegenen der Universität Freyburg zustehenden Pfarrey pfärrig seye, sondern keine andere Orte in sich begreife, als welche weder mit der Oesterreichischen Gericht- noch Steuerbarkeit verfangen sind, auch ihren ganzen Fundum bis auf etliche wenige Jauchert Ackers, ein Gärtlen und des Mößners Haus ausser der Oesterreichischen Gerichtsbarkeit liegen hat.

Nur um damit ein abermaliges Beyspiel, der willkührlichen Behandlungsart, dieser Oesterreichischen Steureinforderung zu geben, hat man davon Erwähnung thun wollen, deren Unbilligkeit um so auffallender ist, als bey andern mehrern dergleichen Kirchen-Fabriquen jede angeführte besondere Beschaffenheit als ein hinlänglicher Grund der gestattenden Befreyung anerkannt, hier aber ohne zu wissen warum? schlechterdings verworfen wird. Allein, wie schon zuvor

vor angeführt, und aus dem Innhalt des Steuervertrags selbsten Sonnenklar erwiesen worden, findet hier nicht der geringste Unterschied in Ansehung der Lage solcher Kirchen-Fabriquen statt; genug daß neuerlich eine Steur angefordert wird, womit selbige ante annum 1765 niemalen belegt gewesen, genug daß selbige nicht zu Oesterreichischen Domainen, vielweniger unter diejenige Arten von Oesterreichischen Dominien gezehlt werden können, die in dem Vertrag de anno 1774 zur künftig weitern Besteurung vorbehalten worden, und in ganzen Aemtern und Ortschaften bestehen, folgsam von jeher zu den Oesterreichischen Cassen gesteuret, und bey den Oesterreichischen Landständischen Versammlungen und Landtägen Siz und Stimme haben, sondern in sehr geringen Ertragnissen, an Zinnßen, Gülten und Opfern bestehen, die niemalen zu denen Oesterreichischen Cassen gesteuret haben, genug endlich, daß all solches von Ihro in Gott ruhenden Kaiserin Königin Majest. bereits allergerechtest anerkannt, und die von allerhöchst Denenselben in Ao. 1779 abgefaßte Entschliessung allergnädigst bestättiget worden. Um sich ab Seiten des schwäbischen Craises zur gerechtesten Remedur und Erleichterung die ganz zuversichtlich allerunterthänigste Hoffnung machen zu können, und zu solchem Ende Ihro Röm. Kais. Majest. den begründeten Anlaß zu geben, von diesen denen Reichsprälaturen Schussenried und Roth in Ansehung quæst. Kirchen-Fabriquen

und

und Filial-Kirchenpflegen nach dem Steurvergleich selbst zukommenden Befreyungs-Rechten sich allergnädigst zu überzeugen, und damit selbige in dem Vertragsmäßigen Genuß derselben fernerhin nicht weiter beunruhiget werden möchten, der V. Oe. Regierung zu Freyburg hierunter für das künftige ebenfalls die gemessendste Weisung zugehen zu lassen.

Von gleicher Art ist die, von dem Oberamt Stockach an das Reichsstift Petershausen seit Ao. 1775 bis jezo fortsezende Einforderung der Dominical-Steur-Betreffniß von der Kirchen-Fabrique zu Hizingen; dann da ausser allem Zweifel gesezt ist, daß ersagte Kirchenpfleg mit der Pfarrey und Frühmeß-Pfründ gedachten Reichsstift schon in dem 15ten Jahrhundert gleich den übrigen Gottshaus Stainischen Besizungen zu Hizingen, als eine unmittelbare Angehörde incorporirt, und daß selbige von diesen ältesten bis auf gegenwärtige Zeiten ohne einigen Widerspruch von ermeldtem Reichsstift alleine verwaltet worden, auch mit den übrigen einen partem integrantem seines Fundi ausmachenden Reichs Gottshaus Steinischen Besizungen, die weder ante annum 1765 noch auch bis jezo mit einer Oesterreichischen Steur jemals belegt gewesen, in einer unzertrennlichen Verbindung stehen; so ist es nicht nur der wahren, und ganz natürlichen Beschaffenheit der Sache, sondern auch dem deutlichen Wortlaut des Steur-

Ver-

Vergleichs de anno 1774 gerad entgegen, daß selbige von vorbemeldtem Oberamt mit einer Dominical-Steuer-Prästation bisher belegt worden, und solche noch fernerhin beharret werden will; dahero man sich von Seiten des Schwäbischen Craises auch hierunter der allergnädigst gerechtesten Abhülfe in Allerunterthänigkeit getröstet.

5.) Hat zwar die Reichs-Abbtey Weissenau in Ansehung der von den Kirchen-Fabriquen zu Krünenkraut, Ober-Eschach, Bodenegg, Garnhofen, Marzell St. Christina, Oberzell, UnterEschach, und Alberskirch, derselben angeforderten Dominical-Steuer eben auch alle bey dem nächst vorhergehenden Gravamine angeführte Gründe dergestalten für sich, daß selbiger in Ansehung dieser ihrer in Austriaco gelegenen Besitzungen, welche vor dem verglichenen Entscheid-Jahr 1765 mit keiner Oesterreichischen Steuer jemals belegt gewesen, auch eben so wenig ein Oesterreichisches Dominium genannt werden können, von denen V. Oe. Stellen ebenfalls keine Steuer-Anforderung jemals mehr angesonnen, sondern sie nebst andern ihres gleichen gänzlich davon frey gelassen werden sollte.

Da aber solches nichts desto weniger unter dem Vorwand, daß bemeldte Kirchen, nicht ihr der Reichs Abbtey, sondern ein Oesterreichisches und Gemeinds-Eigenthum seyen, geschehen, hingegen nachmals das Anerbieten durch des Kaiserl.

Kaiserl. Herrn Ministre Grafen von Hartig Excellenz gemacht worden, daß man sich die Steuer-Befreyung gefallen lassen wolle, wann selbige dagegen das Onus Fabricae bey solchen Kirchen zu übernehmen sich entschließen wollte: so hat gedachte Reichsabbtey zwar Anfangs sich die Hand- und Fuhrfrohnen bey solcher Gelegenheit vorbehalten wollen, hingegen auf die eingekommene und durch gedachten Kaiserl. Herrn Ministre bekannt gemachte weitere Kaiserl. Königl. Entschließung, nach welcher jenes Offertum wieder zurück genommen werden wollen, davon gänzlich zu abstrahiren, und solches leztlich ohne weitern Vorbehalt simpliciter anzunehmen für gut befunden.

Nun ist zwar kein Zweifel, daß die nemliche Beweggründe, welche zu dem, durch gedachten Kaisel. Herrn Ministre mitgetheilten allergnädigsten Anerbieten Anlaß gegeben haben, auch jezo noch fürwalten, es auch hiebey in Zukunft sein ohnabänderliches Verbleiben, und die von dieser Reichs-Abbtey geschehene leztere Erklärung allerhöchster Orten den erwünschten Eingang um so mehr annoch gefunden haben werde, als zuvor angeführtermassen derselben die allerunterthänigst ansuchende Befreyung von allen und jeden Steuerabgaben schon an und vor sich ohne irgend einige Bedingniß und Reservation von Rechts- und Vertrags-wegen zustehet, indeme, wie schon öfters erwähnt worden, nach dem §. 1. des Steuervergleichs alle der Crais-

stände

stände Besitzungen und Gefälle, und ihrer zugehörigen Kirchen-Fabriquen, ohne zu untersuchen, wo selbige immer in allen Vorländischen Oesterreichischen Angehörden gelegen, von der erst seit 1765 neu aufgelegten, vorhin niemals bezogenen Steuer auf ewig und ohnwiederruflich frey und unbekränkt gelassen werden sollen, und die hier in Frag stehende eben so wenig als andere dergleichen Kirchen-Fabriquen ihrer Natur und Beschaffenheit nach unter diejenige Oesterreichische Dominien gerechnet werden können, welche nach der in dem darauf folgenden §. 2. gedachten Verglichs enthaltenen umständlichen Beschreibung von dieser Regul ausgenommen und der Oesterreichischen Besteurung vorbehalten worden.

Man hat aber gleichwohl ab Seiten des Schwäbischen Craises bey gegenwärtiger Gelegenheit annoch besonders Erwähnung davon zu thun, und auch diese Beschwerung Ihro Kaiserl. Königl. Maj. zur allergerechtesten Remedur-Verfügung allerunterthänigst vorzulegen, sich um so weniger enthalten können, als auf jene der Reichs-Abbtey Weissenau gethane und dem Kaiserlichen Herrn Ministre mitgetheilte leztere unbeschränkte allerunterthänigste Erklärung bishero noch keine Antwort eingeloffen, vielmehr während gegenwärtiger Schwäbischer Craisversammlung die Anzeige geschehen, daß die Faßionen-Eingabe mittlerweile nicht nur unter angedroheter Execution

tion beharret, sondern auch diese vermittelst Beytreibung und Verkaufs der Weissenauischen in dem Amt Bodenegg zu beziehen habenden Gülten wirklich vorgekehret worden, und mithin da auch weder die von der höchstsel. Kaiserin Königin Maj. in Ao. 1779 ergangene allergnädigste Entschließung noch das durch des Kaiserl. Herrn Ministre Excellenz geschehene allergnädigste Anerbieten, und die darauf erfolgte leztere allerunterthänigste Acceptationserklärung diese Reichs-Abbtey für den neuerlichen Zudringlichkeiten der Vorländischen Oesterreichischen Regierungsstellen zu schützen vermögend gewesen, ohne die nachdrücklichste allerhöchste Verordnungen keine gänzliche Erledigung in dieser obgleich gewissermassen allschon erörterten Angelegenheit zu hoffen stehet.

6.) Bestehet die Beschwehrung der Reichs-Abbtey Kaisersheim darinnen, daß derselben ab Seiten des Oberamts Burgau wegen der Herrschaft Oberhaussen nicht nur seit 1768 eine erhöhete Rustical Steuer auferlegt, sondern auch erst ganz neuerlich die sogenannte Fortifications-Beyträge von der Heiligen Fabric dem Pfarrer, Kirche und Bruderschaften daselbsten abgefordert und executive beygetrieben worden.

Die von Hochfürstl. Craisausschreibamtswegen des Kaiserl. Herrn Ministre Grafen von Hartig Excellenz desfalls zugefertigte Vorstellungen, welche einen umständlichen und überzeugenden Beweis der diesem Craisstand hierdurch

widerfahrenden Verglichs-widrigen Begegnung enthalten, sind bis nun zu fruchtlos und unerhört geblieben; dahero selbige als ein fürdaurender Gegenstand der leidigen Beschwerden des schwäbischen Craises in Steuersachen gegen die Vorländisch Oesterreichische Stellen hier abermalen auftretten müssen, welcher demselben um so beschwerlicher ist, als es das Ansehen hat, daß auf solcher Seite zwischen der Dominical- und andern Oesterreichischen Besteurungsarten ein ganz unstatthafter Unterschied gemacht, mithin auch in diesem Betracht dem Steuervertrag de Ao 1774 eine dem Wortverstand offenbar widersprechende Auslegung willkührlich angezwungen werden wolle.

Daß die Heiligen Fabrique, der Pfarrer die Kirche und die Brüderschaften zu Oberhaussen bis jezo, da ihnen unter dem Namen der Fortifications-Beyträge etwas abgefordert werden will, niemals etwas zu denen V. Oe. Cassen gesteuret oder prästirt haben, ist eine so bekannte Sache, daß man sich hierunter mit einigem weitern Beweis aufzuhalten nicht nöthig hat.

Diese pia corpora und Personen sind geistliche Zugehörungen eines Reichs- und Craisstandes, eines Mitglieds des Schwäbischen Reichscraises, welcher alle Besitzungen und Gefälle der ihnen incorporirten Reichsstände von all und jeden von Ao. 1765 an neu aufgelegten und von dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus Oesterreich

sterreich vormals nie bezogenen Steuren ohne Unterschied vermittelst der Zahlung einer Abfindungssumme von einer halben Million Gulden auf ewig und ohnwiederruflich redimirt hat. Durch diese Allgemeinheit der in dem Steuervertrag de ao. 1774 von beeden höchst und hohen contrahirenden Theilen geflissentlich und wohlbedächtlich gebrauchten Ausdrücken haben die Schwäbische Craisstände für sich und alle ihre Zugehörungen geist- und weltlichen Standes ohne Ausnahme und die Kirchen-Fabriquen, Stiftungen und Pfarreyen ꝛc. ausdruckentlich eine uneingeschrenkte Befreyung von allen und jeden seit 1765 neuerlich anlegenden vorhin niemals bezogenen Steuren titulo vel maxime oneroso erlangt.

Die in Frage befangene Besitzungen sind offenbar keine Oesterreichische Dominien, dann, wann man auch zugeben müßte, daß selbige unter Oesterreichischer Landeshoheit gelegen wären, so würde solches, da derley Besitzungen eben einen Gegenstand der vormaligen Verglichshandlungen ausgemacht haben, ihre Befreyung eo ipso begründen, massen selbige in keinen solchen corporibus bestehen, die derjenigen Qualitäten fähig seyn könnten, nach welchen sie in die Classe der in dem §. 2 von dem Steuerverglich ausgenommenen Dominien zu zählen wären, weswegen auch das Reichsstift Kaisersheim in denen Peräquationstabellen nicht unter den Exceptis sondern vielmehr und im Gegentheil namentlich

lich unter denen reluendis eingetragen zu finden ist.

Wie ist es dahero bey solcher Beschaffenheit, und besonders bey der in denen Vertragsworten durchgehends herrschenden, und sich so besonders ausnehmenden Deutlichkeit der bey denen Vergleichshandlungen beederseits gehegten Gesinnungen noch möglich, vorbemeldtem einem Craisstand zugehörigen nicht excipirten, vielmehr ausdrücklich redimirten Corporibus anjezo erst unter irgend einem Vorwand oder Titul noch eine dergleichen Steuerabgabe anzusinnen?

Betreffend aber die der Herrschaft Oberhaussen aufbürdende erhöhete rustical-Steuer; so ist dem Erzherzoglich Oesterreichischen Ober-Amt Burgau selbsten am besten bekannt, daß demselben ein Besteurungsrecht auf dieser Herrschaft niemalen gebührt habe, sondern blos in neuern Zeiten, um denen deswegen fürgewalteten Irrungen ein Ende zu machen, ein jährlich Aversal-Quantum von 50 fl. bezahlt worden; welches ohne sich hier in die im Streit liegende Rechtsfrage von der Unmittelbarkeit dieser Herrschaft einzumischen darauf beruhet, daß als bey dem von dem Landvogten Freyherrn von Ramschwag an das Reichsstift Kaisersheim geschehenen Verkauf derselben Erzherzoglich Oesterreichischer Seits vor Ertheilung des Lehenherrlichen Consenses ad alienandum von gedachtem Reichsstift die Ausstellung eines Reverses, wodurch die

die Oesterreichische Landeshoheit, nebst dem Jure collectandi und andern Ausflüßen derselben anerkannt werde, verlangt worden, auf die von dem Verkäuffer gemachte allerunterthänigste Vorstellung von der wahren Beschaffenheit des uralten Freyadelichen eigenthümlichen Guts Oberhaussen, wiederum davon abstrahirt, und die allerhöchste Kaiserl. Königl. Entschließung unterm 16. Febr. 1760 erstmals, und auf einen von der Oesterreichischen Repräsentationskammer dagegen erstatteten Bericht unterm 3ten Maii d. ai. wiederholter dahin ergangen, daß nur die im Auffaz mit anschlüßige Reversalien, worinnen weder von der Landeshoheit überhaupt noch von dem Besteurungsrecht in specie etwas enthalten gewesen, von dem Reichs-Gottshaus Kaisersheim ausgestellt, uud der Baron von Ramschwag. Vorgang durchaus zum Grund gelegt werden solle.

Da nun dieser Vorgang darinnen bestanden, daß Baron von Ramschwag, wie seine Antecessores, ohne ein Oesterreichisches Besteurungsrecht anzuerkennen, ein jährlich aversum und zwar, wie es die dafür erhaltene Quittungen ausweisen, unter dem Namen bald eines Schuzgelds bald einer Kammersteuer bezahlt haben, welches sofort auch von dem Reichsstift Kaisersheim bis ad annum 1768 ohne jemals etwas weiteres an selbiges zu fordern, entrichtet worden: so ist die von solcher Zeit an denselben an-

gemuthete doppelte und dreyfache Erhöhung desselben und die der Einkassirung halber von Zeit zu Zeit gemachte executivische Verfügung um so widerrechtlicher, als dem Reichsstift hierunter nicht nur jener bey der Erzherzoglich Oesterreichischen Consens, Erbtheil und Belehnung anerkannte und zum Grund gelegte Ramschwagische Vorgang, sondern auch noch überdieß der mit dem Schwäbischen Craiß errichtete Steuervergleich de ao. 1774 vollkommen zu statten kommt, auch aus solchem Grund selbiges durch eine auf die deshalb noch bey des vormaligen Herrn Ministre Baron von Ried Excellenz gemachte Vorstellung unterm 26ten Octob. 1770 besonders ergangene allerhöchste Kaiserl. Königl. Entschliessung von all weiterer Ansprache frey gesprochen worden: dahero man sich auch gegenwärtig lediglich darauf beziehen, und allerunterthänigst versichert seyn dörfen, daß Ihro Kaiserl. Königl. Maj. dem Oberamt Burgau alles weitere Verglichs-widrige Unternehmen gegen die Reichs-Prälatur Kaisersheim sowohl in Ansehung dieser Steuererhöhung, als auch des zuvor erwähnten Fortifications-Beytrags allergerechtest inhibiren zu lassen, und jene von all und jeder dergleichen Prästation dem Steuervergleich und der in medio liegenden Kaiserl. Königl. Verordnung gemäs auf immer und ewig frey zu erklären allergnädigst geruhen werden.

8.) ist die ganz neuerliche Beschwerde der Reichsstadt Augspurg eingekommen, daß derselben

den St. Jacobs-Stiftung, Pfarrey und Kirchen-Fabrique zu Theusenhaussen von dem Kais. Königl. Oberamt Günzburg nicht nur mit der Dominical- sondern auch leztere mit der Fortifications-Steuer belegt, und, weilen die Bezahlung nicht in dem angesezten Termin erfolgt, executive eingezogen worden.

Was nun die an bemeldte Pfarrey und Kirchenfabrique machende Dominical-Steuer-Anforderung belangt, so ist nicht abzusehen, auf was für einem Grund selbige beruhen solle? Man darf nur den §. 1. des oft angeführten Steuer-Verglichs de anno 1774 einsehen, um gleichbalden den ohnwiederleglichen Beweis zu finden, daß da alldorten alle der Craisstände und ihrer Angehörigen geist- und weltlichen Standes, folglich auch der piorum corporum, mit den Stiftungen, Kirchen-Fabriquen und Pfarreyen, Besitzungen und Gefälle, wo selbige immer in den Vorländischen Oesterreichischen Angehörden gelegen, von allen erst seit ao. 1765 neu aufgelegten, und von dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus vorhin niemals bezogenen Steuren ohne Unterschied auf ewig und ohnwiederruflich befreyt worden, und die St. Jacobs-Stiftungs Pfarrey und Kirchenfabric zu Theusenhäussen an dergleichen vor dem Entscheidjahr niemalen etwas bezahlt, selbiger die Würkung dieses Verglichs in voller Maaße zu statten kommen müße, und mithin alle von denen Oesterreichischen Stellen

len deshalb an sie machende Ansinnungen und veranstaltete Executionen als eben so viele dieser feyerlichsten Uebereinkunft zuwiderlauffende Beeinträchtigung und Vergwaltigungen anzusehen seyen, welche um so mehr geahndet zu werden verdienen, als solche nach oft erwehnter von der höchstsel. Kaiserin Königin Maj. unterm 21. Maii 1779 auch auf die gegenwärtige Zuwiderhandlung sich beziehenden allergnädigsten Entschließ- und Verordnungen in eine sträfliche Hintansetzung der allerhöchsten Kaiserl. Königl. Befehle ausarten, und sich bey vorangezeigter Beschaffenheit auch nicht einmal dem Schein nach rechtfertigen, vielmehr nicht ohne Grund vermuthen lassen, daß wann auch dieserhalben neuerlich anderwärts Verfügungen ergangen seyn sollten, solche blos durch die Verunstaltung des wahren Verhältnisses der Sache, und Verdreh- oder Zurückhaltung der damit unzertrennlich verbundenen Umstände erschlichen und ausgewürkt worden seyn dürften.

In Ansehung der von der Kirchen-Fabric zu Theusenhaussen eingeforderten Fortifications-Steuer hat zwar das Oberamt Günzburg seine Ansprache und das darauf erfolgte Verfahren damit entschuldigen wollen, daß solche von jeher unter der Einzugssumm des Ruralcapituls Mündelheim begriffen gewesen; allein da dieser Umstand in facto nichts weniger als gegründet ist, und dahero auch von dem Oberamt zu Günzburg niemalen

niemalen erweislich gemacht werden kann, indeme aus den Heiligen Rechnungen zu ersehen, daß diese Prästation niemalen vorhero als in ao. 1770 zum erstenmal gefordert und bezahlt worden: so gehört diese Anforderung lediglich in die Classe derjenigen ohnerheblichen Erfindungen, wordurch der mit dem allerdurchlauchtigsten Erzhaus errichtete Steuervergleich de ao. 1774 schon mehrfältig angefochten und den Fürsten und Ständen dieses treu devotesten Reichs-Craises nur von dieser Zeit an unsäglicher Unlust und Verdruß verursacht worden; als wohin endlich auch noch

9.) das neuerlich geschärfte Verfahren gehöret, wodurch die Faßionen-Eingaben von mehrern Craisständen ex. gr. von den Reichsprälaturen Marchtall wegen Munderkingen ingleichen denen St. Martini und Mauritii Pflegen Weissenau wegen der in Austriaco gelegenen Pfarreyen und Brüderschaften, Schussenried, wegen der Pfarrey in Oggelshaussen, Allmannsweyler und Wintersiettendorff, und Weingarten wegen der derselben incorporirten Pfarreyen zu Altorff, Reichenweiler, Karensee, theils eingefordert, theils executive erzwungen worden; so haben zwar des Kaiserl. Herrn Ministre Grafen von Hartig Excellenz in ihrem an das Hochfürstl. Crais-A. Amt erlassenen Antwortschreiben vom 15ten Decemb. 1781 die Sache als eine solche Landesherrliche Verordnung, wodurch weder eine Steuer noch andere Abgabe gefordert werde,

angesehen, auch bey gegenwärtiger Craisversammlung gegen die Cr. A. Amtl. Gesandtschaften die nähere Erläuterung hierüber ausdrückentlich dahin ertheilt, daß solche Faßionen-Abforderung in Absicht weder einer Steuer noch andere Abgabe oder Beschwerde, sondern blos zur landesherrlichen Notiz veranstaltet worden seye; als wobey dahero auch die hierunter befangene Crais-Stände in sothanem Betracht sich vollkommen beruhiget finden, und nicht zu besorgen Ursache haben werden, daß dasjenige, was hierunter vorgegangen, von denen V. Oe. Stellen jemals zum Nachtheil des ihnen zu statten kommenden Steuervergleichs de ao. 1774 ausgelegt und angeführt werden könne: In so ferne aber gleichwohl diese Faßionen nicht nur von allen und jeden der Kirchen-Fabriquen quæst. Besitzungen und Gefälle ohne Unterschied, ob selbige in oder außer denen V. Oe. Landen respective gelegen oder bezogen werden, verlangt, sondern auch, wann solche nicht in Termino eingekommen, executive zum Theil durch Wegnahm und Versteigerung ihrer Naturalgefälle beharret worden; muß eben sowohl jenes gegen die allerhöchste Intention offenbar allzuweit ausgedehntes, als dieses denen treu-devotesten Reichs- und Craisständen allzuschwer und empfindlich auffallende Verfahren den gegründeten Anlaß geben, Ihro Röm. Kaiserl. Majest. allerunterthänigst zu bitten, daß allerhöchst Dieselbe sich gnädigst bewogen sehen möchten, solcherley höchst beschwerlich

factischen

factischen Vorkehrungen, womit immediate Reichs- und Schwäbische Craisstände bey all solcher Steuer- und Faßions-Vorkommenheiten auch in Ansehung ihrer Reichs- und Craisständischen Besitzungen und Gefälle überstossen, und von den geringsten Beamten auf die empfindlichste Art mit Drohungen und wirklichem Angrif ihrer Gefälle mißhandelt zu werden pflegen, den allergerechtesten Einhalt zu thun, und, wie über das Oesterreichische Steuerwesen nicht mit singulis statibus, sondern mit dem Crais in corpore contrahirt worden, also auch die V. Oe. Regierungs-Stelle in vorkommenden zweifelhaften oder andern dahin einschlagenden wichtigen Fällen zur behörigen Requisition und Communication mit dem Craiß oder dem Hochfürstl. Cr. A. Amt auf eine sonst unter Reichs-Ständen hergebrachte freundnachbarliche Art und Weise, allergnädigst gerechtest, anzuweisen geruhen möchten. Wobey man endlich auch noch derjenigen Beschwerde Erwähnung zu thun nicht entstehen kann, womit das mit dem Schwäbischen Crais in Ansehung der Herrschaft Hirschlatt in Verbindung stehende Gottshaus Creuzlingen wegen der demselben incorporirten sechs in Austriaco gelegenen Pfarreyen bishero noch unerhört geblieben in der zuversichtlich allerunterthänigsten Hofnung, daß, da in denen deshalb übergebenen allerunterthänigsten Vorstellungen erwiesen worden, daß ermeldtes Gottshaus dem zur Unterhandlung specialiter bevollmächtigten Kaiserl. Königl. Herrn Ministre

Ministre Baron von Ried, vorgedachte 6 Pfarreyen ein Reluitions-Quantum von 6800 fl. — gegen in Handen habender Quittung baar bezahlt, und hievon die theureste schriftliche Versicherung erhalten, in verbis:

„von denen ab Ao. 1765 neu aufgelegten „Dominical- und Erbschafts-Steuren auf „ewige Zeiten hin mit und neben den hoch- „und löbl. Ständen des Schwäbischen Crai- „ses befreyet zu seyn. ꝛc.

Selbiges nunmehro auch in Ansehung derselben aller weitern Ansprache allergerechtest werde enthoben werden. So gros übrigens nach allen bishero angeführten Umständen die Beschäftigung der V. Oe. Stellen, und vorzüglich des Schwäbisch-Oesterreichisch landständischen Directorii zu Ehingen ist, die treu devotesten Stände des Schwäbischen Craises in dem ruhigen Besitz und Genuß ihrer durch den 1774 Steuerverglich erlangt, und die oft allegirte Kaiserl. Königl. allerhöchste Entschliessung de 1779 bestättigte Freyheit zu stören, und bald unter diesem bald einem andern Vorwand mit theils alten und bereits abgethanen theils neuen Anforderungen gegen sie hervor zu tretten, so gering und wenig bedeutend ist, gleichwohlen mit alle dem bey denen allermeisten derselben, der dem Kais. Aerario dardurch zugehende Vortheil, so daß, wann es nicht um die Festhaltung des so feyerlich abgeschlossenen Vertrags und die Rettung

des

des selbst mit dabey eintrettenden allerhöchsten Reichs-Oberhauptlichen Ansehens zu thun wäre, man allerdings die Allerhöchste Person Ihro Kaiserl. Königl. Majestät selbst damit zu behelligen, Bedenken getragen haben würde.

Wie viel aber dem Schwäbischen Craiß an ein, wie dem andern gelegen seyn müße, und besonders was vor gefährliche Folgen eine noch längere Nachsicht vor ihn nach sich gezogen haben würde, ist nur aus demjenigen abzunehmen, was gegen alle Erwartung seit Jahr und Tag zu einer Zeit geschehen, wo man durch die nachdrücklichste Verordnung und deutlichste Anweisung de ao. 1779 sich gegen alle weitere Anfälle vollkommen gesichert gehalten.

Eben der gegenwärtige geringe, und dem Betrag nach so wenig bedeutende Wiederanfang hat den gesammten Schwäbischen Craiß in um so größere Aufmerksamkeit gesezt, und in die wahrscheinlichste Besorgniß setzen müssen, daß da es denen V. Oe. Stellen hierum allein nicht zu thun seyn könne, die Beeinträchtigungen je nachdem der gegenwärtig damit gemachte Versuch Eingang finde, dergestalten unfehlbar vervielfältiget werden würden, daß denen Ständen kaum noch der Schatten ihrer so theuer erworbenen Immunität übrig verbleibe.

Je weniger dahero dem Durchleuchtigsten Erzhaus bey solcher Beschaffenheit durch die gänz-

gänzliche Abstellung an aller dieser Beschwerungen entgehet, desto mehr ist dem Schwäbischen Craiß, und dessen einzelen Ständen daran gelegen, weilen der wesentliche Bestand des ihnen so wichtigen Steuervergleichs, und die Unverlezlichkeit ihrer dadurch erlangten Freyheit, die um der Folge willen auch nicht die geringste, dem deutlichen Wortlaut und wahren Verstand desselben zu widerlauffende Ausnahm gestattet, lediglich davon abhanget.

Gleichwie aber der ermeldte Schwäbische Crais weit davon entfernet ist, sich auch nur das geringste anzumessen, wozu ihn nicht eben dieser Vergleich, und die dabey gepflogene Verhandlung nebst der darauf gefolgten Kaiserl. Königl. Entschließung in ihrem ohnzertrennlichen Zusammenhang als diejenige Richtschnur berechtiget, wornach sowohl die gegenwärtige, als auch alle weitere wider Vermuthen sich etwa in künftigen Zeiten noch ergebende Irrungen zu beurtheilen und zu entscheiden seyn werden; also wird derselbe die Billigkeit seiner Gesinnungen nicht gründlicher zu Tag legen können, als wann er sich am Ende lediglich noch auf dasjenige beziehet, was aus Gelegenheit der in ao 1778 von ihme übergebenen Bemerkungen bey der Kaiserl. Königl. Obristen Hof-Staatskanzley selbsten verhandlet worden. Derselbe ist der Rechtmäsigkeit seines dermaligen unterthänigsten Ansuchens dergestalt überzeugt gewesen, daß er kein

Beden-

Bedenken getragen, wie überhaupt in Ansehung all und jeder seiner damaligen Gravaminum, so insbesondere auch wegen der beeden oben angeführten Herrschaften Wöhringen und Ronsperg das Zeugniß des zu den Vergleichshandlungen de ao. 1774 specialiter bevollmächtigten damals noch lebenden Kaiserl. Königl Herrn Ministre Baron von Ried Excellenz aufzurufen.

Da hierauf unterm 21. May 1779 die mehrmals angeführte Kaiserl. Königl. Entschliesung zu Gunsten der durch die V. O. Stellen bedrangten Craißstände erfolgt, so hat dieses ohnmöglich geschehen können, ohne daß alle Behörden, und besonders zuvor gedachter Ministre, deme die Besorgung dieses ganzen Geschäfts allergnädigst anvertrauet und mit einer ohnumschränkten Vollmacht überlassen gewesen, darüber gehört, und zugleich deren gutachtliche Aeusserungen über die ganze Lage der Sache erfordert worden.

Das Resultat dieser gepflogenen gründlichen Untersuch- und sorgfältigen Prüfung allein kann, wie in denen schon damals allerunterthänigst vorgelegten, so auch in gegenwärtig recurrirenden Beschwerden, den Ausschlag geben, und wann Ihro Kaiserl. Königl. Majest. Sich hieraus den allerunterthänigsten Vortrag machen zu lassen, allergnädigst geruhen wollten, worzu eigentlich des Kaiserl. Königl. Herrn Ministre Baron von Ried Excellenz selbiger Zeit bevollmächti-

mächtiget und instruirt gewesen, was hierauf mit demselbigen von Seiten des Schwäbischen Craises verhandelt und abgeschlossen worden, wie viel dieser zu Befreyung der dabey intereßirten Stände von allen weitern Steueranforderungen effective aufgeopfert, und was zugleich vor eine beträchtliche Summe unter dem convenirten aversal Quanto begriffen gewesen, die Selbiger vor mehrere in denen Peräquationstabellen eingekommene, in der That selbsten aber nicht existirte reluenda, mithin indebite, blos in der Absicht übernommen und bezahlt hat, um über die Richtigkeit der Tabellen zu keinen weitern Contestationen Anlaß zu geben, sondern wie solche bey denen Verglichshandlungen überhaupt pro Basi angenommen worden, so auch in der Folge nach der ausdrücklichen Vorschrift des Steuer-Vertrags §. 5 in verbis: daß

„wann auch etwas unrichtig angesetzt, oder
„aussen gelassen worden wäre, deswegen
„nichts weiteres nachgesucht werden solle.

sich hierunter um so mehr zu achten, als man durch eben diesen Beysaz alle und jede weitere Anstände und Bedenklichkeiten zu heben, damalen die wohlgemeynte Absicht gehabt, so kann und darf der treu devoteste Schwäbische Reichs-Crais sich die zuversichtliche allerunterthänigste Hofnung machen, daß allerhöchst Dieselbe nicht nur denen gegenwärtigen Craisständischen Beschwerungen insgesamt die allergerechteste abhelf-
liche

liche Maaße zu geben, sondern auch auf die Zukunft die nachdrückliche Vorsehung bey denen V. Oe. Stellen dahin thun zu lassen, allergnädigst geruhen werden, damit der in Ao. 1774 errichtete Steuervergleich bey seinen vollkommenen Kräften erhalten, und demselben so wie auch der in 1779 darauf ertheilten allerhöchsten Kaiserl. Königl. Entschließung auf keinerley Art und Weise zuwider gehandelt: mithin die dabey interesirte Craisstände auch wirklich der ihnen dabey zugedachten allerhöchsten Kaiserl. Königl. Gnade und Wohlthat im Ganzen theilhaftig werden möchten.

III.

Dictatum Ulm, den 26ten Maji, 1782.

Copia Schreibens an das Hochfürstl. Crais-Ausschreibamt in Schwaben von des Kaiserl. Herrn Ministre Excellenz dd. Augspurg den 30ten Merz 1783.

P. P.

Da ich das mit dem verehrlichen Crais-Versammlungs-Promemoria vom 5ten Jun. 1782 mir zur weitern Ministerial Begleitung zugefertigte allerunterthänigste Schreiben an Se. Kaiserl. Maj. samt der kurzgefaßten Vorlegung der Schwäbischen Reichs- und Craisständischen Steuer- und andern dergleichen Beschwerden,

wie nicht minder das fernere- eben besagten Gegenstand befassende Ersuch-Schreiben an des Herrn Obrist Hof- und Staats-Canzlers Fürsten von Kauniz Fürstliche Gnaden an die allerhöchst und hohe Behörde, meiner Obliegenheit gemäs, gebührend einzubefördern nicht ermangelt habe; und obwohlen Allerhöchsten Orts befunden worden, daß die disfallsige Beschwerde Punct für Punct aus denjenigen guten Gründen sich wiederlegen ließen, mit deren Anführung man bisher die höchst und hohe auch löbliche Stände dieses Reichs-Craises von der Rechtmäsigkeit der disseitigen Forderungen zu überzeugen sich bemühet habe; so haben dannoch Se. Kaiserl. Majest. um einmal dieser unangenehmen Klagen aus dem Grund abzuhelfen, und belobten Schwäbischen Reichsständen ein werkthätiges Merkmal ihrer allerhuldreichesten Zuneigung zu geben, auf den geneigtvollesten Vortrag Sr. des Herrn Oberst Hof- und Staats-Canzlers Fürsten von Kauniz Fürstl. Gnaden allergnädigst zu entschließen geruht, daß allerhöchst Dieselben denen in dem Vorstellungs-Schreiben vom 5ten Junii 1782 bemerkten Hoch und löbl. Ständen die angesuchte Steuer-Befreyung zugestehen, auch unter dieser Befreyung die Herrschaft Ronsperg und Wöhringen, obschon selbe ohnstreitig ganze Oesterreichische hiemit in dem Steuer-Reluitions-Vertrag ausdrücklich ausgenommene Dominien sind, mitbegreifen wollen; jedoch das eine und das andere

mit

mit der Bedingniß und dem Zusaz: daß diese allerhöchste Gnade in Zukunft von dem löbl. Schwäbischen Crais zu keiner, was immer für eine Consequenz angezogen werde.

Se. Majest. versehen Sich vielmehr zu den Ständen dieses löblichen Craises, daß Sie diesem neuen Beweis des allerhöchsten Wohlwollens auch ihrer Seits durch ein freundschaftlich nachbarliches Betragen mit den V. Oe. Landes-Stellen entsprechen, und insbesondere nun keinen weitern Anstand mehr finden werden, die jedem Landesherrn vorzulegende Faßionen, welche keine neue Steuer, sondern die blose Ausübung eines Juris supremae Advocatiae über die in dem Oesterreichischen liegende Pfarreyen zur Absicht haben ꝛc. ohne Verzug einzureichen.

Euer ꝛc. Euer ꝛc. haben demnach auf allerhöchsten Befehl von dieser mir den 22ten diß zu Ende gehenden Monats zugefertigten allergnädigsten Resolution gebührender massen in jener tiefesten Ehrfurcht anmit verständigen sollen, in welcher ich zu höchst Ihro fürwährenden höchsten Hulden und Gnaden mich unterthänigst empfehlend ohnausgesezt verharren werden.

IV.

Dictatum Ulm, den 27ten Maii 1783.

Allerunterthänigstes Danksagungsschreiben an Ihro Kaiserl. Majestät nomine Conventus Circuli Suevici d. d. Ulm, den May 1783.

P. P.

Der von Euer Kaiserl. Majest. auf die von gesamten Craises wegen allerunterthänigst gemachte Vorstellung in der Dominical-Steuer-Angelegenheit gefaßte- und durch Allerhöchst Dero an diesen Crais accreditirten Herrn Ministre Grafen von Hartig dem Hochfürstl. Crais-Ausschreibamt eröffnete allergnädigst gerechteste Entschluß, vermög dessen Euer rc. allerhuldreichest bewogen worden, denen in dieser Sache noch obgewalteten Streitigkeiten aus dem Grunde abzuhelfen, folglich denen in ermeldtem Vorstellungs-Schreiben vom 5ten Junii vergangenen Jahrs bemerkten Ständen, die angesuchte Steuer Befreyung zu zugestehen, ist bey gegenwärtig allgemeiner Craisversammlung in allertiefester Ehrfurcht des mehrern zu entnehmen gewesen.

Diese trostvolle preiswürdigste Entschliessung, diese allergnädigste Rücksicht auf einen treu devotesten Reichs-Crais, und dieses Merkmal

mal der allerhöchsten Huld und Gnade verehret ein gesammter Crais in allschuldigster Submission mit dem lebhaftesten Gefühl einer unvergeßlichen Dankbarkeit, und wir sind befehliget, im Namen unserer HHrn. Principalen, Obern und Committenten der Fürsten und Stände dieses Craises den allerunterthänigsten Dank, wovon aller Herzen durchdrungen sind, hiemit zu Füßen zu legen, unter der aller respectuosesten Versicherung, daß dieser treueste Reichs-Crais in denjenigen patriotischen Bestreben, womit Selbiger immerzu seine wahre Devotion und Pflicht gegen das allerhöchste Oberhaupt zu bethätigen beeyfert gewesen, ohnermüdet fortfahren, und die wesentlichste Proben von der selbiger jederzeit eigenen allervollkommensten Treue nach aller Möglichkeit an den Tag zu legen, dardurch aber die fernere allerhöchste Kaiserliche Zuneigung zu verdienen, und sich zueignen zu dörfen, niemalen entstehen wird: wie dann auch die disseitige Reichs-Gottshäußer in Ansehung der angesonnenen Fäßionen-Eingaben getrost auf die ertheilte allergnädigste Versicherung, daß es hiemit auf keine Steuer angesehen seye, sich hierunter willfährig zu bezeugen nicht ermangeln werden.

Die Wir ꝛc.

Achter Abschnitt.

Von der in dem Herzogthum PfalzNeuburg eingeführten Dominikalsteuer, und dem deswegen mit dem Herzoglichen Haus Würtemberg entstandenen Streit.

§. 1.

Offenbare Nachahmung des Oesterreichischen Dominikalsteuersystems ist es, daß von der PfalzNeuburgischen Landschaft auf dem im Jahr 1782 zu Neuburg an der Donau gehaltenen Landtag unter anderm auch beschlossen wurde, alle außer Lands gehende grundherrliche Einkünfte, welche keine rechtskräftige Ausnahme hievon darthun können, mit einer jährlichen Dominical-Steuer dergestalt zu belegen, daß solche auf Michaelis 1783 erstmals bezahlt werden solle.

Die Worte der von dem Landschaft. Commissariat zu Neuburg deswegen erlassenen General-Verordnung sind folgende:

3tens „alle übrige ausländische Behör„den, welche aus diesem Fürstenthum grund„herrliche Renten erheben, wenn sie nicht eine „rechtskräftige Ausnahm von dieser offenbaren „Schul-

„Schuldigkeit erweisen können, aus dem ächten „Begriff ihres gesellschaftlichen Mitverbandes „auf gleiche Art zu belegen, mit der Dominical-Steuerung aber auf künftigen Michaelis „heurigen Jahrs nach angefügten Radical-Anschlag zollbar, ohne weiters anzufangen, also „jährlich fortzufahren, und solches gedachten „Stellen zu ihrer Wissenschaft bekannt zu „machen.„

§. 2.

Dieser Verordnung zu Folge fieng die Neuburgische Landschaft an, gegen ihre Nachbarn, insbesondere gegen das Domkapitul zu Regensburg, das Hochstift Augsburg und die Baierische Klöster, auch gegen Würtemberg solche Steuerforderungen zu machen. Beede erstere sollen sich mit Neuburg darüber verglichen, Baiern aber sogleich alle Neuburgische im Bairischen gelegene Gefälle gleichfalls in Besteurung gezogen und dabey ein nahmhaftes gewonnen haben. Der mit dem Herzoglichen Haus Würtemberg darüber entstandenene Streit aber ist noch nicht beygelegt.

§. 3.

Gleiche Steuer-Forderung wurde nemlich auch an die Klöster Herbrechtingen und Anhausen

sen von dem Neuburgischen Steueramt zu Gundelfingen, wegen der - aus dem dortigen Steuer-Bezirk beziehenden jährlichen Einkünfte; und von dem Neuburgischen LandSteuerAmt Höchstädt an die geistliche Verwaltung zu Heidenheim, wegen des - in dem Ort Unter-Baihingen, Neuburgischer Herrschaft, von einem kleinen Bezirk Feldes beziehenden großen und kleinen, auch Heuzehenden, desgleichen wegen der aus einem daselbst befindlichen zur Verwaltung Heidenheim gehörigen Gnaden-Fall-Lehengut beziehenden jährlichen Gült, am Ende des Jahrs 1784 gemacht, auch die Gülten auf die erste Würtembergische Verweigerung mit Arrest beschlagen, welcher jedoch auf gemachte Vorstellung wieder aufgehoben wurde.

An das Kloster Herbrechtingen wurden jährliche 15 fl. 14 kr. $3\frac{5}{6}$ hlr., an Anhausen 48 kr. $\frac{4}{6}$ hlr., an die geistliche Verwaltung Heidenheim 12 fl. 38 kr. 4 hlr. gefordert, ohne daß aus den Pfalz-Neuburgischen Schreiben die Besteurungsart zu ersehen gewesen wäre.

§. 4.

Von Seiten des Herzoglichen Hauses Würtemberg hat man sich bey dem wider diese Steuerforderung eingelegten Widerspruch, zu dessen Begrün-

Begründung 1.) auf die den Klöstern ihrer Fundation nach zukommende und von unfürdenklichen Zeiten her sowohl in als vor dem Endscheidjahr 1624 besessene Immunität; 2.) auf die 1521 errichtete Reichs-Matricul, als in welcher Würtemberg zum Theil auch wegen dieser Klöster mit einem Kurfürstl. Anschlag angelegt worden sey; und 3.) auf den Westphälischen Frieden, Art. IV. §. 24. und Art. V. §. 25. berufen.

§. 5.

Diesen Gründen sezte aber die Neuburgische Landschaft entgegen: 1.) Wider die in der Staaten-Natur geheiligte Landeshoheit und das damit unzertrennlich verknüpfte Besteurungs-Recht könne weder Besitz, noch Verjährung, noch Herkommen angezogen werden. Auch darüber errichtete Verträge seyen blos als Privilegien anzusehen. Dieß sey bey dem Urherzogthum Bayern der Fall um so mehr, als dessen Souveraine Rechte nicht erst aus der Reichs-Verfassung geflossen, sondern demselben vor der Karolinger Zeiten ursprünglich angestammt seyen. 2.) Durch die Reichs-Matrikel seyen die aus dem Baierischen Gebiet bezogene Gefälle dem Baierischen Krais nicht entzogen, und die Landes-

als bey welchem alles nach dem Herkommen beurtheilt werden müsse. Dieses sey g.) nicht nur den Grundsätzen der bewährtesten Rechtsgelehrten gemäs, als welche darinn übereinstimmen, daß nicht nur einzele Hoheitsrechte, wie z. Ex. das Besteurungsrecht (c) verjährt, sondern auch die ganze Landeshoheit durch unfürdenklichen Besitz erworben werden könne (d); sondern es sey auch aus den Reichs-Gesetzen (e) deutlich zu ersehen. Denn da in dem Reichsabschied vom J. 1543. §. 24. den Reichsständen zum erstenmal erlaubt worden sey, die Reichs-Steuren, wann sie solche aus ihren Kammer-Gütern nicht leisten könnten, auf ihre Unterthanen umzulegen, so sey es doch unter der ausdrücklichen Einschränkung geschehen:

„daß eine jede Obrigkeit nur diejenige Un„terthanen, die sie vermöge der Rechte „und altem besitzlichen Herkommen zu be„steuren und zu belegen habe, durch eine „Steuer anlegen möge, und daß die „Obrigkeiten hierinn nicht anders, dann „sich

(c) Harppr. in Diss. de praescr. immunit. à collectis Cap. III. und IV.

(d) Wernher Part. IV. Obs. 5. Klock de contrib. Cap. III. num. 15.

(e) ReichsA. 1541. §. 48. ReichsA. 1543. §. 24.

„sich von Rechtswegen gebührt, „und wie sie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben, „fürnehmen sollen.[f]

Nun sey zwar h.) im §. 180. des ReichsA. von 1654. das Besteurungs-Recht der Reichs-Stände weiter ausgedehnt worden; aber auch bey dieser Gelegenheit sey durch die bekannte Kaiserl. Resolution, vom 12. Febr. 1671 das Herkommen und die Reichs-Constitutionen zur unabweichlichen Norm in Steuersachen nochmal bestättigt, auch nachher durch das Commißions-Decret $\frac{20}{10}$. September 1672 beharret worden. Wenn nun i.) nach diesen in den Reichs-Abschieden gegründeten- und bis auf unsere Zeiten beybehaltenen Grundsätzen ein Landesherr seine eigene Unterthanen nicht wider das Herkommen besteuren darfe, so könne er solches um so weniger gegen Mitstände und Forenses thun, wenn zumal, wie in gegenwärtigem Fall und wie Neuburgischer Seits anerkannt worden sey, die possessio vel quasi immunitatis nicht widersprochen werden könne.

II.)

(f) ibid. §. 24. ReichsA. 1557. §. 49. 1582, §. 10. und 11; 1594, §. 10. und 11; 1598, §. 11; 1603, §. 17; 1613, §. 7.

II.) Daß diese neuerlich besteuert werden wollende Gefälle schon in der Reichs-Matricul von 1521 angelegt seyen, werde Neuburgischer Seits selbst nicht widersprochen, und könnte im Fall eines Widerspruchs durch die Anschläge und Umlags-Projecte von den Jahren 1471. 1481. 1486. 1505. 1510. und 1512. hinlänglich erwiesen werden; Es sey aber a) eine doppelte Besteurung in den Reichs-Gesetzen ernstlich untersagt (g); b) die den 2. Septemb. 1591 von Kaiserl. Majestät ergangene, den 22. Nov. 1592 bey dem Kammer-Gericht angenommene, den 9. Jul. 1605 und 24. Nov. 1678 erneuerte, den 12. Jul. 1702 aber bestättigte Verordnung gebe zur Richtschnur,

„einem Reichsstand von demjenigen, was „derselbe tempore confectionis Matri„culae & ab Imperatoria Majestate „ipsi concessae collectationis unter sei„nem Besteuer-Belag gehabt, nichts ab„kürzen zu lassen. (h)„

Nun

(g) ReichsA von den Jahren 1530, §. 131. 154; 1542. §. 69; 1543, §. 26; 1576, §. 25; 1582, §. 24; 1594, §. 22; 1598, §. 22; 1603, §. 27; 1641, §. 36.

(h) von Cramers Wezlarische Nebenstunden P. 42. §. 9. pag. 15. confr. ReichsA. vom J. 1576, §. 99 und 1594, §. 122.

Nun würde aber durch die jenseitige Forderung der Würtembergische Steuerbelag offenbar verkürzt; c) auch schon der ältere ReichsA. de anno 1530. §. 62. sichere die Reichsstände gegen Beeinträchtigung ihrer aus fremdem Gebiet zu beziehen habenden Gülten ꝛc. ꝛc. d) die Neuburgische Behauptung, daß der Steuerfond des Bairischen Kraises durch eine solche Immunität verkürzt würde, widerlege sich leicht daraus, daß von Anbeginn die Steuren blos von der Person der dazu pflichtigen Reichsstände, wie die gesessen, nach ihrem ganzen Vermögen und Einkommen ohne Rücksicht, ob solches in eigenem oder fremdem Gebiete, ja sogar in- oder auser dem Reich gelegen, berechnet und bezogen worden seyen (i); welche Besteurungsart auch von den jeweiligen Herzogen von Baiern in den Reichstagsverhandlungen mit verglichen und angenommen worden sey. Damit sey auch e) die weitere Neuburgische Behauptung widerlegt, daß durch die Reichsmatrikul der Landesbesteurung nichts derogirt werde. Solche laute dem ReichsA. vom J. 1542 ganz zuwider, und enthalte eine obge-

(i) ReichsA. de anno 1530. §. 131. verb. auf alles ihr Einkommen angelegt ꝛc. ReichsA. vom Jahr 1542 §. 51; 1544. §. 59; 1548. §. 69. 83; 1555. §. 123; 1566. §. 137; 1594. §. 122.

obgedachter maßen in den Reichsgesetzen verbottene doppelte Besteurung, könne also am allerwenigsten gegen Ausgesessene ausgeübt werden; und da Kaiser und Reich selbst eine Verjährung der Freyheit von Reichssteuren nach dem deutlichen Innhalt der Reichsabschiede (k) statt finden lassen, so käme dieses auch gegen das Ur-Herzogthum Baiern, unbeschadet seiner Hoheitsrechte, Plaz finden. Endlich

III.) Die Neuburgische Einwendungen, daß der Westphäl. Friede salvo jure tertii zu verstehen seye, lasse sich hier nach den angeführten Grundsäzen schon deswegen nicht anwenden, weil das Neuburgische Landschaft-Commissariat zu Besteurung dieser Gefälle niemalen ein Recht gehabt habe. Dieser Grundsaz finde aber überdieß bey Restitutionen ex capite gravaminum bekanntlich gar nicht statt.

(k) ReichsA. 1500. tit. was man in der Ritterschaft zu Franken rc. 1554, §. 7. 1548, §. 47, 54, 56, 59, 63; 1576, §. 104; 1582, §. 19.

Neunter

Neunter Abschnitt.

Von der Forst- und Jurisdictionsstrittigkeit zwischen der Reichsstadt Wezlar und dem Fürstlichen Hause Nassau-Weilburg, auch dem Nassauischen Dorfe Garbenheim.

Zwischen der Reichsstadt Wezlar und dem Fürstlichen Hause Nassau-Weilburg, auch dem Nassauischen Dorfe Garbenheim, ist ein Rechtsstreit an dem Reichskammergericht anhängig, welcher hauptsächlich die Forstliche Obrigkeit über einen jener eigenthümlich zuständigen Wald, die Kühemark genannt, und die dahin gehörigen Gegenstände, z. E. die Hegung des Waldes, die Führung des Waldhammers, die Pfändung und Arretirung der Holzfrevler rc. betrifft, und sich, wie es scheint, auch über nähere Bestimmungen in Ansehung der, von der Reichsstadt ausschließlich angesprochenen Mittel- und Nieder-Obrigkeit in solchem Walde ausdehnt.

Die Quellen der rechtlichen Verhältnisse zwischen den im Rechtsstreit liegenden Theilen sind zwey Verträge, einer vom Jahr 1482. und der andere vom Jahr 1596., wovon der leztere sich nicht nur auf die gegenwärtig strit-

tige Gegenstände einschränkt, sondern sich über mehrere wichtige Theile des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Fürstlich Nassauischen Hause und der Reichsstadt Wezlar ausbreitet; daher ich beyde hier unter Num. I. und II. ihrem ganzen Innhalt nach vorlege.

Was die gegenwärtig im Streit liegenden Gegenstände betrifft: so kann ich davon keine nähere Nachricht geben, als solche aus der am Kammergericht ergangenen ausführlichen Urthel vom 25. Jan. 1786. zu ersehen ist, und die derselben noch weiter nachgefolgte Urtheln belehren auch zugleich, in was für einer Lage sich die Sache gegenwärtig befinde.

I.

Vertrag zwischen der Stadt Wezlar und der Gemeinde des Dorfs Garbenheim de anno 1482.

Wir Philipps Grave zu Nassau und Saarbrücken ꝛc. für uns, und als Vormünder des Wohlgebohrnen Grafen Ludwigs auch Graven zu Naßau und zu Saarbrücken, unsers lieben Diechten thun kund mit diesem Briefe, so als Irrthumb und Mißell erstanden, und gewest sind, zwischen unserm lieben getreuen und besondern dem Rait und der Stadt Weßlar an einem,

einem, und der Gemeinde unsers Dorfs Garbenheim, des andern Theils, eines Strauchs und Waldes halber genannt Wetzlarer Kühemarkt, alle zwischen beyden Thalen gelegen, deshalb die jetzt gemelte zwo Partbien uns Graven Philipps erst genant, ersucht und gepeten haben, Ihre Geprechen zu hören, und Sie darumb zu entscheiden.

Also bekennen Wir, daß Wir der gemelten Parthie Geprechen gehört, und in zu uns genommen han, in beywesen der unsern, und haben die obgenennt unsere lieben getreuen und besondern vor Sich und Ihre Nachkommen, der vorgenant Ihrer Irrthum und Mißell in der Freundschaft, und dem Rechten, zugleich entscheiden, nachdem Sie das auch von beiden Theilen zu Uns gestalt haben, in nachgeschriebener masen.

item

Zum Ersten sprechen Wir in der Freundschafft, daß die obgenannte zwo Partheyen Sich der Weide in dem gemelten Strauch und Kühemark, mit Ihrem Viehe sollen und mögen gebrauchen zu ewigen Tagen, mit dem Bescheide, und also doch, daß kein Parthie mit Geisen darin treiben soll, in keinerley weise.

Item sprechen Wir in der Freundschafft, daß die von Garbenheim fürters die von Wetzlar an der vorgenannten Kühemark und Strauch unbehindert, und unbetrangt sollent laßen zu

 ewigen

ewigen Tagen, sondern Sie damit laßen gewerenn, mit dem Gehülze, nach aller Ihrer Nothdurfft und Willen, ohne der von Garbenheim, die jezt sind, oder hernach werdent, hindernus, Insage, und widerrede.

Die von Weßlar sollen und mögen auch den vorgenanten Strauch und Kühe-Mark behegen, begraben, und mit Förstern bestellen, und thun behüten.

Item, sprechen Wir in der Freundschafft, daß die von Wetzslar um unser Bede willen, den von Garbenheim die Gunst und Freundschafft gethan hant, und thun Ihnen die, in krafft dieses Briefs, welche Zit daß das Dorff Garbenheim an dem Dorf-Friden vergenglich würde, daß Sie dann durch die unsern, oder unsere Erben gedrungen würden, den wieder zu machen, sodann die von Garbenheim die obgenannte von Weßlar ansprechen, und bitten, Sie mit Girten us dem obgenanten Strauche und Walde, den vorgenannten Dorf-Friden wieder zu machen, solcher Bitte sollen Sie von Weßlar Ihnen nicht wegeren, also-ferne auch daß die Bitte auch ziemlichen geschehen, und wann die Girten auch in dem vorgenanten Struche gehoben möget, und sollen die obgenante zwo Parthien Ihrer Irthum und Mißell hiermit geschlicht, gericht, und gesinnet *) sein ewiglichen: ausgescheiden alle argelist und Geferde. Und sollent

a) gesönet.

sollent auch hinfürter gute Nachbarn sin, als sich das wohl eignet. Das in Urkund aller vorgemelter Dinge, so sollen Wir Grave Philipps obgenant, vor uns, und den gedachten Grav Ludwigen, und vor unsere beyde Erben und Nachkommen unser Ingesiegell an diesen Brief thun hencken. und, nachdeme der obgenant Entscheid mit wißen und willen, der zugegeben Monzlar nemblich meyn Johann von Mernburg genant Rübsame, und myn Eckert Ramels geschehen ist, darum so hat unser jeglicher sin Insegell auch an diesen Brief gehangen.

Und, wir Burgermeister und Rath der Stadt Wetzler obgenant, erkennen vor uns und unser Nachkommen, daß dieser Entscheid mit unserm guten wißen und willen geschehen ist, und wollen auch den stets und fest halten, und darum so haben wir unser Stadt-Insegell auch an diesen Brief thun hencken.

Datum ao. Dni 1482. 3a feria post festum assumtionis beatae mariae virginis gloriosae.

II.

Copia Vertrags zwischen denen Hochwohlgebohrnen Graven und Herren zu Nassau-Saarbrücken und Saarwerden Herrn zu Wißbaden, Itzstein und Lahr (jetzo Nassau-Weilburg) sodann Burgermeister und Rath des

heiligen Reichs-Stadt Wezflar, des andern Monatstag Septembris Anno 1590. aufgericht. Auf Begehren der löblichen Bürgerschaft dahier, aus derselben Registratur, von dem Notario und burgerschaftl. Registratore Joh. Justus Nold, zum weitern Druck befördert Anno 1782. Wezlar zu bekommen bey Johann Benedict Ungewitter.*)

Vertrag vom Jahr 1596.

Zu wissen: Als sich zwischen dem Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Albrechten, Grafen zu Nassau, zu Saarbrüken und zu Saarwerden, Herrn zu Lahr 2c. unserm gnädigen Herrn, (wohlseeliger Gedächtniß) und Ihrer Gnaden Unterthanen der Gemeind zu Garbenheim an einem, sodann den ehrsamen und weisen Herrn Burgermeistern und Rath des Heil. Reichs-Stadt Wetzflar andern Theils von wegen der Gränze, zwischen dem Nassauischen Ampt Gleyberg, und der Stadt Wezflar, dann der Obrigkeit zu Bübingshausen, desgleichen der Hut, Weyde und Gebrauch daselbst, und am Lönberg, Eisenberg, Wartenfeld und in der Nieder-

*) Unter dem Titel ist dieser Vertrag in 4to auf 19. S. im Jahr 1782. besonders zu dem auf dem Titel bemerkten Zweck abgedruckt worden. Der Vertrag von 1482. aber ist, so viel mir bekannt ist, noch ungedruckt.

Nieder- und Häuserau, auch der Mast in der Kühemark, und anderswo Irrungen enthalten, derowegen sich vielfältige Pfandungen und Gegen-Pfandungen zugetragen, dergestalt, daß dieselben leztlich an das Kaiserliche Kammergericht per viam Mandatorum et simplicis Querelae erwachsen, und noch daselbst unerörtert schweben, daß wohl- und gedachte Partheyen, zu Erhaltung gnädigen und unterthänigen Willens, und zu Verhütung Weiterung, auch Unraths, so hieraus entstehen möchten, auf etlicher gutherziger Personen Unterhandlung und Wohlmeynung, sich mit einander vor sich, ihre Erben und Nachkommen, in der Güte verglichen und vertragen haben, inmaßen hernach folget:

Erstlich, daß die Gränzen zwischen dem Ampt Gleyberg und der Stadt Wezflar, so viel dieselbe beide mit ihren Zugehörungeu einander berühren, sich in der Aue zwischen Wezflar und Garbenheim, an der Löhne, da der Wezflarische Schildgraben von der Löhn nacher dem steinern Brüklein streicht, anfangen, und aus der Löhn, denselben Wezflarischen Schildgraben hinausgehen soll, bis an den Wezflarischen Schlag an jeztgemeltem steinern Brüklein, und fürters neben der Strassen, an dem Schildgraben ferner hinaus, biß an den Wetzflarischen Schlag an dem Daubenstein, welches Orts der erste Stein, urd von demselben Stein hinauf in die Richte, biß uf Niclas Peters Aker, dessen Orts der

 andere

andere Stein, fürters biß auf den Eisenberg, zwischen Heintz Krombachen und Peter Meurern, da der dritte Stein, nachmals uf Heidrichs Hennen Weitzen-Aker, da der vierte Stein, auch fürter bey dem Cuntzen Birnbaum, da der fünfte Stein, biß uf Lorenzen Gebharts Aker, da der sechste Stein, welche Stein allesamt, gleichwie auch die nachgemeldte, mit beider Theile Herren und Partheyen Nahmen bezeichnet, und uf der Seiten nacher Gleyberg der Nahmen Nassau, und uf der andern Seiten der Nahmen Wezflar gehauen sind. Von jeztbemelten Steinen soll die Gränze fürters gehen, biß an dero von Wezflar Landwehr, und an derselben Landwehr immer hinaus biß in die Hegelbach, da abermals ein Stein, und an der Zahl der siebente, von dannen die Hegelbach hinauf unten am Berg, an der Eken bei der Landwehr, uf den achten Stein, fürters hinauf um Rüel Mags, jezt Gebharts Winters Erbgut, uf den neunten Stein, und um daßelbige Erbe hören an Jörgen Faulstro, da der zehente Stein, folgends die Wiesen hinauf nach dem Langenberg zu, durch den Birken-Strauch, so Jost Büssers Erben zustehet, in welchem Strauch der eilfte Stein, von dannen den Strauch heraus uf der Eken des Strauchs uf des Spitals-Gelend, da der zwölfte Stein, darnach über den Weg, so den Langenberg hinauf gehet, uf den dreyzehenten Stein, weiter immer über den Langenberg hin, nach dem Wezflarischen Landwehr-Grasen zu, da jenseit desselbigen

bigen der vierzehente Stein gesezt, und an gemeltem Landwehr-Graben soll die Gränze fürters gehen hinab biß in den Westers-Grund, da in der Wiesen der fünfzehente Stein, und straks über denselben Grund uf den Wezflarischen Landwehr-Graben den Berg hinauf, da uf der Eken des Landwehr-Grabens der sechszehende Stein, und von demselben Stein am Graben hinab, biß uf den Wezflarischen Schlag, welcher stehet in dem Weg der uf Nauborn zuläuft, an dem Ort, da es uf dem Entenspiegel genannt wird, und von dem Schlag straks nacher dem Neuborner-Bach gegen die Wezflarische Landwehr, welche uf der andern Seiten der Nauborner-Bach nacher dem Rotenberg hinaus streicht.

2.) Was in jezt beschriebenem Gang, Bezirk und Pfleg, uf der linken Hand nacher Gleyberg, Garbenheim, Nauborn, und Stoppelberg zuliegt, nichts zumal dann die Kühemark und Büblingshausen, auch etliche andere hierunten insonderheit gemeldte Stücke, damit es als unterschiedlich hernach folget, soll gehalten werden, ausgenommen, soll denen Grafen zu Nassau, unsern gnädigen Herren, mit aller hohen-mitteln- und niedern Obrigkeit, Gebott, Verbott, den Angriff in Bürgerlichen und Peinlichen Sachen, Schazung, Beed, Einsaz, Wehrschaft, Pfandung, Steinsazung, Execution, Arresten, Bussen, Frevel, Schuz, Schirm, und anderm, was der Obrigkeit anhänget, auch Hut,

Trift und Weyde, samt dem Feldschuz allein zu dem Ampt Gleyberg zustehen und bleiben.

3.) Was aber in bemeltem Gang, Bezirk und Pfleg, uf der rechten Hand nach Wezflar zugelegen, soll ermeldter Stadt Wezflar, mit aller Hohen- Mitteln- und Niedern-Obrigkeit, Gebott, Verbott, den Angriff in Bürgerlichen und Peinlichen Sachen, Schazung, Beed, Einsaz, Wehrschaft, Pfandung, Steinsazung, Execution, Arresten, Bussen, Freveln, Schuz, Schirm und anderm, was der Obrigkeit anhängig, auch Hut, Trift und Weyde, samt dem Feld-Schuz allein auch zuständig bleiben.

4.) Doch sollen denen von Garbenheim ihre Aeker am Eisenberg, Löhnberg und Wartenfeld, von denen von Wezflar, mit Beede, Schazung und anderm Aussaz, unbeschwehrt in ihrem Gebrauch gelassen, und dieselbige mit ihrem Schaflager zu düngen, und derenthalben Pferch daruf zu schlagen, auch in und aus dem Pferch des Abends und Morgens, doch denen von Wezflar ohne Nachtheil und Schaden, darinn und daraus zu treiben, und wann das Feld brach ligt, (und sonsten auch ferner nicht als an nächstbemelten Orten) mit den Schaafen neben denen von Wezflar zu weyden gestattet werden, und wofern sie in oder aus dem Wartenfeld mit Wagen oder Pflügen zu fahren hätten, soll der Schlag, so zwischen dem Wartenfeld und Kühemark in der Wezflarischen Landwehr stehet, uf ihr Ansuchen durch

durch die von Wezflar jederzeit ermelten von Garbenheim eröfnet, und in dem keine Gefehrde von keinem Theil gebraucht werden.

5.) Dagegen soll den Bürgern zu Wezflar ihre eigene Aeker ausserhalb der Stadt und Büblingshäuser Bezirk gelegen, an Orten und Enden, da, laut dieses Vertrags, die Trift und Weyde denen Nassauischen allein zustehet, mit dem Schaflager zu düngen, und derohalben Pferch uf die Aeker zu schlagen, und deß Abends und Morgends, doch den Nassauischen ohne Nachtheil, in und aus dem Pferch zu treiben, auch in demselben Ab- und Zutrieb zu weyden zugelassen werden.

6.) Gleicher gestalt soll auch denjenigen von Wezflar, welche in deren von Garbenheim Auen zwischen demselben Dorf und der Naunheimer Strassen gelegen ist, und durch die von Garbenheim die Oberau genannt wird, Wiesen haben, gestattet werden, wann das Grummat abgemehet, (gleichwol aber da dasselbige nicht abzumehen wäre, wie es sich bißweilen in trukenen Jahren zutragen möchte, soll man es Macht haben mit Rind-Viehe abzuätzen) uf solche ihre Wiesen, doch denen von Garbenheim ohne Schaden, biß uf Michaelis zu hüten und zu weyden; aber nach Michaelis sollen die von Wezflar mit ihrem Viehe darein nicht treiben, sondern sich dessen gänzlich enthalten.

7.)

7.) In der Aue, so zwischen erstgemeldter Naunheimer Strassen und der Löhne von der Naunheimer Weyde herab, biß uf den Wezlarischen Schildgraben gelegen ist, und durch die von Garbenheim die Niederau, aber durch die von Wezflar die Hauserau genannt wird, sollen und wollen beides die von Garbenheim und Wezflar sich der Trift, Hut und Weyde von der Zeit an, wann Tag und Nacht im Merz gleich seyn, biß uf Michaelis enthalten, und nach Michaelis, wann das Grummat oder Nachheu gemehet und abgeführet ist, sollen und mögen die von Wezflar in dem untersten nacher Wezflar am nechsten gelegenen halben Theil der jeztbeschriebenen Häusser- oder Niederau, biß uf Allerheiligen Tag, mit Kühen und anderen Rind-Viehe allein treiben, hüten und weyden, und sich darüber in bemeldter Häuser- oder Niederau keiner weitern Hut, Trift oder Weyde anmassen, sondern die von Garbenheim in dem obristen Theil ehegemelter Aue, da dieselbe an die Naunheimer Weyde stößt, nach Michaelis, wann das Grummat oder Nachheu gemehet oder abgeführet ist, biß uf Allerheiligen Tag, und nach Allerheiligen Tag, in der ganzen vorbeschriebenen Häuser- oder Niederau, den Winter hinaus biß in den Merz, so lang biß Tag und Nacht gleich sein wird, treiben, hüten und weyden lassen.

8.) Denen von Wezflar soll auch frey stehen, nicht allein ihre Schildgraben vom Dauben-

Daubenstein biß in die Löhn, und ihre Landwehr uf dem Berg bey der Wart, und andern mehr obbeschriebenen ihnen zuständigen Orten, sondern auch die Gräben um die Naunheimer Weyde, und von ihren Gütern, in den beiden Ober- und Niederauen, ihrer Nothdurft und Gelegenheit, jedoch wohlgedachten Herren Grafen zu Nassau, als Obrigkeit in der Ober- und Niederau, an Ihrer Gnaden Jurisdiction und Gerechtsam ohnpräjudicirlich, wie auch denen von Garbenheim ohne Schaden ufzuwerfen und zu räumen, auch zu Schläg in und an berührten Landwehren und Gräben, doch was für Schläg zwischen der Ober- und Nieder- oder Garbenheimer- und Hauseraue, und also, laut dieses Vertrags, uf Nassauischer Obrigkeit stehen, deroselben ohne Nachtheil zu erhalten, und sollen in dem ermeldten von Garbenheim zu Schaden keine neue Gräben gemacht werden.

9.) Und dieweil etliche Bürger zu Wezflar von ihren gewissen Gütern, in der Garbenheimer-Ober und Niederau gelegen, ihre ständige Beede gen Garbenheim biß anhero gegeben, so sollen sie dieselbige nochmals und inskünftige ohne Hinterhalt dahin auch reichen, und diejenige Bürger und Innwohner zu Wezflar, so von ihren Wiesen und Güthern in obbemeldten Auen keine Beede, wie nechst gemeldt, geben haben, auch damit hinfort nicht beschwehret werden.

10)

10) Die von Wezflar sollen auch sich der peinlichen und hohen Obrigkeit in der Kühemark, am Drachengelende, wie auch am Affenberg, in der Hegelbach, am Langenberg, und im Westersgrund, so weit und ferne solche Oerter ausserhalb obbemeldte Bezirks, Gangs und Reichs Pflege, auch Büblingshäuser Terminey gelegen seyn, nicht anmaßen, und solche hohe Obrigkeit wohlermeldten Herrn Grafen zu Nassau, unsern gnädigen Herren allein zustehen und bleiben.

11) Also sollen auch ermeldte von Wezflar sich der Mitteln- und Niedern-Obrigkeit auf dem Drachenglend, am Affenberg, in der Hegelbach, am Langenberg, und im Westersgrund, so viel dessen alles auserhalb obbemelten Bezirks und Reichspflege, auch Büblingshäuser Terminey, biß in die Nauborner Bach gelegen in, nicht weiter unterstehen oder anmassen, als was der Bürger und Innwohner, Person und Güter anlanget, welche für dem Rath oder einem Gericht daselbst in bürgerlichen Sachen fürgenommen und entschieden werden; Sonsten aber soll wohlgedachten unsern gnädigen Herren Grafen zu Nassau die Mittel- und Nieder-Obrigkeit durch die von Wezflar hinführter gleich der peinlichen und hohen Obrigkeit an nächst erzehlten Orten gelassen werden.

12.) Es soll auch denen von Wezflar jedem insonderheit, so deren begütert, frei stehen, ihre Güter an jezt angezogenen Orten, desgleichen in

in der Häuser- oder Niederau, selbst zu verhüten, oder sich der Nassauischen Feld-Schüzen zu gebrauchen, doch mit keinem gemeinen Feld-Schüzen aus Wezflar behüten oder schüzen.

13.) Es sollen aber alle Pfande, welche in der Hauser- oder Niederau, durch die von Wezflar, jedoch ausserhalb derselben Feld-Schüzens, genommen, gen Garbenheim eingestellet werden. Wann aber ermeldte von Wezflar am Drachengelende, Affenberg, in der Hegelbach, am Langenberg oder Westersgrund, und fürters biß in die Nauborner Bach, so viel solche Ort auserhalb der Wezflarischen, auch Büblingshauser Terminey gelegen, einander pfänden würden, sollen sie die Pfand mit sich gen Wezflar zu nehmen und zu tragen Macht haben, ausserhalb dessen aber, nemlich, wann nicht den Wezflarischen, sondern andern Personen solcher Orte Pfande abgenommen würden, sollen sie in Naßauische Obrigkeit geliefert werden, und soll auf vorbemelten Fall, da ermeldte von Wezflar ihre Güter selbst verhüten, solches wohlgedachten Grafen zu Nassau ꝛc. unserm gnädigen Herrn, an Ihrer Gnaden Obrigkeit ohnpräjudicirlich und ohne Nachtheil sein, auch den Nassauischen Feld-Schüzen an ihrem Schüzen-Lohn nicht entzogen werden.

14.) Hinwieder aber, weil die von Wezflar in der Nieder- oder Hauserau, auch am Drachengelend, und uff andern ausserhalb ihres

Bezirks

Bezirks und Büblingshäuser Pfleg gelegenen Gütern, biß anher den Nassauischen keinen Schüzen-Lohn gegeben, sollen sie auch hinführo damit unbeschwert gelassen werden.

15.) Wenn auch in jezt gemeldten Fällen einem oder mehr, oder sonst von den Nassauischen oder Wezflarischen, der Feldschaden halber Pfandung geschehen, so soll der Gepfändete zu Erlegung des gewöhnlichen Pfandschillings, nemlich zwölf Heller, und den Beschädigten zu Abtrag des zugefügten Schadens angehalten werden, doch unsern gnädigen Herren und der Stadt Wezflar ihre Straf gestalten Sachen nach vorbehältlich; Und wann die Beschädigten und Gepfändeten sich des Schadens halber nicht in andere Wege vergleichen könnten, da dann der eine von Wezflar, der andere ein Nassauischer Unterthan wäre, soll der Nassauische einen Mann von Wezflar, und der Wezflarische einen Nassauischen Mann geben, und durch dieselben den Schaden schäzen lassen.

16.) Und soll die Trift, Hut und Weyde, gemeldten von Wezflar in ihren Gütern, auf dem Trachengelend, am Affenberg, in der Hegelbach, am Langenberg, und im Westersgrund, von der Büblingshäuser Terminey an, biß an die Nauborner Bach, ausserhalb obgedachter Reichs-Pflege und Bezirk gelegen, allein zustehen, und die Nassauischen allda keine Trift und Weyde, ohne allein in ihren der Nassauischen Gütern daselbst suchen.

17.)

17.) Die von Wezflar sollen und mögen auch in ihren Wiesen und Güthern an dem Stoppelberg jederzeit treiben, hüten und weyden, doch soll den Nassauischen in gemeldten Wiesen und Güthern, ohne Zerreissung und Verwüstung der Geheg, nach Michaelis zu offenen Felden und Tagen die Hut mit zubrauchen unbenommen seyn.

18.) Ferner und nachdem Weyland Graf Phillips zu Nassau-Saarbrücken ꝛc. löblicher Gedächtniß, der Kühemark halber, im Jahr 1482. zwischen dem Rath und der Stadt Wezflar, und denen von Garbenheim ein Vertrag ufgerichtet, darinn abgeredt, daß die obgenannte beyde Partheyrn sich der Weyde in gemeldtem Strauch und Kühemark mit ihrem Viehe sollen und mögen gebrauchen zu ewigen Tagen, mit dem Bescheid, und also, daß keine Parthey mit Geissen darein treiben solle, in keinerley Weise, und die von Garbenheim die von Wezflar fürters an der vorgenannten Kühemark und Strauch unbehindert und unbedrängt sollen lassen zu ewigen Tagen, sondern sie damit lassen gewehren, mit dem Gehölz nach aller ihrer Nothdurft uud Willen, ohne der von Garbenheim, so jezt sind, oder hernach werden, Hindernüß und Wiederrede.

19.) Und daß die von Wezflar auch den vorgemeldten Strauch und Kühemark behegen, begraben, und mit Förstern bestellen und be-

hüten sollen und mögen, daß auch die von Wezflar denen von Garbenheim, so sie die ansprechen und bitten um Gerten zu ihrem Dorff-Frieden, aus dem obgenannten Strauch und Wald den Dorff-Frieden wiederum zu machen, nicht verweigern sollen, alles fernern Inhalts bemeldten Vertrags, so sollen beyde Theile angezogenem Vertrag hinführo getreulich nachsetzen.

20.) Wofern auch der allmächtige GOtt in der Kühemark würde Mast beschehren, alsdann wollen die von Wezflar nachgeben und gestatten, daß ein jedes Haußgefäß zu Garbenheim ein Schwein in solche Mast treiben, und deren mit denselben Schweinen mit genießen mögen, doch sollen die von Garbenheim nicht eher, früher oder später, als die von Wezflar in die Mast treiben, sondern ihnen durch die von Wezflar jedes Jahrs angezeiget werden, wann sie mit ihren Schweinen hinein treiben wollen, und mögen die von Garbenheim alsdann so lang als die von Wezflar ihre Schweine in der Mark haben, mit ihren Schweinen auch in der Mast bleiben, auch soll hierinn von keinem Theil einige Gefehrd gebrauchet, noch die von Wezflar von wegen solches denen von Garbenheim zugelassenen Mit-Gebrauchs der Mast oder sonst verhindert werden, nach ihrer Nothdurft und Willen, Innhalt vorangezogenen Vertrags, mit dem Gesetz in gedachtem Wald zu gewarten, zu thun und zu lassen.

21.)

21.) Und soll denen von Wezflar die Mittel- und Nieder-Obrigkeit, und was derselben von Rechts- oder Gewohnheit wegen anhängig, in bemeldter Kühemark allein zustehen und bleiben, deren sie sich gebrauchen, und also auch die Pfande aus berührter Kühemark, sie werden abgenommen, wem sie wollen, mit sich in die Stadt führen, treiben und tragen, auch die Uebertretter nach gebürlicher Billigkeit strafen und büssen.

22.) Zu Büblingshausen soll unsern gnädigen Herren Grafen zu Nassau die Peinliche hohe Obrigkeit und dazu gehöriger Angriff allein zustehen und bleiben, und darüber die Jagden und Weydwerk im Büblingshäuser Bezirk, beneben denen von Wezflar, doch denselben an ihren Güthern ohnschädlich, gemein sein und zu gebrauchen haben, sonsten aber soll zu Büblingshausen, und innerhalb dazu gehörigen Bezirk, alle andere Obrigkeit, und was derselben anhanget, dem Spital zu Wezflar, und der Stadt Wezflar, als gemeldten Spitals Pflegern allein zustehen.

23.) Doch sollen denen von Garbenheim ihre Güter zu Büblingshausen, wie auch uf dem Wartenfeld, am Löhnberg und Eisenberg, mit Beed, Schazung, und andern Auffsätzen, durch die von Wezflar unbeschwehrt gelassen, wie denn auch hinwieder gemeldte von Wezflar derselben obangezogenen Gütern, welche sie auser-

halb ihrer Pfleg und Bezirk uf der Nassauischen Seiten liegen haben, weder durch unsere gnädige Herren zu Nassau, noch durch ihrer Gnaden Leuthe und Unterthanen, mit keiner Beed, Schazung, oder andern Aussätzen, weiter als was hieroben von etlichen in der Ober- und Nieder- oder Haüseraue gelegenen Güthern der Beede halber gesetzet ist, belegt werden, und sollen also beiderseits Unterthanen ihre Schazungen und andere Anlagen, an dem Ort, da ein jeder gesessen, reichen und liefern, die Güther seyen gelegen wo sie wollen.

24.) Dieweil aber durch Heurath und sonsten etliche Güther aus Garbenheim an die Bürger zu Wezflar kommen, welche in allen Anlagen biß dahero zu Garbenheim verstanden worden, so soll es künftiger Zeit bey demselben auch gelassen, und ihm Gegenfall ebenmäßig gehalten werden.

25.) Der Büblingshäuser Gränze halber soll es bey dem Ausgang, welchen beneben andern etlichen von Garbenheim, laut darüber ufgerichten Instruments im Jahr 1497. gethan, gelassen werden, also, daß gemeldte Büblingshäuser Gränz sich anfahen, und gehen soll vom Seylenstrauch über Seylenstrauch biß an die Pfingst Weyde, von dannen vor dem Buchwald heraber biß uf den Gang, den die von Holzhausen gangen haben, darauf hinter dem Buchwald ufhin zu dem Birkengrund zu, und fürters jenseit dem Birkengrund vor dem Hirnßheimer

Hoch-

Hochwald uffen biß in die Straß ins Finsterlohn, item von der Straßen uf Claus Schwerdfegers Boden ufhin biß an die Volibrechtshäuser Straß, darnach biß in die Crombach, und dann fort biß an die Wezslarische Heg da der Schlag stehet, der zu Holzhausen zugehet, item von dem Schlag an der alten Strassen ufhin bey der Kühemark aussen biß an das Richterstück. Wiewohl nun die von Wezslar das Feld so zwischen dem Richterstük, der Kühemark und Altenstraßen, auf dem Weg, so von gemeldter Strassen durch Büblingshäuser Terminey nacher dem Richterstük auf Münchholzhausen streicht, gelegen ist, gen Büblingshausen verhalten: Dieweil aber unser gnädiger Herr zu Nassau bemeldten von Wezslar solches nicht nachgeben noch geständig sein wollen, so ist abgeredt und bewilliget, daß ermeldte von Wezslar von solchem ihrem Vorhaben abstehen, und berührt Feld mit der Obrigkeit und Eigenthum unsern gnädigen Herren zu Nassau bleiben lassen, aber gleichwol so wollen Ihro Gnaden ihnen von Wezslar in solchem Feld eine Nachbarliche Sampt- und Koppel-Hut, Trift und Weyde, beneben denen von Garbenheim zu gebrauchen gestatten.

26.) Also sollen und wollen auch gemeldte von Wezslar denen von Garbenheim in dem Büblingshäuser Bezirk, vom Richterstück biß uf die Büblingshäuser Küheweyd (welcher Ort zwischen vorangezogener alten Strassen, so nicht

fern von der Weiflarischen Landwehr herstreicht, und der andern Straßen, so von Richterstük in und durch Bublingshäuser Bezirk läuft, und von den Nassauischen die Weilnauer Straß genannt wird, gelegen, und mit vier Steinen von der Kühewend abgesteinet ist, deren einer an der Weilnauer Strassen, der letzte an der alten Straßen, und zwey darzwischen mitten in der richte gesetzet) eine nachbarliche Koppel, und Sampt-Hut, Trift und Weyde gestatten, sonst aber soll die Trift, Hut und Weyde in dem übrigen Bublingshäuser Bezirk dem Spital und Bürgern zu Wezflar allein zustehen und bleiben.

27.) Ferner haben oftbemeldte von Wezflar denen von Garbenheim aus freundlichem guten Willen ewiglich und unwiederruflich vergönnet und gelassen, daß sie mit ihren Schaafen über berührte Weilnauer oder Gleyberger Strassen, wann das Feld offen ist, doch ohne der von Wezflar oder des Spitals Schaden, zu dem Brunnenfluß vor dem Buchwald treiben, und dieselben allda tränken lassen mögen, doch daß sie unterm Schein solcher Trift und Tränke, wann sie sich derselben gebrauchen wollen, sonsten über gemeldte Weilnauer- oder Gleyberger Straßen mit den Schaafen nicht hüten noch weyden, auch mit keinem unreinen Viehe zu gemeldter Tränk treiben, noch sonst dieser ihrer Nachbarlichen Vergönstigung mißbrauchen, wie

solches

solches deren von Garbenheim Revers, so sie Herren Bürgermeistern und Rath der Stadt Wezflar hierüber zugestellt, fernern Innhalts ausweiset.

28.) Wann die von Garbenheim ihrer Güter halber, die sie am Eisenberg, Wartenfeld und Löhnberg, in der Stadt Wezflar Bezirk und Reichs-Pfleg, deßgleichen in Büblingshäuser Terminey haben, einander an dem Nassauischen Gericht zu Gleyberg oder sonsten rechtfertigen würden, soll dasselbige nicht anders, als durch Prorogation desselben Gerichts Jurisdiction beschehen, und denen von Wezflar an ihrer Obrigkeit zu keinem Abbruch gereichen, darum auch die Execution der Urteil uf den Güthern, mit wirklicher Einsatzung und Entsetzung, durch Niemand, als die von Wezflar, da sie darum gebührlich ersucht, verrichtet werden solle.

29.) Gleicher weise, da die Bürger von Wezflar ihrer in Garbenheimer Ober- und Niederaue, oder sonst auserhalb ihres Bezirks und Büblingshäuser Pfleg gelegenen und unsers gnädigen Herrn Grafen zu Nassau Obrigkeit unterworfenen Güthern halber sich mit einander für dem Rath oder des heiligen Reichs-Stadt-Gericht zu Wezflar in gütlich- oder rechtliche Handlung, vermög ihrer Privilegien, einlassen, und die Sachen daselbsten ausführen würden, soll dasselbige nicht anders, als durch Prorogation desselben Gerichts Jurisdiction beschehen, und

unserm gnädigen Herrn zu Nassau an seiner Gnaden der Ends habenden alleinigen Obrigkeit zu keinem Abbruch gereichen; darum auch die Execution der Urtheil uf den Güthern, mit wirklicher Einsatzung und Entsetzung, durch Niemand, als durch unserer gnädigen Herren der Grafen zu Nassau Befehlichhabern, da sie darum gebührlich ersucht, verrichtet werden solle.

30.) Und nachdem zwischen den Bürgern zu Wezflar und Unterthanen zu Garbenheim und Nauborn, ihrer an obbenannten Orten zusammenstossender Güther Anwand halber, etwan Streit vorzufallen pflegt, soll denselben zu allen Theilen frey stehen, sich solcher Anwand halber nicht allein unter sich zu vergleichen, sondern auch unersucht jedes Orts Obrigkeit Stein zu setzen, wofern sie aber der Sachen mit dem Steinsetzen nicht könnten einig werden, soll die Steinsetzung von dem Theil geschehen, welchem die Bürgerliche Obrigkeit an demselben Ort, laut dieses Vertrags, zustehet.

31.) Es soll auch kein Theil, welchem uf des andern oder dessen Leuthe Güthern, die Hoch- und Obrigkeit, laut dieses Vertrags, zustehet, dasselbige gegen dem andern Theil zu keiner Subjection oder Landsasserey deuten noch anziehen, sondern ein jeder soll und mag sich der Obrigkeit, so fern ihm dieselbe uf des andern, oder dessen Leuthe Güthern in diesem Vertrag zugeteideget ist, zu gebrauchen; Sonst aber soll ein

ein jeder, als viel sein Recht und Gerechtigkeit an seinem oder seiner Leuthe in des andern Theils zugeeigneten Obrigkeit gelegenen Güther belangt, dem Reich ohne Mittel unterworfen sein und bleiben.

32.) Sintemal auch die Feyertage in den Kirchen bißweilen ungleich verkündiget und gehalten werden, so soll kein Theil, des andern Bürger oder Unterthan darum, wann sich dieselben ihrer Güther mit bauen, säen, mehen, schneiden, einerndten, oder sonsten uf den Feyertagen in seiner Obrigkeit gebrauchen, in Straf nehmen lassen, sondern beide Theile so viel möglich, sonst uf Christliche Mittel und Wege, damit der Feyertage Ungleichheit verhütet werde, gedenken, und ein jeder die seinen dahin halten, daß sie mit unnöthiger Arbeit und Gebrauch der Güther uf den Feyertagen kein Aergerniß geben.

33) Beide Theile sollen einander für sich, ihre Erben und Nachkommen, Bürger und Unterthanen, nicht allein zusagen, diesen Vertrag steif, fest, und unverbrüchlich zu halten, und bey den Ihren zu verschaffen, daß demselben also getreulich gelebt werde, sondern es soll auch ein jeder Theil den andern in Gewehr und Besitz desjenigen, was einem jeden, und seinen Leuthen, Bürgern und Unterthanen, laut dieses Vertrags, zustehen soll, mit und durch solchen Vertrag wirklich einsetzen, und seiner dagegen zuvor ange-

maßten Possesion, so gegen diesen Vertrag fürgewendet werden möchte, sonderlich aber dieses sich begeben, daß kein alt noch neu Herkommen, auch keine künftige Präscription, noch unvordenkliche Verjährung wieder diesen Vertrag angezogen werden, und noch vielweniger statt haben solle, alles treulich und ohne Gefehrde; deß zu wahrer Urkund, so haben Wir Phillips Grafe zu Nassau, zu Saarbrücken und zu Saarwerden, Herr zu Lahr rc. als Vormund des auch Wohlgebohrnen Johann Casimirs Grafen zu Nassau-Saarbrücken rc. unsers freundlichen lieben Vettern und Pfleg-Sohns, in verordneter und bestättigter Vormundschaft fürgedachte seine Lbdn, deren Erben, und dessen Lbdn Unterthanen zu Garbenheim, Unser Secret, deßgleichen Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Wezlar, für uns, unsere gemeine Bürgerschaft und Nachkommen, unserer Stadt Innsiegel an diesem Vertrag wissentlich lassen hängen: der geben ist am andern Tag des Monats Septembris, im Jahr nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers Geburt, Tausend Fünfhundert Sechs und Neunzig.

Nöthige Anmerkung.

Hiebey ist noch zur Nachricht erinnerlich zu machen, daß a) den 12ten Oct. 1771. vor den versunkenen alten Sand-Grenzstein sub Nro. 6. ein neuer weisser numerirter Grenzstein gegen der Kühemark, gleich ober und neben den alten gesetzt, und derselbe

selbe dadurch wieder ergänzt worden sey; Ingleichem wurde b) am 30. September 1782. vor den alten abgehenden Sand-Grenzstein sub N. 8. ein neuer weisser Stein an der Hegelbach unten vor den Berg gesetzt; Wie auch c) daß die Koppelhut in der Häuser-Niederau, am Eisen und Lahnberg, auch Wartenfeld bis gegen den Wezflarischen Landwehr-Graben an der Kühemark mit 34. besonders dazu gehauenen- und mit den Buchstaben K. und H. bezeichnet- und numerirten Steinen, den 11. August 1780. von beyderseitigen Feld-Geschwornen, völlig abgesteint und von Stein zu Stein mit der Wezflarischen Meßruthe abgemessen, wovon aber die in diesem Bezirk liegende bürgerliche Aecker, als der Fabrische bey Nro 8. unten am Berg ober dem Garbenheimer Pfarr-Acker, und die übrige auf dem Lahnberg und Wartenfeld, nicht dazu gehören, sondern ausgeschlossen und der Stadt allein, wie auch die Hut oder Weyde auf denen burgerlichen Wiesen in der Hauser-Oberau nach dem Innhalt §. 6. mit vorbehalten worden sind, wie solches das darüber von beyden Seiten aufgestellte Protocoll unter bemeldtem Dato und Jahr, umständlich und deutlich zeuget.

Ingleichem ist auch zur Vollständigkeit dieses Vertrags noch anzufügen: Nachdeme zwar von der Lahn über den städtischen Schild- oder Grenzgraben, bis über den Eisen- oder Lahnberg gegen den obgedachten Landwehr-Graben an der Kühemark

mark mit weißen gehauenen; und gleich den alten signirten Sandsteinen, mit neuen Grenz-Läuffer- oder Mittelsteinen am 4ten und 5ten Junii und 20. September 1776. beyderseits besetzt worden; so sind die übrigen nun den städtischen Landwehr- oder Grenz-Graben bis an die Naubronner Bach liegende Grenz- und Lauffersteine zwischen dem Hochfürstl. Hause Nassau-Weilburg und der Reichs-Stadt Wezlar dermalen noch zu setzen. So bald nun dieses vollzogen, und das Absteinungs- und Messungs-Protocoll darüber gefertigt, sowohl, als auch nebst diesem, wenn denn endlich die Büblings-Terminey mit ihrem ganzen dazu gehörigen Bezirk, dem Kaufbrief von den beyden Herren Gebrüdern von Rodenhaußen vom Jahr 1479. und Grenz-Begang von eben bemeldtem Jahr, und von dem löbl. Stift dahier vom Jahr 1493, als auch Probsteylichen Lehnsbriefen, beschriebener Gränze gemäs, mit neuen gehauenen Grenzsteinen vom Anfange bis zum Ende desselben ausgesteint seyn wird, (wodurch dann die verschiedenerley am Kaiserl. und Reichs Kammergerichte in actis benannte und noch obschwebende Irrungen, völlig gehoben sind) hiernach so wäre das davon aufzurichtende Protocoll, als ein Nachtrag, mit hiebey zu drucken. Womit dann die Stadt Wezlar der Grenze halber disseits der Lahn bis an die Nauborner Bach (wenn nach obbemeldtem Vollzug durch einen geschickten Geometram ein gemeinschaftlicher Grundriß

über

über beyde entschiedene Gränzen ordentlich gemacht, und von beiden Theilen der Accukatesse und Dauer halber auch unterschreiben ist) in die völlige Richtigkeit und Ruhe vor sich und ihre Nachkommenschaft gesetzet werden kann.

Vorstehendes habe aus patriotisch-bekanntem Wohlmeinen und pflichtschuldigem Antrieb, auch als bürgerschaftlich-dermaliger Grenz-Deputatus, nicht verhalten können, sondern hiezu noch anfügen wollen, daß die übrige nachbarschaftliche und andere Verträge auch noch durch den Druck folgen, und zu Jedermanns Wissenschaft in der Burgerschaft bekannt gemacht werden sollen.

III.

Sententia 25. Jan. 1786. publ.

In Sachen Burgermeister und Rath der Reichsstadt Wezlar Klägern eines, wider Fürstlich-Nassau-Weilburgische Regierung und Consorten Beklagte andern Theils, mandati de non turbando in possessione vel quasi jurisdictionis mediæ et inferioris nec non forestalis ac banniendi seu concludendi silvam, resarciendo damna data cum expensis C. Cla.

Ist Dr. Hofmann sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern mit Verwerfung der durch den abgelebten Lt. Ziegler eingewendeten excep-

exceptionis fori declinatoriæ allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß ermeldte Reichsstadt Wezlar ihren eigenthümlichen Wald, die Kühemark genannt, denen Verträgen von 1482 und 1596. gemäß, nach Nothdurft, und Willen in forstmäßige Heegung zu legen, nicht minder die Mittel- und nieder Obrigkeit in bemeldter Kühemark allein auszuüben, und also auch die auf frischer That betrettende Holzfrevler, wann von denselben nicht sogleich ein proportionirliches Pfand zu haben, in die Stadt führen zu lassen befugt, und berechtigt beklagte Fürstlich-Nassau-Weilburgische Regierung aber, aller ohnerheblichen Einwendungen ohngehindert, mit fordersamster Kassation und Einziehung all desjenigen, was von ihm dagegen vorgenommen worden, erwehnte Reichsstadt in forstmäßiger Heegung sothanen Walds und andern obgemeldeten Vertragmäßigen Befugnißen ohngestöhrt und ohnbeeinträchtiget zu lassen, sofort auch überhaupt denen von ihr selbst anerkannten Verträgen von den Jahren 1482. und 1596. in allen die Kühemark betreffenden Punkten nachzuleben schuldig, und dazu zu kondemniren, was aber den mit eingeklagten sowohl durch die thätliche Turbation in der Heegung als von den Garbenheimer Holzfrevlern verursachten Schaden betrift, solcher Punct zu weiterer der Partheyen auszuführende Ausfüh-

rung

rung dermalen annoch auszusetzen seye. Als wir hiemit zu Recht erkennen und respective befugt, auch schuldig erklären, kondemniren und aussetzen, beklagte Regierung in die Gerichts-Kosten derentwegen bey diesem Kaiserlichen Kammergericht aufgelaufen, an Klägere nach rechtlicher Ermäsigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend.

Darauf ist Dr. Bossel glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündt- und reproducirten Kaiserlichen Mandat Innhalts dieser Urtel gehorsamlich gelebt sey, auch hinfüro gelebt werden wolle, Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß seine Principalschaft jezt als dann, und dann als jetzt, in die-berührtem Mandat einverleibte Pön hiermit fällig erklärt seyn, und auf weiters Anrufen puncto executionis ergehen solle, was Recht ist.

Dann ist Dr. Hofmann, was derselbe auf das jenseitige productum sub |64| vom 11. April vorigen Jahrs *puncto* des Waldhammers zu handlen vermeint, Zeit 2. Monate zugelassen und sub præjudicio präfigirt und angesetzt.

So viel nun auch die mitbeklagte Gemeinde des Dorfs Garbenheim betrift, bleibt Dr. Hofmann, ob er wolle, sich der Ordnung

nung gegen dieselbe zu gebrauchen, hiermit unbenommen, sondern vorbehalten. Indessen aber und um den, bey noch länger unterbleibender forstmäsigen Beheegung der Kühemark, unvermeidlich daraus erfolgenden grösern Schaden und gänzlichen Mangel an Bau- und Brennholz abzuwenden, ist einsweilen und provisoriè bis zu der Sache endlicher Entscheidung auf dieses Kaiserl. Kammergerichts-Advocaten und Procuratoren Lt. Helfrich Sen. und Dr. Buchholz Commissio dahin, daß sie zuforderst zwischen der Reichsstadt Wezlar und der Gemeinde des Dorfs Garbenheim zu Ersparung weiterer Kosten eine gütliche Uebereinkurft möglicher Dingen versuchen, in derselben Entstehung aber sich mit Zuziehung zweyer unpartheyischen besonders zu beeidigenden Forst- und Oekonomie-Verständigen, wovon die Stadt Wezlar einen, den andern aber die Gemeinde des Dorfs Garbenheim zu ernennen haben, an den Wezlarischen Stadtwald, die Kühemark genannt, verfügen, beede Theile hiezu autoritate Commissionis Cæsareæ unter Anberaumung einer gewißen Tagfart vorladen, sodann in ihrem Beysein den gegenwärtigen Zustand ersagten Waldes in Augenschein nehmen, darauf, so viel davon und zwar in einem Zusammenhang als nach dem erfolgenden einstimmigen Gutachten und Ausspruch der verpflichteten Forst- und Oeconomie Verständigen und zwar mit Rücksicht auf das vorher genau zu erkundigende Verhältniß und Erforderniß des jetzigen

Garben-

Garbenheimer Viehestandes, ohne wesentlichen Abbruch und Schmälerung der Garbenheimer vergleichmäßigen Weidgerechtigkeit geschehen kann, forstmäßig in Heege legen lassen, sofort die Gemeinde des Dorfs Garbenheim mit ihrem Viehe aus dem eingehängten Theil des Walds zu bleiben, ernstlich anweisen, und endlich, wie alles dieses befolgt worden, ihren umständlichen Bericht binnen drey Monaten an dieses Kaiserl. Kammergericht erstatten sollen, noch zur Zeit auf beyder Theile Kosten hiermit erkannt. Würden jedoch bey dem augenscheinlichen schlechten Zustand des Walds und dringender Nothwendigkeit, eine forstmäßige Behegung so bald thunlich zu befördern, beyde Theile interimsweise et salvo jure cujuscunque über die vorzunehmende Bestimmung des einzuhängenden Theils des Walds zur Ersparung der Commissions- und sonstigen Kosten gütlich miteinander sich verstehen und vergleichen, als wozu sie hiemit ermahnet werden, so wird solchen Falls denenselben innerhalb einem Monat diesem Kaiserl. Kammergericht die Anzeige davon zu thun befohlen.

Endlich ist die durch Dr. Hert Namens der Wezlaer Bürgerschaft unterm 24. Jenner vorigen Jahrs extrajudicialiter übergebene so betitelte Anzeige und Bitte demselben zu retradiren verordnet, und wird dessen Principalschaft ihr bisheriges ungebührliches extrajudicial-Suppliciren sowohl, als sonstige eigenmäch-

tige Einmischung in die vor den Stadt-Magistrat allein gehörige Besorgung dieser Rechtssache ernstlich verwiesen, sofort Dr. Hert in proxima Audientia von dieser Sache abzustehen, und seine producirte von etlichen Bürgern unter dem Titel als Zwölfter-Zunftmeister und Deputirten im Namen der ganzen Bürgerschaft anmaßlich ausgestellte Vollmacht zurück zu nehmen hiermit aufgegeben.

IV.

Sententia 31. Maij 1786 publ.

In entschiednen Sachen der Reichsstadt Wezlar, wider Fürstlich Nassau-Weilburgische Regierung und Consorten, Mandati de non turbando in possessione vel quasi jurisdictionis mediae et inferioris, nec non forestalis ac banniendi, seu concludendi silvam, resarciendo damna data cum expensis C. C. nunc petitae declarationis Sententiae die 25. Januar. anni curr. publicatae. Ist die durch Dr. Bostell am 27ten Merz jüngsthin in [70] gesuchte Declaratio Sententiae als unstatthaft und dem deutlichen Innhalt der Urtel entgegenlaufend hiermit abgeschlagen, sondern läßt man es alles unerheblichen Einwendens ungehindert, bey der Urtel vom 25ten Jenner laufenden Jahrs, wie auch bey dem auf die durch Dr. Bostell unterm 18. und durch Notarium Gemmert unterm 20ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicas

plicas pro suspendenda Commissione vom 20ten ejusdem ertheilten Decret lediglich bewenden.

Dann ist Dr. Bostell, um Willen er gegen eine so klar vorliegende Kameral-Urtel unschicklich und an sich ganz ordnungswidrig declarationem nachzusuchen sich nicht entblödet solches sein ungebührliches Anmaßen für diesmal alles Ernstes hiermit verwiesen.

V.

Sententia 11. Decembr. 1786 publ.

In entschiedener Sache Burgermeister und Rath der Reichsstadt Wezlar, wider die Fürstlich Nassau-Weilburgische Regierung und Consorten, Mandati de non turbando in possessione vel quasi Jurisdictionis mediae, et inferioris, nec non forestalis, ac banniendi seu concludendi silvam, resarciendo damna data cum expensis C C. nunc Commissionis et Mandati de manutenendo.

Ist die durch Dr. Bostell unterm 2. und 11ten dieses extrajudicialiter übergebenes Supplicas samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf sein pro suspendenda expeditione et insinuatione der am 27ten November jüngsthin eröfneten Urtel, beschehen Begehren als ohnstatthaft hiermit abgeschlagen, sondern läßt man es noch zur Zeit bey dem ganzen Inhalt sothaner Urtel lediglich bewenden.

VI.

Sententia 29. Januar. 1787 publ.

Praemisso rubro: Ist die durch Dr. Hofmann und Dr. Bostell respective unterm 11. 26. und 27. dieses extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf ermeldten Dr Bostell, sein pro temporali inhibitione beschehen Begehren, so viel die durch die Urtel vom 27ten November vorigen Jahrs erkannte Manutenenz und Lokal-Kommißion zur Beaugenscheinigung, Verzeichnüß, Taxation und Constituirung eines liquidi des von den Garbenheimer Holzfrevelern in dem Wezlarischen Stadt- und Heeg-Wald, die Kühmarkt genannt, verursachten Schadens betrifft, bewandten Umständen nach, als unstatthaft abgeschlagen, mit dem Vollzug aber des übrigen Innhalts gedachter Urtel noch zur Zeit bis zu dieses Kaiserl. Kammergerichts weiterer in restitutorio erlassender Entscheidung einzuhalten, der erkannten Kaiserlichen Kommißion hiermit aufgegeben.



Zehen-

Zehenter Abschnitt.

Von den innerlichen Unruhen der Reichsstadt Aachen. (a)

In der Aachner Sache, wovon ich das neueste Reichshofrathsconclusum vom 16. Nov. 1786 dem vorigen Bande eingerückt habe, ist nun auch an dem Kammergerichte eine merkwürdige Urtel erfolgt, in welcher neben den in der Hauptsache ergangenen Verfügungen, nicht nur die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit, sowohl in Ansehung der Prävention, und dadurch bewirkter Litispendenz, auch Continentiae und Connexitatis Caussae, als auch quoad qualitatem caussae als begründet behauptet und gerechtfertiget, (b) sondern auch nunmehr, be-

(a) S. meiner Staatsk. 13. Th. S. 392. 14. Th. S. 381.

(b) Diese in der Urtel Num. II. bemerkten Gründe beziehen sich ohne Zweifel auf die in den Exceptionibus fori declinatoriis gemachte Einwendungen wider die Begründung der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit. Sollte dann die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit auch in Absicht auf die qualitatem caussae in vorliegendem Fall einigem Zweifel oder doch Widerspruch unterworfen seyn? Ohne Zweifel hat das Kammergericht nicht ohne Grund in seiner Urtel ausdrücklich berührt, daß seine Gerichtsbarkeit auch in dieser Rück-

Rücksicht reichsgesezmäsig fundirt sey. Hanzely rechnet in seinem vortreflichem Werk: Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis I. B. S. 182. unter anderen überhaupt auch „die zu reichsgerichtlichen Untersuchungen geeignete politische Sachen„ „unter die ausschließlich dem Reichshofrath vorbe„haltenen Gegenstände, und nennt in der Note * unter andern Beyspielen ausdrücklich auch „die Auf„merksamkeit auf alles, was die innere ökonomische „und politische Verfassung der Reichsstädte und reichs„ritterschaftlichen Körper zum Gegenstand hat, be„sonders aber die Untersuchungen und Entscheidun„gen der Klagen oder Beschwerden, welche über Ver„letzung der gesetzmäsigen oder sonst wohl hergebrach„ten ökonomischen und politischen Verfassung dersel„ben geführt werden.“ Ich getraue mir nicht zu behaupten, daß der Reichshofrath wirklich in Streitigkeiten, welche in die innere ökonomische und politische Verfassung der Reichsstädte einschlagen, nach der von Hanzely bestimmten Ausdehnung, die ausschliesliche Gerichtsbarkeit anspreche. Ich glaube bisher, die dißfallsigen Ansprüche des Reichshofraths schränkten sich auf wesentliche Abänderung der Regimentsverfassung einzelner Reichsstädte ein, und gründeten sich auf die Behauptung, daß die ehemal von Karl dem V. und andern Kaisern ausgeübte Gewalt, die Regimentsverfassung einzelner Reichsstädte zu reformiren, oder neue Wahl- und Regimentsordnungen einzuführen, nun durch den Reichshofrath ausgeübt werde, und dem Kammergericht nicht zustehe. Inzwischen mag Hanzely an der Quelle geschöpft, und vielleicht die ächten Grundsäze des Reichshofraths vorgetragen haben, wenn er demselben auch die ausschliesliche Gerichtsbarkeit in allen inneren Reichsstädtischen Streitigkeiten, welche

über

wandten Umständen nach [c], der. dem wieder ergänzten Stadtmagistrat zu Aachen zu Untersuchung und Bestrafung des am 24. Jun. 1786 entstandenen Aufruhrs und dabey verübter Gewaltthaten gemachte Auftrag wieder aufgehoben

Z 4

über Verlezung der Regiments- und ökonomischen Verfassung einer Reichsstadt entstehen, zuschreibt; womit aber der von Hanzely selbst §. 319. not. ** am Ende S. 1731 aufgestellte Grundsaz, daß in Ansehung der über Kaiserliche Privilegien entstehenden Streitigkeiten des Kammergerichts Gerichtbarkeit concurrire, wenn über deren Verletzung geklagt werde, nicht wohl zusammenhängt, wenn man zwischen beyden Fällen eine Parallele zieht. Uebrigens hat ganz neuerlich der Herr D. Frid. Wilh. Hofmann zu Wezlar in seiner an practischen Bemerkungen reichhaltigen Inauguraldissertation, welche den Tit. führt: Observationes quaedam juris et processus Camerae imperialis, und die ich in meiner reichsgerichtlichen Beyträgen III. B. ausführlicher anzeigen werde, Obs. I. num. IV. mit Beyspielen gezeigt, daß auch das Kammergericht schon solche Reformen Reichsstädtischer Regimentsordnungen vorgenommen habe. Hauptsächlich ist es das Beyspiel der Reichsstadt Zell am Hammersbach, welches hieher gehört, indem daselbst durch kammergerichtliche Erkänntnisse die Regimentsverfassung großen Theils umgeschmolzen worden ist.

(c) Ich werde schwerlich irren, wenn ich einen Theil der hiezu bewegenden Umstände in den Narraten des Reichshofrathsconclusi vom 16. Novemb. 1786. aufsuche.

gehoben und auf die ausschreibenden Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kraises Kommißion erkannt wird. Dieser Kommissionsauftrag ist auch um so merkwürdiger, als derselbe nicht nur auf Untersuchung der am 24. und 26. Jun. v. J. vorgefallenen Gewaltthaten und anderer Unordnungen eingeschränkt, sondern nach dem Membro VIII. auch auf Untersuchung der bürgerlichen Beschwerden wider den Magistrat, auf Abstellung der eingerissenen Mängel und Gebrechen und auf Verbesserung des Policey- und Oeconomiewesens ausgedehnt ist.

Ich bin begierig, was nun am Reichshofrath, nach erfolgender Kaiserlicher Resolution auf das erstattete Gutachten, für weitere Verfügungen werden beschlossen werden. Diese werden wahrscheinlich den weiteren Gang der Sache, sowohl in Absicht auf das Verhältnis beyder höchsten Reichsgerichte, als in Absicht auf den Innhalt der Kurpfälzischen am Reichshofrath eingereichten Verwahrungs-Anzeige und des Insinuati der K. K. Niederländischen Hofkanzley, zimlich aufklären. Inzwischen will ich es nicht auf diese nähere Aufklärung der Sache aufschieben, meinen Lesern dieses merkwürdige kammergerichtliche Urteil bekannt zu machen,

chen, sondern dasselbe seinem ganzen Innhalt nach hier beyfügen:

Sententia d. 21. Mart. 1787. publ.

In Sachen des größern- und ansehnlichern Theils des Stadtraths, wie auch der gesammten Bürgerschaft zu Aachen Impetranten eines, wider die ausgetrettene Magistratsglieder, als die beyde Burgermeister Wylre und Brammerz, die Rathsbeamte Buchholz, Schornstein und Consorten Impetraten andern, sodann der Burgermeister, Magistrats und Raths der Reichsstadt Aachen Intervenienten dritten Theils, Mandati de ad civitatem et Senatum suaque officia et eorum administrationem redeundo, et posthac imprimis cum Magistratu legalem inquisitionem suscipiendo, eaque praevia Seditiosis poenam infligendo S. C. cum literis patentibus, et ordinatione poenali: Ist die durch Dr. Hert unterm 14ten Febr., 9. 12. und 15ten Merz jüngsthin extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf

I.) die durch Dr. Bostell am 7ten Sept. vorigen Jahrs vorgebrachte Intervention hiermit verworfen, und den unqualificirten anmaßlichen Intervenienten ihre daraus klar hervorscheinende auf Eludirung dieses Kaiserl. Kammergerichts Gerichtsbarkeit, und der erkannten Prozeße zielende Collusion sowohl, als, daß die-

selbe den, nur der, in Aachen anwesenden und die öffentliche Geschäfte würklich besorgenden Rathsversammlung allein zustehenden Namen: Burgermeister, Magistrat und Rath der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Aachen zu misbrauchen, sich unterfangen haben, verwiesen. Demnächst

II.) Dr. Hert sein des Mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Lic. Lange (nachdem das von diesem Kaiserlichen Kammergericht am 28ten Juli vor. J. erkannte Mandatum dem Burgermeister Wylre als dem Haupt der impetratischen Partei, bereits am 1ten August vollständig insinuiret, sodann die miterkannte, sowohl an den noch anwesenden Magistrat, als sämmtliche Bürger und Einsaßen erlassene litterae patentes schon am 3ten August zu Aachen öffentlich angeschlagen und publicirt worden, folglich praeventis, litispendentia, continentia, et connexitas causae das, auch quoad qualitatem caussae reichsgesezmäßig fundirte, forum dieses Kaiserlichen Kammergerichts in gegenwärtiger Sache ohne Zweifel begründen) solchemnach mit Verwerfung der reichsconstitutionswidrig eingewandten exceptionis Fori declinatoriae, wie auch sonstigen unerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündt, und reproducirten Kaiserlichen Mandat durch würkliche Rückkehr seiner Principalen nach der Stadt Aachen, zur schuldigen

gen Verwaltung ihrer Aemter, und dieser ankle- benden Verrichtungen gehorsamlich gelebt seye, und hinfüro gelebt werden wolle, Zeit 14 Tagen pro Termino et Prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhang, wo Er solchem al- so nicht nachkommen wird, daß seine Principa- len jezt als dann, und dann als jezt in die Pön, berührtem Mandat einverleibt, hiermit fällig erklärt seyn, fernere Proceß auch auf ihre Kosten erkannt, und Sie ohne längere Nachsicht durch nachdrucksame Zwangsmittel zum schuldigen Ge- horsam gebracht werden sollen.

Anbey ist nicht weniger

III.) den übrigen in Aachen zurückgebliebe- nen gleichwohl unter dem Vorwand ermangeln- der Sicherheit dem Rathsgang und ihrer Pflichts- Uebung bißher ungebührlich sich entzogenen Rathsgliedern (um deswillen wider Dieselbe noch zur Zeit bis zu geendigter Untersuchung des, am 24ten Juni vor. J. ausgebrochenen Tumults und Aufruhrs die fiscalische Ahndung vorbehal- ten bleibt) daß Sie sofort den Rathsversamm- lungen wieder beywohnen, und innerhalb nem- lichen oben angesezter Frist von 14. Tagen de paritione dociren sollten, und zwar jedem der- selben bey Strafe 5 Mark löthigen Goldes hier- mit anbefohlen;

Wogegen

IV.) zu desto zuverläsigerer Beybehaltung des bescheinigtermaßen hergestellten öffentlichen

Ruhestandes, wie auch zu noch mehrerer Sicherheit der Impetraten, der noch anwesende Magistrat sowohl, als auch Bürger und Einsassen zu Aachen auf die öffentlich angeschlagene und verkündete Kaiserliche Patenten, und zu deren straklichen Befolgung nach ihrem ganzen Innhalt, bey der darinn bedroheten und auf unverhoften Widerhandlungsfall nach Befinden zu schärfenden Strafe nochmals alles Ernstes angewiesen werden.

Anlangend aber

V.) die dieser Sache halber bisher aufgelaufene Gerichts- und sonstige Kosten, bleibt das Erkenntniß bis zu dem nach vollbrachter Untersuchung der Aufruhr- und verübten Gewaltthaten- und bürgerlichen Beschwerdensache erfolgenden Endurtel indessen ausgesetzt.

Denn werden

VI.) besonders dem impetratischen Burgermeister Wylre, daß derselbe anstatt dem Kaiserlichen Mandat zu pariren, vielmehr solchem gerade zuwider von Corneli-Münster aus, obrigkeitliche Verordnungen unter seinem Namen mit anmaßlicher Beystimmung der gleichmäsig ausgetrettenen Magistratspersonen, und Rathsbeamten, auch anderer zwar in Aachen zurückgebliebenen, gleichwohl dem Rathsgang sich freywillig entzogener Rathsglieder ergehen zu lassen, sich nicht entsehen hat; diese seine incompetente ungebührliche und attentirliche Unternehmungen verwie-

verwiesen, und gedachte an sich schon nichtige sogenannte obrigkeitliche Verordnungen zum Ueberfluß annoch ausdrücklich hiermit caßirt und aufgehoben. Soviel demnächst

VII.) den übrigen Innhalt des Kaiserlichen Mandats, nemlich die den Impetraten nach ihrer Zurückkunft, mit dem alsdann wieder ergänzten Stadtrath fordersamst vorzunehmen befohlene Untersuchung und Bestrafung des am 24ten Juni vor. J. entstandenen Aufruhrs und dabey verübten Gewaltthaten betrift, ist statt dessen, bewandten Umständen nach, nunmehro commissio auf des niederrheinisch westphälischen Kraises ausschreibende Herren Fürsten dahin, daß sie durch ihre nach Aachen zu subdelegirende Räthe die gesammte dasige Bürger und Einsassen zu fernerer Ruhe und Frieden, auch Bezeugung gebührender Achtung und Gehorsams gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit, nach Innhalt der bereits angeschlagenen und publicirten Kaiserlichen Patenten, und gegenwärtigen Urtels, Authoritate Caesarea vor allem anmahnen, nicht weniger auch hinwiederum Burgermeister, Magistrat und Rath das ihnen anvertraute obrigkeitliche Amt mit allem Fleiß und Gerechtigkeit zu verwalten, und sich keinen Mißbrauch desselben gegen ihre Mitbürger und Untergebene zu Schulden kommen zu lassen, noch selbigen einen Anlaß durch unerlaubte Stimmenwerbung und Stöhrung der bürgerlichen Freyheit bey ihren

Zunft-

Zunftgreven- und Rathspräsentationswahlen zu schädlicher Spaltung, Mißtrauen und Weiterung zu geben, sondern vielmehr dahin bedacht zu seyn, wie gutes Vernehmen, Einigkeit und Ordnung überall wiederum vollkommen hergestellt und befördert, auch der öffentliche Ruhestand fürohin unverlezt erhalten werden möge, nachdrücklich erinneren; Demnächst

1.) die am 24. Juni vor. J. entstandene höchst frevelhafte, und unverantwortliche Empörung, und wider den versammelten Stadtrath auf dem öffentlichen Rathhaus verübte Gewaltthaten, imgleichen

2.) die am 26ten ejusdem von einigen tumultuirenden Bürgern unter dem Trommelschlag geschehene Zusammenberufung der Bürgerschaft auf den Markt zu Wählung eines Burgermeisters, wie auch

3.) die vom 22. Nachmittags bis zum 24ten gedachten Monats Juni vorgegangene, mit zahlreicher Mannschaft Tag und Nacht fortgesezte tumultuose Bewahrung des Burgermeisters Dauven, und einiger Rathsbeamten Häuser, aus was für Anlaß und Endzweck, auch auf wessen Ordre solches geschehen? Wer die zur Wachthaltung gebrauchte sogenannte Klüppelmänner, und dergleichen Leute angeworben, angeführt, und beordert habe? Auch von wem, und aus welchen Mitteln die Wachtgelder für dieselbe und ihre Zechen bey den Wirthen, wo sie

sie ihre Sammelplätze gehabt, bezahlet worden? weniger nicht, wie hoch sich die diesfalsige Ausgaben belaufen haben? Ferner

4.) die bey den Zunftwahlen zu Stöhrung der bürgerlichen Freyheit und des Ruhestandes hin und wieder von der sogenannten alten sowohl, als neuen Partie durch Korruptionen, Versprechungen, Drohungen und Gewalt, oder auf andere unerlaubte Weiß verübt worden seyn sollende Mackeley und Stimmenwerbung, daneben

5.) die bey der Schmidt- Becker- Scheerer- und Krämerzünften Rathspräsentations- und Grevenwahlen am 25ten und 29ten May, sodann am 7ten und 13ten Juni v. J. vorgegangene große Unordnungen, und deren angeblich durch Arglist, Betrüglichkeiten und mancherley Verfälschungen geschehene Veranlassung, weiters

6.) Das in der durch Dr. Bostell sub [5] lit. B. am 7ten Sept. v. J. judicialiter übergebenen so betitelten An- und Ausführung der wahren Religionsgeschichte §. 65, dem in der Anlage zu derselben sub Num. 68. befindlichen von beyden Notarien Strauch und Zimmermann auf angebliche Requisition des Burgermeisters Wylre unterm 1ten Juli v. J. über die in der Stadt Aachen obwaltende Ruhe ausgefertigten Zeugnis angeschuldigte Falsum, zugleich auch

7.) die Beschaffenheit der zum Beweiß dieser Bezüchtigung sub eodem Num. 68. beygelegten,

legten, und von dem Notario Johann Nepomuck Quirini sub dato Burtscheid den 7ten Aug. a. p. attestirten Aussage des gedachten Burgermeisters Wylre, mit Rücksicht auf dessen vorhergegangene aus den Ueberkömmsten vom 26ten und 30sten Juni, wie auch aus den am nemlichen Tag den 30ten Juni in seinem Beyseyn und Ueberstand durch den ersten Rathssecretär Becker expedirt und sigillirten, sofort den damals schon nach Brüßel abgereißt gewesenen Deputirten Lonneux und Woßen durch eine Estaffette nachgeschickten Credentialien erscheinende Handlungen, als einen mit der Hauptsache unzertrennlich verbundenen, und also bey diesem Kaiserlichen Kammergericht zu erörterenden Punct, summarisch, doch rechtlicher Ordnung nach, vorzüglich aber die beyde sub 1. et 2. zuerst gemeldete Gegenstände, nemlich die am 24ten Juni auf öffentlichem Rathhaus verübte Gewaltthaten und den Vorgang am 26ten ejusdem nach Vorschrift der Gesetze, und in Gemäsheit der den Subdelegandis nach ihrer Ausrückung von diesem Kaiserlichen Kammergericht annoch zuzustellenden speciellen Instruction, nebst allen zur Untersuchung dienlichen Aktenstücken, untersuchen lassen, darauf caussa instructa, acta und Protocolla ad Impartiales versenden, und hiernächst selbige samt der eingelegten Urtel, vor deren Eröfnung und Publikation an dieses Kaiserliche Kammergericht ohne Vorzug, die über alle übrige oben bemerkte Untersuchungspuncte

aber

aber abgehaltene, und zwar zu Vermeidung der Verwirrung, über jeden Punct separatim zu führende Protocolla seiner Zeit mit Gutachten verschlossen einschicken, nicht weniger die etwa während der Untersuchung sich ergebende Umstände, oder sonstige emergentia, die entweder eine militärische Unterstützung oder extensionem commissorii und fernerweite Specialverordnung erfordern, ohnverweilt einberichten, und dieses Kaiserlichen Kammergerichtsverordnung respective weitere Instruction darüber erwarten sollen, auf dem städtischen Ærario, mit Vorbehalt jedoch des von den schuldig befundenen zu leistenden Ersatzes, noch zur Zeit vorzuschiesende Kosten hiermit erkannt; und versiehet man sich zu den Kraißausschreibenden Herren Fürsten, Dieselben werden ihren Subdelegatis die möglichste Ersparung der Kosten, und daß sie zu desto mehrerer Beförderung der Geschäfte, so weit es thunlich seyn mag, unter sich vertheilen, zum Besten des gemeinen Stadtwesens anzubefehlen, von selbsten besorget seyn. Gleichermaßen, und damit

VIII.) das gute Einverständnis und Vertrauen zwischen dem Stadtrath und der Bürgerschaft mittelst gründlicher und vollständiger Erledigung der von lezterer in der Anlage Lit B. ad supplicam pro mandato angebrachten Beschwerden bald möglichst wiederum auf festen Fuß hergestellt werden möge, wird der erkannten Kai-

serlichen Kommißion auch diese bürgerliche Beschwerden untersuchen zu lassen, über deren Befund sodann zu berichten, minder nicht wie den etwa eingerissenen Mängeln und Gebrechen zu steuern, und besonders das Policey- und Oeconomiewesen künftig zu verbessern seyn möge, Gutachten zu erstatten, aufgetragen.

Endlich und

IX.) soll der Kaiserl. Fiscal wegen der, von sicheren in actis benannten Schuster und Keller durch Abreißung der Kaiserlichen Patenten, und sonst verübten freventlichen schimpflichen Handlungen und Ungebühren gegen dieselbe sich seines Amts gebrauchen.

Dann sind, so viel das besondere Gesuch Doctoris Hert vom 14ten Febr. l. J. pro Mandato de non dividendo connexitatem causarum &c. wider den Burgermeister Wylre betrift, dessen Principalen statt des gebettenen Mandati (gestalten die dem Schöffen Lonneux und Dr. Woßen angeschuldigte Theilhabung an jenem den beyden Notarien Strauch und Zimmermann imputirten crimine Falsi in der That einerley Sache, oder doch ganz unzertrennlich damit verbunden ist, und ohne vorherige Entscheidung der vor diesem Kaiserlichen Kammergericht rechtshängigen Hauptfrage: ob gedachtes Notarialzeugnis würklich falsch seye? nicht erörtert werden kann) auf den ad punctum VII. Num. 6. et 7. dieser Urtel der Kaiserlichen

Kom-

Kommißion geschehenen Auftrag hiermit verwiesen.

Sodann läßt man es in Betref der weitern Supplick Doctoris Hert vom 9ten dieses bey der darinn enthaltenen Erklärung einstweilen bewenden. Und schließlich anlangend die leztere Exhibita mehrermeldten Doctoris Hert vom 12ten und 15ten dieses, ist der erkannten Kaiserlichen Kommißion, daß dieselbe 1stens die ausgetrettene Rathsglieder nach ihrer Zurückkunft zur schuldigen Rechnungsablage über die vorjährige, und pendente lite erhobene städtische Gelder, und Nachweisung, wie sie solche in rem et utilitatem civitatis verwendet haben? Sodann 2tens den bisher in Aachen anwesend gebliebenen Magistrat zu gleichmäßiger Rechenschaft von seiner provisorie geführten Verwaltung der öffentlichen Gefällen und Einkünften anhalten, und 3tens die auf den versiegelten Rhent- und Neumannskammern bey Abnahm der Sieglen vorfindliche Bücher in sichere Verwahrung bringen lassen solle, hiermit aufgegeben.

In Urkund dessen haben Wir gegenwärtigen mit Unserm Kaiserlichen Insiegel bestättigten Schein auf geziemendes Ansuchen ausfertigen und mittheilen lassen.

Geben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wezlar, den ein und zwanzigsten Tag Monats Martii nach Christi Unsers lieben

 Herrn

Herrn Geburt in siebenzehenhundert sieben und achzigsten Jahr, Unserer Reiche des römischen im drey und zwanzigsten 2c.

Ad mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

(L.S.) Caes. Hermann Theodor Moritz Hoscher, Kaiserl. Kammergerichts Canzleyverwalter.

Georg Matthias von Sachs, Kaiserlichen Kammergerichts Protonotarius.



Eilfter

Eilfter Abschnitt.

Von der Hessenkasselschen Besitznehmung des Lippischen Antheils der Grafschaft Schaumburg.

§. 1.

Die wichtigste teutsche Staatsbegebenheit, welche mit Recht allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, ist die gewaltsame Heßische Besitznehmung des Gräflich-lippischen Antheils an der Grafschaft Schauenburg oder Schaumburg. [a]) Kaum war nemlich der Graf

Philipp

a) Es ist ein Irrthum, wenn in vielen öffentlichen Blättern die Sache so vorgestellt wird, als wenn sämtliche Besizungen des verstorbenen Grafen in Besitz genommen worden wären. Der Stifter der Schaumburg-Lippischen Linie, der im J. 1681. gestorbene Graf Philipp erhielt in der im J. 1620. vorgenommenen Lippischen Landestheilung zu seinem Antheil die Aemter Lipperode und Alverdissen, nebst andern Einkünften. Nach Erlöschung des Schaumburgischen Mannsstammes (1640) machte derselbe Anspruch auf die ganze Grafschaft, wovon ihm in dem im J. 1647. zu Münster zu Stande gekommenen Vergleich die Hälfte als heßisches Lehen blieb. Dieser Graf Philipp führte in seinem Testament vom J. 1668. die Erstgeburt ein, jedoch so, daß er seinem zweyten Sohn und dessen Linie das Amt Alverdissen ver-

Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe am 13. Febr. 1787. gestorben, als schon am 17. darauf hessenkasselsche Truppen ankamen, durch welche die Stadt und das ganze Land, nur die Festung Wilhelmstein ausgenommen, in Besitz genommen wurde, ohngeachtet schon am Tage zuvor die Huldigung von der nachgelassenen Wittwe, einer Landgräfin zu Hessen-Philippsthal, im Nahmen ihres Sohnes, eingenommen worden war.

§. 2.

Was der Grund dieser heßischen Besitzergreifung und Huldigungseinnehmung sey, hat der Heßische Hof nicht gut gefunden, sogleich be-

vermachte. Dadurch entstunden die zwey Linien, Schaumburg-Lippe-Bükeburg als die erstgeborne und Hauptlinie, und Schaumburg-Lippe-Alverdissen. Nach Erlöschung der Lippe-Brackischen Linie erstritt endlich die Bükeburgische Linie 1734. 1737. die Hälfte, und vermehrte dadurch ihren Lippischen Antheil mit den Aemtern Blomberg und Schieder. Nachdem nun den 10. Sept. 1777. durch Erlöschung der Bükeburgischen Linie deren gesamte Besizungen an die Alverdissensche Linie fiel, so besaß diese neben dem Lippischen Antheil an der Grafschaft Schaumburg auch die Lippischen Aemter: Lipperode, Alverdissen, Blomberg und Schieder. Die heßischen Ansprüche beziehen sich aber nur auf jene, nicht auf diese, welche also auch kein Gegenstand der heßischen Besitznehmung waren.

bekannt zu machen. Das Patent, welches von der nach Bückeburg abgeschickten Kommission des hessenkasselschen Hofes daselbst öffentlich angeschlagen wurde, und in welchem man billig eine genaue Bestimmung der aufgestellten Ansprüche sollte suchen dörfen, gibt darüber gar kein Licht. Es ist nemlich folgenden Innhalts:

Nachdem der Durchl. Fürst und Herr, Wilhelm IX. von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Cazenellbogen, Diez, Ziegenhayn, Niddau, Schaumburg und Hanau rc. rc. gnädigst gut gefunden haben, bey dem erfolgten Ableben des Herrn Grafen Philipp Lebrecht b) zu Bückeburg die Rechte Ihres Hochf. Hauses geltend zu machen, und zu dem Ende den Bückenburgischen Antheil der Grafschaft Schaumburg in Besitz nehmen zu lassen; so wird solches den sämmtlichen Kollegiis, der Ritterschaft, Beamten, Magistraten, Bedienten und Unterthanen, sowohl vom Militair- als Civilstande, in ersagter Grafschaft hiedurch mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß sie sämtlich höchstgedachte Ihro Hochfürstl.

b) Ich finde nicht, daß Graf Philipp Ernst auch den Nahmen Leberecht geführt habe.

Durchl. nunmehr als ihren gnädigsten Landesherrn ansehen, und, in Gemäsheit der Höchstdenselben bereits abgelegten Huldigungspflichten, alle schuldige Treue und Gehorsam zu erweisen haben. Und, gleichwie Ihro Hochfürstl. Durchl. zur Direktion der Landesgeschäfte gegenwärtige Kommißion gnädigst angeordnet haben: so wird zugleich allen in herrschaftlichen Diensten stehenden Personen und sämmtlichen Unterthanen hiedurch befohlen, keine andre Befehle von den Kollegiis anders als unter der Aufschrift dieser Kommission, anzunehmen, und solche auf das genaueste und gehorsamste zu befolgen, wobey sämtlichen Unterthanen Namens Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht die gnädigste Zusicherung geschieht, daß sie bey ihren hergebrachten Rechten und Befugnissen in alle Wege gelassen, geschirmt und gehandhabet werden sollen. Urkundlich der gnädigst angeordneten Kommißion und vorgedrucktem Fürstl. Heßischen Regierungs-Insiegel. Gegeben Bückeburg den 17. Febr. 1787.

(L. S.) Fürstl. Heßische zur Direktion der Landes-Geschäfte in der Grafschaft Bückeburg gnädigst verordnete Kommißion.

L. A. von Berner. S. F. Waitz v. Eschen.
J. D. v. Schmerfeld. E. S. Fulda.

Männer,

Männer, denen das Lehensverhältnis zwischen Hessenkassel und dem Hauß Schaumburg-Lippe und der über die Erbfähigkeit der Alverdissenschen Linie geführte Proceß nicht unbekannt war, mußten freylich auf diesen ehemaligen Streit fallen, und in demselben den Grund jenes so unerwarteten Auftritts aufsuchen. Die öffentlichen Blätter aber verbreiteten anfänglich zugleich das Gerücht, daß Hessenkassel an Schaumburg-Lippe 900tausend Gulden zu fordern habe, und aus diesem Grunde hauptsächlich die Besitzergreifung vorgenommen worden sey. c) Ja man setzte noch weiter bey, daß der Kurhannöverische Hof ebenfalls eine starke Forderung von 180000. Thalern an den Grafen von Schaumburg-Lippe gehabt, sich aber mit dem Hessenkasselschen Hofe schon würklich darüber einverstanden, und von solchen die ganze Summa bezahlt erhalten habe; so unwahrscheinlich, nach den immer bewährten patriotischen Gesinnungen dieses Hofes, es auch war, daß

c) So ungegründet dieses Gerücht war, so machte es doch, sichern Nachrichten nach, auf verschiedene kleine Staaten in der Nähe der heßischen Lande, denen der verstorbene Landgraf beträchtliche Summen vorgestreckt hat, eine starke Sensation, indem die Besorgnis, daß gleiches Schicksal auch ihnen bevorstehen möchte, sie in Furcht und Schrecken setzte.

derselbe eine solche Unternehmung auf irgend eine Art unterstützen würde.

Inzwischen hat sich nun aufgeklärt, daß die ehemal schon von dem Hessenkasselschen Hofe behauptete unstandesmäßige Herkunft und Erbunfähigkeit der Nachkommen des Grafen Friderich Ernst zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen der Grund der heßischen Besitznehmung seyn solle. Es därfte daher einem großen Theil meiner Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich eine nähere Nachricht davon hier einrücke.

§. 3.

Auf die Geschichte von Entstehung des zwischen diesen Häusern bestehenden Lehenverhältnisses kann ich nicht zurückgehen. Ich bemerke also nur etwas weniges davon.

Nach der im Jahr 1640. mit dem Tode des Grafen Otto erfolgten Erlöschung des alten Hollstein-Schauenburgischen oder Schaumburgischen Mannsstamms hat die Mutter des letztverstorbenen, Elisabeth, die Witwe des Schauenburgischen Grafen Georg Hermann, von der Gehmischen Linie, eine gebohrne Gräfin von der Lippe, als Erbin die Schauenburgischen Lande in Besitz genommen, und hierauf den Grafen Philipp von der Lippe, ihren Bruder, zum Erben ein-

eingesetzt. Dieser AllodialErbe hatte es aber, der von Dännemark, als hollsteinisches Lehen eingezogenen Grafschaft Pinneberg nicht zu gedenken, mit den Lehensansprüchen des Hauses Braunschweig-Lüneburg auf die Aemter Lauenar, Bokeloh und Mesmerode, des Hauses Hessenkassel auf die Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, und des Hochstifts Minden auf die Aemter Bückeburg, Sachsenhagen, Stadthagen und Schauenburg aufzunehmen. Auf dem Westphälischen Friedensconvent [d)] wurde aber das Jus directi et utilis dominii in præfectura Schaumburg, Bükeburg, Saxenhagen et Statthagen Episcopatui Mindano antehac assertum et adjudicatum, dem Hause Hessenkassel überlassen und versichert, und es kam im J. 1647. erstlich ein Vertrag zwischen Braunschweig, Hessenkassel und Lippe zu Lauenau und sodenn ein Erbfolge-Besitz- und Theilungs-Hauptvergleich zwischen Hessenkassel und Lippe zu Münster zu Stande, nach welchem das Haus Braunschweig-Lüneburg die angesprochenen Aemter und überdiß noch einen Theil der Vogtey Lachem und einen Theil der Vogtey Visbek erhielt, die übrigen sieben Samtämter aber zwischen Hessen und dem Grafen

d) Art. XV. §. 3.

Grafen von der Lippe dergestalt getheilt wurden, daß dieser seinen Antheil für sich und seine männliche Leiblehenserben zu rechtem neuem Mannlehen von Hessenkassel annehmen mußte. Diese beiden Verträge wurden auch in dem Westphälischen Frieden in eben demselben §. in welchem die oben angeführten 4. Aemter dem Hause Hessenkassel auf beständig zugesichert wurden, ausdrücklich bestätigt.

In Gemäsheit dieses Vergleichs gieng nicht nur im Jahr 1652. die erste Belehnung für sich, sondern es wurden auch die Nachkommen des Grafen Philipps von Schauenburg-Lippe in den Jahren 1664. 1671. 1682. 1729. und 1731. zwar nach dem von demselben eingeführten Recht der Erstgeburt, (oben not. a.) jedoch dergestalt belehnt, daß die nachgebohrne Stammsagnaten der erstgebohrnen oder Bückeburgischen und der Alverdissenschen Linie die Lehensvollmacht mit ausstellten und mitbelehnt wurden.

Um die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts aber entstand ein merkwürdiger Streit über die standesmäsige Herkunft und Erbfolgefähigkeit der Nachkommen des Grafen Friderich Ernst zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen, der mit dem neuerlichen Vorgang in der innigsten Ver-

Verbindung steht, und von dem ich deswegen eine ausführlichere Nachricht e) geben will.

§. 4.

Der Graf Friderich Ernst zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen vermälte sich nämlich im Jahr 1722. mit einer Fräulein aus einem alten stiftsmäsigen Geschlecht des niedern Adels, nämlich mit der Fräulein Philippine Elisabeth von Friesenhausen, der Tochter des Churpfälzischen Obrist-Stallmeisters Philipp Siegmund von Friesenhausen. Dieser Ehe wurde anfänglich sogar nichts entgegengesetzt, daß vielmehr die Erbfolgefähigkeit der darinn erzeugten Söhne auf verschiedene Art auch von Hessenkassel anerkannt wurde. f) Um die Mitte dieses Jahrhunderts aber wollte sie von dem hessenkasselschen Lehenhof für unstandesmäsig erkannt werden. Insbesondere wurde der Streit dadurch rege, daß im J. 1749. bey der auf Absterben des Grafen Al-

e) Mosers Familienstaatsrecht II. Th. S. 105. und 106.

f) In dem Lehenbrief vom Jahr 1729. wurde der älteste Sohn, der erstverstorbene Graf Philipp Ernst, namentlich ausgedrückt und mitbelehnt. Im Jahr 1731. geschah es wieder sowohl in Ansehung eben desselben, als des inzwischen gebornen zweyten Sohns Albrecht, der aber schon im Jahr 1732. wieder gestorben ist.

Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe und Sternberg dessen einzigem Sohn und Nachfolger Grafen Wilhelm Friderich Ernst ertheilten Belehnung der halben Grafschaft Schaumburg in Ansehung der Lippe-Alverdissenschen Nachkommenschaft nicht nur der hessenkasselsche Lehenbrief ausdrücklich nur auf die eheliche Succeßionsfähige Mann-Leibeslehens-Erben eingerichtet, sondern auch in die Lehensreversalien eben dieses Wort Succeßionsfähig zweymal eingeschoben wurde. Dieser präjudicirliche Vorgang wurde dem Grafen Friderich Ernst zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen erst eigentlich bekannt, da nach dem Tode des König Friderichs von Schweden, als Landgrafen zu Hessenkassel, das Schaumburgische Lehen bey seinem Nachfolger aufs neue zumuthen und zu empfangen war, und daher dem Herkommen gemäs die Mitfertigung der Lehensvollmacht verlangt wurde. Bey dieser Gelegenheit wurde ihm nämlich die schon ein ganzes Jahr zuvor vergeblich verlangte vidimirte Abschrift des Lehenbriefs von der Schaumburg-Lippe-Bückeburgischen Kanzley mitgetheilt, aus welcher derselbe die in Rücksicht auf seine Nachkommen neuerlich eingeschaltete bedenkliche Worte ersah. Da nun auch die sowohl bey seinen Agnaten, als bey dem kasselschen Lehenhof gemachte güt-

liche

liche Vorstellungen nicht die erwünschte Wirkung hatten, so wurde der Graf zu Lippe-Alverdissen dadurch veranlaßt, sowohl wider Hessenkassel, als wider Schaumburg-Lippe-Bückeburg, am Reichshofrath zu klagen. Er erhielt auch den 12ten Jul. 1753. wider Hessenkassel ein günstiges Mandatum attentatorum cassatorium inhibitorium et de non turbando Natos Comitis S. R. I. immediati in possessione vel quasi Nobilitatis avitæ; adeoque non mutando tenorem investituræ contra transactionem Pace Westphalica confirmatam et antiquam formam litterarum investituræ, nec via facti, sed juris procedendo &c. Ein solches wurde auch wider Schaumburg-Lippe-Bückeburg erkannt, und hier insbesondere darauf gerichtet: de non recipiendo immutatas investituræ litteras, contra transactionem pace Westphalica confirmatam et antiquam earum formam, neque reversales expediendo et documenta communia ad petitionem Agnati extradendo, nec via facti, sed juris procedendo S. C. Hingegen wurde die zugleich gebetene Manutenenz-Kommission auf die ausschreibende Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kraises damal noch abgeschlagen.

Der

Der Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg leistete auf das an ihn ergangene Mandat sogleich völlige Parition. Seine Paritionsanzeige wurde auch in dem Concluso vom 9. May 1754. für hinlänglich angenommen. Der hessenkasselsche Hof hingegen widersetzte sich der ergangenen Verfügung. In dem erstgedachten Concluso vom 9ten Mai 1754. wurde aber, mit Verwerfung der eingewandten Exceptionum tam fori declinatoriarum, quam sub- et obreptionis, nicht nur eine Paritoria, sondern nunmehr auch die gebettene Manutenenz-Commißion zur starken Handhabung des Kaiserlichen Judicati auf das Westphälische Kraisausschreibamt erkannt.

§. 5.

Diß hatte die Wirkung, daß der Herr Landgraf in Absicht auf die Fassung des Lehenbriefes Parition versicherte. Diese Paritionsversicherung war aber noch mit solchen Bedingungen umwunden, daß hierauf den 27. März 1756. die Reichshofräthliche Erkenntniß dahin ausfiel:

„— — wird zwar die darinnen (in Lite-„ris ad Imp.) in soweit versprochene Pa-„rition, den Lehenbrief nach Inhalt des

vorigen,

„vorigen, mit Weglassung der neuer„lichen verfänglichen Klausel, ausfertigen „zu lassen, hiemit pro sufficiente ange„nommen; da hingegen

3.) der Herr Landgraf wegen der zu„gleich beygefügten Bedingung und Re„servation dahin beschieden wird, daß „demselben, so, wie ihm ohnehin in dem „unterm 12. Jul. 1753. ergangenen „Kaiserlichen Mandat der Weg Rechtens „nicht abgeschnitten, sondern ausdrücklich „nachgelassen worden, die der impetranti„schen Descendenz movirte quæstionem „status, Falls er solche weiters zu betrei„ben gemeynt, bey Ihro Kais. Maj. als „allerhöchstem und alleinigem Judice com„petente in petitorio, rechtlicher Ord„nung gemäs, ein- und auszuführen, un„benommen bleibe."

§. 6.

Der Herr Landgraf wollte es aber auch dabey nicht bewenden lassen, sondern machte in einem an den Kaiser erlassenen Schreiben aufs neue Einwendungen, wie aus dem hierauf erkannten Concluso zu schliesen ist. Denn dieses fiel am 11. März 1757. dahin aus:

„Mit Verwerfung des darinn geschehenen „unstatthaften und Reichssatzungswidrigen „Einwendens und Vorbehalts hat es bey „dem am 27. März a. præt. ergangenen „Kaiserlichen Concluso und dessen Mem„bro 3. (nach dessen deutlichem Innhalt „dem Herrn Landgrafen die movirte „quæstionem status bey Kais. Maj. vor „jezo ein- und auszuführen, nicht auferlegt, „sondern zu allen Zeiten nachgelassen wor„den,) sein unabänderliches Bewenden."

§. 7.

Auf solche Art blieb es also bey der in Rechtskraft erwachsenen Paritori-Urtel. Von dem dem Herrn Landgrafen vorbehaltenen Recht, die der Schaumburg-Lippe-Alverdissenschen Nachkommenschaft movirte Quæstionem status *in petitorio* auszuführen, wurde nicht nur bisher kein Gebrauch gemacht, sondern der Sohn des Grafen Friderich Ernst, der nun gestorbene Graf Phillipp Ernst, welchem sein Herr Vater schon im J. 1749. die Regierung des Alverdissenschen überlassen hatte, erlangte auch in Gemäsheit gedachter Paritoriurtel den unwidersprechlichsten Besizstand, indem nicht nur die Belehnung ohne jene verfängliche Klausel für

sich

sich gieng, und Graf Philipp Ernst mitbelehnt wurde, sondern auch dieser, nach Erlöschung der Schaumburg-Lippe-Bückeburgischen Linie, im Jahr 1777. wirklich in die Lippe-Schaumburgische Erbfolge eintrat, und bis an seinen Tod im ruhigen Besitz der Lippe-Schaumburgischen Lande blieb, überdiß auch die von gedachtem Grafen Philipp Ernst mit seiner zweyten Gemalin, der Landgräfin Juliane Wilhelmine Louise von Hessen-Philippsthal, der nunmehrigen Witwe, eingegangene Ehepacten, worinn diese ausdrücklich auch zur Vormünderin und Regentin der Schaumburgischen Lande bestellt wurde, im Jahr 1780. von Hessenkassel bestätigt worden, auch der itztregierende Herr Landgraf selbst den Grafen Philipp Ernst bis an seinen Tod in seinem Besitz nicht störte, folglich den Besitzstand selbst anerkannte.

Im Jahr 1772. und 1773. hatte zwar Philipp Ernst einen neuen Kampf wider Lippe-Detmold, welches ihm ebenfalls unstandesmäsige Geburt und Succeßionsunfähigkeit vorwarf. Aber auch dieser Proceß, welcher zwar eigentlich nicht hieher gehört, fiel am Kammergericht, an welchem solcher anhängig gemacht wurde, für die Standesmäsigkeit seiner Geburt

aus, indem den 12. Febr. 1773. eine Paritori-Urtel wider Lippe-Detmold ergieng. g)

Zu allem diesem kommt auch noch, daß die Wittwe des verstorbenen Grafen, als Regentin und Vormünderin ihres Sohns, schon am 16. Febr. die Huldigung eingenommen hatte.

§. 8.

Um so unbegreiflicher ist es, wie die gewaltsame Heßische Besitznehmung auch nur mit einigem Schein sollte gerechtfertiget oder vertheidiget werden können, da hier nur von dem **Besitzstande**, nicht von petitorischen Gründen und Ansprüchen die Frage ist. h) Wenn man besorgen müßte, daß alle **Glieder des teutschen Fürstenbundes zu Erhaltung der teutschen Reichsverfassung** den Landfrieden und die von der reichsgerichtlichen Verfassung handelnden Grundgesetze so erklärten, wie hier der hessenkasselsche Hof gethan hat; so würde fürwahr

g) Mosers Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrecht II. B. S. 534., wo auch die bey dieser Gelegenheit herausgekommene Schrift angezeigt ist, welche Erläuterungen darüber enthält.

h) Wie der Reichshofrath die Sache ansehe, erhellt unter andern auch aus dem Fall, dessen ich im vorhergehenden Bande meiner Staatsk. S. 51. not. b. Erwähnung gethan habe.

fürwahr jeder Patriot Ursache haben, den Tag zu verwünschen, an welchem derselbe sein Daseyn erhalten hat. Zum Glück für unsere teutsche Reichsverfassung aber, die, so viel Stoff zu Tadel und selbst zur Satyre sie auch schon dargebotten hat, doch wahrlich unverkennbare Vorzüge und viele vortrefliche Seiten hat, wissen wir schon die ruhmwürdige patriotische Gesinnungen einiger grosen mitvereinten Höfe in dieser Sache. Der Königlich-Preusische Hof soll dem Herrn Landgrafen schon zum zweytenmal nachdrückliche Vorstellung gemacht und zu erkennen gegeben haben, daß, wenn derselbe nicht die Sache wieder in den vorigen Stand zurückstellen würde, man von Seiten gedachten Königlichen Hofes nicht nur keine Mediation übernehmen, sondern sich auch genöthigt sehen würde, das Kraisausschreibamt in Ausübung zu setzen. Auch soll Kurbraunschweig schon ein Abmahnungsschreiben an den Herrn Landgrafen erlassen, nicht weniger auch die in den öffentlichen Blättern bekannt gemachte Anwesenheit des Kaiserl. Gesandten Grafen von Trautmannsdorf und des Königl. Preusischen von Böhmer an dem Kasselschen Hof sich auf diesen Gegenstand bezogen haben. Den bisherigen Nachrichten nach haben diese freund-

schaftlichen Bemühungen dieser Höfe nicht den bezielten Erfolg gehabt.

§. 9.

Inzwischen ist nun auch zu reichsgesetzmäßigem Verfahren ein, wie es scheint, dauerhafter Grund gelegt. Nachdem schon am 26. März ein Gutachten an den Kaiser beschlossen worden, auch in Ansehung der Bevormundung die Verfügung ergangen war, die aus dem unten beygefügten Auszug des Protocolli rerum resolutarum zu ersehen ist, so ergieng am 2. Apr. ein höchstwichtiges Conclusum, welches Würde und Nachdruck auszeichnet, und das unter der Z. IV. hier beygefügt ist. Ob nun Reichsgerichtliches Ansehen über Faustrecht oder dieses über jenes den Sieg davon tragen werde, wird die Zeit lehren.

Reichshofräthliche Erkenntnisse in dieser Sache.

I.

Lunæ 26 Mart. 1787.

Lippe Schaumburg-Alverdissen contra Hessen-Kassel puncto juris succedendi in dimidiam partem Comitatus Schaumburgici, modo zu Schaumburg-Lippe, verwittibte Gräfin contra Hessen-Kassel, Mandati et Commissionis ad manu-

manutenendum et exequendum puncto der judicatwidrig und landfriedensbrüchig vorgenommenen attentaten, sive implorantischer Anwald von Haffner sub præſ^to^ 19. curr. menſis überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte pro decernenda quantocius ob moræ periculum Commiſſione ad manutenendum in Dominos Principes Directores Circuli Rhenano inferioris Weſtphalici, uti et Mandato caſſatorio reſtitutorio et inhibitorio S C. una cum patentibus cæſareis. appon. Lit. A. B. C. et Concluſum in duplo.

Fiat Votum ad S. Cæſ. Majeſtatem.

II.

Martis 27. Martii 1787.

Lippe-Schaumburg-Alverdiſſen contra Heſſen-Kaſſel ꝛc, ꝛc.

Legitur heri decretum Votum ad S. C. Majeſtatem et approbatur.

III.

Lunæ 26. Martii 1787.

Zu Schaumburg-Lippe verwittibte Gräfin Juliane Wilhelmine puncto Confirmationis tutelæ; ſive implorantiſcher Anwald von Haffner ſub præſ^to^ 2. curr. menſ. überreichet allerunterthänigſte Anzeige und Bitte pro impertienda confirmatione tutelæ maternæ ex pactis dotalibus competentis. appon. Lit. A. et B.

 1mo)

1mo) wird zwar Implorantin als Vormunderin ihrer Kinder hiemit bestättiget, derselben jedoch

2do) zugleich auferlegt, das noch abgehende documentum mortis ihres verstorbenen Gemahls, die Taufscheine ihrer 3. noch lebenden Kindern und die renunciationem secundarum nuptiarum et beneficiorum muliebrium mit rechtbehöriger Certioration binnen 2. Monaten annoch nachzutragen, und nachdem

3tio) Kaiserliche Majestät den dermaligen besondern Umständen gemäs derselben einen Mitvormund beyzugeben nöthig finden, eine hierzu taugliche Person binnen eben jener Frist vorzuschlagen, deme vorgängig

4to) puncto admissionis ad juramentum tutelæ und wegen Ausfertigung des tutorii weitere Kaiserl. Verordnung erfolgen solle.

5to) Ponatur die desfalls beygebrachte Vollmacht interim ad acta.

IV

Lunæ 2. Aprilis 1787.

Schaumburg - Lippe - Alverdissen contra Hessen-Cassel, puncto juris succedendi in dimidiam partem comitatus Schaumburgici, modo zur Lippe-Schaumburg verwittibte Gräfin contra

contra Hessen-Cassel mandati et commissionis ad exequendum et manutenendum puncto Judicat- und landfriedensbrüchig vorgenommenen Attentaten.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

Kaiserliche Majestät haben allergehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret. Deme zufolge

1) cum inclusione exhibiti de præs. 19. Mart. anni curr. rescribatur dem regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Cassel: Demselben müsse noch wohl bekannt seyn, was für Kaiserliche Urthel und Erkenntnisse wegen Ebenbürtigkeit der Kinder des Grafen Friedrich Ernst zur Lippe-Alverdissen in den Jahren 1753. 1754. 1756. und 1757. in possessorio mit Vorbehalt des bey Kaiserlicher Majestät als alleinigen competenten Richter an- und auszuführenden petitorii ergangen, und die Kraft Rechtens beschritten hätten, wie dann auch deshalb auf die ausschreibende Herren Fürsten des Niederrheinisch Westphälischen Kraises die Executions- und Manutenenz-Commission erkannt worden. Eben so bekannt müsse ihme Herrn Landgrafen seyn, wie hierauf seine Vorfahrer die Veränderung des Lehenbriefs durch Hinweglassung der verfänglich inserirten Clausel abgestellt, den Sohn des Grafen Friedrich Ernst, Grafen Philipp Ernst zur Lippe-Alverdissen ohne Anstand be-

ihn in die Schranken eines gehorsamen Reichsstandes zurückzuführen, und dem Kraise die zeither unterbrochen gewesene Ruhe wiederum zu geben.

2do) Cum extensione ad nova facta fiat renovatio commissionis tam ad exequendum, quam ad manutenendum auf die ausschreibende Fürsten HH. u. Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kraises, et cum notificatione præcedentis rescripti nec non cum acclusione patentium sequentium in copia et originali ad affigendum rescribatur iisdem: Auf welche unerhörte Reichsgesetz- und Judicatwidrige Art Herr Landgraf zu Hessen-Cassel gegen die verwittwete Gräfin zur Lippe-Schaumburg als Vormünderin ihres Sohnes mit Hindansetzung seiner ständischen Obliegenheit und der den Kraisausschreibenden Herren Fürsten gebührenden Achtung mit Mannschaft und Geschütz zu Werk gegangen, dieselbe überfallen, sich ihrer Mannschaft, Plätze, Kassen und Archives bemächtiget, den Unterthanen und Dienern die Huldigung und Pflichten abzudringen und Wilhelmstein zu berennen angefangen habe, solches werde Ihnen ausschreibenden Herren Fürsten bereits bekannt seyn. Nachdem nun Ihro Kaiserliche Majestät kraft tragenden allerhöchsten Amts zu Sicherstellung des Land- und Westphälischen Friedens und zu Aufrechthaltung der in annis 1753. 1754. 1756. und 1757. ergangenen und Ihnen ausschreibenden Herren Fürsten vormals zum

Theile

Theile schon mitgetheilten rechtskräftigen Kaiserlichen Judicatorum unter dem heutigen dato dem Herrn Landgrafen seine Ungebühr verweisen, und demselben ernstgemessenst mit Annullirung, Cassirung und Aufhebung alles dessen, was Er in dem Lippe-Schaumburgischen gethan und verfüget, befohlen hätten, unverzüglich und sogleich bey Empfang dieses die Lippe-Schaumburgische Lande zu räumen, seine Mannschaft und Geschütz zurück zu ziehen, Kassen, Gelder und Archiv getreulich der verwittweten Gräfin Vormünderin zu restituiren, die Patenten wieder abzunehmen und einzuziehen, und mit Ersetzung aller Schäden und Kösten alles in den vorigen Stand, wie es vor dem 17. Febr. anni curr. gewesen, herzustellen, so wollten Allerhöchstdieselbe, im Fall Herr Landgraf wider alles Vermuthen solches nicht sogleich befolgen würde, Ihnen, ausschreibenden Herren Fürsten allergnädigst aufgetragen haben, bey der auf dem Verzug haftenden Gefahr mit vereinten Kräften und manu forti zu Gelebung der Kaiserlichen Rechtskräftigen Verordnungen und unter dem heutigen dato erlassenen Befehle und zwar auf des Herrn Landgrafen Kosten, denselben anzuhalten, Ihn in die Schranken eines gehorsamen Standes des Reichs zurückzuführen, und dem Kraise die unterbrochene Ruhe wieder zu geben, die beygehende Patentes affigiren zu lassen, auch künftighin die Gräfin zur Lippe-Schaumburg als Vormünderin ihres unmündigen Sohnes kräftigst zu schützen, endlich aber

die

die Befolgung dieses längstens in termino duorum mensium allergehorsamst zu berichten.

3tio) Fiant Patentes an gesammte Dienerschaft und Unterthanen der Lippe-Schaumburgischen Lande: Ihro Kaiserliche Majestät wollten hiemit dieselbe von dem durch landfriedbrüchige Gewalt abgedrungenen dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel nichtig geleisteten Eide ganz entbinden, und sie zur anderweiten der verwittweten Gräfin zur Lippe-Schaumburg als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes zu leistenden Huldigung und Dienstpflicht, auch zu dem gedachter Frau Wittwe Vormünderin als ihrer alleinigen Obrigkeit gebührenden Gehorsam angewiesen haben; hoften auch, sie würden sich dazu willig finden lassen, widrigen Falls gegen die Widerspenstigen mit unausbleiblicher angemessen ernstlichsten Bestrafung fürgegangen werden solle.

4to) Excitetur entgegen Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel fiscalis et moneatur officii sui.

Nachtrag
zu vorstehendem Abschnitt.

Nachdem vorstehender Abschnitt schon unter der Presse war, erhielte ich noch ein reichshofräthliches Conclusum vom 19. Apr. 1787. woraus zu ersehen ist, daß die Kraisausschreibende Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen

Kraises

Kraises wegen ihrer in dieser wichtigen Sache an den Herrn Landgrafen zu Hessenkassel erlassenen kaisausschreibamtlichen Vorstellungen eine Officialanzeige an den Kaiserlichen Hof eingeschickt haben, welche aber erst ankam, nachdem das hier eingerückte Conclusum schon erkannt worden war. Auch ist aus den Zeitungen zu ersehen, daß von dem Herrn Landgrafen inzwischen die Grafschaft Lippe-Schaumburg wirklich geräumt worden ist. Da aber der Raum in diesem Bande nicht mehr weiter zuläßt: so will ich hier nur noch das neuere Conclusum einrücken, behalte mir aber vor, von der Sache in einem der folgenden Bände weitere Nachricht zu ertheilen. Das Conclusum ist folgenden Innhalts:

Jovis 19. April. 1787.

Lippe-Schaumburg-Alverdissen contra Hessen-Cassel puncto juris succedendi in dimidiam partem Comitatus Schaumburgici, modo zur Lippe-Schaumburg verwittibte Gräfin contra Hessen-Cassel mandati et Commissionis ad manutenendum et exequendum pcto der Judicat widrig und landfriedensbrüchig vorgenommenen Attentaten. Sive das Niederrheinisch-Westphälische Craisausschreibamt sub dato 1. et præs. 13. curr. mens. überreicht in literis ad Augustissimum allerunterthänigste berichtliche Anzeige.

1) Po-

1) Ponatur der ausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch Westphälischen Kreises sub dato 1. et præsto 13. Apr ann. curr. allergehorsamst erstattete Official-Anzeige ad acta et

2) rescribatur denenselben: Ihro Kaiserlichen Majestät gereiche dasjenige, was die ausschreibende Herren Fürsten wegen landfriedensbrüchiger Invasion des Lippischen Theiles der Grafschaft Schaumburg an den Herrn Landgrafen zu Hessen Cassel erlassen, zu allerhöchstem Wohlgefallen. Nachdem aber Ihro Kaiserlichen Majestät derselben auf die Ruhe und Sicherheit des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises so rühmlich als patriotisch gerichteten Absichten durch die unterm 2ten curr. mens. ergangene Verordnungen nachdrücklichst zu statten gekommen, auf deren Befolgung und Vollstreckung es in dieser Sache, um dem Kreise seine Ruhe und Sicherheit wieder zu geben, allein ankomme, als hoften Kais. Majestät: es würden die ausschreibende Herren Fürsten an thätiger und schleunigster Vollstreckung gedachter Kaiserlicher Verordnungen nach ihrem bekannten Eifer es nicht ermanglen lassen.

NB. Die Official-Anzeige bestund dem Vernehmen nach in einer Erzählung desjenigen, was die Kreisausschreibende Herren Fürsten bis zum 1sten huj. an des Landgrafen Durchlaucht erlassen hatten, und in einer Anfrage, was sie, da dieser sich nicht gefüget, nunmehro weiters vorzunehmen hätten.

Zwölf-

Zwölfter Abschnitt.

Von der künftigen Sayn-Hachenburgischen Erbfolge. *)

In dieser Sache ist schon am 19. Dec. 1786. wieder ein Reichshofrathsconclusum ergangen, mit welchem das vorläufige gerichtliche Verfahren nun geendigt zu seyn scheint. Es betrift solches die von Fürstlich-Wiedischer Seite am Reichshofrath angebrachten Beschwerden, daß nemlich seit einiger Zeit bey Verpflichtung neu angehender Unterthanen von der Burggräflich-Kirchbergischen Regierungscanzley die Huldigung mit auf die Burggräfin Isabelle und sogar auch auf den hohen Herrn Bräutigam derselben, den Erbprinzen zu Nassau-Weilburg gerichtet worden sey, und daß von den Fürsten zu Nassau-Oranien und Nassau-Weilburg während jener tödtlichen Krankheit des regierenden Burggrafen zu Kirchberg, welche die Fürstlich-Salmische und Fürstlich-Wiedische militarische Bewegungen veranlaßt hat, ähnliche Anstalten gemacht worden seyen. Gedachtes Conclusum, das ich diesem Abschnitt beyfüge, spricht nun die Burggräflichen Räthe, nach dem Innhalt der-

*) S. V. B. S. 377. X, 202. XI, 140. XIII, 340.

der, von dem Herrn Burggrafen selbst vorgelegten sämtlichen Commißionsacten von allem ihnen aufgebürdeten Pflichtwidrigen Betragen frey, und erklärt auch die wegen der, den beiden Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien und Weilburg aufgebürdeten militarischen Aßistenzzusicherung bey Kaiserlicher Majestät geschehenen Anzeige für ungegründet. Wahrscheinlich hat damit der vorläufige gerichtliche Schriftwechsel am Reichshofrath, welchen so, wie den entstandenen gelehrten Schriftwechsel, das falsche Gerücht von dem Tode des Burggrafen Georg August zur Folge gehabt hat, ein Ende, und wird sich erst wieder erneuren, wenn dieses Gerücht Wahrheit wird. Ob aber eben damit auch der gelehrte Schriftwechsel ein Ende nehmen werde, ist eine andere Frage. Gegenwärtig hat es noch gar kein Anscheinen dazu. Vielmehr ist seit der Kochischen Schrift, deren Daseyn ich im XII. Bande S. 354. angezeigt habe, eine nicht geringe Anzahl von Schriften über diesen wichtigen Gegenstand erschienen, welche ich noch anzuzeigen habe. Ich erinnere mich auch meiner am angeführten Ort gegebenen Versicherung, daß ich dem Herrn geh. Rath Koch in einer eigenen Schrift antworten werde, und habe Ursache, um Nachsicht zu bitten, daß

ich

ich mein Versprechen noch immer nicht erfüllt habe. Einige pressante Geschäfte haben mich genöthigt, meine schon in den ersten Tagen des Monats Julius vorigen Jahres angefangene Abhandlung unvollendet bey Seite zu legen, und eben dieselben sind es auch, welche mich verhindert haben, sie inzwischen wieder vor die Hand zu nehmen. Ich bitte aber nun nur noch auf kurze Zeit um die Erlaubnis, meinen Wechsel prolongiren zu dörfen. Da inzwischen noch mehrere Schriften in dieser Sache wider mich erschienen sind: so werde ich auch auf diese Rücksicht nehmen, und alsdann von sämtlichen herausgekommenen Schriften auch meiner Staatskanzley eine etwas ausführliche Nachricht einrücken.

Reichshofräthliches *Conclusum*.

Jovis 30. Nov. 1786.

Die Sayn-Hachenburgische künftige Succession betr. sive: Herr Prinz von Oranien und Fürst zu Nassau überreicht sub dato 12. Maji et præsto 12 Junii anni curr. per Matolay allerunterthänigsten Bericht in sequelam Rescripti Cæsarei de 7. Jan. h. anni. appon. Sign. ⊙. cum adjectis Num. 1 — 5.

In eadem Burggraf August zu Kirchberg sub dato 13. Maji et præsto 19. Jan. anni curr.

 über-

überreicht in Literis ad Augustissimum allerunterthänigsten Schluß Bericht in Satisfactionem Rescripti Cæsarei de 7. Jan. h. anni cum adj. Lit. A. et Subadj. Sig. ⊙. et Num. 1. — 40.

Idem sub dato 28. Junii et præsto 10 Julii anni curr. überreicht in Literis ad Augustissimum allerunterthänigsten Bericht und respective Verantwortung ad Rescriptum Cæsareum de 23. Maji nuperi cum adjuncto.

In eadem Fürstlich-Oranien-Nassauischer Anwald Matolay sub præsto 22. Sept. nuperi überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro impertienda quantocius ad Relationem de præsto 12. Junii nup. Resolutione Cæsarea appon. Sig. ⊙. et Concl.

Idem sub præsto eodem legitimat se ad acta et supplicat. pro mandati procuratorii ad acta positione appon. id.

Referuntur Exhibita.

Martis 19. Decemb. 1786.

Die Sayn-Hachenburgische künftige Succession betr. sive implorant. Gräflich-Sayn-Wittgensteinischer Anwald von Alt sub præsto 14. curr. mens. überreicht allerunterthänigste Paritions-Anzeige ad Membrum 3tium Conclusi de 28. Febr. anni præt. und Bitte pro eandem pro sufficienti acceptando et ad acta ponendo. appon. Conclusum. Idem

Idem sub præsto eodem legitimat se ad acta et supplicat pro de Mandatis procuratoriis more solito ordinando. appon. Sig. ⊙. et ☽. cum Mandatis procuratoriis.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo) Ponantur des Burggrafen August zu Kirchberg allerunterthänigste Berichte de præstis 19. Junii et 10. Julii an. curr. wie auch des Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien-Dillenburg humme Literæ ad Imperatorem de præsto 12. Junii an. curr. samt dessen, dann der Vormundschaft der Grafen zu Sayn-Wittgenstein überreichten Vollmacht und der von letzterer ad membrum 3tium Conclusi de 28. Febr. an. præt. übergebenen Paritions-Anzeige ad acta.

2do) Nachdem Kais. Majestät in den allerhöchstderoselben von dem Burggrafen selbst vorgelegten samtlichen Commissions-Acten den rechtlichen Beweis, wordurch die Burggräfliche Regierungs-Kanzley oder derselben Deputati eines bey der Verpflichtung der neu angehenden Unterthanen an Tag gelegten Pflichtwidrigen Betragens überführt werden könne, anzutreffen nicht vermöcht; Als wird besagte Regierungs-Kanzley von allem gegen dieselbe hierunter geschöpften Verdacht von Obristrichterlichen Amtswegen andurch freygesprochen.

Idque

3tio) Notificetur dem Burggrafen August per Rescriptum cum addito Kais. Majestät versähen sich allergnädigst zu demselben: Er werde nicht nur gegen seine durch das beygeschlossene Obristrichterliche Erkanntnuß als vollkommen gerechtfertigt befundene Dienerschaft sich aller fernern Untersuchung gänzlich enthalten, sondern auch mit Beyseitigung alles unverdienten Argwohns derselben das vormalige landesherrliche Vertrauen fernerhin nicht zu entziehen sich angelegen seyn lassen. Wo im übrigen, jedoch mit Verwerfung der wegen der voreiligen Patenten-Anschlagung in dem Bericht de præsto 10. Julii dieses Jahrs gemachten unerheblichen Einwendungen und auf wieder Aufhebung des Kaiserl. Rescripts vom 25. Maji an. curr. gestellten Gesuches, Allerhöchstdieselbe seine des Burggrafen allerunterthänigste Paritions Erklärung nach Maaßgab des Kaiserlichen Befehls der Vormundschaft der Burggräfin Isabelle die Wahrung dieser Interesse nicht erschweren, noch den an Kaiserl. Majestät genommenen Recurs entgelten zu lassen, so wie den Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg an gesetzmäßig freundschaftlicher Anrathung derselben nicht behindern zu wollen, hiemit als hinreichend angenommen, und endlich demselben die unverzüg-

liche

liche Abnahm der Kaiserl. Patenten, falls solche nicht immittelst bereits geschehen seyn sollte, andurch allergnädigst anbefohlen haben wollten. Wie nun Burggraf diesem Kaiserl. Befehl die allerunterthänigste Folge geleistet habe, und respective zu leisten gedenke, darüber seyen Allerhöchstdieselbe dessen allerunterthänigste Anzeige in Termino 2. D. gewärtig.

4to) So viel die den beiden Herrn Fürsten zu Nassau-Oranien Dillenburg und Weilburg bey Gelegenheit der Krankheit des Burggrafen imputirte militarische Aßistenz-Zuführung betrift; lassen es Kaiserl. Majestät bey den in derselben allerunterthänigsten Vorstellungen de respective 28ten April. und 12. Jun. an. curr. enthaltenen Erläuterungen, wordurch sich der Ungrund der bey Kaiserl. Majestät dißfalls geschehenen Anzeige nunmehr ergiebt, allergerechtest bewenden.



Dreyzehnter Abschnitt.

Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten.

1) Trennung des Egerischen Bezirks von dem Bistum Regensburg.

Der oben eingerückte Abschnitt von der neuen Oesterreichischen Diöcesaneinrichtung erhält, ehe noch dieser Band die Presse verläßt, einen wichtigen Beytrag. Der Tod des Bischofs von Regensburg hat für dieses Hochstift, in Absicht auf die Diöcesanrechte desselben über den Egerischen Bezirk eine ähnliche Veränderung zur Folge gehabt, wie der Tod des Bischofs von Passau vor einigen Jahren für das Hochstift Passau hatte. Kaum war nämlich der Tod des Bischofs von Regensburg bekannt geworden, als sich auch die Nachricht verbreitete, daß Se. Majestät der Kaiser die Trennung des gedachten Bezirks von dem Hochstift Regensburg beschlossen habe. Ob ein eigener Bischof daselbst werde aufgestellt werden, ist noch unbekannt. Vor der Hand hat nur der Erzbischof von Prag den Auftrag erhalten, davon Besitz zu nehmen. Das Domkapitel zu Regensburg hat zwar an die bisher unter dem Bischof als Diœcesano gestandenen Geistlichkeit Befehle und auch an den Erzbischof von Prag eine Vorstellung deswegen erlassen, um diese Trennung abzuwenden. Sie sollen sich

darinn

darinn auch auf die in den Reichsständischen Rechten und der Reichsverfassung liegenden Gründe bezogen haben. Die Wirkung dieser Vorstellung war wohl vorauszusehen. — Der Erzbischof von Prag schickte dessen ungeachtet Kommissarien nach Eger, durch welche den 29. März 1787. von dem Egerischen Bezirk wirklich Besitz genommen wurde.

Unsern Zeiten scheinen nun einmal kirchliche Revolutionen günstig zu seyn. Das Aufsehen, das dieser Vorgang anfänglich erregte, ist wahrscheinlich schon vorübergegangen, und wenn man von den bisherigen Vorgängen auf System, ich meyne auf den Plan des K. K. Hofes, seine Staaten von dem Einfluß aller auswärtigen Bischöffe zu befreyen, schliesen darf: so wird nur noch eine oder die andere bischöfliche Sedisvacanz nöthig seyn, um denselben zu seiner Vollendung zu bringen.

2) Tod des Marggräflich-Brandenburgischen und Herzoglich-Sachsen-Weimarischen Gesandten in Wien ohne Obsignationsstreit.

Da schon einige Todesfälle reichsständischer Gesandten am Kaiserlichen Hof zu wichtigen Obsignationsstreitigkeiten Anlaß gegeben haben, so verdient hier noch nachgeholt zu werden, daß am 11. Febr. 1786. der Marggräflich-Brandenburg-Anspach- und Bayreuthische und Herzoglich-Sachsen-Weimarische Ministre Resident am Kaiserlichen Hofe, Christian Bernhard von Isen-

Isenflamm gestorben, nach seinem Tode aber keine solche Obsignationsstreitigkeit entstanden ist. Der Reichshofrath maßte sich nemlich dißmal weder die Obsignation noch die Bevormundung der hinterlassenen Kinder an, sondern die Sperre wurde sogleich nach dem Tode des Herrn von Isenflamm durch den Königlich-Preusischen Ministre Resident von Jacobi und den Marggräflich-Brandenburgischen und Herzoglich-Sachsengothaischen geheimen Legationsrath von der Lith, welche beide von dem Verstorbenen dazu erbetten worden waren, vorgenommen. Es wurden auch von ihnen Zettel aufgenagelt, worauf solches als Grund, warum sie sich der Obsignation unterzogen hätten, bemerkt war. Da von dem Reichshofrath bisher keine Einwendungen dagegen gemacht worden sind, so sind ohne Zweifel auch keine mehr zu erwarten.

Es ist aber dabey zu bemerken, daß gedachter Herr von Isenflamm blos an dem K. K. Hof accreditirt war, und nur die ausergerichtlichen Angelegenheiten seiner Höfe besorgte, zu den gerichtlichen Geschäften am Reichshofrath aber nicht legitimirt war, als welche von erstgedachtem Marggräflich-Brandenburgischen und Herzoglich-Gothaischen geheimen Legationsrath von der Lith besorgt wurden. Man wird daraus mit Recht schliesen können, daß man am Kaiserl. Hof das Obsignationsrecht nach dem Tode Reichsständischer nur zu Besorgung der ausergericht-

gericht-

gerichtlichen Angelegenheiten accreditirter Gesandten nicht mehr anzusprechen gesonnen sey; wovon aber freylich nicht auch als solche geschlossen werden kann, welche auf eigene Agenten einzelner Höfe am Reichshofrath in gerichtlichen Sachen aufgestellt waren.

3) Neuer Marggräflich-Brandenburgischer Ministre-Resident in Wien.

An die Stelle des Herrn von Isenflamm wurde gedachter Herr von der Lith nunmehr als Marggräflich-Brandenburgischer Ministre-Resident accreditirt. Am 29. Oct. 1786. hatte derselbe in dieser Eigenschaft seine Antrittsaudienz, welches die Wiener-Zeitung vom 1. Nov. in folgenden Formalien anzeigte:

„Am Sonntage Vormittags hatte der „Marggräflich-Anspach-Bayreuthische ge„heime Regierungsrath und residirende „Minister, Herr von der Lith, bey Sr. Ma„jestät dem Kaiser Audienz, und überreichte „sein Beglaubigungsschreiben. Hierauf hat „er bey des Erzherzogs Franz Königl. Ho„heit gleichfalls Audienz gehabt.“

Hingegen hat er nun die Besorgung der gerichtlichen Geschäfte sowohl des Brandenburgischen, als des Sachsengothaischen Hofes aufgegeben, welches wohl das beste Auskunftsmittel ist, um dergleichen Obsignationsstreitigkeiten für die Zukunft zu verhüten.

4) Erb.

4) Erbfolgestreit in dem Hause Löwenstein einen Antheil an der Grafschaft Limburg betreffend.

Der Graf Vollrath zu Limburg-Sontheim und dessen Gemahlin eine Limburg Schmidelfeldische Erbtochter a) hinterliesen 5. Töchter, deren Nachkommen die von denselben geerbten Antheile an der Grafschaft Limburg im Jahr 1774. unter sich theilten. Die dritte dieser 5. Töchter, Amöne Sophie Friderike vermählte sich an den Grafen Heinrich Friderich zu Löwenstein-Wertheim. Sie starb den 20. Febr. 1746. und hinterlies 5. Söhne und 2. Töchter, von welchen die eine, **Amöne Sophie Friderike**, an den Grafen Bertram Phil. Sigm. Albr. **von Gronsfeld**, und die andere, **Caroline Christiane** an den Grafen Christian Wilhelm Carl **von Pükler** vermählt wurde. Von den Söhnen starb der Graf **Johann Philipp** im Jahr 1757. ohne Erben. Der Antheil des Grafen **Wilhelm Heinrich** kam durch Kauf an den Grafen von Gronsfeld. b) Die

a) s. meine Staatsk. I. Th. S. 374 -- 377.

b) Auf solche Art erhielt der Graf von Gronsfeld $\frac{2}{6}$tel dieses Antheils, welche von seinen Söhnen und Töchtern im Jahr 1782. an das herzogliche Hauß Würtemberg verkauft wurden, wie ich in meiner Staatsk. I. Th. S. 377. bemerkt habe. Da aber daselbst nur der Grafen Joh. Ludw. Vollrath und Friderich Ludwig zu Löwenstein-Wertheim und der 5. gräflich Gronsfeldischen Geschwister als gemeinschaftlich regie-

Die zween ältesten Söhne, Graf Johann Ludwig Vollrath und Graf Friderich Ludwig sind noch am Leben. Der dritte aber, Graf Karl Ludwig starb den 26. März 1779. mit Hinterlassung zweyer Söhne, der Grafen Friderich Karl und Ludwig Friderich und dreyer Töchter Sophie Carol. Constantia, welche noch unvermählt ist, Carol. Christ. Anne Sophie, an einen Freyherrn von Rakniz vermählt, und Frider. Charl. Wilh. Amöne, welche an den Grafen Friderich Karl zu Hohenlohe-Kirchberg vermählt war, und unlängst von demselben wieder geschieden wurde. Nach dem Tode ihres Vaters maßten sich die beyden Söhne auch in dem Limburgischen Antheil desselben die alleinige Erbfolge, mit Ausschliesung ihrer Schwestern an c) Diese hingegen glaubten gleiches Erbfolgerecht

regierender Besitzer gedacht wird: so ist solches aus der hier gegebenen Nachricht zu verbessern.

c) In dem dem vorhergehenden Bande meiner Staatsk. eingerückten Primogeniturvertrag der Grafen Friderich Karl und Ludwig Friderich wurde auch in Ansehung dieses Limburgischen Antheils das Erstgeburtsrecht eingeführt, und die Töchter wurden ausdrücklich ausgeschlossen, auf den Fall der Erlöschung des Mannsstamms ihrer Linie aber verordnet, daß alsdenn in solchem diejenige Tochter nachfolgen solle, die dem lezten männlichen Besitzer dem Grad nach am nächsten verwandt seyn würde. Meine Staatsk. XIV. Th. S. 167. womit die Primogeniturverordnung des Grafen Friderich Karl Art. I. zu vergleichen ist. ib. S. 185.

recht mit den Brüdern zu haben. Die zwey ältere Schwestern — denn die dritte hat, wie es scheint, keinen Antheil daran genommen — klagten daher schon im Jahr 1782. wider ihre Herren Brüder am Reichshofrath puncto præceptæ et spoliative occupatæ partis comitatus Limburg, respective præfecturæ Sontheim Obersontheim. Damal baten sie um ein Mandatum S. C. Deswegen aber fiel den 27. Sept. 1787. das Conclusum dahin aus:

„Hat das Gesuch *pro mandato* „nicht Statt."

Bisher scheint die Sache geruht zu haben. Nun kommt sie aber wieder in Bewegung, indem die Gräfinnen zu Löwenstein-Wertheim wider ihren Herrn Bruder, den Grafen Friderich Karl — denn Graf Ludwig Friderich ist inzwischen gestorben — den 8. Jan. 1787. eine Vorstellung übergeben, und darinn um Ernennung eines Commissarii gebetten, auch dem Vernehmen nach die Kraisausschreibende Fürsten des Fränkischen Kraises dazu vorgeschlagen haben. In dem den 16. Jänner 1787. erkannten Concluso wurde die übergebene Vorstellung dem Grafen Friderich Karl communicirt, „um sich „in Ansehung der implorantischer Seits vor„geschlagenen Commissarien in termino 2. men„sium zu erklären."

5) Ueble

5) Ueble Wirthschaft eines Freyherrn von Bernhausen.

Auf eine von dem Ritterschaftlich-Kanton-Donauischen Directorio wegen der üblen Wirthschaft des Freyherrn Franz Gebhard von Bernhausen den 30. August 1786. erstattete Official-Anzeige wurde von dem Reichshofrath den 9. Jan. 1787. erkannt:

1. Ponatur die allerunterthänigste Offizial-Anzeige der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben Viertels an der Donau de dato 30. Aug. et præs. 14. Sept. 1786. ad acta.

2. Rescribatur besagter Reichs-Ritterschafft dem Freyherrn Franz Gebhard von Bernhausen nomine et autoritate Commissionis Cæsareæ vor sich zu laden, sich von Ihm sämtliche Rechnungen, so wie seinen Statum activum et passivum vorlegen zu lassen, und wegen künfftiger besserer Verwaltung seines Vermögens einverständlich mit Ihm das Nöthige zu veranlassen, wenn er aber sich diesem nicht gütlich fügen wollte, alsogleich eine Güterverwaltung niederzusetzen, und alles erforderliche autoritate Commissionis Cæsareæ anzuordnen, und wie eines oder das andere geschehen, in termino 2. M. an Kais. Majestät allerunterthänigst zu berichten.

3. Mit Verwerfung der bishero von dem von Bernhausen gegen die von der Ritterschafft getroffene und auf sein Bestes abzielende Verfügungen, so wie gegen von Spath Gonnertingen

bezeugte Animosität und Widersetzlichkeit und mit Beziehung auf vorgehendes membrum Conclusi rescribatur dem von Bernhausen, sich auf die an ihn ergehende Ladung der Ritterschafft zu stellen, sämtliche Rechnungen, so wie seinen Statum activum et passivum vorzulegen, und sich mit selber wegen künftiger besserer Verwaltung seines Vermögens einzuverstehen, da auf den Entstehungsfall Reichs Ritterschafft unter heutigem Dato angewiesen worden, alsogleich autoritate Commissionis Cæsareæ eine Güter-Verwaltung anzuordnen, und das Nöthige zu verfügen.

6) Von Rumerskirch wider Brandenburg-Baireuth, das Rittergut Weisendorf betr:

Die Familie von Rumerskirch besitzt das von Brandenburg-Bayreuth zu Lehen gehende Rittergut Weisendorf, worüber im vorigen Jahr Streitigkeiten entstanden sind, die sich ohne Zweifel auf die Frage von der Unmittelbarkeit dieses lehenbaren Ritterguts beziehen. Am 21. Sept. 1786. wurde auf die Vorstellung des Herrn von Rumerskirch wider den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Anspach und Bayreuth ein Mandatum inhibitorium und cassatorium S. C. erkannt, und am 22. Jänner 1787. dem Impetratischen Fürstlichen Hof ein nochmaliger Terminus ad parendum sub comminatione paritoriæ alias in contumaciam decernendæ angesetzt.

7) Zoll-

7) Zollstrittigkeit zwischen ebendenselben.

Hingegen hat eben dieser Freyherr von Rumerskirch sich in einer: den 22. Sept. 1786. übergebenen Vorstellnng am Reichshofrath wider die Fürstlich-Bayreuthische Regierung auch über Zollneuerungen beschwert, und um ein Mandatum inhibitorium et restitutorium S. C. gebeten, darauf aber in einem Concluso vom 22 Jan. 1787. folgende Weisung erhalten: „da es hier nicht auf solche Erzeugnisse, die „zu eigenem Gebrauch sind, ankommt, auch „der neuere Besitzstand nicht erwiesen worden, „so hat das gesuchte Mandat nicht Statt.“

8) Streit zwischen der Fürstin zu Essen und Thoren und dem Magistrat daselbst, die Aufhebung des Klosters zum neuen Hagen betr.

Zwischen der Fürstin zu Essen und Thoren und dem Magistrat daselbst, ist am Reichshofrath ein Proceß anhängig, welcher die von letzterem erschwerte Aufhebung des Klosters zum neuen Hagen zum Gegenstand hat.

Die von der Frau Fürstin übergebene Supplik wurde dem impetratischen Magistrat zu seiner Verantwortung mitgetheilt, und da diese den 13. Oktob. 1786. wirklich eingereicht, und darinn wie aus den Narraten des Conclusi zu ersehen ist, gebetten wurde, daß das Gesuch des impetrantischen Theils abgeschlagen, und derselbe an das Kaiserl. Reichskammergericht zurück-

gewiesen werden möchte; so wurde in dem Concluso vom 22. Januar 1787. die Mittheilung gedachter impetratischen Verantwortung an den impetrantischen Theil zur weitern rechtlichen Nothdurft beschlossen.

9) Guttenzell wider die Reichsstadt Biberach, das Salpetergraben zu Holzheim betreffend.

Zwischen dem Reichskloster Guttenzell und der Reichsstadt Biberach ist über das Salpetergraben zu Holzheim am Reichshofrath ein Proceß anhängig, indem auf die Beschwerde des gedachten Klosters das gebetene Mandat wider die Reichsstadt Biberach den 10. Julli 1786. wirklich erkannt wurde. Die impetratische Paritions-Anzeige oder Exceptions-Schrift ist bisher noch nicht eingekommen, am 22. Jan. 1787. aber die von dem impetratischen Theil gebettene Frist unter der Bedrohung, daß ansonsten paritoria in contumaciam erkannt seyn solle, zugestanden worden.

Ende des fünfzehnten Theils.

